

Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode
- Finanzausschuss -
7. Ausschuss

Protokoll Nr. 7

Öffentliche Anhörung

**zum Entwurf eines Gesetzes
zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen
(Steuervergünstigungsabbaugesetz)**

- Drucksache 15/119 -

am Mittwoch, 15. Januar 2003

Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude,
Raum 3 S 001

Wortprotokoll^{*)}

(redaktionell überarbeitet)

Vorsitz: Abg. Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

^{*)} Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind ab Seite 163 beigelegt.

Beginn der Sitzung: 9.00 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Guten Morgen sehr verehrte Damen und Herren. Ich hoffe, Sie hatten alle eine angenehme Anreise. Manche kommen ja immer schon - wenn es morgens um 9.00 Uhr beginnt – am Abend vorher, um auch Berlin noch etwas zu genießen. In diesem Sinne sage ich, hoffentlich hatten Sie auch einen schönen Abend gestern. Ich möchte insbesondere natürlich die Experten und Expertinnen begrüßen, die wir heute eingeladen haben.

Ich möchte sagen, es kam vorhin die Frage, kommt denn der Minister heute hierher? Es sind die Stunden der Parlamentarier und Parlamentarierinnen, was wir hier tun und wir wollen mit Ihnen diskutieren, d.h. dass die Kollegen und Kolleginnen vorwiegend aus dem Finanzausschuss heute hier sind, die ich auch ganz herzlich begrüßen möchte, aber auch Kollegen und Kolleginnen aus Ausschüssen, die mitberatend sind, sind heute hier mit eingeladen und haben auch – wenn sie wollen – die Möglichkeit, sich hier an Sie zu wenden.

Ich möchte auch die Vertreter und Vertreterinnen der Medien begrüßen, die heute etwas zahlreicher als bei manch anderer Anhörung hier erschienen sind. Herzlich Willkommen. Und natürlich auch viele Zuschauer und Zuschauerinnen bzw. Gäste, die wir heute haben. Wir hatten ein bisschen Probleme mit dem Platz. Ich weiß gar nicht, konnten alle rein? Nicht ganz, habe ich jetzt gerade gehört. Das ist natürlich nicht so schön, aber irgendwann ist einmal der Raum gefüllt und der Polizei- und Sicherheitsdienst hat dann sein Problem. Da bitte ich um Verständnis, wenn sich da jemand an Sie wenden sollte, wir kennen uns doch, aber ich kam nicht mehr rein, dass Sie das vielleicht weitergeben, dass das nicht an uns liegt, sondern dass das einfach auch eine Sicherheitsmaßnahme ist, dass es überschaubar bleibt für den Sicherheitsdienst.

Wir haben als Gegenstand heute einen Gesetzentwurf zum Abbau von Steuervergünstigungen, von Ausnahmeregelungen in verschiedenen Steuerarten. Es gibt diesen Gesetzentwurf, der eingebracht worden ist von den Koalitionsfraktionen, aber auch als Gesetzentwurf gleichlautend der Bundesregierung, der dem Finanzausschuss auch gleichzeitig zur Beratung mit überwiesen wird.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass doch sehr zahlreich und sehr umfangreich und detailliert auch Stellungnahmen abgegeben worden sind und möchte Ihnen sagen, dass diese selbstverständlich an alle Ausschussmitglieder und auch an die mitberatenden Ausschüsse verteilt

werden, so dass die Vorbereitung der einzelnen Kollegen und Kolleginnen da auch gut erfolgen kann. Das heißt, dass alles, was gekommen ist, verteilt worden ist. Und es gab noch die eine oder andere Stellungnahme, die etwas später eingereicht worden ist. Die ist dann auch verteilt worden und gestern wurde per Boten noch das Letzte zugestellt und so denke ich, dass alles gut angekommen ist.

Zum Zeitplan würde ich vorschlagen, dass wir heute vom Ablauf her bis 17.00 Uhr etwa anpeilen. Das sind knapp acht Stunden. Ich sage dann noch einmal, wie ich mir das im Detail vorstelle. Aber es interessiert Sie ja vielleicht auch, wie es insgesamt weitergeht. Wir werden den Gesetzentwurf nach der heutigen Anhörung am 29. Januar 2003 und am 12. Februar 2003 weiter beraten. Die Ausschussberatungen sollen voraussichtlich am 19. Februar 2003 abgeschlossen werden. Die 2./3. Lesung der Gesetzesvorlage im Plenum des Deutschen Bundestages wird dann am 21. Februar 2003 erfolgen können. Es ist eine Bundesratssitzung am 14. März 2003 geplant. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass Steuergesetzgebungen im Bundesrat oftmals auf heftige Diskussionen stoßen und es ist nicht auszuschließen, dass sich dann auch der Vermittlungsausschuss damit beschäftigt. Das heißt, dass wir – ich sage das jetzt einmal als Möglichkeit – noch nicht im März einen Abschluss bekommen werden, sondern eventuell dann eben erst im April / Mai, wenn das Vermittlungsverfahren dann abgeschlossen sein wird. Soviel zur realistischen Einschätzung und Hoffnung nutzt ja da nicht so viel.

Ich möchte vorschlagen, dass wir die Anhörung in drei Teile aufteilen. Das ist auch mit den Kollegen und Kolleginnen der anderen Fraktionen, auch der Opposition selbstverständlich so abgesprochen, dass wir bis etwa 12.00 Uhr den gesamten Bereich der Unternehmensbesteuerung behandeln und dann eine Mittagspause machen. Ich glaube, das ist gut für uns alle und auch für mich. Ab 13.00 Uhr werden wir dann den Bereich Einkommensbesteuerung beraten bis etwa 15.30 Uhr. Ich möchte da eine gewisse Flexibilität haben, je nachdem, wie die Notwendigkeit sich herauskristallisiert, ob wir dann ausreichend Zeit hatten. Also etwa 15.30 Uhr und direkt daran - also bis zum Ende der Anhörung – werden wir uns mit Fragen im Bereich der Umsatzbesteuerung beschäftigen. Deswegen bitte ich sowohl die Kollegen und Kolleginnen, aber auch Sie, meine Damen und Herren, die Sie angesprochen und befragt werden, sich auch so auf diese Bereiche zu konzentrieren, dass wir ein bisschen Struktur rein bekommen. Sonst wird es schwer nachvollziehbar.

Wie es bei uns immer Praxis ist, bitte ich auch darum, keine generellen Statements abzugeben, sondern unmittelbar Fragen zu den einzelnen Sachkomplexen an die einzelnen Sachverständigen zu stellen. Von der Reihenfolge her machen wir das

auch so wie immer: die großen Fraktionen fangen an, so dass also erst die SPD, dann die CDU/CSU und dann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP drankommen und dieser Turnus wiederholt sich dann. Das entspricht so auch etwa dem Kräfteverhältnis. Ich bitte noch einmal darum, dass jeder, der Fragen stellt, diese an nicht mehr als zwei Adressaten richtet. Es ist natürlich möglich, dass man noch einmal nachfragt, da bin ich auch flexibel, wenn es sich in der Verhältnismäßigkeit der Thematik bewegt.

Zur Protokollführung: Wir brauchen ja hier ein Wortprotokoll. Deshalb bitte ich auch darum, wenn Sie dann Ihren Beitrag leisten, vorab den Namen und Ihre Funktion zu sagen. Ich sage einmal, dass sich jemand im Protokoll nicht unter einem anderen Namen inhaltlich wiederfindet. Das mag manchmal übereinstimmen, aber das ist nicht immer der Fall. Es ist in unserem Interesse, aber selbstverständlich auch in Ihrem Interesse, dass wir das so vornehmen. Bitte benutzen Sie auch die Mikrofone und schalten diese bitte gleich wieder ab, sonst bekommen wir ein Problem mit der Anlage, denn die verkraftet nicht so viele eingeschaltete Mikrofone und dann setzt sie einfach aus.

Zur Geschäftsordnung habe ich jetzt noch eine Wortmeldung. Herr Thiele, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ganz kurz, Frau Vorsitzende. Von Ihnen war ja im Handelsblatt zu lesen, dass sich an dem Gesetz einiges ändern würde. Der Verlustvortrag soll geändert werden, die Vorbesteuerung soll geändert werden, die gewerbesteuerliche Organschaft soll geändert werden und auch die Mehrwertsteuer bei Schnittblumen soll geändert werden. Und da habe ich die Frage, ist der derzeit vorliegende Gesetzentwurf noch Stand der Beratungen oder gibt es Änderungen? Denn ich glaube, auch die Sachverständigen haben Anspruch darauf, zu wissen, ob Sie hier noch das Aktuelle beraten oder eben schon eine Änderung eingetreten ist, die bisher der Öffentlichkeit vorenthalten wurde. Und da Sie diese Änderungen erklärt haben, wäre ich doch dankbar zu erfahren, wie der Sachstand ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Thiele, das kann ich eindeutig beantworten. Grundlage der heutigen Anhörung – darauf beruhen auch die Stellungnahmen – ist selbstverständlich der Gesetzentwurf und es ist jeder Fraktion, und ich sage jetzt einmal, auch den Kollegen und Kolleginnen unbenommen, sich über die eine oder andere Maßnahme Gedanken zu machen. Auch vielleicht einzelne Gespräche zu führen. Die Anhörung, die wir hier heute durchführen, ist ja genau dafür da, dass dann die einzelnen Positionen vertieft werden können. Wir werden dann nach der Anhörung im Laufe der Beratungen im Finanzausschuss, aber natürlich auch in den

Arbeitskreisen der einzelnen Fraktionen weiter beraten, wo wir Änderungsbedarf sehen, wo Notwendigkeiten gegeben sind, die eben auch im Sinne einer guten Gesetzgebung dann umgesetzt werden sollen. Aber Sachstand und Grundlage heute ist auf alle Fälle der Gesetzentwurf. Jetzt bitte ich doch darum, dass wir den ersten Komplex behandeln können. Erster Themenblock: Unternehmensbesteuerung. Da habe ich als erste Wortmeldung Herrn Kollegen Spiller.

Jörg-Otto Spiller (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Jarass und an die Deutsche Bundesbank. Wie beurteilen Sie die Grundausrichtung des Gesetzes, Subventionen und Vergünstigungen abzubauen und speziell im Unternehmensbereich zu einer Verstärkung des Steueraufkommens beizutragen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Jarass: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, behebt eine Reihe von Defiziten, die bei der Umsetzung der Brühler Empfehlungen zur Unternehmensbesteuerung in den letzten Jahren aufgetreten sind. Wir alle haben ja erleben müssen, dass viele Konzerne in den letzten zwei Jahren ganz legal trotz erheblicher, für die Aktionäre ausgewiesene Gewinne, in Deutschland keine Steuern bezahlt haben. Ganz anders ist es in anderen Ländern. Ich verweise z.B. auf Siemens, die in erheblichem Umfang im Ausland Gewinne erzielt haben und diese Gewinne in vielen Ländern, z.B. in den USA, in der dort geltenden Mindestbesteuerung versteuert haben. BMW, ein weiterer Konzern, der erhebliche Gewinne in diesen aber auch in den letzten Jahren erzielt hat, hat von allen Standortgemeinden bis 1999 rückwärtig sämtliche Gewerbesteuvorauszahlungen zurückgefordert und zahlt keine Steuern. Das ist ein System, das dazu geführt hat, dass der Bundeshaushalt erhebliche Defizite ausgewiesen hat. Insgesamt kann man damit rechnen, dass in den letzten zwei Jahren trotz erheblicher Gewinne durch die Konzerne in der Größenordnung 40 bis 50 Milliarden Euro nicht bezahlt worden sind. Diese Maßnahmen der Bundesregierung, die jetzt vorliegen, sind ein insgesamt konsistenter systematischer Ansatz, diese Defizite zu beheben und gerade die großen Unternehmen wieder am unteren Rand der internationalen Vergleichbarkeit zur Steuerzahlung heranzuziehen.

Ich will einen Punkt noch machen zu den Verlustvorträgen, weil eine Vielzahl von Fachkollegen argumentiert haben, aus steuersystematischen Gründen müssten alle Verlustvorträge auch weiterhin voll geltend gemacht werden können. Wenn hier im Rahmen der Verlustvorträge keine Mindestbesteuerung eingeführt wird, dann werden sehr viele, vor allem international orientierte Unternehmen auch in den nächsten

Jahren ganz legal keine Steuern bezahlen, selbst wenn ihre ausgewiesenen Gewinne noch weiter ansteigen würden. Im Ausland gibt es das praktisch nicht. Entweder es gibt eine direkte Mindestbesteuerung, wie bereits genannt in den USA. In vielen anderen Ländern sind die Verlustvorträge zeitlich oder der Höhe nach begrenzt. Durch die nun vorgeschlagenen systematischen Maßnahmen der Bundesregierung, die ein geschlossenes Konzept darstellen, wird sichergestellt, dass sich alle Unternehmen wieder angemessen am unteren Rand der internationalen Vergleichbarkeit an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligen. Werden diese Maßnahmen – und darauf möchte ich hinweisen – werden diese Maßnahmen nicht ergriffen – ich möchte präzisieren – dann würde auch zukünftig im Wesentlichen nur der regional und familienorientierte Mittelstand Steuern bezahlen, was zu einer massiven Verdrängung der Mittelständler durch die großen Konzerne führen würde. Insoweit ist dieses Maßnahmenpaket auch ordnungspolitisch außerordentlich geboten, weil dadurch sichergestellt wird, dass zwischen Mittelstand und großen Konzernen da eine faire Konkurrenz hergestellt wird. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Lämmel, bitte.

Sv Dr. Lämmel (Deutsche Bundesbank): Herr Abg. Spiller, die Deutsche Bundesbank sieht in der Haushaltskonsolidierung eine vorrangige Aufgabe, die noch dadurch an Gewicht gewinnt, dass Deutschland im vergangenen Jahr bekanntlich beim Defizit die Maastrichtgrenze durchbrochen hat. Es muss vorrangiges Ziel der Haushaltspolitik sein, möglichst rasch die staatliche Defizitquote wieder unter die 3 % zu drücken, um damit das Verfahren bei einem übermäßigen Haushaltsdefizit zu beenden und darüber hinaus ist auch für die mittlere Sicht ein nahezu ausgeglichener Haushalt anzustreben, wie das auch dem aktualisierten Stabilitätsprogramm der Bundesregierung entspricht. Unter diesem Gesichtspunkt müssen alle Möglichkeiten geprüft werden, das Defizit zu reduzieren. Dazu gehört natürlich auch der Abbau von Steuervergünstigungen, die bisher verzerrend wirken, das Steuerrecht verzerren und die Allokation verzerren. Unseres Erachtens sollte allerdings der Schwerpunkt der Haushaltskonsolidierung auf der Ausgabenseite liegen, um eine weitere Erhöhung der Abgabenlast mit einer längerfristigen Beeinträchtigung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen zu vermeiden. Dabei kommt vor allem einer nachhaltigen Begrenzung der konsumptiven Staatsausgaben, einschließlich dem Transfer eine vorrangige Bedeutung zu, um eine weitere Schwächung der investiven Staatsausgaben zu vermeiden. Dies lässt sich nicht ohne Eingriffe in bisherige staatliche Leistungen erreichen. Wichtig ist, dass die entsprechenden Ziele des Stabilitätsprogramms durch gesetzliche Änderungen für die Wirtschaftsakteure auch glaubhaft untermauert werden.

Was den Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sondertatbestände betrifft, gilt es unseres Erachtens klar zu unterscheiden zwischen echten Steuervergünstigungen und Tatbeständen, die steuersystematisch gerechtfertigt sind und in die deshalb nicht eingegriffen werden sollte. Was den ersten Aspekt betrifft: echte Steuersubventionen finden sich im Bereich der Umsatzsteuer. Zum Beispiel, wenn ich mir das Maßnahmenpaket des Gesetzentwurfs ansehe, dann erfolgt ein gerechtfertigter Subventionsabbau bei der Eigenheimzulage. Auf der anderen Seite gibt es aber – und das ist nicht unproblematisch – gerade unter längerfristigen Wachstums- und Geschäftsbedingungen – auch Eingriffe in steuersystematisch notwendige Tatbestände und es gibt Maßnahmen, die die Investitionsbedingungen weiter verschlechtern. Eingriffe in steuersystematisch notwendige Tatbestände sehe ich in der Einschränkung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten, denn der Staat sollte sich möglichst neutral verhalten, d.h. sich zeitnah und in vollem Maße an Gewinnen wie Verlusten der Unternehmen beteiligen. Das ist bisher nicht der Fall. Umso stärker kommt es darauf an, dass der Verlustvortrag in seiner vollen Wirkung erhalten bleibt. Zwar ist begrüßenswerterweise auf eine Kappung nach sieben Jahren verzichtet worden, aber die zeitliche Streckung des Verlustvortrags durch die nur hälftige Anrechnung ist doch eine Einschränkung, die erhebliche Liquiditätsnachteile für die Unternehmen mit sich bringt. Deswegen sehen wir gerade diesen Komplex - nicht nur Verlustvortrag - sondern allgemein die Maßnahmen, die in die Verlustverrechnungsmöglichkeiten auch zwischen verschiedenen Verbundunternehmen eingreifen, als problematisch an. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Meister von der Union, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich würde gerne den American Chamber of Commerce und den Vertreter des BDI befragen. Und zwar haben wir ja hier bei der Unternehmenssteuerreform nicht nur eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, die rein fiskalpolitisch eine Betrachtung verdient, sondern auch deren volkswirtschaftliche Auswirkungen wir beleuchten sollten. Vor dem Hintergrund der Investitionszurückhaltung, die wir momentan in Deutschland beobachten, der hohen Arbeitslosenzahlen, die wir gerade im Januar bekommen haben und die wahrscheinlich in den nächsten Wochen noch weiter ansteigen werden, und der Wachstumsschwäche, die wir in Deutschland insgesamt diskutieren, würde uns interessieren, wie denn die Einschätzung ist auf diese Bereiche. Also, Investitionstätigkeit der Unternehmen, Beschäftigungssituation und Wachstum unserer Volkswirtschaft, wie sich diese steuerlichen Bedingungen – es ist eben das Thema Verlustvortrag angesprochen worden – wie sich diese Bedingungen Ihrer Meinung nach auswirken werden. Insbesondere würde uns beim American Chamber

of Commerce interessieren, wie für internationale Investoren der Standort Deutschland hier an Attraktivität gewinnt oder verliert.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Mück, bitte.

Sv Mück (American Chamber of Commerce in Germany): Herr Dr. Meister, die Situation für amerikanische Investoren hat sich natürlich in den letzten Jahren hier schon sehr verschlechtert. Im Wesentlichen durch eine sehr sehr hohe Unsicherheit durch ständige Änderungen. Und wenn man auf das jetzige Gesetz hier kurz eingeht, was eben schon angesprochen wurde, die faktische Mindestbesteuerung, die ja im Prinzip eine Substanzbesteuerung darstellt, wenn man einen Zeitraum von nicht nur einem Jahr, sondern mehreren Jahren sieht, ist natürlich in der Form international nahezu einmalig und gerade für ausländische Investoren stellt das sicherlich ein großes Investitionshemmnis dar. Wenn Sie Investitionen betrachten, hat man sehr häufig hohe Anlaufverluste, die sich einfach über den Zeitablauf wieder ausgleichen müssen und hier entstehen natürlich durch eine Besteuerung Liquiditätsengpässe, die ganz dramatisch zu sehen sind, wenn man die Gesamtinvestition betrachtet. Noch bedenklicher ist in diesem Fall die Tatsache, dass es sogar eine Anwendung auf Altverluste gibt. Hier sind Investitionsentscheidungen getroffen worden von amerikanischen Investoren, die kalkuliert haben über 10 bis 15 Jahre und jetzt sehen, in dem Augenblick, wo sie in eine Gewinnphase kommen, d.h. wo sie tilgen müssen, wo sie ihre Renditen bekommen, wird ein Teil dieser Tilgung durch die Steuer abgezogen. Die Investitionsentscheidung, die getroffen wurde, wird nachträglich verändert und das ist natürlich etwas, was so nicht zu akzeptieren ist und wo sich amerikanische Investoren natürlich Gedanken machen, inwieweit hier eine Rechtssicherheit gegeben ist, wo man zukünftig noch investieren kann. Es gibt eine Reihe von Beispielen amerikanischer Investoren, die investiert haben, wo dieser Gewinn zur Tilgung benötigt würde und das ist natürlich so nicht hinzunehmen. Das gilt aber nicht nur für größere Investitionen, sondern sicherlich auch für kleinere Investitionen. Wenn über Bankdarlehen finanziert wurde, dann haben Sie einen Tilgungsplan von Anfang an. Dieser Tilgungsplan beinhaltet natürlich, dass im Gewinnfall der Gewinn zur Tilgung genutzt wird. Wenn Sie da jetzt die Möglichkeit nicht mehr dazu haben, wenn Ihnen ein Teil des Gewinnes durch Steuern entzogen wird, obwohl Sie insgesamt noch gar nicht in einer Gewinnphase sind, haben Sie durchaus auch ein Problem bei einer Bankenfinanzierung, dass Ihnen ein Darlehen fällig gestellt werden kann und Sie hier in einer Situation sind, wo Sie sich fragen, können Sie überhaupt noch weitermachen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Die Notwendigkeit, die Staatsfinanzen auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, wird ja von niemandem bestritten. Es gibt in dieser Beziehung - man kann sagen - nicht mehr ein Erkenntnisdefizit, sondern es gibt ein Handlungs- und ein Umsetzungsdefizit. Dieses Defizit ist aus unserer Sicht immens. Und die Zielstellung des Gesetzes selber gibt davon sehr beredt Auskunft. Dort heißt es: „Das Ziel einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ist nur mit einem umfassenden und durchgreifenden Abbau von Subventionen und einer dementsprechenden Verbreiterung der Einnahmehasis erreichbar.“ Ich betone, dort steht „nur“ auf diese Art und Weise erreichbar. Von Sparen steht hier kein einziges Wort. Und das ist das, was wir nachhaltig in diesem Zusammenhang beklagen. Immerhin – in einer derartigen Situation den Subventionen zu Leibe zu rücken, verlangt dann Beachtung und auch Zustimmung. Wenn dieses Ziel des Gesetzes nicht lediglich auf dem Papier stünde - Inhalt und Etikett dieses Gesetzentwurfes verhalten sich zueinander so etwa wie eine angepriesene Konserve teuersten Kaviars, in der der erstaunte Konsument dann Chappi findet. Der einzig echte geplante Subventionsabbau in diesem Gesetzentwurf war die Eigenheimzulage, die inzwischen ja Makulatur geworden ist. Und insofern ist der aus unserer Sicht nachgerade zynische Titel des Gesetzentwurfes „Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen“ eigentlich nur aus der Logik von Wahlkämpfern zu verstehen. Das Gesetz enthält ganz überwiegend unnötige und auch unerträgliche Systemdurchbrechungen. Man kann nicht die natürlichen Folgen eines einmal gewählten Steuersystems bei passender Gelegenheit kurzerhand zu Subventionen erklären, ohne das Gesamtgebäude zu einem unlogischen und nicht mehr praktikablen Gesetzestorso verkümmern zu lassen.

Insofern auf Ihre Frage, Herr Abgeordneter: Dieses Gesetz ist aus unserer Sicht extrem investitionshemmend und investitionsschädlich und wird dazu führen, dass der Attentismus, der in vielen Bereichen der Wirtschaft neben der konjunkturellen Flaute eingetreten ist, sich weiter verschärfen wird. Ich verweise insbesondere in diesem Zusammenhang auf die Probleme in der Automobilindustrie und in der Bauindustrie.

Zu der Frage im Detail nach den Verlustvorträgen ist uns unverständlich, warum Gewinne immer in voller Höhe besteuert werden. Da wird eigentlich nicht drüber diskutiert. Wieso die Kehrseite von Gewinnen - operative Verluste - plötzlich in das Blickfeld des Gesetzgebers kommen und nur eingeschränkt steuerlich geltend gemacht werden können, entzieht sich unserer intellektuellen Fassungskraft. Das eine ist die Kehrseite des anderen und operativ erlittene Verluste müssen in gleicher Weise steuerlich geltend gemacht werden können, wie operativ erzielte Gewinne. Das hat nichts damit zu tun, dass man dem Mantelkauf das Wort redet. Da gibt es

vermutlich in diesem Raum niemanden, der dem Mantelkauf das Wort redet. Mit der Vorschrift zur Verhinderung des Mantelkaufs sind wir voll einverstanden, nicht in der Form, wie sie in diesem Gesetzentwurf steht, sondern wie sie im Gesetz im Augenblick steht. Sie hat sich als in einigen Punkten schlecht praktikabel erwiesen - daran sollte gearbeitet werden -, aber nicht der Mantelkauf selbst sollte in dieser rigiden Form unterbunden werden. Das wäre der Tod dieser Vorschrift, der Tod für die Übernahme von sanierungsbedürftigen Unternehmen. Für die Übernahme von sanierungsbedürftigen Unternehmen spielt die Ausnutzung des steuerlichen Verlustvortrages des zu übernehmenden Unternehmens eine zentrale Rolle. Und Rettungen wie für Mobil Com wären mit einem Gesetz wie diesem nicht mehr durchführbar. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster Fragesteller bitte Herr Kollege Scheelen von der SPD.

Bernd Scheelen (SPD): Meine Frage geht an Frau Kuban vom Deutschen Städtetag und an Herrn Dedy vom Deutschen Städte- und Gemeindebund. Die Frage ist, wie Sie das Vorhaben der Bundesregierung beurteilen, die gewerbesteuerliche Organschaft abzuschaffen und damit den Gemeinden sozusagen sofort wirksam zu Mehreinnahmen zu verhelfen wegen der schwierigen Finanzlage der Städte und Gemeinden. Die zweite Frage: Wie beurteilen Sie Überlegungen, dieses Vorhaben nicht sofort zu beschließen, sondern zunächst zur Beratung in die Gemeindefinanzreform-Kommission zu geben, um dort dann sozusagen ein Gesamtergebnis inklusive der Frage der gewerbesteuerlichen Organschaft im Laufe dieses Jahres vorlegen zu können.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kuban, bitte.

Sve Kuban (Deutscher Städtetag): Wir haben bereits sehr früh positiv die Absicht bewertet, die gewerbesteuerliche Organschaft zu streichen. Es ist eine Belussfassung des Deutschen Städtetages, diese Forderung, die wir noch im Herbst letzten Jahres erneuert haben. Ich darf daran erinnern, dass diese Beschlussfassung des Deutschen Städtetages im Zusammenhang mit den enormen dramatischen Gewerbesteuereinbrüchen des Jahres 2001 erfolgt ist und unserer gemeinsamen Debatte darüber, woran es liegen mag. Wir sind ja gemeinsam zu dem Ergebnis gekommen, dass vor dem Hintergrund der großen Umstrukturierungsbewegungen in der Deutschen Wirtschaft die gewerbesteuerliche Organschaft in größerem Umfang genutzt wurde und dieses dazu geführt hat, dass die Struktur der Gewerbesteuerzahler in den Städten sich in den letzten Jahren verändert hat,

während wir früher davon ausgegangen sind, dass wir eine relativ kleine Zahl von Gewerbesteuerzahlern haben. Das sind die Großunternehmen und die Großkonzerne. Hat sich dieses jetzt verändert? Herr Jarass hat schon in seiner allgemeinen Einschätzung darauf hingewiesen, diese zahlen inzwischen kaum noch Gewerbesteuer, dafür sind es eben die großen mittelständischen Unternehmen in den Städten, die jetzt die Gewerbesteuer zahlen. Mit der Konsequenz der Einbrüche, die wir in 2001 und 2002 hatten.

Wir haben im Zusammenhang mit der Debatte über die Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform als Sofortmaßnahme die Aufhebung der gewerbsteuerlichen Organschaft gefordert. Wir halten dieses bei dem jetzt geltendem Gewerbesteuerrecht nach wie vor für eine absolut sachgerechte Maßnahme, die dem Charakter der Gewerbesteuer als Realsteuer entspricht. Die Möglichkeit bei einer Realsteuer – und ich will jetzt über die Besonderheiten der Gewerbesteuer aus der Sicht der Gemeinden keinen Vortrag halten – damit verträgt es sich so ohne weiteres nicht, dass ortsansässige Unternehmen keine Steuern zahlen, weil sie in der Lage sind, deutschlandweit bzw. international Erträge hin und her zu schieben. Das war unsere Argumentation, dass wir gesagt haben, insbesondere bei der Gewerbesteuer als Realsteuer, die in unseren Augen nicht in erster Linie ausschließlich als Besteuerungsgrundlage den Ertrag hat, sondern als Realsteuer auch andere Gesichtspunkte. Ich sage noch einmal, bei geltendem Steuerrecht ist die Streichung der gewerbsteuerlichen Organschaft aus Sicht des Deutschen Städtetags nach wie vor steuersystematisch vernünftig und richtig und sie wird das Steueraufkommen aus der Gewerbesteuer für die Städte in der Bundesrepublik erhöhen und wird damit Probleme beseitigen.

Nun ist es so, der zweite Teil Ihrer Frage, wie wir dazu stünden, wenn das Thema gewerbsteuerliche Organschaft nicht jetzt entschieden würde, sondern in die Kommission Gemeindefinanzreform überwiesen würde mit dem Ziel, dort die Konsequenzen näher zu untersuchen. Diese Debatte läuft ja seit ein paar Wochen bzw. Monaten, in der Öffentlichkeit angestoßen aus unterschiedlichen Richtungen. Wir haben nach reiflicher Überlegung dazu gesagt, dass wir vor dem Hintergrund dessen, dass wir den Eindruck haben, dass diese richtige Maßnahme zur Zeit Schwierigkeiten hätte bei der Durchsetzung, z.B. im Bundesrat, wir durchaus damit einverstanden wären, im Interesse der Durchsetzung dieser Maßnahme sie in der Kommission zu behandeln und näher zu untersuchen.

Ich will auf einen besonderen Gesichtspunkt hinweisen, der uns wichtig ist. Wir haben die Forderung nach Streichung der gewerbsteuerlichen Organschaft natürlich bei uns auch breit diskutiert und im Vorfeld untersucht. Allerdings sind erst jetzt, nachdem der Gesetzentwurf vorlag, z.B. relativ flächendeckend aus den Neuen Bundesländern von den Landesregierungen die Aussagen gekommen sind, dass hier

insbesondere die Kommunen in den Neuen Bundesländern negativ betroffen wären. Ich sage das jetzt mal so: wir glauben, dass das nicht ganz so stimmt. Dafür bräuchten wir aber Zeit, um dieses tatsächlich nachzuweisen. Wir sehen es aber als außerordentlich schwierig an, wenn ich jetzt sage, die Neuen Bundesländer haben große Probleme, dann wird schon deutlich, wie schwierig die Konstellation werden könnte beim Thema Durchsetzbarkeit. Vor dem Hintergrund dessen, dass es solche Debatten gibt, hielte ich es durchaus für hilfreich, dass diese Maßnahme ein zentraler Baustein der Reform der Gewerbesteuer sein muss, über die wir in der Kommission reden, an der wir arbeiten. Und wenn man diesen Baustein nicht vorweg entscheidet, sondern in die Kommission nimmt, um zu sagen, da nehmen wir uns etwas Zeit dafür, um die verschiedenen Kritikpunkte, die es gibt, genauer zu untersuchen und eventuell auszuräumen, dann könnten wir damit durchaus leben. Allerdings unter der Perspektive, dass dieser Baustein da nicht weg ist, sondern tatsächlich in der Kommission als entscheidender Baustein einer anstehenden Gewerbesteuerreform auch behandelt und erhalten bleibt. Ein Problem haben wir natürlich damit, dass das, was an finanziellen positiven Wirkungen daraus käme in diesem Jahr damit wegfiel, darüber müssten wir natürlich miteinander reden. Das sind in 2003 ja ausgewiesen in der Vorlage 214 Millionen. Wir müssten darüber reden, wie man damit umgeht. Ich gehe bis heute davon aus, dass die Arbeit der Gemeindefinanzreform-Kommission in ihrem Zeitplan bleibt, d.h. dass wir im Sommer/Herbst Ergebnisse haben, dass wir im Jahre 2004 zur Umsetzung der Ergebnisse kommen, so dass wir es damit zutun hätten, das was an Ausfall im Jahre 2003 - wenn diese Maßnahme geschoben würde – entsteht, mit den Kommunen darüber Gespräche zu führen, wie man dieses Minus im Interesse der Stärkung der Finanzkraft der Kommunen ausgleichen könnte. Vor diesem Hintergrund sagen wir, hätten wir bei Beibehaltung der Forderung nicht so große Schwierigkeiten damit, wenn die Umsetzung der Förderung vertagt würde in die Gemeindefinanz-Kommission mit der Perspektive, die mit etwas Zeitverzug dann doch noch durchzusetzen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dedy vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, bitte.

Sv Dedy (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, ich kann mich in weiten Teilen meiner Vorrednerin anschließen. Das wird sie nicht überraschen. Die deutschen Städte und Gemeinden werden im Jahr 2003 einen negativen Finanzierungssaldo von knapp 8 Milliarden Euro haben, d.h. wir haben gar keine andere Chance als zu sagen, mehr Einnahmen brauchen wir, wir müssen Ausgaben reduzieren. Hier heute ist nur das Thema

Mehreinnahmen aus unserer Sicht auf der Tagesordnung. Den Vorschlag der Koalitionsfraktionen, die gewerbesteuerliche Organschaft abzuschaffen, unterstützen wir. Das Weitere hat Frau Kuban gerade schon ausgeführt.

Was den zweiten Teil ihrer Frage angeht, Herr Scheelen, das Thema in die Gemeindefinanz-Kommission zu überführen, das kann durchaus Sinn machen. Wir wissen, dass es bundesweit bei einer Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft Mehreinnahmen geben wird, aber eben bundesweit. Wir haben die noch offene Frage, wie sich denn die Verteilung auswirken wird. Und das wird wahrscheinlich länderübergreifend zu kleineren oder größeren Verwerfungen führen. Das kann dafür sprechen – und scheint ja auch aus der Sicht der Ländermehrheit dafür zu sprechen, denn sowohl aus den A-Ländern als auch aus den B-Ländern gibt es entsprechende Signale, dass man da verschieben möchte – das kann dafür sprechen, das in die Gemeindefinanzreform-Kommission zu tun, weil dort ja Modelle quantifiziert werden sollen, d.h. wir werden dort die entsprechenden Rechengrundlagen haben. Das heißt, auch der Städte- und Gemeindebund wäre mit einem solchen Schritt einverstanden, aber bitte unter der Bedingung, dass wir sicherstellen können, dass die Arbeiten in der Gemeindefinanzreform-Kommission dann auch zügig vonstatten gehen und dass es dann nicht zu weiteren Verschiebungen sowohl auf der Einnahmen -, als auch auf der Ausgabenseite kommen darf. Also Verschiebung ja, wenn wir sicherstellen können, dass wir dort zügig weiterarbeiten. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Seiffert für die Union, bitte.

Heinz Seiffert (CDU/CSU): Ich möchte den Herrn Prof. Eekhoff und das ifo-Institut, Herrn Parsche ansprechen. Wir beraten ja heute über ein Gesetz, das den wohlklingenden Titel Steuervergünstigungsabbaugesetz trägt. Nun klingt dies nach Subventionsabbau, Steuervereinfachung und hat den angenehmen Nebeneffekt, dass mehrere Milliarden Euro in die Kassen des Finanzministers kommen. Ich möchte Sie beide fragen, glauben Sie, dass dieses Gesetz, die vorgeschlagenen Maßnahmen dazu geeignet sind, das Wirtschaftswachstum zu fördern, mehr Arbeitsplätze zu bringen und mehr Wachstum? Ich glaube, das ist die zentrale und entscheidende Frage, wenn wir unsere wirtschaftliche Situation in Deutschland zur Zeit sehen und da bitte ich um ihre Stellungnahmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Eekhoff, bitte.

Sv Prof. Eekhoff: Vielen Dank. Wir haben es hier mit einem Gesetzentwurf zutun, der die meisten ziemlich ratlos läßt, was eigentlich das Konzept ist. Der größte

Mangel – wenn man im Augenblick daran denkt – ist, dass wir Vertrauen brauchen in unserer Wirtschaft, dass die Menschen wieder was anfassen wollen und das Gefühl bekommen, es geht irgend etwas voran und man kann sich auf etwas verlassen, ist im Augenblick, dass wir Gesetze bekommen oder auch die Absicht bekommen, dass man erkennen kann, wie wird eigentlich in Zukunft unser Steuergesetz aussehen? Und das ist hier nicht zu erkennen. Man hat den Eindruck, das ist alles aufgebaut an der Tabelle, die am Ende eine Zahl ausweisen soll, wieviel Mehreinnahmen kann man erwirtschaften. Und an dieser Stelle muss man dann mal etwas genauer hinein schauen und fragen, wie kommt man eigentlich weiter oder wo liegen die Hauptmängel.

Es ist kein Zweifel, dass hier einzelne Punkte drin sind, ich nehme mal die Mehrwertsteuer, bei der viele sagen, dass die Blumen geringer besteuert werden, als andere Waren, ist alles nicht einzusehen. Hier gibt es steuersystematisch kleine Änderungen und leider nur kleine Änderungen, von denen man sagen kann, das gehört schon hinein in einen Abbau von Steuervergünstigungen. Aber der Großteil geht genau in die andere Richtung und zwar in die Richtung, die hier angesprochen wurde mit der Mindestbesteuerung.

Die Mindestbesteuerung begünstigt Unternehmen, die wie Beamte ein kontinuierliches Einkommen haben und keine Schwankungen. Das sind die idealen Unternehmen, die man sich hier vorstellt. Aber wir haben im wirtschaftlichen Bereich eigentlich genau einen Bedarf an Unternehmen, die etwas wagen und die sehr unterschiedliche Einkünfte oder Gewinne über die einzelnen Jahre haben. Nun gehen wir genau hin und bestrafen diese Unternehmen, die also hohe Verluste erst einmal hinnehmen, weil sie etwas wagen und das nachher natürlich in der Hoffnung mit den Gewinnmöglichkeiten nicht mehr in dem Maße verrechnen dürfen, wie sie möchten. Man könnte sich ja ganz anderes vorstellen, dass der Staat sagt, er beteiligt sich an den Gewinnen aber er beteiligt sich gleichzeitig auch an den Verlusten. So weit gehen wir ja nicht. Sondern es wird immer nur positiv besteuert und dazu gehört selbstverständlich, dass dann, wenn Gewinne auftreten, voll verrechnet werden darf. Das ist ein ganz systematischer Mangel. Der ist nur erklärbar daraus, dass man Finanznot hat und sagt, wir wollen das hier beheben. Das, was Herr Kollege Jarass sagt, leuchtet überhaupt nicht ein, wenn man sagt, hier gibt es also Verschiebungen, denn dann muss man an anderer Stelle ansetzen, wie wird das mit anderen Ländern verrechnet oder ähnliches. Aber das steuersystematische gehört dahin, dass die Verrechnungsmöglichkeiten voll vorhanden sein müssen. In der gleichen Periode darf man ja verrechnen, warum denn nicht in den übrigen? Das ist also ein Punkt, bei dem man ganz klar sagen muss, es geht in die falsche Richtung.

Der weitere Punkt, der auch für die Beschäftigung und das Wachstum sehr bedeutsam sein könnte, ist der löbliche Ansatz, wirklich Subventionen abzubauen. Hier ist ein zaghafter Ansatz gemacht worden, an einem Punkt – bei der Eigenheimzulage – und man vermisst nun die ganze Palette. Wir haben das Kieler Institut ja hier, die uns jedes Jahr wieder aufschreiben, welche Subventionen in Deutschland gezahlt werden, welches Volumen das hat und das ist die vornehmste Aufgabe in einer finanziellen Situation, wie wir sie heute haben, jetzt wenigstens schrittweise heranzugehen. Man kann das nicht alles auf einen Punkt machen. Man kann nicht radikal reingehen, das glaube ich nicht. Aber man kann heute Beschlüsse fassen, die erkennen lassen, wo wir hingehen, die wieder Mut geben, dass wir auf diese Weise Probleme lösen und nicht dadurch, dass wir schon wieder Angst haben müssen, es werden die Schulden erhöht, wir gehen schon wieder in stärkere Neuverschuldung. Diese Diskussion ist tödlich für unsere Wirtschaft und da sind wir wieder bei der steuerlichen Seite. Wer glaubt denn heute noch, dass Verlässlichkeit besteht, dass in Zukunft nicht schon wieder Steuererhöhungen anstehen. Jeden Tag hört man wieder über eine andere Steuer. Die Vermögensteuer ist gerade vom Tisch – wer weiß wie lange – bei einigen auch noch nicht vom Tisch, dann kommt schon wieder die Mehrwertsteuer. Man hat ständig die Vorstellung, uns fällt gar nichts mehr ein, als Steuern zu erhöhen in unserem Land. Was die Verbraucher und was die Investoren brauchen, ist die Sicherheit für heutige Dispositionen, dass man entscheiden kann.

Und damit komme ich zu einem entscheidenden Punkt in der gesamten Gesetzesvorlage, das ist diese Veräußerungsgewinnsteuer. Veräußerungsgewinnsteuer ist eine Steuer, die steuertechnisch häufig so bezeichnet wird, als sei sie nicht rückwirkend, weil man sagt, wir machen das erst in Zukunft. Aber all diese Wertsteigerungen, die man hier nun besteuern möchte, die können ja nur in der Vergangenheit entstanden sein. Sie können nur entstanden sein für Investoren, für Eigentümer, die in der Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen investiert haben, und heute lernen müssen, das wird nicht mehr ernst genommen. Und ich erinnere daran, dass wir im Steuerrecht ein ehernes Gesetz haben, dass die Veränderungen – vor allem die belassenen Änderungen – nur für die Zukunft gelten. Schauen Sie sich die Abschreibungsregelungen an, wie lange die im Gesetz stehen. Und schauen Sie an, dass wir an dieser Stelle sorgfältig darauf achten, das nicht rückwirkend zu machen. Frau Hendricks, Sie mögen den Kopf schütteln, aber schauen Sie sich diese Menschen an, die nicht so denken wie Sie, wie kriegen wir Geld, sondern wie können wir in Zukunft unsere Investitionen hier vernünftig anlegen. Ich weiß, Sie stehen unter dem Druck ... – ich kann das ja verstehen, wenn ich den Gesetzentwurf geschrieben hätte, dann wäre ich auch nervös. Aber man muss dazu sagen, wir haben einfach zu überlegen, ob wir Leute ermutigen wollen, zu

investieren, oder nicht. Und dazu gehört nun einmal das Vertrauen darauf, dass die Bedingungen verlässlich sind. Und hier ist ein massiver Verstoß und es hilft uns nicht technisch, dass also auch ein Bundesverfassungsrichter sagt, wann ist das nun rückwirkend oder nicht. Das hilft uns nicht. Deshalb das klare Ergebnis, diese Vorlage wird dazu führen, dass das, was wir an Zurückhaltung haben, ja an Verzagtheit haben, verstärkt wird und dass wir nicht den Optimismus kriegen, den wir brauchen und nicht erkennbar ist, wo das eigentlich hingehen soll.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Parsche vom ifo-Institut, bitte.

Sv Parsche (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung): Das Gesetz hat doch verschiedene Ziele. Zu denen gehören insbesondere, dass wir das Wachstum und die Beschäftigung fördern wollen. Hier wurde eben davon ausgegangen, dass man Subventionen abbaut. Und das wurde in der Vergangenheit von vielen, auch von den Instituten, immer wieder gefordert. Allerdings mit dem Grundsatz, nicht nur Subventionen abbauen, damit die Bemessungsgrundlage verbreitern, Verzerrungen verhindern, sondern auch den Tarif senken. Aber das ist doch nicht eingetreten. Stattdessen haben wir in diesem Jahr eine Steuererhöhung, gut – durch die Flut bedingt -, aber wir haben eine Steuererhöhung. Das heißt, die einzelnen, die hier durch diesen Subventionsabbau betroffen sind, sind von einer deutlichen Steuererhöhung betroffen. Das hat natürlich hier keine Wachstumseffekte, sondern das hat Negativeffekte.

Wenn wir dies im einzelnen anschauen mit Maßnahmen, bei denen man ja wirklich nicht von Subventionsabbau sprechen kann, sondern Eingriffe in die Systematik, wie in die Beschränkung der Verlustverrechnung, dann trifft dies ja im Zweifelsfall Unternehmen direkt in der Substanz. Denken Sie daran, dass junge Unternehmen z.B. gegründet werden, Verluste haben und jetzt endlich mal einen Gewinn haben, und nun wird dieser Gewinn zur Hälfte besteuert, anstatt dass sie mit den Verlusten verrechnen können. Das kann ja gerade Unternehmen in diesen schwachen Phasen noch in den Konkurs treiben. Also, wir haben hier keine Maßnahmen, die vertrauensbildend wirken, die stabilisierend wirken, sondern destabilisierend.

So ähnlich ist auch die Steuer eben auf den Wertzuwachs bei Veräußerungen zu sehen. Wenn Sie bedenken: wir sagen den jungen Leuten, sie müssen hier mehr Kapital selber schaffen, damit sie im Alter dann ein Einkommen haben, und dann besteuern wir diesen Wertzuwachs, etwas was bisher in dieser Art nicht gewesen war, denn die Spekulationssteuer bisher war ja eine ganz andere Steuer. Im privaten Sektor kam es hier noch nie zu einer Besteuerung des Wertzuwachses. In diesem Rahmen sehen wir also von der gewerblichen Besteuerung bei diesen Immobilien mit der Drei-Objekt-Grenze ab. Hier wurde jedes Mal durch die Diskussion, die noch

dazu nicht unbedingt unter Abgeltungssteuer lief, sondern auch mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wurde eben kein Vertrauen geschaffen, sondern umgekehrt. Es kam also zu Mißtrauen in die weitere Steuerpolitik, anstatt dass Klarheit geschaffen worden wäre. Statt Steuern zu senken und zum Ausgleich dafür die Subventionen abbauen, die Transfers reduzieren und die Staatsquote senken, hat man umgekehrt Steuererhöhung betrieben und hat damit sicher keine Basis geschaffen, die mehr Investitionen, mehr Wachstum und mehr Beschäftigung nach sich ziehen wird. Ich bedanke mich.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächste Fragestellerin Frau Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage zu einer Maßnahme im Bereich Körperschaftsteuer, eine Einzelmaßnahme. Das aufgrund des alten Körperschaftsteuersystems noch bestehende Ausschüttungsguthaben ist ungefähr zu einem Drittel für den Rückgang beim Körperschaftsteueraufkommen verantwortlich. Im hier vorliegenden Gesetz sind nun Maßnahmen vorgesehen, die das Einlösen dieser Steuergutschrift für die künftigen Jahre abbremsen soll. So sollen die noch vorhandenen Ausschüttungsvorhaben um rund 15 % gekürzt werden und jeweils auf die Hälfte der aktuell festgesetzten Körperschaftsteuer begrenzt werden. Meine Frage geht nochmals an Prof. Jarass und an Eugen Schlachter von Unternehmensgrün, ob Sie diese Maßnahme für geeignet halten und welche Alternativen Sie sehen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Jarass: Ich hatte ja schon vorher kurz ausgeführt, dass bei der Umsetzung der Brühler Empfehlungen verschiedene Defizite aufgetreten sind und ein ganz wesentliches Defizit lag daran, dass die Brühler Empfehlungen überhaupt die Unternehmensteuerreform, ja die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen verstärken sollte. Das war der zentrale Inhalt der Unternehmensteuerreform. Nun hat die Umsetzung der Rückzahlungsregelung von Steuerguthaben notwendigerweise vorausgesetzt, dass man zuerst versteuertes Eigenkapital ausgeschüttet hat und dann hat man dafür noch eine Ausschüttungsprämie bekommen. Das ist offensichtlich ein nicht sehr sinnvoller Anreiz, das Eigenkapital der Unternehmen zu erhöhen. Und deshalb ist es außerordentlich zu begrüßen, aus meiner Sicht und zwar auch aus steuersystematischer Sicht, dass die Bundesregierung dieses Defizit jetzt dadurch behoben hat, dass sie sagt, wir machen keine Steuerrückzahlungen mehr, sondern wir lassen nur noch eine maximal hälftige Verrechnung mit ohnehin anstehenden Körperschaftsteuerzahlungen zu. Das ist deshalb vor allen Dingen

außerordentlich vernünftig, weil die bisherige Regelung hat dazu geführt hat, dass Unternehmen, die keine Gewinne ausgewiesen haben, und gerade deshalb auch ganz massiv auf das vorhandene Eigenkapital angewiesen waren, aus diesen Rückzahlungsmodalitäten folgend Eigenkapital ausschütten mußten.

Deshalb glaube ich, dass die Neuregelung insbesondere die Eigenkapitalausstattung von gewinnschwachen Unternehmen schützt zum einen und zum zweiten – und das ist ein wichtiger Punkt – dass die die ja ohnehin auch in der Brühler Kommission äußerst umstrittene Gesamtrückzahlung von früheren Steuerguthaben streckt. Ich will dazu noch einen kurzen Punkt machen. Ein Bäckermeister, der vor 15 Jahren noch bis zu 55 % Spitzensteuersatz auf seine versteuerten Gewinne bezahlt hat, der kann ja auch nicht daherkommen und sagen, liebe Leute, ich habe vor 10 Jahren, vor 12 Jahren, vor 15 Jahren 56 % Spitzensteuersatz bezahlt. In Zukunft zahle ich nur noch 42 %. Ich habe nachweislich meine gesamten Gewinne reinvestiert und die Differenz hätte ich jetzt gerne zurück von 14 Prozentpunkten. Das kann der Bäckermeister nicht machen, der kleine Mittelständler auch nicht. Es ist ohnehin ein enormes Entgegenkommen der Großindustrie gegenüber, dass sie ihre vielen Milliarden versteuerten Rücklagen jetzt sozusagen vergoldet bekommt. Und insoweit glaube ich, dass diese Maßnahme ein richtiger Ansatz ist, sowohl das Eigenkapital der Unternehmen zu schützen wie auch die enormen Belastungen, die in den letzten zwei Jahren für den Staatshaushalt aufgetreten sind, einigermaßen in Grenzen zu halten.

Ich will noch einen Punkt machen, weil hier nachhaltig immer von Steuersystematik die Rede ist. Was schon nachhaltig auffällt ist, dass immer dann von Steuersystematik gesprochen wird, wenn es gegen die eigenen Interessen geht und die Steuersystematik sofort hintenan gestellt wird – das ist ja vorher angeklungen - haben wir schon immer gehabt, innovative Unternehmen werden plötzlich sozusagen sehr traditionsbewußt, gibt es schon immer, wohlervorbenes Besitzstandsdenken. Wenn ich als Beamter so argumentieren würde, würde man mir zu Recht entgegenhalten, na ja Jarass beamteter Professor – sitzt ganz gemütlich – und verteidigt sozusagen seine Besitzstände. Ich glaube, wir müssen – und Herr Kollege Eekhoff hat das glaube ich ganz zu Recht gesagt – wir müssen gemeinsam daran arbeiten, dass wir verkrustete Tatbestände im Steuersystem aufbrechen und dass wir jedwede Art von Vergünstigungen abbauen. Im Prinzip sind wir ja alle dafür, soweit die Vergünstigungen bei den anderen abgebaut werden. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schlachter von Unternehmensgrün, bitte.

Sv Schlachter (Unternehmensgrün): Der Rückgang der Steuereinnahmen verlangt natürlich gerade bei den Erstattungen der Körperschaftsteuerguthaben auch eine

Korrektur oder diese zumindest zu strecken. Letztlich wird damit ja auch eine offene Flanke aus der vormaligen Unternehmenssteuerreform angegangen. Allerdings halte ich den Vorschlag für etwas unausgewogen, weil er unter anderem gewisse Rechtsformen benachteiligt. Ich denke da etwa an die Genossenschaften. Letztlich wird ja mit diesem Vorschlag auch die vormalige Eigenkapitalbildung ein Stück weit bestraft und ich möchte da einen anderen Vorschlag machen. Ich bin der Meinung, dass wir den Übergangszeitraum auf 20 Jahre ausdehnen sollten und dass wir dann die festgestellten Körperschaftsteuerguthaben, die ja so etwas wie eigentumsähnliche Ansprüche sind, dass wir die über 20 Jahre linear ausschütten. Unabhängig von einer Gewinnverteilung oder unabhängig vom Ertrag des Unternehmens. Das ist für die Unternehmen meines Erachtens nachvollziehbar und kalkulierbar, aber auch für den Fiskus irgendwo nachvollziehbar und kalkulierbar. Und es wäre, glaube ich, auch ein Beitrag zur Vereinfachung unseres Steuerrechtes.

Vorsitzende Christine Scheel: Als Nächster bitte Herr Thiele für die FDP-Fraktion.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den ZDH und an die Deutsche Bauwirtschaft, denn dieser Gesetzentwurf hat im Entstehungsjahr eine Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft von 17,3 Milliarden Euro und damit eine Erhöhung der Steuerquote von einem knappen Prozent. Und dieses Geld steht ja weder für Konsumausgaben noch für Investitionen zur Verfügung, sondern es kommt zum Staat. Und Rot/Grün hat in der Koalitionsvereinbarung erklärt, oberstes Ziel unserer Politik in der neuen Wahlperiode ist es, die Bedingungen für nachhaltiges Wachstum und damit für mehr Beschäftigung zu verbessern. Und ich habe die Frage, inwieweit Sie durch dieses Gesetz der Auffassung sind, dass hierdurch die Bedingungen für nachhaltiges Wachstum und für mehr Beschäftigung in Deutschland tatsächlich verbessert werden oder ob nicht das genaue Gegenteil davon der Fall ist, denn wenn das Wachstum nicht entsprechend ist, die Beschäftigung nicht entsprechend, dann ist auch das gesamte Finanztableau auf Sand gebaut und nichts wert. Wir brauchen Wachstum und Beschäftigung.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefarth vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, bitte.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Frau Vorsitzende, Herr Thiele, nachdem über Bäcker schon gesprochen wurde und Schlachter schon gesprochen hat, bin ich froh, für das Handwerk hier nun sprechen zu dürfen. Herr Thiele, eine grundsätzliche Vorbemerkung: Dieses Gesetz dient ja nach eigenen Auskünften auch des Bundesfinanzministers in erster Linie der

Haushaltskonsolidierung. Und im Haushalt 2003 sind rund 3,5 Milliarden Euro Mehreinnahmen eingestellt. Ich sage Ihnen voraus – und das ist der erste Punkt -, dass Sie dieses Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung besser lassen sollten, denn der Sachverständigenrat, der die Bundesregierung berät, hat ja im vergangenen Jahr schon vorausgesagt, dass dieses Steuerpaket 0,5 Prozentpunkte Wachstum kosten wird. Das sind zwei bis drei Milliarden Euro Mindereinnahmen bei den Steuereinnahmen. Wenn Sie dann noch die Arbeitslosigkeit sehen – das hat der Sachverständigenrat auch gesagt – die in diesem Zuge weiter ansteigen wird, entstehen natürlich zusätzliche Kosten auch für die sozialen Sicherungssysteme. Das heißt, bestenfalls wird unter dem Strich für die öffentlichen Haushalte ein Nullsummenspiel hierbei herauskommen, gleichzeitig für den Preis einer weiteren Steuerrechtsverkomplizierung und systematischer Eingriffe in das Steuerrecht. Prof. Eekhoff hat das, glaube ich, überzeugend ausgeführt.

Zweiter Punkt: Dieses Gesetz wird – und das ist ja auch gar nicht das Ziel des Gesetzes – den Mittelstand nicht entlasten, sondern zusätzlich belasten und es ist insofern doch von einem erstaunlichen Widerspruch zu den Mittelstandsoffensiven, die die Sozialdemokraten und auch die Bündnisgrünen unterstützen. Wir schlagen insofern vor, dass ein ganz wesentlicher Punkt dieser Mittelstandsoffensiven sein sollte, auf dieses Gesetzgebungsverfahren zu verzichten.

Was den grundsätzlich löblichen Anspruch angeht, Steuervergünstigungen abzubauen, das hat Herr Parsche ausgeführt, muss man wiederholen, dass nur ein Drittel dieser Maßnahmen im Gesetz Steuervergünstigungen darstellen und dass natürlich im Gegenzug der Tarif in der Tat nicht gesenkt wird, sondern im Gegenteil durch die Verschiebung der Steuerentlastungsstufe 2003 wir jetzt noch den Effekt haben, dass wir durch diese Verschiebung in der Kombination mit dem Steuervergünstigungsabbaugesetz noch einmal höhere Belastungen haben. Das kann eigentlich im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkosten ja gar nicht gewollt sein.

Jetzt lassen Sie mich Ihnen noch konkreter einige Punkte nennen – ich denke, wir werden auch im späteren Verlauf noch darauf eingehen – insbesondere, Herr Thiele, das Problem der Einschränkung des Verlustvortrags. Und das muss man an zwei grundsätzlichen Erwägungen aufhängen. Es handelt sich hier aus steuersystematischen Gründen um einen Eingriff, der nicht zu rechtfertigen ist. Das deutsche Einkommensteuerrecht, das synthetische Einkommensteuerrecht lebt ja gerade auch von dem interperiodischen Nettoprinzip. Wir haben ja nur aus Vereinfachungsgründen, aus technischen Gründen, auf das Kalenderjahr abgestellt, auf die Abschnittsbesteuerung. Und jetzt kann es nicht richtig sein, dass wir hergehen und aus rein fiskalischen Gründen hier den auch zeitlich gebotenen

Zusammenhang zwischen der Verrechnung zwischen Gewinn und Verlust aufgeben. Es entspricht im übrigen auch nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, wir halten es aber – und deshalb auch der eindringliche Appell in dieser Anhörung – wir halten es für einen ganz zentralen Punkt unter dem Gesichtspunkt Liquidität und Eigenkapitalbasis. Das führen alle Parteien, alle Wirtschaftsforschungsinstitute im Munde. Die Einschränkung des Verlustvortrags, wird die Liquidität und die Eigenkapitalbildung im Mittelstand – denken Sie in diesem Zusammenhang an Basel II – weiter schmälern.

Und es kommt noch eines hinzu: Wenn Sie sich die Personenunternehmen ansehen, im Einkommenssteuerrecht kommt ja hier eine doppelte Benachteiligung hinzu, die durch das Steuerentlastungsgesetz bereits bestehende Einschränkung der vertikalen Verlustverrechnung in § 2 Abs. 3 für Personenunternehmen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Und da muss ich ganz ehrlich sagen, ich kann mir den politischen Willen, auch der Bundesregierung, nicht vorstellen, hier sozusagen Personenunternehmen zusätzlich neben § 2 Abs. 3 zu belasten im Bereich der Liquidität und des Eigenkapitals. Im Gegenteil würde ein Schuh daraus und das schlagen wir insofern für die Mittelstandsoffensiven vor, die derzeit diskutiert werden; auf § 2 Abs. 3 in Gänze zu verzichten. Das wäre ein maßgeblicher Beitrag auch zur Steuervereinfachung und auf die Einschränkung des Verlustvortrags, wie sie jetzt angedacht ist, in Gänze zu verzichten. Wir halten es aber insbesondere auch für notwendig – und das haben Sie, Herr Prof. Eekhoff ja besonders zentral herausgestellt – unter dem Gesichtspunkt des Vertrauens, des verlorengegangenen Vertrauens in den letzten Wochen. Ich glaube, das ist für alle spürbar, jetzt ist zu vertrauensbildenden Maßnahmen zu greifen. Und das ist gerade beim Thema Verlustvortrag ein ganz zentraler Punkt, wenn Sie Existenzgründer fördern wollen, die in den ersten Jahren Verluste auflaufen lassen. Diese kommen im ersten Jahr zu Gewinnen, dann dürfen Sie diesen Unternehmen, die wachsen wollen und wachsen können, nicht im ersten Jahr ihres Gewinns die Liquidität wegnehmen. Und das ist der eindringliche Appell. Ich möchte gerne im weiteren Verlauf der Anhörung sicherlich noch zu den Themen anschaffungsnaher Aufwand, 1 %-Regel aber vor allen Dingen auch über die Summe der die Bauwirtschaft belastenden Maßnahmen sprechen. Denn das ist, damit will ich schließen, es ist an Dramatik überhaupt nicht deutlich zu machen, dass wir im Bereich des Handwerks – gerade in der Bauwirtschaft – im vergangenen Jahr 300 000 Arbeitsplätze verloren haben und in den Jahren 2000 und 2001 jeweils 200 000. Wenn Sie das zusammenziehen, dann sind das schon 700 000 und im laufenden Jahr 2003 rechnen wir mit einem Verlust von 100 000 Arbeitsplätzen, im schlimmeren Szenario mit 300 000. Das heißt, wenn Sie die Arbeitslosigkeit zurückführen wollen, sogar Richtung unter drei Millionen, dann müssen in diesem Bereich ansetzen und Sie müssen in diesem Bereich

Vertrauen schaffen und da ist gerade die Summe der Maßnahmen im Bereich der Bauwirtschaft alles andere als investitions- und vertrauensfördernd. Und ich glaube - Herr Prof. Jarass, das muss ich Ihnen sagen - wenn Sie vom Bäcker reden: wir sollten in Deutschland diese Debatte Groß gegen Klein und Klein gegen Groß lassen. Wir müssen dieses Land insgesamt nach vorne bringen und dazu dient dieses Steuervergünstigungsabbaugesetz nicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Knipper vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, bitte.

Sv Knipper (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Die Frage lautet: Werden sich die Bedingungen durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz verbessern oder verschlechtern? Die Antwort lautet: Sie werden sich eindeutig verschlechtern. Der Konsolidierungsprozess der Bauwirtschaft verzögert sich weiter und wir haben sieben Krisenjahre hinter uns und gehen in das achte Krisenjahr der Bauwirtschaft und diese Maßnahmen treffen uns ganz besonders, weil wir schwankende Erträge haben und gerade nicht die stetigen Einnahmen haben, weil wir als Unternehmer immer etwas wagen.

Ich möchte es ganz deutlich sagen, Herr Prof. Jarass, bei uns handelt es sich um ehrliche Verlustvorträge, die wirklich entstanden sind, die nicht über Kauf- und Verlustmäntel international usw. gemacht worden sind. Hier treffen Sie ganz massiv den Mittelstand. Ich möchte Ihnen sagen, unsere Projekte werden über drei, vier, fünf große Projektentwicklungsgesellschaften über 15 bis 30 Jahre abgewickelt. Wir haben in den ersten Jahren die Verlustjahre und dann kommen wir in die Falle durch die Mindeststeuer, weil wir dann plötzlich, wenn wir in ein Gewinnjahr kommen, Steuern zahlen müssen. Ich möchte das an einem ganz simplen Beispiel eines Bauprojektes, das periodenübergreifend ist, aber für zwei Jahr Bautätigkeit verlangt, darstellen. Wir haben im ersten Jahr minus 100, im zweiten Jahr plus 100 bei einer Projektgesellschaft. Im zweiten Jahr plus 100 müssen wir von dem Hundert Mindeststeuer zahlen. Das führt zu dem fatalen Ergebnis - obwohl dieses Bauprojekt auf Null gerechnet ist - dass Ertragssteuern anfallen, obwohl gar kein Ertrag erwirtschaftet wird und dass wir plötzlich in eine Gewerbesteuerproblematik kommen, obwohl wir wirklich hier keine Gewinne machen. Ich kann Sie nur bitten, diese besonderen Probleme der Bauwirtschaft mit sehr großen schwankenden Erträgen ernst zu nehmen und nicht einen systemwidrigen Eingriff durchzuführen, der letztlich dazu führt, dass Scheingewinne versteuert werden. Wir haben in vielen Fällen Feststellungs-Arbeitsgemeinschaften, die eigenes Rechnungswesen haben und wir haben Projektgesellschaften. Ganz aktuell z.B. der Großflughafen Berlin, der als Betreibermodell, als PPP – Public- Private-Partnership-Modell jetzt in der Diskussion

ist, der ist über 30 Jahre gerechnet. Der kommt nach 15 Jahren erst in die Gewinnphase. Und wenn Sie diese Möglichkeiten der Verlustvorträge, die echt entstanden sind, dann nicht geltend machen können, dann kommt natürlich ein so großes Projekt insgesamt ins Kippen. Ich sage also ganz deutlich auf die Frage der FDP: Die Bauwirtschaft wird insbesondere durch diese Mindeststeuer massiv tangiert. Über Steuervergünstigungen, über Subventionen zu reden, das ist selbstverständlich notwendig, auch wenn es der Bauwirtschaft weh tut, da sind wir gerne bereit, aber bitte keine systemwidrigen Eingriffe.

Ich möchte noch einen Aspekt hinzufügen. Wir haben 13 bis 15 Milliarden Euro in offenen Immobilienfonds liegen, die zur Zeit in Deutschland keine rentable Anlage finden, weil wir von der Investorensseite durch die steuerlichen Rahmenbedingungen nicht die Möglichkeit haben, in Deutschland zu investieren. Diese offenen Immobilienfonds gehen zur Zeit ins Ausland. In die Niederlande, nach Spanien, nach Osteuropa und legen dort das Geld deutscher Steuerzahler an. Ich kann Sie also nur bitten, schaffen Sie endlich ein Ende dieser Verunsicherungsdiskussion für die Bauwirtschaft und machen Sie zumindest für die Binnenwirtschaft hier in Deutschland eine Ausnahme. Das Anliegen, wenn man einen Fehler gemacht hat bei der Körperschaftsteuerguthabenverrechnung und da eine offene Flanke hat, die wir auch sehen, die wir auch erkennen müssen, darf nicht zu solchen systemwidrigen Eingriffen führen. Wenn Sie wünschen, dass wir das an Fallbeispielen belegen, von Hoch-Tief ist Herr Komander da, der das an mehreren ganz nachvollziehbaren Beispielen belegen kann, die nicht fiktiv sind, die wir nachgerechnet haben, wo wir Ihnen Beispiele von zwei Feststellungsarbeitsgemeinschaften ganz klar darlegen können, wie wir, obwohl diese Projekte auf Null sind oder sogar in der Minusphase, es durch die Mindeststeuer zu einer nachhaltigen Verschlechterung kommt. Und Herr Komander, ich bitte Sie einfach, das in zwei Sätzen zu ergänzen.

Vorsitzende Christine Scheel: So einfach geht das normalerweise nicht. Ich akzeptiere das jetzt einmal, aber das soll bitte nicht einreißen, dass man sich gegenseitig das Wort erteilt, das mache immer noch ich. Herr Komander, bitte.

Sv Komander (Hauptverband der Deutschen Bauindustrie): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Es ist in der Tat so, wie Herr Knipper gesagt hat. Die Zahlenbeispiele sind so gebildet worden, nach dem Motto „überzeichnen macht anschaulich“ anschaulich, damit man also hier auch die Vorstellung erweckt, die da tatsächlich die Tatbestände beschreibt. Wir haben auch reale Lebendbeispiele, die das belegen können. Durch die Mindestbesteuerung schaffen wir Steuern, obwohl gar kein Ertrag vorliegt. Perioden der Verluste können nicht am Schluß mit den Gewinnen verrechnet werden und dazu haben wir jetzt

genug gesagt. Verluste fallen an und trotzdem entsteht eine Ertragssteuer. Das kann einfach nicht sein. Über das Gesagte hinaus möchte ich einfach auch konstruktiv die Regierung darauf aufmerksam machen, dass die Mindestbesteuerung ein von der öffentlichen und der privaten Wirtschaft entwickeltes Konzept konterkariert. Wir kennen alle das Konzept des Public-Private-Partnership, wo öffentliche Aufgaben auf die Privatwirtschaft verlagert werden. Aus guten Gründen. Und dieses Konzept könnte hier eine Chance sein, dass die Bauwirtschaft als Konjunktur-Lokomotive positiv instrumentalisiert werden könnte. Und diese Projekte, bspw. auch der Flughafen Berlin, gehört zu einem solchen Projekt. Diese Projekte haben eben auch alle die Struktur, dass in den Anfangsjahren Verluste erwirtschaftet werden, die in den späteren Jahren mit hoffentlich dann eintretenden Gewinnen kompensiert werden und zu einer Rendite führen müssen, die konkurrenzfähig ist. Mit der Mindestbesteuerung wird diese konkurrenzfähige Rendite vernichtet, konterkariert und diese ganzen Projekte bekommen dadurch eine Schieflage. Das Wunschkonzept, das Hoffnungskonzept Public-Private-Partnership würde durch die Mindestbesteuerung konterkariert und wir vergeben hier für unser Land eine Chance. Ich bitte Sie deswegen, also auch unter diesem Gesichtspunkt, die Mindestbesteuerung noch einmal auf den Prüfstand zu stellen und sie nicht zur Wirkung kommen zu lassen. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Als nächster Fragesteller Herr Kollege Binding für die SPD-Fraktion.

Lothar Binding (SPD-Fraktion): Ich möchte eine Frage stellen an den Herrn Tofaute vom DGB und an Herrn Ondracek von der Steuergewerkschaft. Wir haben vorhin schon etwas von Vertrauen gehört und ich denke wir haben eigentlich großes Vertrauen in die Verantwortungsethik der Unternehmen, sich auch um ihren Staat zu kümmern und auch darin, dass Betriebe, die groß sind und große Gewinne machen, natürlich auch hohe Steuern bezahlen. Das ist eigentlich selbstverständlich und doch stellen wir fest, dass Betriebe über die Mehrmutterorganschaft oder die Organschaft über die Verrechnungspreise Verlust und Gewinne verschieben, über den Mantelkauf, über Verlusthandel, ihre Gewinne in einer Weise gestalten, dass auch die Unternehmen, die große Gewinne machen, eben keine Steuern bezahlen. Und deshalb, um an den Vorredner kurz anzuknüpfen, dann beklagen Sie zwar, dass es Steuern ohne Ertrag gebe, aber dass es Ertrag ohne Steuern gibt, davon haben Sie gar nichts gesagt. Insofern müssten wir darüber noch einmal nachdenken. Daran schließt sich meine Frage an. Das Gesetz bezweckt ja im Wesentlichen, dass große Unternehmen sich wieder entsprechend ihrer Finanzkraft an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, die durchaus auch den großen Unternehmen natürlich helfen

können, auch den Kindern ihrer Manager zugute kommen, beteiligen. Meine Frage ist die: Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich und können Sie sich weitere Möglichkeiten vorstellen, Unternehmen angemessen an der Staatsfinanzierung zu beteiligen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Tofaute, bitte.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Binding, ich bedanke mich zunächst einmal dafür, dass Sie mir Gelegenheit geben, dieses vorgesehene Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen aus Sicht des DGB zu schildern. Dieses Gesetz hat ja das Ziel, Steuergerechtigkeit herbeizuführen, Transparenz herbeizuführen und insbesondere auch für die Einnahmeverbesserung der öffentlichen Haushalte zu sorgen. Und wir sehen das genauso wie die Initiatoren dieses Gesetzes, dass diese Ziele sehr wichtig sind. Insbesondere das Ziel der Einnahmesicherung der öffentlichen Haushalte hat im Augenblick für uns einen sehr hohen Stellenwert. Und wenn wir uns die Maßnahmen, die das Gesetz vorsehen soll, im einzelnen ansehen, können wir auch sagen, dass ein Großteil der Maßnahmen diesen Zielsetzungen entspricht. Wir halten es insbesondere für notwendig, dass die unternehmerische Wirtschaft – Herr Binding, Sie hatten vorhin die großen Unternehmen in diesem Zusammenhang erwähnt -, dass die sich wieder an der Finanzierung der Staatsaufgaben insgesamt beteiligen müssen. Sie hatten auch erwähnt – und das will ich auch mit unterstreichen -, dass die großen Unternehmen ja auch und auch die anderen Unternehmen Vorteile daraus haben, dass der Staat entsprechende Leistungen, z.B. in der Infrastruktur, in der Bildung usw. zu Recht stellt. Wir können ja feststellen, dass in den letzten Jahren der Anteil der von der Wirtschaft insgesamt und von der Großwirtschaft insbesondere gezahlten Steuern nicht nur in der Tendenz, sondern teilweise auch absolut zurückgegangen ist, was dazu geführt hat, dass bspw. Ausgaben gestrichen werden, insbesondere auch im sozialen Bereich, dass aber auch Arbeitnehmer und Verbraucher diese Lasten, die durch den Rückzug aus der Besteuerung seitens der Wirtschaft entstanden sind, wieder auffangen mussten. Und insofern sind wir sehr froh darüber, dass die Bundesregierung hier ein Gesetz vorhat, um diese Defizite zu schließen und wir halten sie auch nicht nur im Hinblick auf die „Ungerechtigkeit“ in der Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft gerichtet für notwendig.

Wir setzen uns sehr dafür ein, dass diese Maßnahmen im Großen und Ganzen jedenfalls durchgeführt werden, wobei Verbesserungen immer möglich sein sollten und da würden wir uns auch nicht dagegen aussprechen.

Ein Beispiel will ich mal nennen: Wir hatten die Übergangsregelung besprochen von der Vollarrechnung zur Teilarrechnung bei der Körperschaftsteuer. Das ist ein Verfahren, das auch gegen das Votum der Unternehmenssteuerreform-Kommission - Herr Jarass hatte das erwähnt -, durchgeführt worden ist. Wir haben das für falsch gehalten und wir sehen eigentlich auch, dass uns die tatsächliche Entwicklung in dieser Einschätzung bestätigt. Die Körperschaftsteuereinnahmen sind absolut eingebrochen. Sie konnten zum Teil wettgemacht werden durch eine höhere Kapitalertragsteuer, hat aber nicht ausgereicht. Und insofern ist es unseres Erachtens wichtig, wenn jetzt in Zukunft sichergestellt werden soll, dass ein Teil der Körperschaftsteuer von den Unternehmen immer gezahlt werden muss.

Und wir sehen im Prinzip auch die Einschränkung des Verlustvortrags als eine richtige Maßnahme an. Ich erinnere daran, im ursprünglichen Koalitionsvertrag war es ja sogar so vorgesehen, dass da eine Befristung von sieben Jahren eingeführt werden sollte, eine Maßnahme, der man im Prinzip auch zustimmen könnte. Allerdings, das ist so ein Fall, wo ich sagte, wenn da Verbesserungen durchgeführt werden können, dann soll man sich denen nicht verschließen. Wenn es also in bestimmten Bereichen der Wirtschaft Projekte gibt – der Kollege aus der Bauindustrie hat das eben mal dargestellt -, die sich über einen längeren Zeitraum abspielen, dann kann man das auch insofern berücksichtigen. Insofern habe ich auch Verständnis dafür, dass die vorgesehene Befristung des Verlustvortrags auf sieben Jahre wieder rückgängig gemacht werden soll, wobei ich aber auch gleichzeitig die Frage stellen möchte, ob eine solche Maßnahme angemessen ist. Wir sollten das noch einmal genau überprüfen, anstelle eines solchen generellen Wegfalls eine Regelung herbeizuführen, die eine etwas differenziertere Betrachtung ermöglicht.

Sie hatten auch gefragt, ob wir uns Maßnahmen vorstellen, die noch fehlen und die man vielleicht noch ergänzen sollte. Da will ich nur ein Beispiel nennen: Wir haben ja immer gefordert, dass die Veräußerungsgewinne aus Anteilsbesitz von Kapitalgesellschaften auch mit einem Mindeststeuersatz besteuert werden sollten. Das hat die Bundesregierung noch nicht vor und ich bin nach wie vor der Meinung mit meinen Kollegen, dass hier ein Defizit besteht und dass dieses Defizit auch noch behoben werden müsste. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Ondracek für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank für die Frage. Es ist in der Tat so, dass wir feststellen müssen, dass die Steueroptimierung streckenweise extensiv ausgenutzt wurde. Und von daher ist die Zielrichtung des Gesetzentwurfes,

wie man manche Auswüchse der Steueroptimierung eingrenzen kann, sicherlich richtig. Wir haben nicht in allen Punkten uneingeschränkt ja gesagt. Die Stellungnahme im einzelnen liegt ja vor, aber die Grundrichtung ist richtig. Es ist bei einigen Punkten die Frage der Praktikabilität zu stellen. Da kann man vielleicht noch nachbessern, vielleicht kommen wir noch bei den einzelnen Punkten darauf.

Es ist beim Verlustvortrag eines schon zu sehen, dass der Verlustvortrag jetzt in der aktuellen Phase vielfach schon dazu geführt hat, dass null Steuern bezahlt wurden. Man könnte sich beim Verlustvortrag eine Verstetigung vorstellen und diese neue Regelung bringt eine Verstetigung der Steuereinnahmen. Aus unserer Sicht ist aber schon wichtig, dass keine Verluste verfallen dürfen, denn echt erwirtschaftete Verluste müssen auch ausgeglichen werden können und es muss sichergestellt sein, dass nichts verfallen kann. In Teilbereichen sehen wir hier noch Probleme, aber das könnte auch noch nachgebessert werden. Es ist sicherlich auch richtig, dass in Teilbereichen bei denkbaren Verlagerungen ins Ausland hier versucht wird, das einzugrenzen.

Es sind auch wichtige Ansätze hier aufgeführt im Außensteuergesetzteil, wie man Missbräuche eindämmen kann, ohne dass man den § 42 der Abgabenordnung hier hinzuziehen muss, weil sich herausgestellt hat, dass mit dem § 42 der Abgabenordnung es meistens ein verlorenes Unterfangen ist, hier Mißbräuche einzudämmen. Hier sind richtige Ansätze auch im Gesetz enthalten, vor allen Dingen im Bereich Außensteuergesetz.

Es ist bei der Organschaft vorgesehen, dass man die gewerbsteuerliche Organschaft eingrenzt. Wir haben allerdings eine etwas differenzierte Betrachtung. Der Hintergrund ist, zu verstehen, dass man insgesamt das Gewerbeaufkommen dadurch erhöht, wenn ich in einem Bereich 100% Gewinn habe und in einem anderen Bereich 100% Verlust habe, dann kommt durch die Verrechnung nichts raus. Wenn ich hier begrenze oder eingrenze, dann kommt unter dem Strich irgendwo eine Gewerbesteuer heraus, aber es wird die Gemeinden nicht sanieren. Hier sind wir auch der Meinung, dass man dieses ganze Paket in die Gemeindefinanzreform geben sollte. Jetzt eine isolierte Änderung, die auch nicht das Optimale ist, bringt außer Verkomplizierung und Arbeit wenig. Da sollte man versuchen, einen richtigen großen Wurf hinzubringen, der die Gemeindefinanzen einigermaßen ordnet. Also, hier ist der Ansatz nicht so sehr geeignet. Wenn man die gewerbsteuerrechtliche Organschaft in Frage stellt, dann drängt sich eigentlich die Frage auf, warum nicht die Organschaft überhaupt. Aber das wäre ein eigenes Kapitel, hier hätten wir doch den Wunsch, das auszuklammern und in die Gemeindefinanzreform zu geben. Dann ist das systemgerechter und praktikabler. Auch, wenn man noch nicht ganz genau weiß, was hier aus der Kommission rauskommt und was dann umgesetzt wird, läuft man Gefahr, dass wir heute hier eine

kleine Änderung machen, die übermorgen schon wieder nicht mehr paßt und nicht mehr stimmt.

Eines muss schon klar sein, es soll sich jeder, egal in welcher Rechtsform erwirtschaftet, nach seiner Leistungsfähigkeit an der Finanzierung des Staates beteiligen und dies ist in Einzelfällen nicht gesichert. Und diese Punkte, die diese Sicherung beinhalten, finden uneingeschränkt unsere Unterstützung. Es ist auch gefragt worden, was man noch zusätzlich tun kann oder könnte. Da sehe ich das, was eben erwähnt wurde, ein bisschen anders. Eine Vermögensteuer war nie unser Ding. Das ist eine Substanzbesteuerung, die auch zusätzlich Arbeit machen würde, die ist aber jetzt wieder vom Tisch. Die anderen Fragen bei Begrenzungen, die Herr Tofaute vorher angesprochen hat, bringen im Endeffekt Mehrarbeit und nicht das, was man sich davon verspricht. Da sind wir der festen Überzeugung, sehr viel mehr, als in dem Gesetzespaket enthalten ist, sehen wir nicht, was man noch tun kann. Wichtig ist, dass der gesamtwirtschaftliche Rahmen wieder so in Ordnung gebracht wird, dass wieder mehr Gewinne entstehen und dann auch mehr Steuern kommen. Das ist die Hauptzielrichtung, aber da meine ich entgegen anderer Äußerungen, dass dieses Gesetzesvorhaben nicht so massiv stört, dass die Wirtschaft noch weiter abbricht.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster Fragesteller Herr Kollege Müller von der Union, bitte.

Stefan Müller (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine Frage richtet sich an Herrn Pinne vom Deutschen Steuerberaterverband und an Herrn Prof. Reiß. In der Gesetzesbegründung heißt es ja, Modernisierung und Vereinfachung ist Leitmotiv der Steuerpolitik dieser Legislaturperiode. Mich würde jetzt einfach einmal interessieren, wie Sie diesen Gesetzentwurf diesbezüglich bewerten und mir die Frage beantworten, ob dieses Gesetz tatsächlich ein Schritt zur Steuervereinfachung ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Für den Deutschen Steuerberaterverband Herr Pinne, bitte.

Sv Pinne (Deutscher Steuerberaterverband): Schönen Dank, Herr Abgeordneter, für die Frage. Wir schätzen, die Neufassung dieses Gesetzes führt zu einer weiteren Verkomplizierung in verschiedenen Bereichen. Das fängt an mit der neuen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auch im privaten Bereich, wo z.B. dann die Frage durch Gerichte zu klären sein wird, was denn Verbrauchsvermögen ist, was Verbrauchsgegenstände sind, vollkommen ungeklärte Rechtsbegriffe. Wir haben die

Problematik der weiteren Verschärfung der Verlustverrechnung, eine Katastrophe für den Mittelstand. Hier wird Kapital entzogen, hier wird Liquidität entzogen. Die mittelständischen Unternehmen wissen nicht, wie sie über Basel II und das Rating der Banken noch an Kreditmittel, an Fremdkapital kommen. In der Verrechnung, der Hinausschiebung der Körperschaftsteuer sehen wir jedenfalls als Deutscher Steuerberaterverband einen Teil der radikalen Enteignung von Guthaben, was den Unternehmen zusteht, auf das sie vertrauen konnten bei der Neufassung des Körperschaftsteuergesetzes.

Wenn ich auf ein ganz schwerwiegendes Problem noch eingehen darf, dann sind es die Anwendungsvorschriften. Die Anwendungsvorschriften, die teilweise in Sachverhalte eingreifen, weil das Gesetz rückwirkend in Kraft gesetzt wird, in Sachverhalte eingreifen, die längst vollzogen sind, der Steuerbürger sich nicht mehr auf den Gesetzestext verlassen kann. Hier wird keine Vertrauensbildung betrieben, sondern erneut mißtrauisch auf den Staat geguckt. Und den Bürger interessiert es nicht, ob es sich verfassungsrechtlich um eine echte oder unechte Rückwirkung handelt, den interessiert nur, wieviel Steuern muss er mehr bezahlen. Und wenn 80% der bundesdeutschen Bürger in den letzten Wochen erklärt haben, dass sie in Zukunft für den Konsum weniger ausgeben, da kann ich nur sagen, nein sie werden nicht weniger ausgeben wollen, sie können weniger ausgeben, weil sie stärker belastet sind. Wenn Sie z.B. einmal die 1,5 %-Regelung nehmen, und Sie nehmen einen leitenden Angestellten, wieviel Monatslohn ihm entzogen wird und wie hoch durch die höhere Besteuerung dann der Unternehmer belastet wird, wenn er überhaupt diese Mehrkosten tragen kann, die dann wieder dazu führen, dass die Lohnnebenkosten steigen, dann halte ich das Ziel dieses Gesetzes, Steuern zu vereinfachen, für vollkommen verfehlt. Wir hätten erwartet, wenn man dieses schon Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen nennt, dass man echt anfängt, und zwar beim § 3. Aber das ist vielleicht nicht schick, da loszulegen, da hat man eine einzige Vorschrift geändert, weil das könnte ja vielleicht viel Wahlvolk betreffen. Und so sucht man sich hier die Schwächsten aus, und die Schwächsten mit ihrer Lobby, das ist nun einmal der deutsche Mittelstand. Das ist bedauerlich, aber das wird sich in der Deutschen Geschichte rächen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Reiß, bitte.

Sv Prof. Dr. Reiß: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, zur Frage Vereinfachung muss man vielleicht ein Wort mehr sagen. Zu einer Vereinfachung gehört zunächst einmal, dass ein System in sich stimmig ist. Und von einer „Vereinfachung“ könnte hier die Rede sein, aber ich sage das sehr ironisch, wenn die Verlustvorträge abgeschafft werden sollen, stellt das natürlich irgendwie

eine Vereinfachung dar. Wenn der Gesetzgeber Verluste abschafft, ist das eine Vereinfachung, aber das kann ja wohl nicht gemeint sein. Und um das noch einmal ganz deutlich herauszustellen, die Halbierung – um es mal so zu nennen – die sogenannte Mindest-Ist-Besteuerung ist keine Mindest-Ist-Besteuerung. Das, was uns Herr Kollege Jarass vorgetragen hat mit dem Hinblick auf die USA, ist ein völlig anderer Sachverhalt. Ich will die USA hier nicht loben, im Gegenteil, wir sollten uns davor hüten, das amerikanische Steuersystem zu übernehmen. Aber in der Sache geht es bei der Mindest-Ist-Besteuerung darum, dass dort sogenannte echte Subventionsvorschriften zur Gewinnermittlung sozusagen außer Kraft gesetzt werden mit einer sogenannten Mindest-Ist-Besteuerung. Das, was im Vorschlag drinsteckt, ist nichts anderes, als Gott sei Dank sage ich mal gegenüber ursprünglichen Vorschlägen, die Streckung der Verluste in die Zukunft. Aber man muss doch einmal in aller Deutlichkeit sagen: Wollen wir wirklich unseren heutigen Haushalt sanieren auf Kosten zukünftiger Generationen? Denn nichts anderes tun wir. Wenn wir den Eindruck haben, dass das keine Verluste seien, die dort verrechnet werden, dann gehört es sich, dass dieser Bundestag hingehet und fragt, wo sind die Gewinnermittlungsvorschriften falsch? Wo ist zu kürzen? Aber wir können doch nicht alles über einen Kamm scheren. Wir können doch nicht sagen, weil wir vermuten, vielleicht hat der eine oder andere von uns die Vermutung - Herr Kollege Jarass hat davon geredet - dass 50 Milliarden Euro nicht versteuert werden. Ich weiß nicht, woher er diese Zahlen hat, aber wenn die Zahlen stimmen, dann sind die Gewinnermittlungen falsch, die dort sind, aber wir können doch nicht, weil wir bei dem einen vermuten, dass er vielleicht eine Gewinnermittlung hat, die möglicherweise sogenannte Scheinverluste produziert, und bei dem anderen, der echte Verluste hat, das kannst du in 15 Jahren verrechnen.

Ich werde mich jetzt nicht zu den Folgen der Körperschaftsteuerreform äußern. Einige, die sich hier äußern, haben diese zu verantworten. Und jetzt sind wir dabei, die Folgen zu reparieren. Ich habe gewarnt vor dieser Körperschaftsteuerreform – aber gut. Aber bitte, wenn repariert wird, dann doch nicht an den Verlustvorträgen, das ist das Falscheste, was man tun kann unter systematischen Gesichtspunkten und zur volkswirtschaftlichen Seite glaube ich, hat der Kollege Eekhoff mehr Kompetenz als ich. Aber steuersystematisch ist das nun das Falscheste, was es gibt. Ein Wort noch zur Vereinfachung, der Mantelkauf. Meine Damen und Herren, der Mantelkauf ist natürlich ein Ärgernis, aber das, was im gegenwärtigen Gesetzesvorschlag vorliegt, bedeutet schlicht und ergreifend, dass wenn ein Wechsel stattfindet von 49 auf 51%, dass dann ein Verlustvortrag verloren ist. Das kann doch nicht richtig sein. Wenn wir Bedenken haben, dass beim Mantelkauf – darum geht es doch -, beim Mantelkauf geht es darum, dass wir Bedenken haben, dass wir sagen, in Wahrheit ist nichts mehr da als ein Verlust und mit dem wird

gehandelt. Gut, wenn wir Bedenken haben, dass die gegenwärtige Vorschrift mit der Zuführung neuen Betriebsvermögens möglicherweise – ich bin da nicht ganz so skeptisch – nicht handhabbar ist, dann bitte einen anderen Vorschlag. Aber bitte nicht den Vorschlag, dass ein simpler Wechsel von 49 auf 51% zum Verlust des Verlustvortrages führt. Meine Damen und Herren, der Vorschlag ist insoweit katastrophal. Lassen Sie mich ein letztes Wort dazu sagen. Bei der Frage der Mehrmütterorganschaft, obwohl ich mich sonst dafür nicht stark machen will, aber was doch wirklich geschieht ist, wenn wir mal einen konkreten Fall nehmen, bei der Mehrmütterorganschaft die Sie abschaffen wollen, haben Sie im Grunde genommen folgendes Problem. Nehmen wir an, Sie haben ein Jointventure, bei dem sich zwei Kapitalgesellschaften zusammenschließen für eine Wagnisfirma, was immer es sei, z.B. Transrapid. Und anschließend entstehen Verluste und Sie sagen, dort kann das nicht übertragen werden auf die Mütter und auf der anderen Seite - Körperschaftsteuerreform, Herr Kollege Jarass ist gerade nicht da - auf der anderen Seite können Sie nicht einmal nach 8b irgendetwas abschreiben, weil Sie sagen, ich kann keine Verluste abschreiben. Wenn das zukunftssträchtig sein soll, kann ich nur sagen, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass es Verluste nicht mehr gibt, denn auf so ähnlichem Wege sind wir.

Ich sage das hier deshalb – ich will noch etwas anderes gleich dazu sagen, dann bin ich fertig damit – es geht nicht nur um Vorschläge, es geht mir nicht um eine Kritik, es gibt durchaus Vorschläge, bei denen ich keinen Beifall finden werde, wo ich die Koalition nur ermutigen kann, auf dem Wege weiterzugehen. Die Nichtbesteuerung privater Veräußerungsgewinne ist ein Skandal und es ist gut, dass dieser Vorschlag kommt, nicht wie er kommt, aber dass er kommt, dass selbstverständlich auch private Veräußerungsgewinne versteuert werden müssen. Schade ist, dass der Vorschlag die Chance versäumt, das in das geltende Einkommensteuerrecht vernünftig zu integrieren, anstatt eine Nebensteuer zu machen. Warum nicht das Erwerbsvermögen bei Veräußerung besteuern und vernünftig einzubauen und natürlich muss man dann über einen Steuersatz nachdenken, der die Progression mindert. Das wäre ein guter Weg und insofern betrachte ich die Überschrift teilweise als richtig. Auch die Nichtbesteuerung sogenannter privater Veräußerungsgewinne ist in Wahrheit eine Subventionierung zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft, wie man es leider nicht sieht. Und wenn die Koalition auf diesem Wege fortschreitet, dann tut sie etwas Gutes und sie vereinfacht insofern das Steuerrecht, als der überflüssige Dualismus von Einkunftsarten aufhören würde, wenn man das vernünftig machen würde. Soviel zu diesen Vorschlägen.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Als nächster Fragesteller Herr Kollege Schild für die SPD-Fraktion.

Horst Schild (SPD-Fraktion): Meine Frage richtet sich an den Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen und an den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Wie beurteilen Sie den in § 8 Nr. 7 Gewerbesteuerengesetz gemachten Vorschlag der Hinzurechnung von Leasingmieten und Pachten? Von den kommunalen Spitzenverbänden hätte ich dann auch noch gern in diesem Zusammenhang gewußt, wie Sie, vor dem Hintergrund Ihres Ratschlages die Frage gewerbesteuerlicher Organschaft ggf. im Rahmen der Gemeindefinanzreform-Kommission zu bedenken, beurteilen. Gilt das dann auch für diese Änderung des Gewerbesteuergesetzes oder halten Sie es für sinnvoll, das als isolierte Maßnahme ggf. weiterzuverfolgen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schulz vom Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen, bitte.

Sv Schulz (Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen): Die Leasingindustrie würde nicht nur von dieser Vorschrift erheblich getroffen werden, sondern von einem ganzen Bouquet der in dem Gesetzesvorhaben enthaltenen Vorschläge. Was die Leasingsteuer angeht, bin ich etwas geübt. Das ist jetzt das dritte Mal, dass die Bundesregierung plant, diese Steuer einzuführen. Im ersten Jahr hat die Bundesregierung selber das dann im Gesetzgebungsverfahren zurückgenommen, im letzten Jahr saßen wir genauso hier und dann konnten die vorgetragenen Argumente wohl den Finanzausschuss überzeugen. Ich hoffe, dass das auch dieses Mal der Fall ist.

Wir haben es hier mit einer typischen Mehrsteuer zutun. Mir fällt auch an dieser Stelle der Ansatz zur Überleitung zum Subventionsabbau sehr schwer. Es ist eine Vorschrift, die es seit 60 – 80 Jahren im Gewerbesteuerrecht nicht gegeben hat, die von heute auf morgen eingeführt werden soll und die zu einer erheblichen Mehrsteuer führen wird. Wir haben einmal – ich glaube im letzten Jahr – schon unwidersprochenerweise die Mehrbelastung ausgerechnet. In diesem Jahr haben wir die amtliche Umsatzsteuerstatistik bemüht und kommen auf 1 Milliarde DM mehr Steuern. Auslöser war ein Urteil des europäischen Gerichtshofs, meiner Meinung nach ist das aber überhaupt nicht die Konsequenz, die hieraus gezogen werden muss. Es wird diese Steuer, wenn sie kommt, zu einer massiven Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit führen. Sie wird insbesondere diejenigen erheblich treffen, die im Moment nach Finanzierung schreien. Es ist bei uns tägliche Praxis, dass wir die Leasing-Quote in Deutschland erhöhen, d.h. mehr und mehr Investitionen, insbesondere im Bereich der Ausrüstungsinvestitionen werden über Leasing finanziert. Wir haben mittlerweile mehr im Bereich der Ausrüstungsinvestitionen als die Banken. Über die Banken spricht jeder, aber über Leasing in diesem Maße nicht.

Insbesondere heute, wo Basel II, Eigenkapitalquote und Bilanzrelation in aller Munde sind, wird mehr und mehr auf Leasing zurückgegriffen. Und da halte ich das für sehr befremdlich, dass man dieses etablierte, dieses notwendige Instrument, derart belasten will. Man hat in der Begründung irgendwo gesagt, das sei eine Gleichstellung auch mit der Eigenfinanzierung. Das ist aus meiner Sicht nicht der Fall, denn Leasing stellt mittlerweile eine sehr komplexe Dienstleistung dar und geht weit über den Bereich der Finanzierung hinaus. Wenn ich mir den Bereich des Kraftfahrzeug-, des Flottenleasing anschau, so sind in der Leasingrate ein Bündel von zusätzlichen Dienstleistungen enthalten. Im Bereich Fuhrpark, Full-Service, geht es von der Versicherung über Treibstoff bis sonstige Dienstleistungen. Das soll künftig alles mit dieser Steuer belegt werden. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, dass hier auch überhaupt keine Gleichstellung mit der Eigeninvestition vorgenommen wird, sondern weit über das Ziel hinaus geschossen wird. Auch die Kürzung, die vorgesehen wird beim Leasingnehmer, wird keine Abhilfe schaffen, denn es ist sowieso erstmalig im deutschen Steuerrecht der Fall, dass eine Steuer über einen Preistransfer irgendwie weitergegeben werden soll. Außer bei der Umsatzsteuer, aber wo sie ja 1:1 ausgewiesen wird, sollte das nun hier der Fall sein. Das wird überhaupt nicht funktionieren, weil diejenigen, die die Steuer weitergeben sollen, gar keine Steuern zahlen. Die Leasing-Gesellschaften werden über erhebliche Gewerbesteuerverlustvorträge verfügen, weil die Kürzung bei ihnen viel höher ist, als die Marge auch nur ansatzweise ist, dass es gar nicht dazu kommen kann, auch nur gedanklich, unabhängig von den faktischen Schwierigkeiten, also diese Steuer irgendwie im Preis dann zu vergüten. Das schwingt da wohl so ein bisschen mit und es wird zu massiven Gewerbesteuerverlustvortragsausfällen bei den Leasinggesellschaften kommen. Im Gegenteil, das ist noch eine mittelstandsfeindliche Komponente, denn es wird sicherlich größere Unternehmen geben, die dieses verrechnen können, insbesondere im Herstellerbereich. Und die klassische mittelständische Leasinggesellschaft wird diesem Wettbewerb gar nicht standhalten können und schlechtere Margen anbieten können.

Als weiterer Punkt hierzu: Ich halte das schon für ein bisschen keck diese Vorschrift mit dem EU-Recht in Einklang bringen zu wollen, denn die EU hat ja gerade gesagt, dass es in einem ähnlich gelagerten Fall nicht geht. Warum soll also ein deutscher Kunde, der eine Maschine aus Deutschland anmietet, in den Genuss einer Kürzung kommen, während er für die gleiche Maschine aus Belgien, Frankreich oder Spanien, wenn er die anmietet, nicht diese Kürzung hat. Also, da bin ich der Auffassung, dass sich das auch sowieso mit dem EU-Recht nicht deckt. Als letzter Punkt hierzu: Ich bin auch der Meinung, man sollte an dieser Stelle nicht eine Notmaßnahme mit derart tiefgreifenden Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der Volkswirtschaft ausüben, zumal ja wenn ich mir die Vorschläge zur Gemeindefinanzreform

anschaue, wir zwei Elemente da in fast allen Vorschlägen wiederfinden werden. Und vielleicht sitzen wir ja im Herbst diesen Jahres wieder zusammen, um dann darüber zu sprechen. Wir werden ja wohl eine Wiedererstarkung der Lohnsummensteuer auf den Tisch bekommen und genauso ist in den Vorschlägen ja auch immer die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen enthalten. Das Thema wird ja nicht gänzlich vom Tisch sein und deshalb wäre mein Petikum, um hier jetzt keine völlige Irritation herbeizuführen und Investitionen, die heute dringend für den Mittelstand erforderlich sind, zu konterkarieren, dann sowieso allein aus diesem Grunde schon das Thema im Rahmen – wo es sowieso auf den Tisch kommen wird – der Gemeindefinanzreform aufzunehmen. Deshalb das Petikum, wie in den Vorjahren auch, ich bitte, diese Vorschrift doch aus dem Gesetz wieder herauszunehmen.

Wenn Sie erlauben, vielleicht noch ein Punkt, der uns auch betrifft: Das ist der Verlustabzug. Hier möchte ich auf eine Tatsache hinweisen. Es ist bereits von der Bauindustrie angesprochen worden. Wir haben in Deutschland gewisse Investitionen, die schlichtweg nur über einzelne Finanzierungen durchsetzbar sind. Ob das Projektentwicklungsgesellschaften, Leasing- oder einzelne Projektgesellschaften sind, so etwas gehört in einer funktionierenden Volkswirtschaft einfach dazu. Das hat verschiedene Gründe. Das ist Haftungsabgrenzung, das kann sonstige Gründe haben. Und dazu gehören auch Leasingobjektgesellschaften. Mit der Einführung dieser Mindeststeuer würden sie keine zusätzliche Steuern schaffen, sondern Sie würden Konkurse schaffen. Denn viele dieser Gesellschaften sind gar nicht in der Lage, die Steuern – denn das sind echte Scheingewinne, die hier besteuert werden – zu bezahlen. Davon sind insbesondere sehr sehr viele Leasingobjektgesellschaften betroffen, die in der Vergangenheit teilweise 10 bis 20 Jahre zurück die Verträge abgeschlossen haben und die immer so kalkuliert waren, dass die Anfangsverluste am Ende gegengerechnet werden und wenn etwas über bleibt, dann wird auch eine Steuer darauf gezahlt. Das ist eine ganz massive Einschränkung, eine Bedrohung, mit der es die deutsche Leasingindustrie insbesondere im Bereich der Immobilien und der Großimmobilien-Objektfinanzierung zutun hat. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass das also für mich ein sehr einschneidendes Thema ist und hier appelliere ich an die Bundesregierung, doch noch einmal darüber nachzudenken. Denn ich kann mir nicht vorstellen, dass so etwas gemeint war. Hier handelt es sich um echte Scheingewinne, die besteuert werden. Und da den Vorschlag der Bauindustrie noch einmal aufzunehmen, ob man nicht entweder Anfangsverluste, In-Gang-Setzungs-Verluste oder bei einzelnen Zweckgesellschaften die Verluste aus dieser Besteuerungsart ausnimmt und zunächst einmal dann zum vollständigen Abzug zulassen wird, denn sonst wird es dazu führen, diese Instrumente – und die sind einfach wichtig für eine

funktionierende Volkswirtschaft – in Deutschland nicht mehr darstellbar sind. Und ich kann mir nicht vorstellen, dass das gewünscht ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Deutscher Städte- und Gemeindebund, Herr Dedy, bitte.

Sv Dedy (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Vielen Dank Frau Scheel. Ich möchte zuerst meinem Vorredner eine Angst nehmen. Es wird keine Wiedereinführung der Lohnsummensteuer geben. Das findet sich zwar in einem Papier aus Hessen, aber das ist nicht Diskussionsstand in der Gemeindefinanzreformkommission. Das kann man vielleicht einmal vorweg sagen. Herr Schild, auf Ihre Frage: Sie wissen – auch das wieder nicht überraschend – wir sind als Steuergläubiger, also die Städte und Gemeinden, in einer Interessengemeinschaft mit Bund und Ländern, was die Frage angeht, Stabilisierung der Steuereinnahmen. Und Sie wissen auch, dass der Gewerbesteuererbruch der härteste war in den letzten zwei Jahren. Von daher wird es Sie auch nicht überraschen, dass wir sagen, eine Stabilisierung der Gewerbesteuererinnahmen ist ein sinnvoller und erforderlicher Schritt. Wir begrüßen von daher auch den Vorschlag, im Gesetzentwurf, dieser Hinzurechnung auch bezüglich der Leasing-Raten. Wir wissen, dass Hinzurechnungen auch immer eine Kehrseite haben. Wir diskutieren in der Gemeindefinanzreformkommission natürlich auch über die Frage, inwieweit da Aspekte von Substanzbesteuerung eine Rolle spielen und inwieweit sie wirtschaftsverträglich sind. Auch das ist eine Debatte, die geführt wird. Und deshalb auf den zweiten Teil Ihrer Frage, Herr Schild, ich kann mir auch da durchaus vorstellen, dieses Thema in der Gemeindefinanzreformkommission zu vertiefen und dort weiter zu behandeln. Sie wissen, meine Damen und Herren, dass wir zwei Modelle im Moment diskutieren. Eines davon enthält ja als sogenanntes Modell aus Nordrhein-Westfalen genau solche Elemente Hinzurechnungen, Leasing-Raten, Zinsen, Pachten, Mieten und diese Aspekte werden in der Kommission ohnehin diskutiert. Von daher ist eine Verschiebung auch sicherlich möglich.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächste Fragestellerin Frau Wülfing von der Union, bitte.

Elke Wülfing (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Norddeutsche Affinerie AG und an das Institut der Wirtschaftsprüfer. Vor dem Hintergrund der Situation der deutschen Wirtschaft, im Hinblick auf ihre Eigenkapitalausstattung, die ja bei weitem schlechter ist, als die ihrer internationalen Wettbewerber. Vor diesem Hintergrund, auch vor Basel II, und der Notwendigkeit der Eigenkapitalausstattungsverbesserung

habe ich die Frage an die beiden zu befragenden Experten: Wie beurteilen Sie die Einzelmaßnahmen hier in diesem Gesetz, wie z.B. – über Verlustvortrag haben wir eben schon viel gehört – aber es sind ja einige andere Nadelstiche in diesem Geldbeschaffungssammelsuriumsgesetz noch drin, die Sie viel mehr noch ärgern, als vielleicht das, was schon angesprochen worden ist, z.B. die Abschaffung der degressiven AfA, z.B. das Lifo-Verfahren, d.h. die Warenbewertung. Oder andere Dinge, die Sie hier in diesem Gesetzentwurf finden, die einen Substanzverzehr bedeuten und die die Eigenkapitalausstattung der Betriebe noch weiter heruntersetzt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Haag von der Norddeutschen Affinerie AG, bitte.

Sv Dr. Haag (Norddeutsche Affinerie AG): Ich spreche hier für die Norddeutsche Affinerie AG, aber auch für die NE-Metallindustrie, d.h. für Buntmetalle wie Kupfer, Leichtmetalle wie Aluminium und auch Edelmetalle, wie Gold oder Silber. Wir sprechen uns entschieden gegen die geplante Abschaffung der Lifo-Methode aus. Für uns ist die Lifo-Methode, also das Last-In-First-Out-Bewertungsverfahren zur Vorratsbewertung ein sehr wichtiges Element, um die Eigenkapitalausstattung unserer Industrie, unserer mittelständischen Unternehmen zu garantieren. Wir brauchen die Lifo-Methode, um stabilisierend unsere Vorräte bewerten zu können. Wir haben in unserer Industrie zwei Phänomene, mit denen wir leben müssen. Das eine ist, dass wir sehr großen Preisschwankungen ausgesetzt sind im Bereich der NE-Metalle, auf die wir keinen Einfluss haben, die größtenteils spekulativen Einflüssen unterliegen. Und zum anderen haben wir einen sehr großen Vorratsbestand, den wir haben müssen im Unternehmen, um die Produktion aufrechterhalten zu können. Die Kombination dieser beiden Faktoren führt dazu, wenn wir Lifo nicht hätten, d.h. wenn wir eine Durchschnittsmethode hätten, dass wir dann in einem Jahr Scheingewinne erzeugen würden, die wir zu versteuern hätten, die zwar in den Folgejahren durch Scheinverluste wieder ausgeglichen würden, aber in dem Jahr, wo Scheingewinne entstehen, zu Steuerzahlungen führen würden, die unsere Eigenkapitalausstattung gefährden. Ich möchte an dieser Stelle noch erwähnen, dass die Norddeutsche Affinerie AG in den letzten Jahren im Durchschnitt eine über 40-prozentige Steuerquote hatte, obwohl sie das Lifo-Verfahren angewendet hat. Die Anwendung der Lifo-Methode führt nicht zu einer Steuerminderung, sondern nur zu einem stabilisierenden Ausgleich der Steuerzahlung. Die hier im Entwurf vorgeschlagene Preissteigerungsrücklage hilft uns nicht. Wir setzen uns sehr stark für den Erhalt der Lifo-Methode zumindest für unsere Industrie ein, weil die Preissteigerungsrücklage sehr kompliziert in ihrer Berechnung ist und sie nur kurzfristig wirkt. Die Vorräte, die wir im Umlaufvermögen

haben, sind für uns wie Anlagevermögen. Wir können ohne unsere Vorräte nicht leben. Wir müssen einen Mindestbestand an Vorräten haben, d.h. die kurzfristige Wirkung der Preissteigerungsrücklage würde uns nicht in dem Maße helfen, wie die Lifo-Methode. Soviel zu meinen Ausführungen zur geplanten Abschaffung der Lifo-Methode. Dankeschön.

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Institut der Wirtschaftsprüfer Herr Prof. Haarmann, bitte.

Sv Prof. Dr. Haarmann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland): Frau Vorsitzende, Frau Wülfing, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Frage. Zunächst einmal möchte ich generell zu der Frage sagen: Es ist sicherlich so, dass die deutsche Industrie eigenkapitalmäßig wesentlich schlechter ausgestattet ist, als die Konkurrenz teilweise im Ausland. Insofern muss sicherlich im Rahmen der Steuergesetzgebung besonders beachtet werden, dass die Kapitalisierung der Unternehmen nicht noch weiter ausgehöhlt wird, als das ohnehin in der Vergangenheit aufgrund der historischen Entwicklung der deutschen Industrie nach dem Krieg der Fall war. Die Maßnahmen, die vorgesehen worden sind in dem Steuervergünstigungsabbaugesetz sind in der Tat teilweise geeignet, die Eigenkapitalbasis noch weiter zu reduzieren. Zunächst einmal die schon angesprochene sogenannte Mindestbesteuerung führt dazu, dass dann, wenn im Prinzip ein Unternehmen in die Gewinnphase kommt, automatisch diese dann entstehenden Gewinne gleich ans Finanzamt abzuführen sind, obwohl insgesamt gesehen noch gar kein Gewinn entstanden ist. Das führt angeblich zu einer Verstetigung der Einnahmesituation des Staates. Ich fürchte allerdings, dass hier viele Kühe nicht mehr gemolken werden, sondern geschlachtet werden, mit der Folge, dass auf diese Art und Weise eine Verstetigung gar nicht eintritt, sondern vielmehr die Einnahmen weiter zurückgehen werden, da ganz einfach die Zahler nicht mehr da sind. Wir müssen vor dem Hintergrund Basel II auch sehen, dass die Unternehmen, wenn sie jetzt im Prinzip mit dieser neuen steuerlichen Situation konfrontiert sind, im Prinzip im Rahmen eines Finanzplanes, den sie ja Banken vorzulegen haben, viel später in die Lage versetzt werden, zurückzuzahlen bzw. ihren entsprechenden Kapitaldienst zu bedienen. Von daher also auch ganz klar ein Eingriff in das Eigenkapital der Unternehmen.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass auch die mittelständischen Unternehmen durch die Maßnahmen im Organschaftsbereich betroffen sind, d.h. wenn die gewerbsteuerliche Organschaft aufgegeben würde, haben wir im Prinzip keine Verlustverrechnungsmöglichkeiten mehr im gewerbsteuerlichen Bereich, mit der Folge, dass auf diese Art und Weise, obwohl im Konzern gar kein Gewinn entsteht,

dennoch Gewerbesteuern anfallen. Das ist im Prinzip aus Konzernsicht nicht zu rechtfertigen, auch im Wettbewerb zum Ausland wiederum nicht. Wir haben in der letzten Legislaturperiode im Rahmen des Beirats beim Finanzministerium ja über die Konzernbesteuerung intensiv diskutiert und sind klar zu dem Ergebnis gekommen, dass die gewerbsteuerliche Organschaft grundsätzlich beizubehalten ist. Genauso, wie wir auch über die Mehrmütterorganschaft dort diskutiert haben und auch diese Beibehaltung dort im Rahmen einer sehr intensiven Diskussion als Ergebnis herauskam und als richtig angesehen wurde. Es ist im Prinzip nicht einzusehen, dass, nachdem in der letzten Legislaturperiode über diese Strukturmerkmale sehr intensiv diskutiert wurde, man zu Ergebnissen kam, die wirtschaftlich darauf eingestellt waren, nun im Prinzip im Rahmen einer neuen Legislaturperiode gleich am Anfang genau diese Ergebnisse, obwohl die Regierung ja dieselbe ist, plötzlich wieder hinterfragt werden und auf den Kopf gestellt werden. Das Ergebnis ist im Prinzip, dass auch dadurch, dass die gewerbsteuerliche Organschaft im Moment hier in Frage gestellt ist, auch die Eigenkapitalsituation von Unternehmen gefährdet ist.

Ich möchte aber auch auf weitere Punkte eingehen, die Frau Wülfing sagte, die bisher nicht angesprochen worden sind. Und zwar, dass bei der stillen Gesellschaft auch nur noch die Verrechnung mit Gewinnen aus der stillen Gesellschaft möglich sein sollen. Die stille Gesellschaft ist ein typisches Finanzierungsinstrument in der mittelständischen Wirtschaft. Darüber hinaus ist sie ein Instrument, mit dem gerade die Banken in Sanierungssituationen finanzieren. Wenn auf diese Art und Weise dadurch, dass man im Prinzip Umgehungsmöglichkeiten, was die Mehrmütterorganschaft angeht, beseitigen will, wichtige Finanzierungsinstrumente für die mittelständische Wirtschaft in Frage stellt und im Prinzip nicht nutzbar macht, weil eine Verlustverrechnung nicht mehr möglich ist, da nur noch Verluste mit Gewinnen aus derselben stillen Gesellschaft wiederum verrechnet werden können, wird ein ganz wichtiges Instrument der Finanzierung der deutschen Wirtschaft hier abgetötet. Das halte ich für ganz gefährlich und ich möchte doch darum bitten, dass das Instrument der stillen Gesellschaft, ob atypisch und typisch still, unangetastet bleibt.

Ein weiterer Gesichtspunkt wurde eben schon von meinem Vorredner angesprochen, das ist die Lifo-Methode. Wir müssen sehen, dass der Bundesfinanzhof durch seine Entscheidung zur Lifo-Methode gesagt hat, dass die Lifo-Methode ohnedies nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Bilanzierung angewandt werden darf, d.h. der Bundesfinanzhof hat ohnehin die Anwendung der Lifo-Methode nur sehr eingeschränkt möglich gemacht. Aber in dem Rahmen muss sie möglich sein, da es eben eine ganze Reihe von Branchen gibt, die dringend auf die Lifo-Methode angewiesen sind, da wir sonst zu einer Scheingewinnbesteuerung kommen. Oder wir

müssen wiederum zur Ausnahmeregelung kommen, die ja schon diskutiert wird. Da haben wir demnächst noch die Preissteigerungsrücklage oder andere Instrumente, die im Prinzip dann die Ergebnisse der Lifo-Methode auf andere Art und Weise herbeiführen. Insofern klar das Petitum: die Lifo-Methode sollte beibehalten bleiben. Ein weiterer Punkt: Mantelkauf. Auch hier – das ist schon mehrfach angesprochen worden – werden Sanierungen durch die neue Regelung im Prinzip unmöglich gemacht. Die venture-capital-industrie wird dadurch in erheblichem Maße getroffen. Warum? Die venture-capital-industrie lebt durch Finanzierungsrunden. Bei Finanzierungsrunden kann es sehr leicht passieren, dass die Mehrheit an dem Unternehmen übergeht, was keinen im Prinzip besonders stört. Immer dann, wenn im Prinzip eine Mehrheit verlorengeht für den bisherigen Inhaber würde dadurch der Verlustvortrag verlorengehen. Mit der Folge, dass im Prinzip eine ganz wichtige Finanzierungsquelle, nämlich in der Vergangenheit entstandenen Verluste, verlorengehen, mit der Folge, dass venture-capital-Unternehmen in Deutschland in dieser Form nicht mehr zu finanzieren sein werden. Natürlich auch die Themen Leasing usw. führen dazu, dass eine Finanzierung in der Form, wie sie auch in der mittelständischen Wirtschaft durch Leasing derzeit vorgenommen wird, nicht mehr in dem Maße vorgenommen werden kann. Die Regelungen, die dort vorgesehen sind, sind insofern nicht gutzuheißen.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen möchte: die mehrfach angesprochene Körperschaftsteuer. Ich glaube, da unterliegen sehr viele einem Irrtum. Das Körperschaftsteuerguthaben ist ein Vermögensgegenstand dieses Unternehmens gewesen. Und dass das nur sehr gestreckt ausgezahlt werden kann, ist ohnehin schon ein Entgegenkommen der Wirtschaft gewesen. Die Tatsache, dass im Umstellungsjahr plötzlich kein Körperschaftsteueraufkommen da war und alle gesagt haben – na wie furchtbar -, das hat einen ganz anderen Hintergrund. Das ist eine technische Situation, die aber kompensiert wurde über eine andere Steuer. Und darauf wird nie hingewiesen, auf die Kapitalertragsteuer. Es gab in starkem Maße Kapitalertragsteuer und Einkommensteuer durch die Dividenden, die ausgeschüttet worden sind. Auf die Dividenden fiel Kapitalertragsteuer an und deshalb ist der Hinweis, dass hier ganz einfach Körperschaftsteuer wegfiel, ein Irrtum und es wird hier dieser Irrtum immer weiter und zwar durch alle Parteien durch getragen, und ich möchte deutlich darauf hinweisen, dass mit diesem Irrtum endlich aufgeräumt werden muss. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich glaube, der Irrtum ist bei uns nicht so groß – aber gut. Danke. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Kuhn, bitte.

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) : Ich habe zwei Fragen an den Vertreter des BDI und an Prof. Schaumburg. Meine erste Frage: Was spricht eigentlich ordnungspolitisch dagegen, dass der Gesetzgeber versucht, Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die Gewinne erzielen, auch regelmäßig und gleichmäßiger zu besteuern als bisher? Ich möchte das einmal ordnungspolitisch fragen, weil das natürlich auch um Alternativen geht. Da brauchen wir nicht um Chappi oder Kaviar zu diskutieren, sondern mit welchem Argument kann ich von einer mittelständischen Personengesellschaft, von einem Handwerker verlangen, dass er Steuern bezahlt, wenn ich bei den Körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben mit den größeren Gestaltungsmöglichkeiten Regularien habe, die über lange Jahre dazu führen, dass sie keine Steuern zahlen. Wenn Sie das ordnungspolitisch teilen, dass dies Teil unserer Finanzverfassung ist, dann würde mich interessieren, da Sie ja die bestehenden Regeln ablehnen – jedenfalls der BDI – welche Alternativen Sie eigentlich sehen? Man muss ja nicht immer nur sagen, was man nicht will, sondern man muss die Alternativen sehen. Hilft es z.B. bei den Verlustvorträgen, einen Sockel einzubeziehen für kleinere Betriebe? Welche Alternativen haben Sie bei der Beschränkung der Ausschüttungsguthaben, um die Verstetigung der Steuereinnahmen sicherzustellen und welche Alternative haben Sie bei der gewerbesteuerlichen Organschaft, wenn wir sicherstellen wollen, dass für Kämmerer von Städten und Gemeinden die Einnahmen der Gewerbesteuer auch in einer gewissen Hinsicht verlässlich sind? Mich interessieren die Alternativen. Falls Sie dazu keine Alternativen präsentieren, habe ich eine Frage nach den weitergehenden Alternativen, nämlich auf der Ausgabenseite, mit welchen ausgabenseitigen Kürzungen des Haushalts schlagen Sie vor, Volumina mit 17 Milliarden Euro – so ist ja das Volumen des Gesetzentwurfes – zu erreichen und wenn Sie das nicht wollen, würde ich fragen, welche volkswirtschaftlichen Wirkungen hätte denn die Erhöhung der Neuverschuldung in diesem Volumen? Denn das sind die tatsächlichen Alternativen: entweder Steuervergünstigungsabbau oder Subventionsabbau, was Ausgaben angeht, oder Erhöhung der Neuverschuldung. Also, mich interessieren die Alternativen, weil es ja nichts bringt, wenn man hier sagt, wir wollen das alles nicht und das Geld kommt von der Sparkasse.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow vom BDI, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Herr Abgeordneter, Sie haben ja mit einer Unterstellung die Frage begonnen. Nämlich, wie kann eigentlich der kleine Handwerker oder der Mittelstand im Gegensatz zur Großindustrie sich in dieser Situation einrichten? Die Antwort ist relativ einfach. Wenn der Handwerker Verluste macht, dann kann er die gegenrechnen. Wieso das

bei anderen Steuerpflichtigen nicht der Fall sein soll, vermag ich nicht einzusehen. Und da gibt es eben zwei Vorschriften, die uns besonders stören. Das ist einmal die Frage der Mindeststeuer und das ist zum zweiten die Frage der Rückerstattung der Körperschaftsteuer. Beide Punkte haben Sie ja auch angesprochen. Bei der Mindeststeuer ist es so, dass ein eindeutiger Verstoß gegen das Netto- und gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip vorliegt und die Wirkung eben ist, dass bei langen Investitionsphasen – und Sie haben eben bei vielen Branchen volatile Einnahmensituationen. Ich nenne hier als Beispiel nur Hightech-Unternehmen, Stahlunternehmen oder die Bauwirtschaft, die hier schon angesprochen worden ist. Sie haben lange Investitionsphasen, aber kurze Gewinnphasen. Und diese Kombination, die aber alltäglich ist, die verlangt, dass operativ erlittene Verluste verrechnet werden. Und ich sage noch einmal: die Betonung liegt auf operativ erlittenen Verlusten – kein Mensch redet hier den Mantelkauf das Wort. Und da gibt es ja hier eine Allianz, die ich gar nicht erwartet hatte, Herr Ondracek hat dankenswerter Weise darauf hingewiesen, dass Verluste, wenn sie denn operativ erlitten worden sind, auch verrechnet werden müssen. Diese Verrechnung auszuhebeln, das was ordnungspolitisch an diesem Teil des Gesetzentwurfes falsch ist und danebengeht, und das wird zu dauerhaften Substanzverlusten in der deutschen Wirtschaft führen, wenn diese Vorschrift so eingeführt wird. Im übrigen fehlt hier – wenn ich das bei der Gelegenheit sagen darf – eine Abstimmung mit den Wertaufholungsvorschriften, denn in der Vergangenheit aufgehäufte Verlustvorträge kommen nicht zur Geltung. Wenn die Wertaufholung stattfindet, müssen sie die Wertaufholungsgewinne gewinnen. Da fehlt eine Abstimmung im Gesetz.

Der zweite Punkt in diesem Zusammenhang: Die Rückerstattung der Körperschaftsteuerguthaben. Da bin ich Ihnen extrem dankbar, dass Sie das Thema noch einmal aufgegriffen haben, denn was hier angeklungen ist, was aber noch nicht gesagt worden ist, ist, dass es sich hier um Steuervorauszahlungen der Steuerpflichtigen handelt. Herr Prof. Jarass hat gesagt, er sei erstaunt darüber, dass die versteuerten Rücklagen jetzt vergoldet werden würden. Also, das ist nun wirklich die Dinge up side down gestellt und zeugt wirklich von mangelndem Verständnis in das, was hier betriebswirtschaftlich vor sich geht. Es handelt sich um Steuervorauszahlungen. Die Wirtschaft hat zugestimmt, dass sie über 15 Jahre gestreckt zurückerstattet werden. Dies jetzt zu beschneiden, ist ordnungspolitisch unter Vertrauensgesichtspunkten und unter Planungsgesichtspunkten ein Ding, was ich einer Regierung nicht zugetraut hätte, dass sie das einführt, um das mal ganz deutlich so zu sagen. Wenn Sie nach Alternativen in diesem Bereich fragen, dann könnte ich mir vorstellen, dass man diese Körperschaftsteuerguthaben jetzt nicht mit der im Gesetzentwurf stehenden Regelung in den Griff bekommt, sondern dass man ein Strecken der Erstattung dieser Körperschaftsteuerguthaben auf die Restlaufzeit

dieser Vorschrift, nämlich auf 13 Jahre, sind das glaube ich noch, hinbekommt und sozusagen linear jedes Jahr $1/13$ des noch vorhandenen Guthabens erstattet. Die Regelung, wie sie jetzt im Gesetzentwurf steht, benachteiligt gerade die, die sich auf die Regelung verlassen haben. Die, die sich am Anfang gleich alles erstatten lassen haben, sind die Gewinner und die, die sich auf die Regelung verlassen haben, die Verlierer. Eine erstaunliche Variante von Gorbatschows „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“. Soviel zu dieser Vorschrift Erstattung Körperschaftsteuerguthaben. Hier könnte ich mir vorstellen eine Erstattung über 13 Jahre linear, verbunden mit einer Komponente für den Mittelstand, wonach ein bestimmter Sockelbetrag auf jeden Fall verrechenbar ist. Und diesen Sockelbetrag würde ich bei zwei Millionen Euro ansetzen, das ist die Größenordnung, die dem Mittelstand helfen würde.

Zur gewerbsteuerlichen Organschaft: Wie in einem Gesetz stehen kann, dass es sich bei der gewerbsteuerlichen Organschaft um eine Steuervergünstigung handelt, kann ich nicht nachvollziehen. Die gewerbsteuerliche Organschaft steht seit 65 Jahren im Gewerbesteuergesetz und hat mit Steuervergünstigungen aber auch überhaupt nichts zu tun, sondern hat etwas damit zu tun, dass die gleichen Gewinne in einem Konzernverbund nicht doppelt besteuert werden sollen. Das ist der Punkt. Im übrigen warne ich nachhaltig davor, die gewerbsteuerliche Organschaft abzuschaffen. Sie stürzen einzelne deutsche Kämmerer, die das möglicherweise noch gar nicht ahnen, in den Ruin. Es gibt im Konzernverbund Strukturen, die bei Aufkündigung der gewerbsteuerlichen Organschaft die Ergebnisse, die heute auf alle Gemeinden dieses Konzerns verteilt werden, plötzlich in einer einzigen Gemeinde anfallen lassen. Ich kann Ihnen gern solche Beispiele, die massiv sind, nennen. Und ob das im Sinne des Erfinders dieses Gesetzentwurfes ist, wage ich sehr zu bezweifeln. Wenn Sie nach Alternativen fragen, das fällt mir außerordentlich schwer, weitere – bei dem Körperschaftsteuererstattungsguthaben habe ich es getan – zu sagen, weil hier – und das habe ich in meinem Eingangsstatement gesagt – die Systematik des Gesetzes über Bord geworfen wird und Systembrüche und bei den Rückwirkungsfragen außerordentlich schwierige verfassungsrechtliche Probleme geschaffen werden. Da nach Alternativen zu fragen, ist im Grunde relativ einfach. Lassen Sie den Unfug, der in vielen Vorschriften dieses Gesetzes zum Vorschein kommt.

Ein Wort noch zu Lifo. Das ist mehrfach angesprochen worden. Es handelt sich bei Lifo um ein hochmodernes Vorrätebewertungsinstrument. Und das ist keine Frage von Großunternehmen. Die Edelsteinschleifer in Idar-Oberstein, die bewerten nach Lifo und deshalb gehört Lifo in ein modernes Steuergesetz rein und zwar nicht nur dann, wenn es der natürlichen Verbrauchsfolge entspricht, sondern Lifo muss auch als Vorrätebewertungsverfahren möglich sein für alle Steuerpflichtigen. Herr

Haarmann hat darauf hingewiesen, dass im Gesetz ja schon steht, dass das den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen muss. Insofern habe ich Verständnis für das BFH-Urteil, wonach man für Gebrauchtwagen nicht Lifo-Verfahren anwenden soll. Aber bei allen anderen Steuerpflichtigen, wo es den GoB entspricht, muss Lifo nach wie vor möglich sein und nicht nur – ich betone das – da, wo die natürliche Verbrauchsfolge Lifo ist, sondern in allen anderen Fällen auch.

Ein letztes Wort zu der Regelung in diesem Gesetz, wonach der Ergebnisabführungsvertrag erst in dem Jahr wirksam wird, das auf das Jahr folgt, in dem der Ergebnisabführungsvertrag wirksam wird. Im Klartext bedeutet das: Wenn Sie ein neues Unternehmen gründen, kriegen Sie die Wirksamkeit des EAV erst im dritten Jahr hin. Und was das soll, vermag ich nicht einzusehen. Das heißt dann, dass die Anlaufverluste, insbesondere bei neu gegründeten Unternehmen sogenannte vororganschaftliche Verluste sind, die nicht verrechenbar sind. Und die Abstimmung auf die Eintragung ins Handelsregister, die hier im Gesetz steht, ist deshalb falsch, weil der Steuerpflichtige überhaupt keinen Einfluß auf die Eintragung ins Handelsregister hat. Es gibt Handelsregister, die arbeiten sehr schnell und es gibt Handelsregister, die arbeiten sehr langsam. Der richtige Bezug ist der Antrag beim Handelsregister bzw. der Beschluss durch die Hauptversammlung eines solchen Ergebnisabführungsvertrages. Ordnungspolitisch, Herr Abgeordneter Kuhn, wäre mein Vorschlag, lassen Sie vielfach die Gesetze so wie sie sind, zerstören Sie nicht das System.

Und ein Wort zur viel geschmähten Körperschaftsteuer: Ich habe mit großer Freude gelesen, dass ausgerechnet die Körperschaftsteuer dem Bundeskanzler gestern Gelegenheit gegeben hat, zu sagen, er könne auf eine höhere Neuverschuldung verzichten. Denn gerade die Körperschaftsteuer, von der alle Welt – und das ist vielfach hier gesagt worden – behauptet, sie bräche ein, hat mit einem Überschuß von 2,8 Milliarden DM im Jahre 2002 den Kanzler in diese glückliche Lage versetzt. Man soll nicht vorschnell reagieren, sondern soll insbesondere Steuergesetze unter dem Gesichtspunkt Planung und Vertrauen sehr sorgfältig bearbeiten.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich glaube, in der Summe war noch die Tabak- und Versicherungsteuer enthalten. Doch nun Herr Prof. Dr. Schaumburg.

Sv Prof. Dr. Schaumburg: Zu der Ausgangsfrage, dass es darauf ankommen müsse, dass der Handwerker steuerlich gleichbehandelt werden sollte wie ein großes Unternehmen, beide sollten doch Steuern zahlen. Dazu lässt sich Folgendes sagen: Wenn ein Handwerker Verluste hat, bezahlt er keine Steuern. Wenn das Großunternehmen Verluste hat, zahlt es auch keine Steuern. Wenn in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftet worden sind, dann sind beide auch von der

Steuerzahlung entbunden, soweit sie vom Verlustvortrag Gebrauch machen. Ich kann jedenfalls aus meiner Praxis, und ich glaube, mir hier ein Urteil erlauben zu können, nicht nachvollziehen, wie in der Realität dort eigentlich Unterschiede liegen. Jedenfalls im steuersystematischen Bereich nicht. Das zur Ausgangsfrage. Dann die einzelnen Punkte. Ich will nicht das wiederholen, was Herr Treptow vorgetragen hat, sondern vielleicht auf Alternativen einmal abzustellen.

Der erste Punkt ist die so genannte Mindestbesteuerung. Hier muss man sich darüber im klaren sein, dass das ein Eingriff in die derzeitige Konzeption des Einkommenkörperschaftsteuergesetzes bedeutet. Das ist ganz simpel so: Wenn Gewinne versteuert werden, müssen auch Verluste steuerlich berücksichtigt werden. Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist nicht auf jede einzelne Periode gesondert zu sehen, sondern periodenübergreifend zu betrachten. Man sollte sich vor Augen führen, dass es keinen großen Sinn gibt, in ein System einzugreifen, weil im Augenblick Einnahmeprobleme bestehen. Die ganzen Probleme, die in diesem Zusammenhang auftauchen. Anlaufverluste, ich würde ein Beispiel nehmen: Technologieunternehmen werden öffentlich gefördert. Es ist völlig klar, dass die in den ersten Jahren Verluste erwirtschaften oder erleiden. Man muss sich dann fragen, was passiert dann eigentlich. Das, was öffentlich gefördert wird, wird sozusagen über die Steuer, durch eine vorgezogene Steuer, weil die Verluste eben nur in Grenzen berücksichtigt werden können, wenn sie in die Gewinnphase kommen, sozusagen wieder abgeschöpft. Hier könnten viele Detailprobleme aufgeführt werden. Ich warne davor. Aber wenn es denn so sein sollte und unbedingt so sein müsste, dann auch nur mal als Hinweis, dann sollte eine Mittelstandskomponente auf jeden Fall berücksichtigt werden. Dafür bietet das Gesetz zwei Anhaltspunkte, auch dort irgendwie im System zu bleiben, damit sich das nicht so willkürlich anschaut. Wir haben einmal den § 6b Abs. 10 EStG, eine 500 000 Euro-Grenze. Wir haben aber auch, und mir scheint das viel sinnvoller zu sein, im § 34 EStG, das ist ja, wie wir alle wissen, die Mittelstandskomponente gewesen, eine Grenze von fünf Mio. Euro. Hier in diesem Rahmen müsste sich auf jeden Fall eine Mittelstandskomponente niederschlagen, wenn dies überhaupt nicht mehr anders machbar sein sollte. Ich denke, dass das jedenfalls dann noch den Mittelstand schonen würde. Hier muss man sich im klaren sein, dass es ein systemwidriger Eingriff ist, für den es keine Rechtfertigung gibt.

Was das Ausschüttungsguthaben anbelangt, noch einige Sätze dazu: Ich war ja in der „Brühler Kommission“. Da ist intensiv darüber gestritten und diskutiert worden. Man muss klar machen, Herr Treptow hat das zutreffend gesagt, dass dieses Körperschaftsteuerguthaben sozusagen ein Anspruch der Unternehmen ist. Und es war völlig klar, dass dieses Körperschaftsteuerguthaben gewissermaßen zwangsweise durch den Systemwechsel zur Auszahlung kommen müsste. Ich

glaube nicht, dass man ernsthaft darüber streiten konnte, dass dieses verfallen würde. Das ist, man kann es vereinfacht sagen, eine Vorauszahlung gewesen. Hier besteht dann Anspruch. Wie kann man dieses strecken? Da gab es verschiedene Modelle. Modell 1 ist umgesetzt worden. Man hat das an der Ausschüttung orientiert. Darauf vertrauend, dass sich das Ausschüttungsverhalten sich nicht ändern würde. Es mag sein, dass man das nicht richtig gesehen hat. Die zweite Alternative, die hat Herr Treptow ebenfalls eben angesprochen, wurde dahingehend diskutiert, dass man gesagt hat, dass das in festen Beträgen, völlig unabhängig von der Ausschüttung hier verteilt wird. Hier könnte man, welche Jahre auch immer, zugrunde legen, also die Restlaufzeit. Das hätte den Vorteil, dass einmal nicht der Zwang zur Ausschüttung besteht, dass dadurch das Eigenkapital nicht gemindert wird. Und hat zum anderen auch eine gewisse Kalkulierbarkeit für beide Seiten im Auge. Das scheint mir eine vertretbare Lösung zu sein. Wie gesagt, ich versuche nur Alternativen aufzuzeigen. Ich will nicht verheimlichen, dass es noch einen Vorschlag gab, der vielleicht neue Aktualität in der jetzigen Situation finden könnte. Damals wurde überlegt, ob es denn, damals war von einer Summe von 70 Mrd. DM die Rede, ob das der Staat überhaupt schultern könne. Wir wissen, dass er es im Moment nicht kann. Die Frage lautet also, und das ist damals diskutiert worden, aber die damalige Situation war besser, ob man dieses Körperschaftsteuerguthaben gewissermaßen nicht umwidmen kann in Schuldverschreibungen des Staates auf freiwilliger Basis, die dann vielleicht mit einem attraktiven Zinssatz ausgestattet werden würden. Ich will nicht sagen, dass ich dies befürworte. Ich will nur darauf hinweisen, dass damals in der Brühler Kommission dieser Gesichtspunkt diskutiert wurde, was sich natürlich jetzt mit Blick auf die drei Prozent Maastrichtgrenze wohl verbietet.

Was die gewerbsteuerliche Organschaft anbelangt, dazu ist alles besprochen worden. Neu ist eine Sache am Rande. Das ist technisch, so wie es derzeit im Gesetzentwurf steht, nicht machbar. Hier ist nicht aufeinander abgeglichen die körperschaftsteuerliche Organschaft und Wegfall der gewerbsteuerlichen Organschaft. Hier haben wir eine Divergenz. Die Frage lautet eigentlich: Was ist denn eigentlich mit der Körperschaftsteuerzurechnung, mit den Einkommenszurechnungen im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Organschaft, wie werden die jetzt für Zwecke der Gewerbesteuer überhaupt behandelt? Da schweigt sich das Gesetz darüber aus. Das ist aber bloße Technik. Nur ein Hinweis. Aus zweierlei Gründen sollte das jetzt aus dem Gesetz herausgenommen werden. Erstens würde der Gemeindefinanzreform vorgegriffen. Das wäre jetzt eine präjudizielle Entscheidung. Ich meine, dass die Kommission offen darüber diskutieren und entscheiden sollte. Ich als Mitglied des wissenschaftlichen Beirates würde das sehr begrüßen. Ich aus meiner Sicht würde sagen, wenn das ins Gesetz

kommt, hat der Gesetzgeber gewissermaßen eine Vorentscheidung darüber getroffen, was später sein sollte. Andererseits müsste es direkt wieder abgeschafft werden, wenn man zum BDI- oder VCI-Modell kommen sollte. Ein Zweites noch: Es sollte eigentlich eingebettet werden in ein neues Konzept der Konzernbesteuerung. Insofern ist das Ganze, was man hier vorfindet, enttäuschend. Auch dort hat man sich in den verschiedenen Arbeitsgruppen darauf verständigt, ein in sich geschlossenes Konzept zu erarbeiten, was man eine Konzernbesteuerung nennen kann. Das ist das Problem dieses Gesetzes, selektive Eingriffe, die nicht eingebunden sind in ein System. Sie sind losgelöst von anderen Vorschriften. Das führt zu sehr großen Problemen.

Wenn gesagt worden ist, was soll denn gemacht werden, das ist fast banal. Das ist eigentlich gar nicht mehr wagt zu sagen, das ist in der Tat der Abbau von steuerlichen Subventionen. Das unterschreibt ja jeder. Das wird jeder, egal wo er steht, unterschreiben. Das Problem, und darauf kann ich jetzt nur hinweisen, das ist vielleicht auch Aufgabe der Bundesregierung, ist, sich auf ein Konzept zu verständigen, eine Linie zu erarbeiten, was denn ungerechtfertigte Steuervergünstigungen sind, was Steuersubventionen sind. Hierzu ist bereits Vorarbeit geleistet worden. Hierzu gehört politischer Mut, sich darauf zu verständigen. Das ist eine Aufgabe aller Parteien. Die Wissenschaft hat sich schon seit 20 Jahren, die Wirtschaftsinstitute seit noch längerer Zeit dazu geäußert, was denn unter bestimmten Gesichtspunkten als Steuersubvention zu verstehen sei. Es hat keinen Sinn, das nur zu fordern. Das Defizit liegt daran, dass es umgesetzt werden soll. Das ist die Alternative. Wenn man das ernsthaft, im Angesicht der ernstesten Situation jetzt verfolgt, dann denke ich, dass die Alternative Neuverschuldung sich erübrigt. Man muss nur den Mut haben, ein Konzept festzulegen und zu sagen, das sind die Steuersubventionen, und das muss abgeschafft werden. Dann ist man auch davon befreit, selektiv in bestehende Systeme einzugreifen, was nur zu großen Problemen führt.

Vorsitzende Christine Scheel: Nun hat die Fraktion der FDP das Wort. Herr Kollege Prof. Dr. Pinkwart, bitte.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (FDP): Ich habe eine Frage zur Begrenzung des Verlustabzugs. Diese möchte ich gern richten an Herrn Kollegen Krawitz und zum anderen an den Verband der Chemischen Industrie. Es ist im Gesetzentwurf ausgedrückt worden, dass es sich in der Auflistung der Maßnahmen um ökonomisch fragwürdige Steuervergünstigungen handeln soll. Herr Kollege Krawitz, handelt es sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten tatsächlich um eine ökonomisch fragwürdige Steuervergünstigung - dieser Verlustabzug - oder ist es nicht vielmehr

so, dass die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Mindestbesteuerung gravierende Nachteile für Unternehmen hat. Ich würde Sie gerne bitten wollen, dies besonders auch für die Gründungsunternehmen, also die jungen, wachsenden Unternehmen darzustellen und möglicherweise auch für die Unternehmensentwicklungsphase des „turn around“, also für Krisenunternehmen, wie sich hier eine solche Regelung für die Unternehmen darstellen würde. Den Verband der Chemischen Industrie würde ich gern bitten wollen, die betriebswirtschaftlichen Betrachtungen nicht nur generell auf den Investitionsstandort Deutschland zu reflektieren, sondern insbesondere auch auf den Technologiestandort Deutschland, d.h. die Frage beantworten zu wollen, inwieweit derartige, hier vorgesehene Maßnahmen forschungsintensive Investitionen am Standort Deutschland benachteiligen würden und in Weitaussicht des Verbandes der Chemischen Industrie damit auch der Chemiestandort Deutschland einen Nachteil erleiden würde.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Dr. Krawitz, bitte.

Sv Prof. Dr. Krawitz: Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann man eindeutig sagen, dass die bestehenden Verlustausweichsregelungen sowohl horizontal/vertikal als auch in zeitlicher Hinsicht, also wo wir konkret drüber sprechen - der Verlustabzug - keine Steuervergünstigungen darstellen, sondern ganz systemimmanente Regelungen einer Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung darstellen, einschließlich der Gewerbesteuer natürlich auch. Daher kann man die neuen Einschränkungen, die jetzt vorgesehen sind, keinesfalls unter das Stichwort „Steuervergünstigungsabbau“ stellen. Eine solche weitere Einschränkung, wir haben ja schon andere in § 2 Abs. 3, § 2a und in einigen anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, wird sicherlich ganz erhebliche Nachteile für die betroffenen Unternehmen zeigen. Es ist von einigen Vorrednerinnen und Vorrednern angesprochen worden und auch von Ihnen selbst, Herr Kollege Pinkwart: Gründungsunternehmen, die in der Anfangsphase Verluste haben und die sie dann viel viel später ausgleichen können oder generell Krisenunternehmen. Man verschärft deren nachteilige Situation. Und insbesondere - was vorhin angesprochen worden ist – bei Unternehmen, die typischerweise schwankende Gewinne haben, weil das in ihrer Produktionsstruktur begründet ist, Unternehmen mit langfristiger Auftragsfertigung. Man kann ohne weiteres Beispiele aufstellen, die zeigen, dass das zu Substanzeingriffen führt. Daher kann ich als Betriebswirt nur ganz erheblich davor warnen, eine solche Beschränkung einzuführen. Übrigens - in Parenthese gesagt -, die dafür gegebenen Begründungen sind meines Erachtens nicht stichhaltig. Es wurde darauf verwiesen - ja nur auf einen Teil der Steuerpflichtigen, nicht auf die

Einkommenssteuerpflichtigen, sondern auf die Körperschaftsteuerpflichtigen, Kapitalgesellschaften, Konzerne -, dass das Körperschaftsteueraufkommen eingebrochen ist. Das ist aber die zeitlich befristete Auswirkung des Übergangs - in meinen Augen auch des schlechten Übergangs - von Anrechnungsverfahren auf das jetzige Verfahren. Man kann nicht einen Übergangsnachteil, wenn man ihn so bezeichnen will, als Begründung nehmen, hier langfristig in eine ganz wesentliche Struktur der Einkommensbesteuerung einzugreifen. Der andere Grund für fehlendes Körperschaftsteueraufkommens liegt sicherlich in einem Abwandern wirtschaftlicher Tätigkeiten ins Ausland. Nur, das ist ein ganz eigener Punkt, worüber man diskutieren müsste, ob man das heranziehen kann, echte Verluste vom Abschluss auszuschließen. Ich möchte aus betriebswirtschaftlicher Sicht davor warnen.

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Verband der Chemischen Industrie Herr Lehmann oder Herr Dr. Süner, bitte.

Sv Dr. Süner (Verband der Chemischen Industrie): Ich möchte nicht mehr ganz generell auf die Streckung der Verlustverrechnung eingehen, weil ich glaube, dass dieses Thema bereits ausführlich behandelt worden ist. Zu diesem Thema möchte ich nur noch darauf hinweisen, weil ich nach den wirtschaftlichen Auswirkungen gefragt worden bin, dass natürlich diese Streckung für zyklisch arbeitende Unternehmen mit gravierenden Regeln verbunden ist, weil sie eben bei der Zyklizität ihrer Gewinn- und Verlustsituation nicht in die Lage versetzt werden, die Verluste tatsächlich zeitnah aufzuarbeiten mit der Folge, dass sie eben Steuern zahlen werden, wenn die Verluste noch nicht aufgebraucht sind und möglicherweise Verluste aus dem alten Zyklus in den neuen Zyklus übernehmen und somit das Rad sich immer weiter aufschaukelt bis zum Verlust der wirtschaftlich notwendigen Liquidität.

Lassen Sie mich zur Gesamthematik der Verlustnutzung doch noch ein paar Worte zu der gewerbsteuerlichen und zur körperschaftsteuerlichen Organschaft sagen, gerade auch in Bezug auf den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft und die Streckung der körperschaftsteuerlichen Organschaft einfach dadurch, dass eben dies an ein EAV gebunden sind und insofern eine Verzögerung um ca. zwei Jahre bei der Wirksamkeit dieses EAV und damit der körperschaftsteuerlichen Organschaft eintritt. Herr Kollege Treptow hat das bereits ausführlich ausgesprochen. Es ist einfach für junge Unternehmen nicht mehr die Lage gegeben, dass man sozusagen für sie eine gesicherte Zukunft von Anfang an erstellen kann. Sie können Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften, wo von vornherein feststeht, dass diese zunächst Aufwand aber keinen Ertrag haben, mit anderen Worten, die Verluste produzieren werden, nicht mehr wirtschaftlich

hinreichend sichern, weil einfach die Verluste, die anfallen, nicht mehr genutzt werden können. Was ist die Folge? Die Folge wird sein, dass solche Unternehmen eben nicht mehr existieren, sondern dass die entsprechenden Aufwendungen entweder wieder in das Stammhaus zurückgeholt werden, wo sie dann mit anderen Gewinnen von vornherein verrechnet werden. Oder man wird außerhalb von Deutschland entsprechende Lösungen suchen. Beides kann ich für die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik in keiner Weise als befriedigend empfinden. Gerade der Osten hat bei dem Wenigen, was er zu bieten hat, in der Forschungslandschaft eine Vielzahl von kleinen Möglichkeiten, kleinen Gesellschaften start ups gebildet, die wirtschaftlich sehr hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung leisten, die von vornherein mit einer solchen Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft und Einschränkung der körperschaftsteuerlichen Organschaft erhebliche Probleme haben werden mit der Folge, dass eine Vielzahl dieser Gesellschaften letztendlich dem Wegfall anheim gegeben sind. Daher sind wir dafür, dass die bisherige Regelung, die wir als sachgerecht empfinden und von der wir nur sagen können, die ist aus rein fiskalischen Gesichtspunkten abgeschafft werden, aufrechterhalten bleibt.

Vorsitzende Christine Scheel: Der nächste Fragesteller ist Herr Kollege Schultz, SPD-Fraktion.

Reinhardt Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich möchte auch noch einmal auf das Thema gewerbsteuerliche Organschaft abheben. Der Vertreter des BDI hat bereits darauf hingewiesen, dass, wenn die gewerbsteuerliche Organschaft abgeschafft würde, manche Kämmerer sich wundern würden, weil dann negative Verteilungswirkungen entstehen können, weil die Zerlegung auf Betriebsstätten nicht mehr stattfinden kann. Deswegen hätte ich ganz gerne, auch vor dem Hintergrund, dass die finanzielle Notlage der Städte und Gemeinden deutlich ist und auch wenn wir nicht zum Thema gewerbsteuerliche Organschaft kurzfristig zu einer Antwort kommen, andere Notmaßnahmen machen müssen, die dann zur Aufrechnung Dritter möglicherweise stattfinden, nämlich dann zu Lasten des Bundes und der Länder, die sich das nicht leisten können, doch noch einmal fragen sowohl Herrn Prof. Dr. Jarass als auch Frau Kuban vom Deutschen Städtetag. Erstens: Ist die im Finanztableau dieses Gesetzes stehende Größenordnung zutreffend? Ich habe in einem Gutachten von Ihnen, Herr Prof. Dr. Jarass, für den Bayerischen Städtetag nachlesen können, dass Sie zu ganz anderen Ergebnissen, auch kurzfristig, kommen, was natürlich die Bedeutung für die Kommunen auch erhöhen würde. Zweitens: Kann man sich grundsätzlich vorstellen, dass man die bestehende gewerbsteuerliche Organschaft sozusagen völlig umbaut zu einer Organschaft neuen Typs? Das heißt, die

Verlustverrechnung zwischen Beteiligungen wird unterbunden, trotzdem wird das positive Gewerbesteueraufkommen, was dann im Konzern oder bei verbundenen Unternehmen aufkommt, aggregiert auf der Holdingebene und verteilt auf Betriebsstätten. Dann wäre der negative Verteilungseffekt, insbesondere für Ostdeutschland, aber auch für einige wenige westdeutsche Städte nicht da. Es könnte keine Verlierer geben. Die Wahrscheinlichkeit, dass es Gewinner geben würde, wäre größer. Also nicht freiwillig, sondern grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung auf Konzernebene, das positive Aufkommen der Gewerbesteuer zu aggregieren und dann über alle Betriebsstätten nach Zahl der Beschäftigten zu verteilen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Dr. Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Jarass: Es sind verschiedene Ausführungen gemacht worden. Ich will diese beiden Fragen beantworten. Ich glaube, es ist wichtig zu sehen, und darüber scheint wohl auch Einhelligkeit in diesem Raum zu bestehen, dass jeder, der in Deutschland Einkommen erzielt, sei es aus unselbständiger Tätigkeit oder auch aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, auf das hohe deutsche Niveau öffentlicher Infrastrukturleistungen angewiesen ist. Verkehr und Kommunikation, Rechtssicherheit und soziale Sicherheit, Bildung, Ausbildung, Kunst und Kultur. Ich komme gerade von einem mehrwöchigen Forschungsaufenthalt in den USA zurück. Wenn man dort mit amerikanischen Unternehmern spricht, wird durchgängig die sehr hohe Infrastruktur gelobt, die es in Deutschland gibt und in den USA häufig nicht. Dieses hohe Niveau an Infrastruktur, nicht etwa eine besonders niedrige Steuerlast, macht doch den Standortvorteil von entwickelten Industriestaaten aus und insbesondere vom tollen Standort Deutschland. Zur längerfristigen Sicherung dieser Standortqualität sollten alle, die den Standort Deutschland nutzen, die öffentlichen Infrastrukturausgaben mit finanzieren, und zwar mit mäßigen, international konkurrenzfähigen und insbesondere gleichmäßigen Sätzen. Wenn Städte und Gemeinden, lassen Sie mich das mal in aller Deutlichkeit sagen, verrotten, ist profitables Wirtschaften für niemanden mehr möglich. Soviel sozusagen als allgemeiner Einstieg in diese Diskussion.

Es ist vorher dankenswerter Weise vom BDI ausführlich dargestellt worden, dass man jedenfalls operative Verluste auch kurzfristig mit operativen Gewinnen verrechnen können müsste. Das ist ein interessanter Aspekt. Es ist neu. Warum zahlen denn die großen Konzerne dauerhaft keine Steuern und warum ist denn sozusagen die gewerbesteuerliche Organschaft gerade in Deutschland von so großer Bedeutung im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, die teilweise abgeschwächte Organschaften haben? Die deutschen Firmen haben doch vier

Einkommenskategorien zu laufenden inländische Geschäfte. Der Gewinn daraus ist in Deutschland steuerpflichtig. Der Gewinn aus laufendem ausländischen Geschäft ist in Deutschland steuerfrei. Der Gewinn aus inländischen Veräußerungserlösen ist in Deutschland auch steuerfrei. Der Gewinn aus ausländischen Veräußerungserlösen ist auch steuerfrei in Deutschland. Aber alle Kosten für alle vier Kategorien sind in Deutschland abzugsfähig. Lassen Sie mich das ganz deutlich sagen, es gibt praktisch kein Land im internationalen Konkurrenzverhältnis, das diese weitgehende Abzugsmöglichkeit beibehält. Deshalb gab es ursprünglich im Gesetzentwurf auch einen Vorschlag, dass man den § 3c Einkommensteuergesetz endlich mal wörtlich umsetzt, nämlich Aufwendungen, die mit steuerfreien Erträgen zusammenhängen, sind steuerlich nicht geltend zu machen. So ist es in § 3c drin. Das müsste man umsetzen. Dieses ist nicht umgesetzt worden. Deshalb macht man nun eine Pauschallösung. Diese Umsetzung hätte Zuordnung bedeuten müssen. Wir müssen sagen, ist es steuerfrei, ist es steuerpflichtig - höchst kompliziert. Deshalb gibt es diese Pauschallösung der Mindestbesteuerung. Diese gewerbsteuerliche Organschaft ist deshalb von ganz außerordentlicher Bedeutung, dies zeigen Untersuchungen für den Bayerischen Städtetag, die wir in den letzten neun Monaten durchgeführt haben und die in diesen Tagen abgeschlossen worden sind. Wenn die gewerbsteuerliche Organschaft aufgehoben wird, würden kurzfristig in der Größenordnung von zwei bis drei Mrd. Euro zusätzlich Gewerbesteuer bezahlt werden. Man muss dazu sagen, dass die Gewerbesteuer vollständig zusammengebrochen ist und dass es eine Teilkompensation dieses Einnahmezusammenbruchs für die Städte und Gemeinden wäre. All diejenigen, die der Meinung sind, wir sollten die Aufhebung der gewerbsteuerlichen Organschaft verschieben, müssen sich darüber im klaren sein, dass man dies dann für die Städte und Gemeinden kompensieren muss. Wenn das nicht geschieht, werden Herr Lefarth vom Handwerksverband, aber auch die anderen Industrievertreter bei der nächsten Anhörung erläutern, wie stark die gemeindlichen Investitionen weiter zurückgegangen sind. Es wird überhaupt keinen wirtschaftlichen Aufschwung geben. Die Städte und Gemeinden müssen dann kurzfristig kompensiert werden. Ich halte, Herr Abg. Schultz, die von Ihnen geäußerte Idee, dass man die Befürchtungen, die teilweise auch berechtigten Befürchtungen, dass durch die Abschaffung der gewerbsteuerlichen Organschaft gerade in Ostdeutschland in Einzelfällen es zu Rückgängen des Gewerbesteueraufkommens kommen könnte, für eine außerordentlich überlegenswerte. Denn durch dieses Modell würden wir zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen. Wir würden sicherstellen, dass die Unternehmen, die Gewinne vor Ort machen, auch Steuern bezahlen. Das ist der erste Punkt. Aufhebung, kurzfristige Aufhebung der gewerbsteuerlichen Organschaft. Gleichzeitig würden wir sicherstellen, dass gerade ostdeutsche Städte und

Gemeinden die Befürchtung haben, dass sie durch die Aufhebung benachteiligt würden, Vattenfall z.B. würde dann vielleicht nur noch in Hamburg Gewerbesteuer bezahlen, in Ostdeutschland nicht mehr. Im Braunkohlebereich, die würden sozusagen ihre insgesamten Gewerbesteuerzahlungen nach den bekannten Schlüsseln auf ihre Konzernunternehmen verteilen. Eine sehr interessante Überlegung, um sicherzustellen, dass alle Gemeinden von der Gewerbesteuer profitieren, dass aber gleichzeitig sichergestellt wird, dass die einzelnen Konzernunternehmen die Gewinne machen, Steuern bezahlen.

Lassen Sie mich zum Schluss noch mal auf die Bäckermeister zurückkommen. Es ist ein wichtiger Punkt. Wir müssen faire Konkurrenz zwischen Mittelstand und Großkonzernen herstellen. Ich habe in meinem Papier ein kleines Beispiel gezeigt, damit es ein bisschen Butter bei den Fischen gibt. Damit man ein bisschen sieht, um welche Größenordnungen es sich handelt. Es ist durch die Presse das Beispiel der Metallgesellschaft, der EEA in Bochum, gegangen. Allein die EEA hat im Organbereich Verlustvorträge von 163 Mio. Euro und 281 Mio. bei der Gewerbesteuer. Es ist also keinesfalls so, dass die Verlustvorträge bei der Gewerbesteuer ganz klein sind und bei der Körperschaftsteuer ganz groß, was manchmal suggeriert wird. Die Muttergesellschaft, nämlich die Frankfurter Metallgesellschaft, hat 2,9 Mrd. Euro Verlustvortrag allein bei der Gewerbesteuer. Der Vorstandsvorsitzende der Frankfurter Metallgesellschaft hat angekündigt, dass demnächst die Aktionäre mit einer Dividendenrendite von 3,5 % rechnen können. Das dürfte leicht zu erreichen sein, weil allein in 2000/2001 knapp 300 Mio. Euro als Ergebnis vor Steuern ausweisen ist, bei einem Bilanzgewinn von knapp 100 Mio. Euro. Sie können sich ausrechnen: wenn dieser Gewinn so bleibt, würden die 29 Jahre lang keine Gewerbesteuern bezahlen, obwohl sie 29 Jahre profitabel arbeiten. Meine Damen und Herren, das kann es doch nicht sein. Es gibt eine Vielzahl derartiger Unternehmen. Es gibt keine endgültigen Zahlen, aber es ist relativ gesichert, dass der gesamte Verlustvortrag im Bereich von 250 Mrd. Euro liegt bei einem ausgewiesenen Gewinn der Kapitalgesellschaften von deutlich unter 100 Mrd. Euro. Das heißt, selbst bei massiv steigenden Gewinnen würden all diese Konzernverbände keine Steuern mehr zahlen. Das ist das Ergebnis, und damit möchte ich auch schließen. Wenn hier nicht schnell und kurzfristig etwas unternommen wird, dann werden genau diese Konzerne die mittelständischen Konkurrenten aufkaufen, denn die mittelständischen Konkurrenten, die familienorientierten Unternehmen, die regionalorientierten Unternehmen können dieses nicht nutzen. Wir haben eine Vielzahl von Unternehmen im Rahmen unseres Gutachtens untersucht und kommen zum Ergebnis, die Verlustvorträge gibt es im Wesentlichen nur bei den großen Konzerngesellschaften und nicht bei den familienorientierten, regionalorientierten Unternehmen. Diese müssen nämlich auf

ihre Gewinne bis zu 50 % Steuern bezahlen und finanzieren damit letztendlich die Infrastruktur ihres Konkurrenten Metallgesellschaft. Sie werden letztlich wie viele andere vor ihnen von Konzernen wie der Metallgesellschaft aufgekauft, die dafür ihre ersparten Steuern verwenden möchte. Nicht der Tüchtigere gewinnt, sondern der steuerlich privilegierte Konzern schluckt den Kleineren. So wird die entscheidende Stärke Deutschlands, nämlich die vielen agilen Mittelständler, steuergetrieben zerstört, und es bleiben im Wesentlichen shareholder-value-Vorstände, die über steuerprivilegierte Aktienoptionen ihre Schäfchen ins Trockne bringen. Im Gegensatz zu den Aktionären und Mitarbeitern, die auf dem Trockenen sitzen. Die Vorschläge der Bundesregierung stellen hier eine systematische Maßnahme im Katalog dar, auch hier wieder faire Konkurrenz herzustellen. Es scheint mir besonders wichtig, auf die faire Konkurrenz zwischen Mittelstand und Großkonzernen hinzuweisen. Ich bedanke mich.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kuban vom Deutschen Städtetag, bitte.

Sve Kuban (Deutscher Städtetag): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Schultz, zwei Fragen: Die erste Frage: Ob wir glauben, dass die genannten Größenordnungen zutreffend sind. Die Städte haben bei den genannten Größenordnungen natürlich unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Ich gehe davon aus, dass das Finanzministerium sich Mühe gegeben hat, diese schwierige Frage, die finanziellen Wirkungen der Streichung der gewerbsteuerlichen Organschaft einigermaßen zu greifen. Ich gehe bis jetzt davon aus, dass die Zahlen, die hier genannt sind, einen Realitätsbezug haben. Ich sage aber deutlich, dass u.a. auch das uns dazu veranlasst hat, uns nicht von vornherein ablehnend gegenüber einer Verschiebung in die Kommission zu äußern, weil wir in der Kommission auch an sämtlichen anderen Modulen der Gewerbesteuerreform oder auch des Modells BDI/VCI insbesondere, die größten Schwierigkeiten haben und dadurch auch wir immer wieder in ein Zeitverzug kommen, weil die Quantifizierungsprobleme aller dieser Module sehr groß sind und insbesondere beim Thema Auswirkungen der Veränderungen bei Organschaftsregelungen zu quantifizieren, sind besonders schwierig. Deswegen sage ich das was hier steht, dass nämlich jetzt als seriös prognostiziert hin. Die Zahlen von Herrn Prof. Dr. Jarass kenne ich nicht, kann ich nicht nachvollziehen. Ich nehme das als einen Versuch hin, diese schwierige Quantifizierungsfrage seriös zu beantworten im Papier, das hier vorliegt. Ich habe vorhin gesagt, dass ist für das Jahr 2003 ein überschaubarer Betrag. Ich gehe davon aus, dass die Gemeindefinanzreform insgesamt mit der Reform der Gewerbesteuer, da hoffe ich, dass alle dazu beitragen, so wie geplant ins Werk gesetzt werden kann, sodass wir

dann einen überschaubaren Betrag haben, der als Sofortmaßnahme anders zugunsten der Kommunen finanziert werden müsste.

Das Zweite. Heute aus dem Stand eine Antwort darauf zu finden, wie diejenigen Kommunen, die von einem Wegfall der gewerbsteuerlichen Organschaft negativ betroffen sind, wie man dieses vermeidet, hielt ich für sehr wagemutig. Unter anderem sind aus unserer Sicht die Schwierigkeiten, mit der Frage umzugehen, auch ein Grund dafür, sich damit anzufreunden, diesen Baustein in der Kommission zu behandeln. Weil natürlich die Reform der Gewerbesteuer, wenn sie denn realisiert wird, aus fünf bis zehn oder wie viel Bausteinen bestehen wird. Jeder Baustein wird die unterschiedlichen Kommunen mit unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur und Lage unterschiedlich treffen. Es wird darauf ankommen, sich dieses im Gesamtableau anzuschauen. Man hat natürlich ganz besondere Schwierigkeiten, weil man ein Reformmodul herauslöst. Eine Stadt, die vielleicht von der Streichung der gewerbsteuerlichen Organschaft negativ betroffen ist, ist vielleicht von einem anderen Reformschritt der Gewerbesteuer, den wir in der Kommission diskutieren und berechnen, positiv betroffen. Alleine das macht deutlich, warum es wahrscheinlich in der politischen Durchsetzbarkeit und im Sinne auch des Ziels, was wir mit einer Gewerbesteuerreform erreichen wollen, nämlich Stärkung der Finanzkraft der Kommunen, sowohl insgesamt als auch möglichst vieler einzelner Kommunen besser zu erreichen sein wird, wenn man es im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Reform der Gewerbesteuer behandelt. Dabei mag man durchaus einen solchen Vorschlag, Herr Abg. Schultz, wie sie ihn vorgebracht haben, prüfen und vor allen Dingen durchrechnen, denn auf das Durchrechnen wird es ankommen. Das sollte man gründlich tun, denn damit haben wir schon hinreichend negative Erfahrungen gemacht, wenn man es nicht gründlich tut.

Vorsitzende Christine Scheel: Wir sind gerade dabei abzuklären, wie es weitergeht. Ich hatte vorhin angekündigt, dass wir uns um 12.00 Uhr in die Pause begeben können, was auch immer man dort tut. Ich habe jetzt noch etliche Wortmeldungen, wo die Kolleginnen und Kollegen fraktionsübergreifend sich gerne noch an Sie wenden möchten. Deswegen der Vorschlag: Wir tagen bis um halb eins, schließen dann aber definitiv die Unternehmenssteuer ab, egal wie viel Wortmeldungen noch eingehen. Um halb eins bis um halb zwei, also eine Stunde Mittagspause, ist dann gewährleistet. Ich hoffe, dass dies auf das Einverständnis der Sachverständigen trifft. Ich habe es schon gesagt, es gibt Damen und Herren, die sind an ein Zwölf-Uhr-Mittagessen gewöhnt, aber ich hoffe, wir alle sind flexibel. Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Kollegen Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Bei der letzten Wortmeldung von Herrn Jarass hatte ich den Eindruck bzw. stellte sich mir die Frage, ob die Wahrnehmung der steuer- und finanzpolitischen Realität in Deutschland vielleicht abhängig ist von der Verweildauer. Aber ich habe eine Frage zunächst an den ZKA. Wir haben in dem Entwurf der Regierung nicht nur die Frage der steuerlichen Organschaft bei der Gewerbesteuer, sondern auch, was die Kreditinstitute anbelangt, körperschaftsteuerlich relevante Einschränkungen bei der Körperschaftsteuer, was Organschaft anbelangt, bei den Spezialkreditinstituten. Das wäre die erste Frage als Teilbereich zu diesem Bereich. Gesamt stellt sich mir die Frage, weil ja die Zielsetzung des Gesetzes sein soll, auch eine stärkere Nachhaltigkeit des Wirtschaftswachstums zu bekommen. Dafür ist eine Vertrauensgrundlage zu schaffen. Sehen Sie eine Vertrauensgrundlage darin, weil zur Zeit auch die Zinsbesteuerung in Form der Abgeltungsteuer diskutiert wird und wir hier im Entwurf die Frage des Wertzuwachses und der Besteuerung der Veräußerungsgewinne haben, dass es doch sinnvoll wäre, unter Umständen beides zusammenzupacken und entweder jetzt aus dem Gesetzentwurf die Wertzuwachserfassung rausnehmen und eine allgemeine Kapital- und Wertzuwachsbesteuerung, wenn man das will, einzuführen oder eben den Gesetzentwurf zu ergänzen durch einen Vorschlag zur Kapitalbesteuerung. Das wäre meine Frage an den ZKA. Ich möchte die besondere Problematik erweitern mit einer Frage an den Bundesverband Investment und Asset Management. Wenn man den Gesetzentwurf sieht, besteht bei Ihnen die Problematik der Doppelbesteuerung. Welche Vorstellungen sehen Sie, diese zu vermeiden?

Vorsitzende Christine Scheel: Zunächst vom Zentralen Kreditausschuss Herr Dr. Tischbein, vermute ich.

Sv Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Wir haben heute schon sehr viel gelernt über die gewerbesteuerliche Organschaft. Dass sie seit 65 Jahren im Gesetz steht, dass sie vor 101 Jahren vom Preußischen Oberverwaltungsgericht entwickelt worden ist, möchte ich noch anfügen. Wir müssen uns aber auch unterhalten über eine Spezialregelung, die hier vorgesehen ist. In § 14 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes soll bestimmt werden, dass es Spezialkreditinstituten, insbesondere Bausparkassen und Hypothekenbanken, nicht mehr möglich sein soll, eine Organschaft zu begründen mit Universalkreditinstituten. Wie wirkt sich eine solche Regelung aus? Das kann man am besten verdeutlichen, wenn man sich ein Vergleichsbeispiel vor Augen führt. Nehmen Sie einmal ein Unternehmen der Automobilindustrie. Sie würden diesem Unternehmen verbieten, Verluste aus der Nutzfahrzeugsparte zu verrechnen mit Erträgen aus der PKW-Sparte. Welche Auswirkungen ergeben sich? Ich glaube, ich brauche es nicht näher zu skizzieren.

Begründet wird diese Restriktion damit, dass es diesem Unternehmen gar nicht möglich sei, voll zu fusionieren. Man wundert sich, wenn man sich ein wenig zeitlich zurückversetzt in die Diskussionen zum Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz. Hier wurden die Hürden bei der Begründung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft gerade aus dem Weg geräumt. Es soll seither nur noch ankommen auf die finanzielle Eingliederung. Es ist also gar nicht erforderlich, dass man voll fusionieren können muss. Was nun allen anderen Unternehmen leichter möglich sein soll, soll bestimmten Unternehmen, Spezialkreditinstituten, verwehrt werden. Mit welcher Begründung? Hier wird aufgeführt, dass es bankaufsichtsrechtliche Hemmnisse gebe, die es diesen Instituten verwehren, tatsächlich eine volle Identität zu begründen. Nun ist es in der Tat so, dass es bestimmte Schutzvorschriften gibt zum Schutze der Verbraucher, der Kunden der Bausparkassen oder Hypothekenbanken. Die Bausparer sollen geschützt werden; die Bausparmittel sollen immer voll uneingeschränkt zur Verfügung stehen und nicht belastet werden mit Sonderrisiken aus dem allgemeinen Kreditgeschäft. Bei Hypothekenbanken ist es ähnlich. Die ausgereichten Pfandbriefe zur Refinanzierung der Hypothekendarlehen sollen sicher sein am Kapitalmarkt und die Rückzahlungsfähigkeit durch allgemeine Kreditrisiken nicht belastet werden. Beide Ziele lassen sich bankaufsichtsrechtlich eindeutig dadurch erreichen, dass der Gewinnabführungsvertrag, der erforderlich ist zur Begründung einer Organschaft, entsprechend ausgestaltet wird und ein Überspringen dieser Risiken vermeidet. Das hat auch das Bundesaufsichtsamt und nachfolgend die BaFin anerkannt. Es gibt also keine Gegenwehr aus dem Bankenaufsichtsrecht. Das bedeutet: Wir haben keinen sachlichen Grund im Ergebnis, diese Unternehmen von der steuerlichen Organschaft auszuschließen. Im Ergebnis muss man konstatieren, der Ausschluss ist systemwidrig, sachlich nicht zu rechtfertigen und - ich muss es ganz deutlich sagen - wegen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verfassungswidrig. Besonders betroffen und vor den Kopf gestoßen müssen sich die Unternehmen deshalb fühlen, weil im Jahr 2001 der Gesetzgeber gerade gesetzlich vorgeschrieben hat, diese Ergebnisabführungsverträge für eine Zeitdauer von fünf Jahren verbindlich abzuschließen. Wenn nun nach anderthalb Jahren bestimmt wird, dass die Folgen aus diesem zivilrechtlich zwingend abgeschlossenen Vertrag steuerlich nun nicht mehr gezogen werden sollen, wie stehen diese Unternehmen da. Das ist unakzeptabel. Der Gesetzgeber sollte unseres Erachtens eine Regelung, der die Verfassungswidrigkeit so deutlich auf die Stirn geschrieben steht, nicht verabschieden. Ansonsten wird die Politikverdrossenheit bei den Betroffenen weiter geschürt.

Zum zweiten Punkt: Herr Dautzenberg hatte noch angesprochen die Veräußerungsgewinnbesteuerung als neue Maßnahme. Hier möchte ich mich kurz

fassen, weil es ja im Bereich der Einkommensteuer nachher sicherlich zur Diskussion gestellt wird. Hier muss man klar konstatieren. Jede Steuer, jede neue Steuer stellt eine Verschlechterung des Status quo dar und ist deshalb abzulehnen. Im Immobilienbereich wirkt sich die Veräußerungsgewinnbesteuerung besonders nachteilig aus. Hier muss man auch den Vertrauens Gesichtspunkt ganz deutlich voranstellen. Diese Maßnahme wird dazu führen, dass eine Vielzahl von Investitionen zukünftig überdacht werden und möglicherweise auch unterbleiben. Es wird eine Branche getroffen, die gegenwärtig auch aus anderen Gründen wirtschaftlich bereits am Boden liegt. Nachteilige Auswirkungen werden sich aber auch im Wertpapierbereich ergeben. Die aktuelle Börsensituation verlangt Anreize. Die Aktienkultur müsste gefördert und nicht durch neue Steuern belastet werden. Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, das bisherige Regelungsregime in diesem Bereich zunächst aufrechtzuerhalten. In keinem Falle dürfen die jetzt im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Kontrollmechanismen verabschiedet werden. Wenn ernsthaft darüber nachgedacht wird, eine Abgeltungsteuer auf Zinserträge einzuführen, dann müssen die Kontrollmechanismen unterbleiben. Die Abgeltungsteuer in Verbindung mit einer Vergangenheitsbewältigung hat sonst keine Chance auf eine erfolgreiche Verwirklichung. Ein erfolgreicher Neuanfang bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist nur möglich oder ist möglich, wenn dieses unterbleibt. Wir müssen uns die Zeit nehmen, den Neuanfang sachlich zu begründen und inhaltlich ausführlich zu diskutieren. Alle diese Gesichtspunkte sprechen dafür, den Gesamtkomplex „Veräußerungsgewinnbesteuerung, Kontrollmitteilung und Abgeltungsteuer auf Zinserträge“ zum Gegenstand eines eigenen Gesetzgebungsverfahrens zu machen. Dankeschön.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke, Herr Dr. Tischbein. Nun vom Bundesverband Investment und Asset Management Herr Seip, bitte.

Sv Seip (Bundesverband Investment und Asset Management): Die mir gestellte Frage gehört systematisch zur Einkommensbesteuerung und zwar zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Ich kann gerne anbieten ...

Vorsitzende Christine Scheel: Ja, das ist richtig. Ich habe nämlich auch ein Problem. Ich habe gedacht, wenn das jetzt ein Einzelfall ist, lasse ich das mal laufen.

Zwischenruf von Herrn Dautzenberg

Vorsitzende Christine Scheel: Ja, er hat zwei Teile gehabt, Herr Dautzenberg, das eine ist Unternehmen- das andere ist Einkommensteuerrecht. Wir können das gerne

zurückstellen, wenn Sie einverstanden wären. Ich glaube, das wäre von der Systematik, vom Ablauf her günstiger.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Frau Scheel, wenn die Frage dann noch einmal gestellt werden darf, wäre ich damit einverstanden.

Vorsitzende Christine Scheel: Das machen wir formal für das Protokoll dann schon richtig. Ich bitte doch darum, dass wir da jetzt Unternehmensteuer weitermachen können. Danke für Ihr Verständnis. Herr Kollege Dr. Krüger von der SPD-Fraktion, bitte.

Dr. Hans-Ulrich Krüger (SPD-Fraktion): Es geht um eine Frage an den Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft bzw. den Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft und dort um die Frage der Aufwendungen für Geschenke, anerkannt als Betriebsausgaben, und die Möglichkeiten, etwaigen Mißbrauch zu verhindern. Welche Vorstellungen zur Mißbrauchsvermeidung haben Sie bei Ihrem Verband entwickelt und wie beurteilen Sie die Ideen zur Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung einer festen Abzugsgrenze?

Vorsitzende Christine Scheel: Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft, Herr Evers, bitte.

Sv Evers (Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft): Der Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft hat die Vorstellung, dass der Werbeartikel als Ganzes erhalten bleiben muss, weil ein Mißbrauch bisher eigentlich nicht stattgefunden hat, weil der Werbeartikel ein dreidimensionaler Artikel ist, der durch eine Werbeanbringung erst zum Werbeartikel wird. Ein Mißbrauch kann nur insofern stattgefunden haben, dass keine Werbung dran war. Aber wir haben das aus unseren Zahlen heraus, dass wir also 90% unserer Produkte nur mit Werbeanbringung verkaufen. Der alte Gesetzentwurf sagt ja, der Werbeartikel ist ein Geschenk. Der Werbeartikel ist ein Werbeträger, der Geschäfte anbahnen soll, der Sympathieträger ist. Und deshalb muss der Werbeträger in seiner Gesamtheit erhalten bleiben, d.h. wir haben ja der Politik einen Vorschlag gemacht. Der Werbeartikel ist ein Produkt mit einer festen Werbeanbringung und der muss die Wertgrenze von 40 Euro mindestens behalten. Wenn Sie ins europäische Ausland gucken, gibt es da viel bessere Beispiele und viel höhere Wertgrenzen. Danke.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Nun für die Union Herr Rzepka, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte die Vertreter des Verbandes der Chemischen Industrie und Herrn Wirtschaftsprüfer Lorenz fragen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ja in der Abgabenordnung und im Außensteuergesetz Regelungen, die gravierende Auswirkungen auch auf international tätige Unternehmen haben können. Zum Beispiel sollen miteinander verbundene Kapitalgesellschaften Aufzeichnungen über die Ermittlung der Preise anfertigen, die beim internationalen Austausch von Waren und Dienstleistungen zwischen diesen Unternehmen festgesetzt werden. Werden diese Pflichten verletzt, können hohe Strafzuschläge erhoben werden. Welche Auswirkungen haben nun diese beabsichtigten Regelungen auf die betroffenen Unternehmen unter Berücksichtigung erstens der vorgesehenen Schätzungen, zweitens der Strafzuschläge bei Verletzung der Dokumentationspflichten und drittens der bestehenden Regelung über die steuerlich nicht abziehbaren Nachzahlungszinsen. Vielleicht kann bei der Antwort auch berücksichtigt werden, ob die Änderungen im Außensteuergesetz den Anforderungen an ein modernes Außensteuerrecht entsprechen, dadurch möglicherweise gegen Doppelbesteuerungsabkommen, die Deutschland abgeschlossen hat, verstoßen wird und ob die im Finanztableau vorgesehenen und angenommenen Steuermehreinnahmen auch wirklich erzielt werden können.

Vorsitzende Christine Scheel: Verband der Chemischen Industrie, Herr Dr. Sünner, bitte.

Sv Dr. Sünner (Verband der Chemischen Industrie): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Lassen Sie mich zunächst – nachdem ich aus Ludwigshafen komme – ein Wort zu dem sagen, was Herr Dr. Jarass hier ausgeführt hat. Ich möchte ihn sehr gerne nach Ludwigshafen einladen, damit er dort die Ausführungen zur Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft wiederholt und dort auch gerne vor unserer Bäckermeister-Innung spricht, die sich aufgrund dieser verbalen Anschubfinanzierung freuen wird, für und in dieser Stadt wieder größere Brötchen backen zu können.

Sv Prof. Dr. Jarass: Einladung angenommen!

Sv Dr. Sünner (Verband der Chemischen Industrie): Nun zum Thema und zur Frage von Herrn Rzepka. Lassen Sie mich zunächst versichern, dass der Ansatz korrekter Verrechnungspreise, also solcher, die dem arm's-length-standard entsprechen, die die wohl wichtigste Thematik für die Industrie im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungs- und Warenverkehrs im Konzern ist.

Entsprechend ernst wird sie genommen. Und zwar nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Auch die OECD hat sich deshalb wiederholt und ausführlich mit der Thematik befaßt. Und zwar nicht nur, was die Festsetzung der Verrechnungspreise betrifft, sondern gerade auch, was die Dokumentation anbelangt. Und sie hat hierzu Richtlinien erlassen, die international sehr sehr weitgehend akzeptiert werden. Die EU hat derzeit einen Arbeitskreis eingesetzt, der sich mit dieser Thematik befasst und auch die internationale Handelskammer in Paris hat eine working Group, die sich ausdrücklich mit diesen Themenstellungen befasst. Im Bericht des Beirats der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts 2001 ist es ausdrücklich als gemeinsame Aufgabe festgehalten, hier im Rahmen zwischen Regierung und Wirtschaft Regelungen zu treffen. Ich möchte deshalb als erstes Statement festhalten, dass die Änderung derzeit zur Unzeit kommt. Ich möchte als zweites festhalten, dass die derzeitige Regelung sachgerecht und praktikabel ist. Sie entspricht den OECD-transfer-pricing-guidelines, die eben auch mit Zustimmung Deutschlands erlassen worden sind und sie kommen zu sachgerechten Ergebnissen. Natürlich ist eine Dokumentation erforderlich, aber nur insoweit, als sie für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verrechnungspreise notwendig ist und natürlich auch erst bei Bedarf, d.h. wenn die Frage in der Betriebsprüfung relevant wird. Dem wird die neue Regelung in keiner Weise gerecht. Es tut mir leid, wenn ich es so hart sagen muss. Nach der neuen Regelung soll über Art und Inhalt aller Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland, insbesondere die wirtschaftsrechtlichen Grundlagen der Verrechnungspreise Aufzeichnungen geführt werden. Art und Umfang sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Das Bestehen für eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage muss hier deutlich angezweifelt werden. Es sollte hinreichend bekannt sein, dass die wesentlichen Besteuerungsgrundlagen gesetzlich festzulegen sind. Es genügt der Finanzverwaltung aber zusätzlich nicht, dass der Steuerpflichtige seine Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung plausibel dokumentieren kann, sondern alle Geschäftsbeziehungen sollen zeitnah, d.h. eigentlich auf Verdacht aufgezeichnet werden, unabhängig davon, was die Betriebsprüfung überhaupt untersuchen wird. Dass hiermit ein ganz beträchtlicher Aufwand verbunden ist, der mit entsprechenden Kosten – und zwar nicht nur internen, sondern externen Beratungskosten – verbunden ist, ist ebenfalls klar. Im internationalen Konzern mit einer unabsehbaren Vielzahl von täglichen internationalen Transaktionen, ist das schon ein Desaster. Wegen der vorgesehenen Rückwirkung des Gesetzes auf den 01.01.03 ist das vorsorglich alles schon heute anzuwenden und zu machen, obwohl hoffentlich dieses Gesetz überhaupt in dieser Form nicht in Kraft treten wird. Die Hälfte der hier verausgabten Kosten trägt der Staat und die Bundesregierung in Form von geringeren Steuereinnahmen. Ich finde, das ist ein Aasen mit dem

Steueraufkommen. Hinzu kommt – und das ist von Herrn Rzepka auch gefragt worden – ein drakonischer und völlig unverhältnismäßiger Sanktionskatalog, falls die Behörde non-compliance feststellt. Nach § 162 Abs. 3 AO können zukünftig bei Fehlen einer zeitnahen Aufzeichnung die Verrechnungspreise zu Lasten des Steuerpflichtigen geschätzt werden. Ebenfalls kann in diesem Fall eine 10 bis 20-prozentige Strafsteuer auf den Verrechnungspreis festgesetzt werden. Abgesehen davon, dass hiergegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden können, erstaunt es schon, dass die Sanktion gesetzlich festgelegt wird, während der Tatbestand erst im Rahmen einer Rechtsverordnung zugrunde gelegt wird. Wie Ursache und Wirkung hier so zusammenzubringen, ergibt sich für mich verfassungsrechtlich nicht. In jedem Fall ist aber das Ausmaß, das hier beschrieben worden ist, völlig unbegrenzt und meiner Ansicht nach auch rechtsstaatswidrig. Zum Vergleich: Auch die von der Bundesfinanzverwaltung als willkürlich angesehenen Strafzuschläge der USA liegen, vergleichbar auf die Bemessungsgrundlage gerechnet, bei 6 bis 13 %, also deutlich geringer. Wenn in Deutschland eine Steuererklärung insgesamt nicht abgegeben wird, ist die maximale Buße 25 000 Euro. Das Nichtvorlegen einer Verrechnungspreisdokumentation, bei auch nur einer einzelnen Transaktion soll es dagegen zu unabsehbaren Straffolgen führen. Die Umstände des Steuerpflichtigen, z.B. ob er aus dem falschen Verrechnungspreis überhaupt einen Vorteil erzielt hat, spielen nur dann eine Rolle für die Frage, ob nun zwischen 20 oder 10 % hin und her geschaukelt wird, aber die mindestens 10 % stehen fest und außerdem, ob die Verspätungsstrafe immerhin in Höhe von 2 Millionen Euro reduziert werden kann. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön, Herr Lorenz, bitte.

Sv Lorenz (Wirtschaftsprüfer): Dankeschön für die Frage. Im Grundsatz kann ich die Ausführungen eigentlich so unterstreichen. Ich möchte auf drei wesentliche Punkte kommen, speziell zu den Regelungen zu den Verrechnungspreisen. Die Ermittlung, Festsetzung und Dokumentation der richtigen Verrechnungspreise ist von der Tatsache her schon einmal eine sehr schwierige Angelegenheit, weil der Grundsatz des Fremdvergleichs im Einzelfall oftmals sehr schwierig durchzuführen ist, schon allein aufgrund mangelnder Informationen. Wir haben derzeit die Verwaltungsgrundsätze, die sich im Prinzip an der OECD orientieren, und die geben auch derzeit eine vernünftige Grundlage innerhalb dieses Rahmens sicherzustellen, dass die Verrechnungspreise ordnungsgemäß festgesetzt werden. Durch die geplante Änderung weiß man eigentlich gar nicht so recht, was nun alles unter die Aufzeichnungspflicht fallen soll. Hier heißt es: wirtschaftliche und rechtliche Grundlage, die für die Festsetzung angemessener Preise von Bedeutung sind. Das

kann alles und nichts sein. Das kann die weltwirtschaftliche Entwicklung sein. Das können Kostenrechnungen sein. Hier hat der Steuerpflichtige keine wirkliche Chance sicherzugehen, dass er alle Erfordernisse erfüllt. Das aber vor dem Hintergrund eines sehr umfangreichen Sanktionsrahmens. Wir haben im Prinzip eine Vierfachbestrafung, die hier droht. Wir haben zum einen die Zusatzsteuer nach § 162 Abs. 3 AO Entwurfsfassung und zweitens haben wir etwas völlig neues. Da steht also nun drin, dass ein Schätzungsrahmen zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden könne. Also, wenn man sozusagen einen Rahmen möglicher Verrechnungspreise hat, der sehr breit sein kann, steht nun im Gesetz drin, kann das zu Lasten des Steuerpflichtigen ausgeschöpft werden. Das kann es ja nun nicht sein. Der Rahmen, der sagt ja nun gar nichts, der kann breit oder weniger breit sein, wenn man jetzt zufälligerweise da einen für die Betriebsprüfung günstigen Wert irgendwo gefunden hat, dann plötzlich soll das der richtige sein. Das kann es nicht sein. Es muss immer der möglichst richtige Wert gefunden werden und nicht der zu Lasten des Steuerpflichtigen. Der dritte Sanktionstatbestand ist die Verzinsung nach § 233 AO, die letztendlich aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit zu einer 12-prozentigen Versteuerung der Steuernachzahlungen führt – Verzinsung der Steuernachzahlungen. Und dann viertens ist es ja meistens so, dass dann im Ausland die entsprechenden Einkünfte auch schon besteuert sind, d.h. hier kommt man also leicht auf eine Steuerbelastung von über 100 % im Einzelfall und das Ganze vor einem völlig unausgegorenen Konzept, was da nun eigentlich aufgezeichnet werden soll. Insofern sind die Vorschläge des Gesetzes in dieser Form sicherlich abzulehnen.

Ich möchte noch etwas zur Thematik Außensteuerrecht sagen. Hier ist also auch ein Vorschlag drin, der schon des öfteren auf der Tagesordnung war. Das ist die Aufhebung des § 10 Abs. 5 – 7 AStG. Im Kern geht es darum, dass man den Schutz der Doppelbesteuerungsabkommen auf die Zurechnungsbeträge quasi per Federstrich aufheben will. Ich möchte dazu auf Folgendes eingehen. Wir haben momentan ein Außensteuerrecht, das faktisch einer Strafbesteuerung gleichkommt. Ich habe also in meinen schriftlichen Ausführungen ein Beispiel durchgerechnet, dass Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, letztendlich einer Besteuerung von bis zu 70 % unterliegen können. Es kommt im wesentlichen daher, dass wir im Prinzip eine Doppelbesteuerung bei der Gewerbesteuer haben, weil sowohl der Hinzurechnungsbetrag der Gewerbesteuer unterliegt, als auch die spätere Ausschüttung einer passiven Gesellschaft. Das ist eigentlich als Fehler erkannt worden. Mich wundert, dass im Rahmen dieses Gesetzentwurfes keine Lösung vorgesehen ist, diesen Fehler zu beseitigen. Zum anderen haben wir einen Aktivitätskatalog, der in seinem Grunde im Prinzip auf die Erstfassung 1971 zurückführt und seitdem eigentlich nicht richtig modernisiert worden ist und der aus

verschiedenen Gründen eben nicht rein künstliche Verlagerung von Einkünften in das Ausland erfaßt, sondern alles Mögliche. Das ist also relativ zufällig, schon allein aufgrund der Formulierungstechnik, weil sozusagen alles passiv ist, was nicht als aktiv benannt worden ist. Also, da kann man relativ zufällig Ergebnisse haben. Ich habe da auch ein paar Beispiele angeführt. Insgesamt ist das Außensteuerrecht nicht auf dem Stand, dass man sagen könnte, es ist ein faires Mittel, um sozusagen Missbrauch zu vermeiden. Es ist einfach ein gewisser Torso, der einer gründlichen Überarbeitung bedarf und nun soll also hier durch Streichung von Abs. 5 der Anwendungsbereich massiv ausgeweitet werden und das ist aus meiner Sicht abzulehnen.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Andeae für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kerstin Andrae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe eine Frage, die sich zum einen an den Bundesverband Junger Unternehmer und zum anderen an Herrn Ondracek von der Steuergewerkschaft richtet. Es geht noch einmal um die Frage Mittelstandskomponente bei der Mindestbesteuerung. Herr Dr. Treptow hat vorhin von 2 Millionen Euro gesprochen, die dann den Mittelstand schützen würden. Es scheint mir hoch gegriffen, aber ich will trotzdem noch einmal die Frage aufwerfen, welche positiven Auswirkungen sich von einem Sockelbetrag bei der Einschränkung der Verlustverrechnung für den Mittelstand ziehen lassen.

Vorsitzende Christine Scheel: Bundesverband Junger Unternehmer, Herr Dr. Klepper, bitte.

Sv Dr. Klepper (Bundesverband Junger Unternehmer der ASU): Zur Einschränkung des Verlustvortrags: Diese Regelung, so wie sie jetzt vorgeschlagen ist, trifft auf die ganz entschiedene Ablehnung auch des BJU. Anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs vermerkt, sind hiervon eben nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern in gleicher Weise auch Personengesellschaften und Einzelunternehmer betroffen. Auch wir sind der Ansicht, dass eine solche Mindestbesteuerung dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ganz eklatant widerspricht und deshalb wohl kaum mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Und wir halten es für skandalös, dass ein Konzept, das bei § 2 Abs. 3 EStG in vergleichbarer Form sich in mehreren Gerichtsentscheidungen als verfassungswidrig herausgestellt hat, nun, bevor eine höchstrichterliche Entscheidung überhaupt zum Konzept der Mindestbesteuerung vorliegt, erstreckt werden soll vom vertikalen auf den horizontalen Verlustausgleich.

Der BJU weist darauf hin, dass von dieser Regelung, wenn sie so in Kraft tritt, besonders Existenzgründer betroffen werden, die oft mehrere Phasen einer Verlustphase hinter sich bringen müssen, bevor sie die Gewinnzone erreichen und hiervon abgeschreckt würden, überhaupt das Wagnis der Existenzgründung einzugehen. Wir sind auch der Ansicht, dass der Eingriff in die Unternehmenssubstanz, die von einer solchen Einschränkung des Verlustvortrags zu erwarten ist, über das Maß dessen hinausgeht, was die Betriebe, die ohnehin in Deutschland erschreckend unterkapitalisiert sind, verkraften können. Das betrifft insbesondere die mittelständischen Betriebe. Wir erwarten uns daher von einer solchen Änderung eine ganz eklatante Zunahme der ohnehin hohen Zahl von Unternehmensinsolvenzen und eine Verschärfung der Finanzierungskrise im deutschen Mittelstand. Zu dem Vorschlag, durch einen Sockelbetrag eine Mittelstandskomponente einzuführen und diese Regelung zu entschärfen: Hiervon halten wir aus Sicht des BJU nur insofern etwas, als er anzeigt, dass den Chefs dieses Gesetzentwurfs wohl langsam selbst Zweifel kommen, ob hier der richtige Weg eingeschlagen wird. Wir begrüßen Schritte in die richtige Richtung, fordern aber die Regierungskoalitionen und alle im Bundestag vertretenen Parteien auf, diesen Rückzug komplett zu machen und die Finger ganz von einer solch verheerenden Regelung zu lassen. Wir sind der Ansicht, dass ein Sockelbetrag, auch wenn er mehr als 500 000 Euro betragen würde, höchstens einem kleinen Teil der Unternehmen nutzen würde, die von den verheerenden Auswirkungen der Einschränkung des Verlustvortrags betroffen wären. Dankeschön.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Herr Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, bitte.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Schönen Dank für diese Frage, weil sie mir noch einmal Gelegenheit gibt, unsere Position zum Verlustabzug klarzumachen. Ich habe vorher schon einmal gesagt, echte Verluste müssen auch irgendwann ausgeglichen werden können. Die Frage ist jetzt, ob man es aus fiskalischen Gründen immer sofort ausgleicht, oder eben gestreckt und moderat ausgleicht, sodass eine Verstetigung auf der Einkommenseite da ist. Ich meine, dass man darüber reden kann, weil das auch ein öffentliches Interesse ist, wenn sichergestellt ist, dass keine Verlustausgleiche verlorengehen. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass es natürlich in Einzelfällen zu Liquiditätsproblemen kommen kann, aber gerade bei den Firmen – und hier sehe ich auch in erster Linie die start up, die ja überhaupt Probleme haben mit der Kapitalbeschaffung. Man muss einmal davon ausgehen, dass in den Anfangsjahren Verluste da sind und die Zeit ist ohnedies schwer zu überbrücken. Wenn man denen helfen kann mit so einer

Mittelstandskomponente, dann glaube ich, ist das der richtige Weg, weil man hier eben dann mögliche Insolvenzen vermeiden hilft. Es hilft die Mindeststeuer nichts, wenn letztlich der Betrieb die Liquidität nicht mehr aufbringt und pleite geht. Von daher wäre es schon zu empfehlen, eine Mittelstandskomponente mit einem Sockelbetrag sicherzustellen. Der Sockelbetrag – es ist eine Frage, wie hoch – das muss man noch ausrechnen, was hier an Steuern dran hängt. Aber ich meine, dass aus der Gesamtsicht so viele Steuern nicht verlorengehen, wenn man hier eine Mittelstandskomponente mit einbezieht. Die Größenordnung von 2 Millionen Euro halte ich für relativ hoch. So hoch muss man meiner Meinung nach nicht gehen. Den betroffenen Unternehmen, die Not leiden ist auch mit wesentlich niedrigeren Beträgen geholfen.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Letzte Wortmeldung vor der Mittagspause, Herr Thiele für die FDP-Fraktion, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den Bund der Steuerzahler und an den VDMA. Zum einen, Herr Ondracek, das war ja gerade ganz interessant. Das heißt, die Regelung soll kommen, aber wir brauchen eine Mittelstandskomponente gegen Pleiten. Das haben Sie gesagt. Vielleicht kann man dann ja überlegen, ob man die ganze Regelung an der Stelle unterläßt, denn wenn es im Mittelstand Pleiten gibt, kann es die auch woanders geben. Insofern paßt der ganze Vorschlag an dieser Stelle wohl überhaupt nicht. Meine Frage richtet sich zum einen auf die Gesamtintention des Gesetzes, auf die Frage steuerlicher Verlustausgleich, Abschaffung Lifo-Verfahren und auch Abschreibungsverschlechterung. Denn auch gerade in den vergangenen Jahren sind in erheblichem Maße Abschreibungsverschlechterungen beschlossen worden aus fiskalischen Gründen. Ich habe erhebliche Zweifel, ob die volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die durch eine solche veränderte Regelung des Gesetz- und Verordnungsgebers erfolgt ist, ob diese volkswirtschaftlichen Auswirkungen tatsächlich dazu geführt haben, das Steuereinkommen in unserem Lande zu steigern. Ich glaube, das Gegenteil ist der Fall. Volkswirtschaftliche Dynamik wurde genommen und fiskalisches Denken hat hier weder den Staat reicher gemacht, noch die Wohlfahrt in unserem Lande auch nur in irgendeiner Weise gestärkt. Und insofern würde mich zu diesen Komponenten die Aussage des Bundes der Steuerzahler und die des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau interessieren.

Vorsitzende Christine Scheel: Bund der Steuerzahler, Herr Bilaniuk, bitte.

Sv Bilaniuk (Präsidium des Bundes der Steuerzahler): Nach unserer Ansicht stellt der vorliegende Gesetzentwurf nichts anderes, als ein Steuererhöhungspaket dar. Und angesichts einer Einkommensbelastungsquote von derzeit 56 % ist es eigentlich ein Unding, dass zusätzliche Steuerlasten auf die Bürger und die Wirtschaft überwältigt werden. Wir werden – unterstellt, dass dieses Gesetz Realität wird – plus die bisher beschlossenen Steuer- und Abgabenerhöhungen eine zusätzliche Belastung der Steuerzahler von rund 21 Milliarden Euro bekommen, nehme ich mal die verschobene zweite Stufe des Steuersenkungsgesetzes hinzu, sind es 27 Milliarden Euro. In dieser ökonomisch doch etwas desolaten Situation sind Steuererhöhungen das Unsinnigste überhaupt. Diese Aussage hat auch der Bundeskanzler Mitte letzten Jahres getroffen. Wir hoffen, dass er sich noch daran erinnert und diese Aussage auch im neuen Jahr Wirklichkeit werden lässt. Ansonsten ist die Opposition aufgefordert, das Schlimmste zu verhindern und spätestens im Bundesrat dieses Gesetz nicht passieren zu lassen. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Der Bund der Steuerzahler hat sich ja immer wieder geoutet mit der Aussage „wir sind für den Abbau steuerlicher Sonderregelungen und für den Abbau von echten Steuervergünstigungen“. Dazu stehen wir auch heute. Nur, das, was sich in diesem Gesetz versteckt, ist in der Masse kein Abbau von Steuervergünstigungen, weil viele dieser Maßnahmen, die in diesem Gesetz versteckt sind, finden sich beispielsweise nicht im Subventionsbericht der Bundesregierung. Also muss da ein Umdenkprozess stattgefunden haben. Zum anderen: Wir haben immer ein Junktim zwischen dem Abbau von Sonderregelungen, Steuervergünstigungen und unserem Ja gestellt. Wir könnten hier mitmachen, wenn erstens die Mehreinnahmen zur Senkung von Steuersätzen verwendet werden, zweitens die Maßnahmen einen Beitrag zur Steuervereinfachung liefern und drittens – und das ist sehr zu kritisieren an diesem Gesetzentwurf – der Vertrauensschutz der Bürger auf bisherige Entscheidungen berücksichtigt wird.

Es ist ja schon mehrfach angeklungen, ein ganz besonderes Problem stellt dieses Gesetz in den Teilen dar, die rückwirkend zum 1. Januar gelten sollen. Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler sind die von Herrn Abgeordneten Thiele angesprochenen Einzelmaßnahmen wie Verlustabzug, Lifo-Methode etc. teilweise kein Abbau von Steuervergünstigungen. Gerade der Verlustabzug ist ja steuersystematisch nachvollziehbar und gerade kleine Unternehmen, Existenzgründer, können nicht über eine längere Strecke Verluste auffangen. Irgendwann müssen sie eben ihren Betrieb abmelden. Vielleicht können das größere Gesellschaften verkraften, die letztendlich etwas mehr Liquidität aufweisen, aber nicht kleinere Unternehmer und Existenzgründer. Aus unserer Sicht müsste der Verlustabzug nach wie vor im gleichen Umfang aus steuersystematischen Gründen gegeben sein. Wir könnten uns allerdings vorstellen, dass zumindest über eine kurze Zeit hier zur Konsolidierung der

öffentlichen Haushalte diese Maßnahme greift, allerdings mit einem ausreichenden Sockelbetrag. Es sind ja einige Zahlen genannt worden. Dies muss zumindest in das Gesetzespaket noch eingearbeitet werden.

Last not least – wir hoffen – und das ist auch im Sinne der Steuerzahler zu sehen, dass dieses Gesetz nicht Wirklichkeit wird, weil mit vielen Maßnahmen wird bei den einzelnen Betroffenen eine Steuererhöhung – und das sind nicht nur die sogenannten Besserverdiener – von 1 000 Euro und mehr greifen. Ich möchte da nur einen Punkt ansprechen: Firmenwagen. Wahrscheinlich hat man bei den Koalitionsverhandlungen nur die Steuerzahler im Auge gehabt, die die große S-Klasse fahren oder den großen BMW. Mittlerweile hat sich vielleicht auch die Einsicht eingestellt, dass die Masse dieser Fahrzeuge eher der unteren Mittelklasse angehören, z.B. der Passat und dass Außendienstmonteure bzw. Außendienstbeschäftigte im Monat über 70 bis 80 Euro an Mehrbelastung zu tragen haben. Danke sehr.

Vorsitzende Christine Scheel: VDMA, Herr Dr. Wiechers, bitte.

Sv Dr. Wiechers (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau – VDMA): Frau Vorsitzende, Herr Thiele, vielen Dank. Ich will mich kurz fassen aufgrund der Unruhe, die hier jetzt langsam aufkommt...

Vorsitzende Christine Scheel: Das ist gut.

Sv Dr. Wiechers (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau – VDMA): Zur grundsätzlichen Ausrichtung denke ich, ist schon alles gesagt. Auch ich sehe in dem Gesetz nichts, was hier der Attraktivität des Standortes Deutschland irgendwie zuträglich ist. Es ist ein Einnahmen-Beschaffungsgesetz und nichts anderes. Ich möchte auf zwei besondere Punkte eingehen: Das eine ist das Thema Verlustverrechnung und das andere ist das Thema Verrechnungspreise. Auch hier nur ganz kurz, hier gab es ja schon ein eindeutiges Votum, nämlich bei dem Thema Verlustbegrenzung bzw. Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten, dieses sein zu lassen. Wobei hier in der Diskussion meines Erachtens immer nur – oder im Wesentlichen – immer nur Bezug genommen wurde auf die sogenannten start up's. Ich warne hier vor Regelungen, die nur die start up's berücksichtigen sollen. Wir haben eine Vielzahl von Unternehmen, die schon seit vielen Generationen tätig sind – gerade auch im Maschinenbereich -, die allerdings in einem sehr zyklischen Geschäft tätig sind, die immer wieder Phasen haben mit schlechten Ertrags-situationen und mit besseren Ertrags-situationen. Das liegt in der Natur dieses Geschäftes mit Investitionsgütern. Die Ausschläge des Investitionsgeschäftes sind

sehr heftig. Sie haben das in den letzten zwei Jahren gesehen. Eine Abflachung des gesamten wirtschaftlichen Wachstums führt dazu, dass die Investitionen deutlich ins Minus fallen. Und das führt dann natürlich für eine Investitionsgüterbranche wie den Maschinenbau zu entsprechenden Umsatzeinbußen und auch Ertrageinbußen, die dann hoffentlich kompensiert werden mit hoffentlich besseren Erträgen in den zyklischen Aufschwüngen. Und wenn Sie hier eine Streckung herbeiführen, führt das eben dazu, dass Sie rein rechnerisch doppelt so viele Gewinne machen müssen in dem Folgejahr wie in dem Verlustjahr, damit Sie das überhaupt aufgetragen bekommen. Ich halte diese Annahme für sehr problematisch. Die Folge wird sein, dass die Unternehmen bei den ohnehin immer kürzer werdenden Zyklen – wir haben seit 1994 drei Zyklen gehabt, in 8 Jahren also drei Zyklen –, dass also die Firmen eine Bugwelle von Verlusten vor sich her schieben, die sie nicht mehr geltend machen können.

Hier kam auch der Vorschlag eines Sockelbetrages auf. Natürlich sehe ich auch grundsätzliche Bedenken. Nicht gegenüber diesem Sockelbetrag, das ist eigentlich eine Milderung einer steuersystematisch verfehlten Maßnahme. Was die Höhe angeht, sollte es wirklich eine Mittelstandskomponente sein. Hier gab es Beträge zwischen 500 000 und 5 Millionen Euro. Ich gebe hier zu bedenken, was die Vertreterin des Städtetages hier vorhin sagte, dass in den Gemeinden die großen Mittelständler die Gewerbesteuer zahlen. Und große Mittelständler sind nicht Leute mit 15 Mitarbeitern, sondern mit vielleicht 100 bis 150 Mitarbeitern oder 500 Mitarbeitern. Und wir haben einmal beispielhaft an den Ertragszahlen der Werkzeugmaschinenbranche, also reale Zahlen, es durchgerechnet, was das bedeutet für ein Werkzeugmaschinenunternehmen mit 500 Mitarbeitern, keine ungewöhnliche Größenordnung. Und da haben wir herausgefunden, dass sie mindestens zwei Millionen eines solchen Sockelbetrages brauchen, um Liquiditätseffekte durch geringere Steuerzahlungen in der Aufwärtsphase überhaupt ausgleichen zu können, also Liquiditätseffekte zu bekommen, die vergleichbar mit der geltenden Regelung sind. Das zum Thema Verluste.

Noch ein Hinweis zum Thema Verrechnungspreise: Auch hier habe ich große Bedenken, dass die Bundesregierung mit Regeln voran marschiert, die möglicherweise dann die anderen Bestrebungen auf OECD-Ebene bzw. EU-Ebene konterkarieren. Ich möchte auch hier darauf hinweisen, dass diese Gesetzesänderung nicht ausschließlich die Großindustrie trifft, sondern eben auch viele Mittelständler. Im Maschinenbau gibt es viele Mittelständler, die nicht nur über ihre hohe Exportquote im Ausland tätig sind, sondern über eigene Produktionsstätten etc. im Ausland verfügen. Und diese Mittelständler machen das, weil sie den Markt dort haben. Sie setzen mittlerweile rund die Hälfte des Umsatzes im Ausland ab und sie machen das nicht nur aus steuerlichen Überlegungen. Und diese Leute haben

schlicht und einfach – sind in der Regel Ingenieure etc. – überhaupt kein Verständnis und kein Gefühl dafür, was sie dort alles dokumentieren sollen. Sie werden also schlicht und einfach überfordert durch Regeln, die minutiös Verrechnungspreise darlegen sollen und dann auch noch Vergleichsdaten herbeiführen sollen, wie es ja jetzt in diesem Gesetzentwurf steht. Ich frage Sie, wo soll dieser Mittelständler die Vergleichsdaten bekommen? Soll er seinen Konkurrenten anrufen und um Offenlegung seiner Zahlen bitten, damit er diese Vergleichsdaten bekommt. Es ist schlicht und einfach unmöglich für den Mittelständler, dieses zu machen. Wir brauchen verlässliche Regeln, wir brauchen mit der Wirtschaft abgestimmte Regeln und wir brauchen hier Fristen, die es auch kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, Verrechnungspreisdokumentationen bereitzustellen, die dann auch vor den Augen der Betriebsprüfer Gnade finden.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Ich wünsche Ihnen eine entspannende Stunde. Wir sollten versuchen, um 13.30 Uhr weiterzumachen. Guten Appetit.

Vorsitzende Christine Scheel: Wir beginnen mit dem zweiten Teil der Anhörung: Einkommensbesteuerung einschließlich der Eigenheimzulage. Ich habe den Kolleginnen und Kollegen zugesichert, dass ich auch in diesem Teil etwas kulant sein werde, weil zum einen vorhin eine Frage an den Bundesverband Investment und Asset Management gestellt wurde, die in Teil zwei der Anhörung verwiesen wurde, und zum anderen auch Missverständnisse auftauchten, was die Werbeartikelfragen anbelangt. Das wird dann auch noch mal mit aufgerufen - nur, dass Sie nicht irritiert sind. Ich werde trotzdem von der Abfolge her so verfahren, dass die Reihenfolge der Fraktionen beibehalten bleibt. Dann kommt als Erster von der Fraktion der SPD der Kollege Grasedieck.

Dieter Grasedieck (SPD): Ich habe eine Frage an den Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen und den Deutschen Mieterbund: Gibt es Fehlsteuerungen und Überkapazitäten bei der derzeitigen Förderung von Wohneigentum?

Vorsitzende Christine Scheel: Also vom Deutschen Mieterbund, ist das richtig, Herr Grasedieck? Erst Herrn Dr. Haber vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen? Jetzt bin ich etwas irritiert, weil ich nicht zugehört habe. Das gestehe ich.

Dieter Grasedieck (SPD): Einmal einen Vertreter vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen und zum anderen der Deutsche Mieterbund.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Vom Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen, weiß ich nicht, ob Herr Freitag oder Frau Esser sprechen möchte. Herr Freitag bitte zuerst.

Sv Freitag (Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen): In der Frage der Gestaltung der Eigenheimzulage gibt es eine sehr generelle Bewertung aller im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft tätigen Unternehmen und ihrer Verbände, nämlich dass die jetzt vorgesehene Veränderung weit über das Maß dessen hinausgeht, was auch ein sachverständiger Beurteiler dieses Förderungsbereiches an Veränderungen akzeptieren könnte. Es gibt durchaus eine differenzierte Betrachtungsweise über die strukturellen Veränderungen, das Maß der Kürzung insgesamt lässt aber eine vernünftige strukturelle Ausgestaltung der verbleibenden Mittel nicht zu. Deswegen sind wir der Auffassung, dass der Ansatz korrigiert werden muss und dass es insbesondere auch darum geht, die sich jetzt aus der neuen Konstellation ergebenden negativen Entwicklungen für die Stadtentwicklung auszuschließen. Die jetzt in der Höhe und im Kreis der Begünstigten angelegte Fehlsteuerung in Richtung auf die Entwicklung außerhalb der Stadt ist ausgesprochen problematisch. Deswegen müsste - unabhängig von der Niveauekorrektur - die Politik insbesondere Augenmerk darauf richten, dass auch wieder Einzelpersonen und kinderlose Ehepaare, die im Übrigen häufig nur deswegen "kinderlos" sind, weil sie sich in der Zeit, als sie die Kinder aufgezogen haben, kein Eigenheim leisten konnten, dass dieser Personenkreis wieder einbezogen wird, weil dieser in ganz besonderer Weise für den Bestandserwerb in den Städten in Frage kommt. Im Übrigen verweise ich auf unsere Stellungnahme.

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Deutschen Mieterbund Herr Rips, bitte.

Sv Rips (Deutscher Mieterbund): Lassen Sie mich einige kurze Anmerkungen zur Erläuterung der anschließenden Bewertung zur Wohnungsmarktlage machen. Wir haben in Deutschland eine sehr unterschiedliche Wohnungsmarktlage. Wir haben Teilregionen, in denen wir ein dauerhaftes Überangebot an Wohnraum gegenüber der Nachfrage haben, übrigens nicht nur im Osten Deutschlands, sondern auch in Teilen des Ruhrgebiets und teilweise im Norden Deutschlands. Wir haben andere, vor allem prosperierende Gebiete, in denen es nach wie vor erhebliche Wohnungsdefizite gibt. Deshalb würde aus unserer Sicht die Kunst der

Wohnungsbauförderung darin bestehen, für differenzierte Märkte differenzierte Instrumente zu entwickeln. Wir halten das, was sich in der Eigenheimzulagenförderung ändert, in der Tendenz für richtig. Insoweit weichen wir deutlich von dem ab, was mein Vorredner - auch für die anderen wohnungswirtschaftlichen Verbände - gesagt hat. Wir halten es für richtig, dass die Einkommensgrenzen gesenkt werden, weil wir glauben, dass wir bisher erhebliche Mitnahmeeffekte gehabt haben. Ich darf u.a. an ein Gutachten von Frau Prof. Gisela Färber erinnern, die das sehr deutlich nachgewiesen hat. Wir glauben auch, dass die Städte Schaden genommen haben unter der jetzigen Ausgestaltung der Eigenheimzulage, weil sie sich letztlich doch als "Dorfprämie" dargestellt hat. Wenn jetzt das Niveau der Eigenheimzulage gesenkt wird und auch die Ausrichtung familienpolitischer Art ist, dann halten wir das grundsätzlich für einen richtigen Ansatz.

Ich möchte allerdings auf einen Gesichtspunkt hinweisen: Ich glaube, dass Sie das Ziel, Familien an innerstädtische Quartiere zu binden, mit dieser Form der Eigenheimzulage nicht erreichen werden, weil sie nicht ausreichend ist dafür, dass Familien in den innerstädtischen Quartieren Eigentum bilden können. Deshalb bitte ich sehr nachdrücklich zu überlegen, ob man nicht eine Stadtkomponente zusätzlich in die Eigenheimzulagenförderung einführen sollte. Ich glaube, damit könnte man das auch im Koalitionsprogramm zum Ausdruck kommende Ziel, die Städte zu revitalisieren, die Städte zu stärken, sehr viel erfolgreicher vertreten.

Wir haben auch, das will ich sehr deutlich sagen, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung der degressiven Abschreibung im Mietwohnungsbau. Allerdings meinen wir, dass wir in den Gebieten, in denen es Fehlbestände an Wohnraum, vor allem an bezahlbarem Wohnraum gibt, mehr regionalisierte Förderprogramme benötigen, d.h. dass ein Teil der Einsparungen durch Subventionsabbau auch wieder durch Investitionszulagen gezielt in Problemgebiete gelenkt werden sollte. Darüber sollte man nachdenken. Ich glaube, damit würde man wohnungspolitisch vernünftige Ziele verfolgen können.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke! Als nächster Fragesteller Herr Kollege Dr. Meister. Ich möchte noch anmerken, dass Sie - Herr Dr. Meister - zu diesem Komplex Ihre Fragen stellen und dann Herr Kollege Dautzenberg die eine Frage an den Bundesverband Investment und Asset Management, deren Antwort noch offen blieb, noch einmal wiederholt, sodass diese protokollarisch im Zusammenhang abgedruckt werden kann. Herr Dr. Meister, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage formulieren zu dem Thema „Private Veräußerungsgewinne“. An dieser Stelle haben wir einen Systemwechsel im

Steuerrecht durch dieses Gesetz vorliegen. Ich würde bitten, dass der Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter und der Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, Herr Dr. Haber, dazu Stellung nehmen. Die Besteuerung in dieser Form ist in Deutschland neu. Es ist natürlich die Frage zu stellen, inwieweit die Abgrenzungsprobleme im privaten Bereiche gelöst werden können, wenn man z.B. an einen wertvollen Teppich denkt, der jeden Tag betreten wird oder an Gegenstände wie eine teure Uhr, die man am Arm trägt und auch jeden Tag nutzt, die aber möglicherweise auch eine Wertsteigerung haben. Das heißt speziell die Frage, wie bekommen wir an dieser Stelle den Vollzug vor dem Hintergrund der Abgrenzungsproblematik zustande.

In der Frage an die Immobilienwirtschaft, Herr Dr. Haber, möchten wir dieses Problem auf die Immobilien beziehen. Wir haben heute Vormittag bereits das Problem der Rückwirkung thematisiert. Aber wir haben dies auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass wir aller Orten die private Altersvorsorge verstärkt fördern und voranbringen wollen und politische Impulse setzen wollen, damit die private Altersvorsorge vorangetrieben wird. Vor diesem Hintergrund möchte ich wissen, was die Bestimmungen im Bereich der privaten Altersvorsorge, bezogen auf die Immobilien, bedeuten und welche Auswirkungen sie haben.

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Herr Dr. Haber bitte.

SV Dr. Haber (Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen):

Für uns hat die Regelung, wie sie jetzt vorgesehen ist, zwei gravierende Problematiken. Einmal ist es eine Umstellung in eine Phase hinein, wo wir sowieso Probleme haben, das Privatkapital zur Investition zu bewegen. Die Veränderungen, laufen darauf hinaus -damit nehme ich den ersten Teil der Frage auf -, in die Vergangenheit hinein - ob nun verfassungsrechtlich gesehen echte Rückwirkung oder nicht, das lasse ich einfach dahingestellt, hier geht es mehr um das politisch-wirtschaftliche - in die Vergangenheit hinein negative Wirkungen für früher getätigte Investitionen hervorzurufen. Die bisherige Zehnjahresfrist war schon sehr lang bemessen, wobei das Durchstehen dieser Frist zugegebenermaßen bei den Immobilien noch einigermaßen möglich war, weil man sowieso nicht sehr viel früher eine Immobilie veräußert. Jetzt setzt plötzlich nachträglich eine Versteuerung ein. Mit welcher Begeisterung Investoren, denen das passiert, anschließend noch mal investieren, das kann man sich vorstellen. Deswegen gibt es hier, was das Investitionsklima anbelangt, ganz gravierende Bedenken. Dabei muss ich auf eines hinweisen, das auch beim Gesetzentwurf im Übrigen zum Teil nicht beachtet worden ist: Der Bereich der Immobilieninvestition ist der für die Binnenkonjunktur und die

Ankurlung der Binnenkonjunktur absolut wichtigste Bereich. Nur dort werden auch relativ rasch Wirkungen erzeugt. Aus diesem Grunde ist diese rückwirkende Regelung besonders problematisch.

Eines kommt noch hinzu: Die Immobilie ist in Deutschland in der Tat die geschätzteste Form der privaten Altersvorsorge. Gerade deswegen sind sehr viele private Kapitalanleger überhaupt in die Immobilie gegangen, und zwar in die vermietete Immobilie. Das ist der Teilbereich, der den Wohnungsbau in den letzten Jahren überhaupt noch getragen hat. Die institutionellen Anleger haben sich ja sehr weitgehend aus dem Neubau zurückgezogen, weil derartige Investitionen, eben mit Blick auf das Alter, getätigt worden sind. Die Veräußerung hat in der Tat erst sehr spät stattgefunden. Die findet nämlich dann statt, wenn das Geld im Alter, z.B. beim Wechsel in die teure Pflegeeinrichtung, benötigt wird. Das ist typischer Fall dafür. Wenn dann der Fiskus nachträglich zuschlägt, ohne dass die Betroffenen das damals bei ihrer Geldanlage auch nur ahnen konnten, dass ihnen das widerfahren wird, dann sehe ich das als außerordentlich problematisch an.

Der zweite Bereich: Bei der zukünftigen Besteuerung der Immobilienveräußerungserlöse -das muss man auch einmal anerkennen - hat eine gewisse Entschärfung dadurch stattgefunden, dass man nicht mehr auf den Erlös die bis dahin getätigten Abschreibungen gewissermaßen draufrechnen muss. Das ist ein Fortschritt in der Betrachtungsweise bei diesem neuen Modell, aber das ganz große Problem für uns besteht darin, dass Immobilienveräußerungen in der Tat lückenlos erfasst werden können. Fast alle sonstigen Veräußerungsvorgänge, insbesondere auch solche, die sich im Wertpapierbereich vollziehen, sind keineswegs mit der gleichen Lückenlosigkeit erfassbar. Das bedeutet von vornherein für die Immobilie immer schon einen gewissen Wettbewerbsnachteil.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Regelung ist der Wettbewerbsnachteil, ich meine über Gebühr hinaus, durch zwei Momente noch verschärft worden. Wenn man sich das Ergebnis betrachtet, dann soll beim Wertpapier eine 7,5%ige Besteuerung aufgrund des anzuwendenden Halbeinkünftegrundsatzes stattfinden, während bei den Immobilien die 15%ige Besteuerung in voller Höhe und tatsächlich erfolgt. Das ist nicht haltbar aus unserer Sicht, da muss noch eine Korrektur erfolgen. Die Anwendung des Halbeinkünftegrundsatz auch auf Veräußerungserlöse halten wir im Wertpapierbereich für einen völlig verfehlten Ansatz. Kein Mensch kann davon reden, dass Wertpapiergewinne insbesondere im kleinteiligen Bereich, d.h. solche von Privatanlegern - um deren Kapital geht ja die Konkurrenz - in ihren Wertschwankungen von inneren Unternehmenswerten in dem Sinne abhängig sind, dass dahinter erwirtschaftetes Kapital steht, das schon einmal zur Hälfte versteuert worden ist. Die Schwankungen insbesondere an der Börse sind von ganz anderen Momenten abhängig als davon. Das heißt, man kann nicht davon reden, dass bei

den Wertpapieren eine steuerliche Vorbelastung stattgefunden hat. Wir haben das damals bereits bei der Unternehmenssteuerreform kritisiert. Aber das war bisher hinnehmbar, solange die Besteuerungsfrist bei Wertpapieren ohnehin nur ein Jahr betrug. Wenn aber jetzt eine unbefristete Besteuerung einsetzt, bedeutet das einen Wettbewerbsnachteil für die Immobilie, die genau in den Bereich hinein negative Signale sendet, und zwar ziemlich drastischer Art, der für den konjunkturellen Anschlag besonders wichtig ist. Hier wird man über andere Lösungen zwingend nachdenken müssen.

Das Zweite ist, dass man auch darüber nachdenken muss, dass es bei einer unbefristeten Besteuerung für die Zukunft nicht dabei bleiben kann, dass ich dann nur innerhalb dieser einen Einkommensart verrechnen kann. Ich sehe das Problem auch, dass bei einem 15%igen Steuersatz natürlich eventuelle Verluste in der Verrechnungswirkung mit übrigem Einkommen nicht zu dem individuellen Steuersatz berücksichtigt werden können. Man muss sich die Mühe machen, gesetzestechisch eine Lösung dafür zu finden, die berücksichtigt, dass eine Pauschalsteuer erhoben werden soll, wenn man von den kritischen Bedenken dagegen, das überhaupt zu machen, absieht und diesen technischen Bereich aufgreift, der zusätzlich besondere Probleme schaffen würde. Anders, scheint mir, ist der Übergang in einem solchen Systemwechsel systemgerecht gar nicht zu lösen, als dass ich dann die Verlustverrechnung nach den übrigen Regeln insgesamt zulasse. Das ist der zweite Punkt, wo in der Tat gravierende Schwierigkeiten produziert werden. Ich glaube, das sind die wesentlichen Probleme, die ich darstellen wollte.

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter, Herr Seibel bitte.

Sv Seibel (Verband Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Die Frage gibt uns Gelegenheit, systematisch - obwohl das schon in großen Zügen von Herrn Prof. Dr. Reiß dargestellt worden ist - hierzu etwas auszuführen. Ich finde, es wird nicht deutlich genug in der Begründung des Entwurfs, dass hier ein radikaler Systembruch in diesem Bereich vorliegt. Wir haben zwar § 23 EStG in der bisherigen Fassung, aber was wir jetzt bekommen sollen im Bereich des § 23 EStG, die Wertzuwachsbesteuerung, ist etwas, was bisher im Dualismus der Einkunftsarten so nicht angelegt ist. Das bedeutet - mein Vorredner hat dies eben angedeutet -, dass erhebliche Umstellungsdefizite auszumachen sind, und zwar sowohl im rechtlichen Bereich als auch im tatsächlichen Bereich. In unserer Stellungnahme haben wir insbesondere auf die Verifikationsprobleme hingewiesen, die sich stellen werden. Was die grundsätzliche Kritik an der Vorschrift betrifft, darf ich auf das verweisen, was Herr Prof. Dr. Reiß heute morgen bereits ausgeführt hat. Dem kann ich mich voll

inhaltlich anschließen. Ich bin also der Meinung, dass eine solche Vorschrift durchaus sinnvoll ist, aber in dieser weiten Fassung, wie sie uns jetzt zur Diskussion gestellt ist, halte ich die Fassung für deutlich überzogen. Damit sind wir bei dem Abgrenzungsproblem, Herr Dr. Meister, das Sie angesprochen haben. Wir haben in unserer Stellungnahme einige Beispiele aufgeführt. Nehmen Sie nur den Briefmarkenhändler oder den Gebrauchtwarenhändler. Wodurch unterscheidet er sich strukturell von dem, der jedes Jahr einen Wagen kauft und verkauft oder sein Briefmarkenhobby betreibt, dadurch, dass er seltene Marken auf regelmäßigen Messen kauft und verkauft? Wir sehen keinen strukturellen Unterschied mehr zwischen einem Gewerbetreibenden und einem, der sich im Privatbereich bisher sicher wähnen konnte, dass er das wirklich nur als Hobby betreibt und sich sicher sein konnte, dass Wertzuwächse, die durchaus eminent sein können - nehmen Sie die Oldtimer -, unbehelligt von der Steuer blieben. Das bedeutet also, dass diese Leute, die Steuerpflichtigen, die jetzt von solchen Käufen und Verkäufen betroffen sind, ein ganz anderes Kaufverhalten, Kaufs- und Verkaufsbewusstsein an den Tag legen müssen. Das bedeutet aber, dass man ihnen - weil sie ja bisher in diese Spekulationsfristenregelung vertraut haben - eine Übergangsfrist gibt, innerhalb deren sie ihr Vertrauen umstellen können, sich neu sortieren und auf die neue Regelung einstellen können. Das ist das eine.

Das andere sind die Abgrenzungsfragen. Dr. Meister hat bereits einiges genannt. Im rechtlichen Bereich zu § 17 EStG sehen wir erhebliche Probleme, denn Wertpapiere tauchen sowohl in § 17 EStG als auch in § 23 EStG auf. Die Ein-Prozent-Regelung ist so gut wie nichts, dies hat ja vor ein bis zwei Jahren bei der Anhörung große Begeisterung ausgelöst, als noch "Wesentliche Beteiligung" darüber stand. Das kann man ja im Ernst heute nicht mehr sagen, der Titel ist ja auch geändert worden in "Private Veräußerungsgeschäfte". Aber das sind es beide, sowohl im Kapitalbereich in § 17 EStG als auch im Kapitalbereich in § 23 EStG. Wo ist die Schnittlinie? Was soll den Unterschied zwischen 0,999% und einem Prozent ausmachen, wenn man bedenkt - das ist die logische Folge -, dass das eine mit 15%, das andere mit dem Regelsteuersatz besteuert wird. Das zu § 17 EStG.

Dann sind wir der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, um Alternativen zu nennen, was heute morgen auch angefordert wurde, zu sagen, ob man diese Vorschrift dahingehend strukturell verändert, dass man die Wirtschaftsgüter - ich habe da Bauchschmerzen, weil das eigentlich Betriebsvermögen ist, aber egal -, die den Einkunftsarten §§ 19 bis 21 EStG dienen und die Überschussvermögen im altdogmatischen Sinne sind, in § 23 EStG hinein nehmen würde. Hier leuchtet es unmittelbar ein, dass man sagt, das rechtfertigt es, auch Wertzuwächse in diesem Bereich steuerlich zu erfassen. Die Fassung des Gesetzes geht weit über das hinaus. Das macht auch gerade diesen einen Satz, der heute morgen schon

anklang, mit den Gegenständen des täglichen Gebrauchs, notwendig. Man muss doch mal sagen, irgendwo geht das zu weit. Das wird Rechtsstreitigkeiten auslösen, da bin ich mir sehr sicher, denn jeder Bürger hat in Deutschland von dem, was Gegenstand des täglichen Gebrauchs ist, eine ganz andere Vorstellung. Bis dies durch die Rechtssprechung geklärt ist, dürfte einige Zeit ins Land gehen. Das ist eine - wie ich finde - Beschäftigungstherapie für die Finanzgerichte. Nicht, dass ich das ungern sehe, ich bin ja als Verbandsvertreter hier. Nur im Sinne des Rechtsfriedens, das ist unsere primäre Aufgabe als Gericht, würde ich anregen, Streitpunkte schon im Gesetz weitestgehend zu vermeiden. Das scheint mir ein streitanfälliger Punkt zu sein. Den Rest - glaube ich - können Sie der Stellungnahme entnehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Dautzenberg, bitte ganz kurz noch einmal die Frage und dann Herr Seip.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich gehe davon aus, dass mein Fragenkontingent nicht reduziert, sondern zurückgestellt ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Sie stehen noch nicht auf der Liste. Ich hatte die Zusicherung gegeben, dass wir Ihre Frage in diesem Teil wiederholen.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Ich wusste nicht, welcher Halbwertzeit diese unterliegt. Aber ich gehe davon aus, dass es heute noch so ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Bei mir ist die Halbwertzeit ziemlich lang.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Die Frage war an den Bundesverband Investment und Asset Management gerichtet. In der Wertzuwacherfassung haben wir aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs das Phänomen, dass es zu einer Doppelbesteuerung kommen kann. Ich wollte den Verbandsvertreter/-vertreterin fragen, welche Möglichkeiten und Alternativen es gibt, dass es nicht zu dieser Doppelbesteuerung kommt, auch unter dem Gesichtspunkt, dass in Zukunft mehr und mehr gerade diese Anlagebereiche der Vorsorge und der Altersvorsorge dienen. Außerdem müsste es in die Gesamtproblematik nachgelagerte/vorgelagerte Besteuerung eingebunden sein, über die auch demnächst einmal zu entscheiden ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Seip vom Bundesverband Investment und Asset Management. bitte.

Sv Seip (Bundesverband Investment und Asset Management): Die Beantwortung der Frage nach der Doppelbesteuerung bei Fonds und wie sie vermieden werden kann, setzt die Beantwortung einer Vorfrage voraus, nämlich ob und inwieweit Veräußerungsgewinne überhaupt besteuert werden sollen. Da gibt es ganz grundsätzlich unterschiedliche Auffassungen in der Wissenschaft. Ich würde mich freuen, wenn auch die Professoren dazu heute noch etwas sagen könnten. Ich möchte dies aus praktischer Sicht beantworten. Aus praktischer Sicht kann man durchaus eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen einführen. Andere entwickelte Kapitalmärkte zeigen uns das, USA, Frankreich, England beispielsweise. Dazu muss man Folgendes feststellen: Ich werde dies themenartig in fünf Stichpunkten zusammenfassen:

1. Länder mit einer capital gains tax, einer Wertzuwachssteuer im Kapitalbereich, haben generell niedrigere Spitzensteuersätze. Insofern ist es ein Rosinenpicken, wenn man auf diese Länder verweist und sagt, die haben das auch, und wir müssen und können das in Deutschland jetzt auch einführen.
2. Zeitpunkt. Wann führt man solch eine Steuer ein? Sicherlich nicht jetzt. Wir haben einen ausgeprägte Kapitalmarkt- und eine ausgeprägte Wirtschaftsschwäche in Deutschland zur Zeit. Deshalb ist jedes falsche Signal zu vermeiden. Ein falsches Signal dieser Art bremst Investitionen und erschwert die Unternehmensfinanzierung.
3. Wir erhöhen die Bürokratie anstatt, wie es im Gesetzentwurf in der Begründung steht, Vollzugskosten zu senken und das Steuersystem zu vereinfachen. Es soll die Besteuerung von Veräußerungsgewinn zum Anlass genommen werden, in Deutschland Kontrollmitteilungen einzuführen, was enorm belastend für die Bürger ist und insbesondere auch für die Finanzdienstleister, anstatt dieses zum Anlass zu nehmen, eine Abgeltungssteuer einzuführen, wie sie ja bei Zinsen auch in der Diskussion ist. Hier sollte noch einmal nachgedacht werden, ob man die beiden Fragenkomplexe nicht miteinander verbindet.
4. Rückwirkung. Rückwirkung zerstört Vertrauen. Jeder Investor bezieht natürlich die geltenden steuerlichen Bedingungen zum Zeitpunkt seines Investments in seine Anlageentscheidung mit ein. Wer als Staat hingeht und diese Bedingungen nachträglich ändert, zerstört Vertrauen. Das ist insoweit auch ein falsches Signal.
5. Altersvorsorge. Herr Dautzenberg, Sie erwähnen es völlig zurecht, private Altersvorsorge tut Not. Es besteht ja inzwischen gesellschaftspolitischer Konsens, dass die gesetzliche Rentenversicherung nicht ausreicht und dass auch die Riester-Rente nicht die Versorgungslücke des Einzelnen schließt, sondern nur das ausgleicht, was durch das Absinken des Rentenniveaus ohnehin ausgeglichen werden muss. Insoweit heißt es für jeden Arbeitnehmer und jeden Selbständigen: sparen, sparen, sparen. Jetzt als Staat hinzugehen

und das Signal zu setzen, dass das Sparen stärker besteuert wird, setzt ein völlig falsches Signal für die private Altersvorsorge. Insoweit haben wir einen Vorschlag unterbreitet, hier nach Ablauf einer bestimmten Anspardauer Ausnahmen zu machen.

Nun zum Thema Doppelbesteuerung. Nur dann, wenn Sie - sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten - als Gesetzgeber sich überhaupt dafür entscheiden, eine Veräußerungsgewinnsteuer einzuführen, dann müssen wir uns mit dem Thema befassen, wie werden denn Investmentfonds besteuert? Hier haben wir die ganz einfache Forderung: Dann wollen wir eine Besteuerung, die uns nicht benachteiligt gegenüber anderen Anlageformen. Das tut die gegenwärtig im Entwurf vorgesehene Doppelbesteuerung. Da soll nämlich zunächst auf der Ebene des Investmentfonds jeder Kursgewinn, den der Fondsmanager erzielt, wenn er eine Aktie mit einem Gewinn verkauft, dem Anleger jährlich zugerechnet und versteuert werden. Wenn der Anleger selbst seinen Anteilsschein später veräußert, soll dieser Veräußerungsakt, sofern ein Gewinn entsteht, noch einmal besteuert werden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Problematik gesehen. Es wird auch der Versuch unternommen, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, nämlich dadurch, dass der erste Besteuerungsakt sozusagen auf den zweiten Besteuerungsakt angerechnet werden soll. Abgesehen davon, dass das ein bürokratischer Overkill ist, funktioniert das auch in der Praxis nicht, und zwar aus folgenden Gründen: Veräußerungsgewinne innerhalb des Fonds und Wertsteigerungen des Anteilswerts haben nur bedingt etwas miteinander zu tun. Gerade in Zeiten extrem schwankungsanfälliger Kapitalmärkte ist das Anrechnen des einen auf das andere nicht möglich. Ich möchte ein einfaches Beispiel geben: Nehmen Sie einen Investmentfonds, der über drei Jahre gut läuft, weil die Aktienmärkte kontinuierlich steigen. In jedem dieser drei Jahre würden Veräußerungsgewinne innerhalb des Fonds anfallen und ausgewiesen werden. Der Anleger hätte sie zu versteuern. Über drei Jahre würde der Anleger in jedem Jahr Steuern zahlen, ohne dass ihm tatsächlich etwas zufließt. Wenn nun im vierten Jahr unseres Betrachtungszeitraums der Fondsanteil im Wert sinkt und auf den Wert beispielsweise des Einstandspreises wieder zurückfällt und der Anleger dann veräußert, muss er natürlich keine Steuern zahlen auf die Veräußerung des Anteilscheins, aber - vergessen wir nicht, er hat drei Jahre lang Steuern gezahlt auf Veräußerungsgewinne im Fonds, die ihm gar nicht zugeflossen sind. Das kann nicht sein. Diese Steuer ist nirgendwo anrechenbar. Wie wollen Sie das anrechnen?

Deswegen gibt es nur ein klares Lösungskonzept dafür. Die Besteuerung auf der Fondsebene muss unterbleiben. Investmentfonds dürfen nur und insoweit besteuert werden, als dem Anleger tatsächlich ein Gewinn zufließt, entweder, wenn Veräußerungsgewinne ausgeschüttet werden oder wenn der Anleger einen solchen

Gewinn durch Veräußerung seines Anteilscheins realisiert. Diese Lösung ist fast trivial zu nennen, aber es gibt keine andere Möglichkeit.

Die Besteuerung im Fonds, lassen Sie mich das zum Schluss sagen, ist auch international völlig unüblich. Es gibt kein größeres europäisches Land, das diese Besteuerung innerhalb des Fonds kennt. Insofern wäre auch ein extremer Wettbewerbsnachteil für die deutsche Fondsindustrie mit einer solchen Besteuerung verbunden. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Aber Sie haben ja gesehen, dass es noch andere Möglichkeiten gab, hoffe ich. Dann bitte Herr Kollege Runde für die Fraktion der SPD.

Ortwin Runde (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an ver.di. Es ist ja so, dass wir es trotz aller Klagen mit einer insgesamt abnehmenden volkswirtschaftlichen Steuerquote zu tun haben und dass sich der Beitrag der verschiedenen Steuerarten zu den Steuergrundlagen verschoben hat. Hier möchte ich den DGB und ver.di fragen, wie Sie vor diesem Hintergrund zu einer Besteuerung von Wertpapieren und nicht selbst genutzten Grundstücken stehen, a) unter dem Gesichtspunkt der Stabilisierung der Besteuerungsgrundlagen und b) unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit.

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herr Dr. Tofaute, bitte.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich habe mich gerade mit meinem Kollegen von ver.di verständigt, dass er den ersten Teil übernimmt.

Vorsitzende Christine Scheel: Das ist mir gleich. Dann bitte Herr Dr. Reuter für ver.di.

Sv Dr. Reuter (ver.di): Ich denke, die Frage der Veräußerungsgewinne kann nicht gesehen werden, ohne einen kurzen Blick auf die Steuerentwicklung der vergangenen Jahre zu werfen. Es ist zwar die ganze Zeit von Steuererhöhungen die Rede. Wir vergessen aber, dass wir in der Vergangenheit erhebliche Steuersenkungen hatten, die zu erheblichen Einnahmenausfällen beim Staat geführt haben. Würde sich die gesamtwirtschaftliche Steuerquote heute noch auf dem Niveau des Jahres 2000 befinden, hätte der Staat 2001 und 2002 insgesamt 78 Mrd. Euro mehr eingenommen. Nach unseren Berechnungen wären das für das

Jahr 2003 rd. 45 Mrd. Euro Mehreinnahmen, hätten wir noch die Steuerquote des Jahres 2000. Wir bräuchten uns nicht um Maastrichtkriterien zu sorgen. Wir hätten keine Probleme mit der Einhaltung der 3%-Hürde. Das heißt, wie ver.di es sieht, korrigiert das vorliegende Steuervergünstigungsabbaugesetz den Kurs der Vergangenheit und versucht, wieder etwas mehr Steuergerechtigkeit herzustellen, also schlichtweg den Trend zu ändern, dass Gewinn- und Vermögenseinkommen immer weiter entlastet wurden, während die Arbeitseinkommen in der Vergangenheit immer stärker belastet wurden. Das interessiert natürlich eine Dienstleistungsgewerkschaft. Masseneinkommen sind wichtig für die Nachfrage nach Dienstleistungen. Hier kommt es eben darauf an, auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu entlasten und sie nicht immer mehr zu belasten und damit deren ausgabenfähiges Einkommen zu senken. Mit Blick auf diese Grobrichtung ist es eine grundsätzliche Korrektur, die ver.di auch begrüßt.

In diesem Zusammenhang sind auch die Veräußerungsgewinne, und das ist jetzt konkret die Frage, zu beurteilen. Gewinne aus Geld- und Immobilienvermögen müssen nach Auffassung von ver.di wie Arbeitseinkommen besteuert werden, d.h. zum einen müssen sie überhaupt besteuert werden und zum anderen gemessen an der individuellen Leistungsfähigkeit, also nach dem individuellen Steuersatz, d.h. progressiv.

Wie sehen die steuerlichen Maßnahmen mit Blick auf diese beiden Anforderungen aus? Erstens: Das Streichen von Spekulationsfristen führt dazu, dass die Besteuerungsgrundlage sozusagen erweitert wird. Es gibt keine Zeiten mehr, wo Gewinne aus Wertpapierverkäufen nicht mehr besteuert werden. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist auch zu begrüßen, dass Kontrollmitteilungen durchgeführt werden, damit es nicht mehr so ist, dass diese Steuer zu einer Art, wie sie oftmals genannt wird, Dummensteuer verkommt, d.h. jeder, der aus dieser Einkommensart Einkommen bezieht, muss sich eben auch der Besteuerung unterziehen. Dazu sind die Kontrollmitteilungen notwendig.

Zweitens, und das ist das Problem, was wir sehen, ist es ein gewisser Systembruch, wenn eine pauschale Besteuerung stattfinden soll, die bei Wertpapier- und Immobilienveräußerungen nur 15% beträgt, bei Altfällen im Endeffekt sogar nur noch 1,5%, also in beiden Fällen eine sehr niedrige Besteuerung derartiger Veräußerungsgewinne bedeutet. Das lehnen wir ab. Wenn es schon zu einer pauschalen Besteuerung kommen soll, dann müssen die Sätze deutlich höher liegen. Sie müssen in der Höhe im Durchschnitt der Besteuerung liegen, die eben auch für Arbeitseinkommen fällig werden. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Tofaute als nächster Sachverständiger für den Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich will noch kurz ergänzen, was mein Kollege von ver.di gesagt hat. Im Prinzip stimme ich ihm zu in seinen Ausführungen. Insbesondere, dass in Zukunft die Gewinne bei Wertpapierveräußerungen ohne eine gesetzliche Befristung wahrgenommen werden sollen, halten wir für richtig und sachgerecht. Es ist ja seit Jahren bekannt, dass diese Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren zwar steuerlich dem Finanzamt gemeldet werden müssen, dass es aber praktisch sehr wenig bzw. selten der Fall ist. Das ist auch ein Umstand gewesen, den z.B. der Bundesfinanzhof, aber auch das Bundesverfassungsgericht, schon des öfteren angemerkt haben und vermutlich - das Bundesverfassungsgericht ist ja in einer anderen Sachlage in Rechtsangelegenheiten mit dieser Frage demnächst befasst - ist das ein Zustand, der als nicht mit der Verfassung übereinstimmend dargestellt werden muss. Insofern begrüßen wir, dass die grundsätzliche Änderung der Besteuerung von privaten Veräußerungsgewinnen erfolgt.

Das bezieht sich im Übrigen im Grundsatz auch auf die privaten Immobiliengeschäfte. Es ist den Arbeitnehmern sowieso nicht klarzumachen, dass ihre Arbeitseinkommen mit dem Progressionssteuersatz besteuert werden sollen und angehäufte Veräußerungsgewinne nicht. Insofern sehen wir auch hier im Bereich der privaten Immobiliengeschäfte die neue Regelung als eine Verbesserung des jetzigen Zustands. Wir begrüßen auch, dass dadurch die finanzielle Basis der Gebietskörper insgesamt des Staates verbessert wird.

Lassen Sie mich noch einmal angehängt an dem Stichwort „Kontrollmitteilungen“ etwas sagen. Es ist vorgesehen, dass bei der Veräußerung von privaten Wertpapiergeschäften auch Kontrollmitteilungen erfolgen sollen. Das ist gut und richtig. Bei Immobiliengeschäften ist das bereits im Wesentlichen der Fall, da braucht man das nicht einzuführen. Die Kontrollmitteilung ist aber auch bezogen auf Kapitalerträge, das ist ein Bestandteil dieses Gesetzes. Wir begrüßen sehr, dass es in Zukunft auch für Kapitalerträge Kontrollmitteilungen geben soll. Das entspricht dem Geist und den Vorschriften der zinssteuerrechtlichen Richtlinie der EU, die zur Zeit behandelt wird und über die - hoffen wir zumindest - in diesem Januar - ja, am 21., Frau Vorsitzende, vielen Dank - die EU-Finanzminister in der Richtung entscheiden sollen, dass zukünftig grenzüberschreitend im Rahmen der EU solche Kontrollmitteilungen stattfinden sollen. Wir versprechen uns auch hiervon eine deutliche Anhebung des Aufkommens der Steuer auf Zinseinkommen.

Nun ist aus Teilen der Bundesregierung die Anregung gebracht worden, dass man auch eine Abgeltungssteuer einführen sollte. Sie ist zwar nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs, es kam aber heute Vormittag bereits zur Sprache. Auch der Gesetzentwurf über eine Abgeltungssteuer liegt noch nicht vor. Deswegen lassen Sie

mich vorläufig und vorsichtigerweise etwas dazu sagen. Unser Bestreben ist, identisch mit dem bisherigen Bestreben des deutschen Finanzministers, eine EU-Zinssteuerrichtlinie einzuführen und mit Kontrollmitteilungen zu realisieren. Das sollte auch so bleiben. Wenn eine solche Richtlinie nicht zustande kommen sollte, dann stellt sich eventuell eine andere Situation dar, wo man vielleicht auch das Thema Abgeltungssteuer in Erwägung ziehen sollte. Eine solche Abgeltungssteuer dürfte aber nicht national sein, sie müsste international sein. Sie müsste einen relativ hohen Steuersatz von mindestens 30% bis 35% haben.

Zwischenruf

Nein, 100% wollen wir nicht haben! 35%, das ist übrigens auch der Prozentsatz bei der schweizerischen Steuer auf Kapitalerträge. Es müsste sichergestellt sein, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die unterhalb dieser Marge liegen, die man dann wählt, 30 oder 35%, dass die nach wie vor die gezahlte Abgeltungssteuer bei der persönlichen Einkommensteuererklärung angeben können und verrechnen lassen können, dass für sie also keine zusätzliche Besteuerung herauskommt. Es muss ferner sichergestellt werden, dass die Anlegerstaaten, beispielsweise die Schweiz wird ja sehr häufig genannt, dass die anteilmäßig die eingezogene Abgeltungssteuer an die Heimatstaaten der Kapitalanleger zurückerstatten. Dann wäre für uns die Abgeltungssteuer eine Möglichkeit, zu einer besseren Erfassung der Kapitalerträge zu kommen. Eine einfache Abgeltungssteuer aber, wie sie zur Zeit diskutiert wird, wie sie auch von Teilen der Wirtschaft gewünscht wird, das würden wir nicht mitmachen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe großes Verständnis, dass das Thema Abgeltungssteuer angeschnitten wird, weil sich bei Fragen des Kapitalmarkts verschiedene Bereiche überschneiden. Wir werden, wenn die Frage Abgeltungssteuer in diesen jetzt genannten Zusammenhängen kommt, Herr Dr. Tofaute, mit Sicherheit hier eine Anhörung durchführen. Das kann ich schon einmal hier ankündigen. Herr Kollege Fahrenschon als nächster Fragesteller für die Fraktion der CDU/CSU, bitte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Der Gesetzentwurf sieht die Anhebung der pauschalen Besteuerung für die Privatnutzung von Firmenwagen von jetzt 1% auf 1,5% vor. Wir sind uns alle mit Sicherheit darüber einig, dass das eine Steuererhöhung ist. Insoweit ist dies ein Paradebeispiel dafür, dass die Überschrift über diesem Gesetz falsch ist. Ob man dann lieber schreiben würde „Steuerzahlererdrosselungsgesetz“, das kann man an anderer Stelle debattieren.

Meine Frage: Mit welcher Reaktion müssen wir rechnen, wenn wir von 1% auf 1,5% erhöhen? Müssen wir damit rechnen, dass sich der Verbraucher anders entscheidet? Deshalb meine Frage sowohl an den Verband der Automobilindustrie als auch an den Bundesverband der Freien Berufe: Ist mit Ersatz- und Abtauchbewegungen zu rechnen? Kann damit oder muss damit gerechnet werden, dass kleinere Dienstwagen gekauft werden? Muss damit gerechnet werden, dass möglicherweise andere Lösungen, Pools für Dienstwagen, gefunden werden? Das würde mich interessieren. Können wir diese Steuererhöhung von 1% auf 1,5% wirklich zu 100% verbuchen oder werden wir sehr überrascht sein, dass die geplanten Einnahmen gar nicht bei uns eingehen?

Vorsitzende Christine Scheel: Als Erster bitte Herr Dr. Hoff oder Herr Geschwandtner vom Verband der Automobilindustrie.

Sv Geschwandtner (Verband der Automobilindustrie): In der Tat würde mit der Anhebung der Privatnutzung für Firmenwagen die Automobilindustrie besonders betroffen. Damit würde auch ein Industriezweig betroffen, der in Deutschland doch sehr bedeutend ist, denn etwa jeder siebte Arbeitsplatz in der Bundesrepublik hängt von der Automobilindustrie ab. Wir haben, was den meisten vielleicht nicht klar ist, in der Bundesrepublik mindestens vier Millionen zugelassene Firmenwagen. Die durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen solchen Firmenwagen, der auch für private Zwecke genutzt wird, liegen bei ca. 23 000 Euro. Wenn eine Anhebung der Privatnutzung erfolgt, würde nicht etwa eine Besteuerung von "Bonzenautos" passieren, um das salopp zu formulieren, sondern es würden alle getroffen: Angestellte, gewerbliche Unternehmer, vor allen Dingen jedoch Leute, die im Außendienst tätig sind wie Monteure, sei es der Heizungsmonteur, der Aufzugsmonteur oder sonst irgendein Monteur, der für Reparaturen von Nutzfahrzeugen usw. auf der Straße unterwegs ist.

Ich darf vielleicht noch einmal in Erinnerung rufen, wie es zu dieser 1%-Regelung gekommen ist. Diese Regelung ist relativ alt. Sie wurde vor über 25 Jahren eingeführt. Sie war in den Einkommensteuerrichtlinien enthalten und beruhte auf tatsächlichen Feststellungen durch die Betriebsprüfung. Ich weiß, was ich sage, weil ich selber zwölf Jahre lang Leiter einer Betriebsprüfungsstelle in Baden-Württemberg war. Damals hat man unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von vier Jahren für Pkw gesagt, wenn ich 2% Abschreibung pro Monat nehme und das mal zwölf, habe ich 24%, mal vier Jahre, dann habe ich 96% Absetzung für Abnutzung (AfA) für ein gekauftes Auto, also praktisch 100%. Dann gab es Untersuchungen der Betriebsprüfungsstellen, wie hoch die Nutzungskosten für einen angeschafften Pkw im Verhältnis zum Listenpreis seien. Man hat festgestellt, dass es ca. 4% sind. Es

gab noch weitere Untersuchungen, wie hoch der private Nutzungsanteil sei, und kam auf Feststellungen, dass diese 20 bis 30% betragen. Es ergab sich die klare Rechnung: 25% Privatnutzungsanteil bei 4%, was insgesamt bedeutete: Einführung der 1%-Regelung.

An diesem Nutzungsverhältnis hat sich überhaupt nichts geändert. Es gibt keine neuen Feststellungen der Finanzverwaltung, dass sich das Nutzungsverhältnis geändert hätte. Es gibt auch keine Zahlen, die sich durch das Statistische Bundesamt belegen ließen, dass eine Erhöhung der Privatnutzung erfolgt sei. Die Konsequenzen würden sein, dass wir nach den Schätzungen des Verbandes der Automobilindustrie damit rechnen müssten, dass ein Umsatzausfall von etwa zwei Mrd. bis drei Mrd. Euro zu verzeichnen wäre. Bei 23 000 Euro durchschnittlichen Anschaffungskosten könnte das bedeuten, dass immerhin 10 000 Arbeitsplätze in der Bundesrepublik gefährdet würden.

Was ist die Konsequenz? Natürlich würde eine Anhebung der Privatnutzung nicht bloß für den privaten Nutzer eine Anhebung seiner steuerlichen Belastung bedeuten, sondern natürlich auch für den Arbeitgeber eine vermehrte Anhebung seiner Kosten für die Sozialversicherungsabgaben. Nun könnte man nach den einkommensteuergesetzlichen Regelungen dem Ganzen womöglich entgehen, wenn man ein Fahrtenbuch führt und die tatsächlichen Kosten feststellt. Aber das bedeutet natürlich einen erhöhten Verwaltungsaufwand. So wird man mit Sicherheit davon ausgehen müssen, dass ein so genanntes Downsizing passiert und dass womöglich Firmenwagen abgeschafft würden. Mit dieser Maßnahme würde nun gerade erreicht werden, dass in der Automobilindustrie, die jetzt auch in das dritte Jahr nachlassender Konjunktur hineinfährt, dass man gerade diesen Bereich der Geschäftswagen, der Firmenwagen, der sich als besonders robust erwiesen hat, treffen würde.

Ich darf darauf aufmerksam machen, dass in der Automobilindustrie eine sehr hohe Arbeitsteilung herrscht. Die eigentlichen Automobilhersteller haben nur noch eine Fertigungstiefe von ca. 30%. 70% der ganzen Zulieferungen kommen aus der Zulieferindustrie, das sind rund 200 Betriebe. Diese Zulieferindustrie ist eine mittelständische Industrie. Sie würden also mit solchen Maßnahmen erreichen, dass insbesondere der Mittelstand und die Zulieferindustrie getroffen würden, weil durch Downsizing oder Abschaffung von Geschäftswagen Umsatzausfälle stattfinden können. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass neun von zehn Firmenwagen aus deutscher Produktion stammen. Das würde bedeuten, dass sich diese Maßnahme nahezu ausschließlich gegen nationale Interessen wendet und vor allen Dingen die deutsche Automobilindustrie, nicht die Importeure, nicht die Ausländer, treffen würde, und zwar mit aller Härte.

Ich darf noch zur Pauschalierung insgesamt etwas sagen. Eine Pauschalierung widerspricht normalerweise dem einzelgesetzlichen Steuervollzug. Sie ist eigentlich nur zulässig, wenn es sich um Steuervereinfachung handelt und wenn die Pauschalierung nicht gänzlich dem tatsächlichen Lebenssachverhalt widerspricht. Wir stellen fest, dass keine Änderungen der Lebenssachverhalte, die der Pauschalierung zugrunde liegen, festzustellen sind. Daher frage ich mich, warum eigentlich diese Regelung kommen soll. Sie gefährdet 10 000 Arbeitsplätze. Sie beeinträchtigt insbesondere die deutsche Automobilindustrie. Sie verstößt gegen den Grundsatz der Übermaßbesteuerung, denn z.B. die Zugrundelegung des Listenpreises berücksichtigt keinerlei Rabatte oder sonst irgend etwas, was es dazu geben könnte, sondern es ist immer der Listenpreis. Wenn sich der Listenpreis erhöht, verdient der Fiskus automatisch mit, weil sich auch die Privatnutzung erhöht. Also, ich frage mich, warum diese Regelung eingeführt werden soll, die nur zum Schaden der deutschen Automobilindustrie, die sich als Konjunkturstütze erwiesen hat, führt. Ich bin der Meinung, dass von dieser Erhöhung um 50% für die Privatnutzung Abstand genommen werden soll. Dankeschön!

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster Sachverständiger vom Bundesverband der Freien Berufe Herr Dr. Senger - Sie nicht, Sie heißen auch so.

Sv Dr. Senger (Bundesverband der Freien Berufe): Ich bin es trotzdem.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich dachte eigentlich immer, Sie wären bei der Steuerberaterkammer.

Sv Dr. Senger (Bundesverband der Freien Berufe): Das auch. Ich bin gleichzeitig Vorsitzender des Steuerausschusses des Bundesverbands der Freien Berufe.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe gedacht, Sie hätten dort jemanden mit dem gleichen Namen. Das irritiert - muss ich gestehen. Aber das hat sich jetzt in Wohlgefallen aufgelöst.

Sv Dr. Senger (Bundesverband der Freien Berufe): Ich möchte es relativ kurz machen. Es ist das Wesentliche gesagt worden. Ich möchte nicht nach dem Motto verfahren: Es ist bereits alles gesagt, nur nicht von mir.

"Bürokratischer Mehraufwand" ist deutlich genannt worden. Man muss also Fahrtenbücher führen, wenn man dieser pauschalen Besteuerung, die eventuell höher als die tatsächlichen Kosten ist, entgehen will. Das Steuer Mehraufkommen ist höchst fraglich. Die Ausweichreaktion auf günstigere Fahrzeuge wird für die Masse

der Arbeitnehmer einfach die Norm sein, möglicherweise auch für Unternehmer. Man darf im Übrigen die Sozialversicherungsbelastung nicht vergessen.

Zwei Dinge möchte ich ergänzen. Das eine ist die Thematik der Rückwirkung, die durchaus auch Verfassungsproblematik hat, weil die Masse der Fahrzeuge bereits vorhanden ist und auf einen längeren Zeitraum Investitionen getätigt sind. Und ein allerletztes, den Vorschlag sollte man bedenken: Wenn man schon auf 1,5% gehen will, dann möge man doch endlich statt Listenpreise die tatsächlichen Anschaffungskosten der Pauschalbesteuerung zugrunde legen. Es ist einfach nicht einzusehen, dass ein Fahrzeug, das gebraucht ist, das eine Reihe von Jahren schon läuft, letztlich auch höhere Reparaturkosten hat, dass das möglicherweise mit einem relativ hohen Listenpreis angesetzt wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als nächste Fragestellerin Frau Kollegin Andreae.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht um die Frage Kontrollmitteilungen im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgewinn. Es interessiert mich die Meinung von Frau Kachel vom Deutschen Aktieninstitut zu der Einführung der Kontrollmitteilungen und die Meinung von Herrn Schlachter von Unternehmensgrün, vor allem auch im Hinblick „Bürokratie“ und ob die Ämter überhaupt in der Lage sind, dieses durchzuführen.

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Deutschen Aktieninstitut Frau Kachel, bitte.

Sv Kachel (Deutsches Aktieninstitut): Der Begriff „Kontrollmitteilung“ lässt erahnen, was für ein bürokratischer Aufwand damit verbunden ist. Darüber ist im Vorfeld viel diskutiert worden. Es wäre möglich, die bürokratischen Mehrbelastungen vollständig zu vermeiden, wenn man zu einer einheitlichen Abgeltungssteuer für Kapitalerträge käme. Ich will damit nicht zum Ausdruck bringen, dass das Deutsche Aktieninstitut eine Besteuerung von Veräußerungsgewinnen gut findet. Wir lehnen das strikt ab. Da kann ich mich der Argumentation von Herrn Seip vom Bundesverband Investment und Asset Management voll anschließen. Ich halte es aber generell für sinnvoll, eine Abgeltungssteuer einzuführen, selbst wenn sie Veräußerungsgewinne erfasst, die nur innerhalb der Spekulationsfrist erzielt werden, wie es bisher der Fall ist. Wenn man diese Abgeltungssteuer macht, kommt man um das System der Kontrollmitteilungen vollkommen herum. Das ist gerade im Hinblick auf Bürokratieabbau, was in erster Linie eine Vermeidung des Aufbaus zusätzlicher Bürokratie sein sollte, absolut sinnvoll.

Vorsitzende Christine Scheel: Jetzt von Unternehmensgrün Herr Schlachter, bitte.

Sv Schlachter (Unternehmensgrün): Ich komme auch aus der Branche und darf Ihnen sagen, dass auf die Kreditwirtschaft seit Jahren permanent eine Riesenwelle an Bürokratie zukommt. Der Gesetzgeber hält sich hier nicht zurück und hinterher die Bankenaufsicht schon gar nicht, das muss man sagen. Schon die Bearbeitung der Freistellungsaufträge ist ein Riesen-Act in den Banken.

Es gab im letzten Sommer eine Änderung der Abgabenordnung, die besagt, dass sämtliche Daten, die einmal digital durchs Haus gegangen sind, für die Betriebsprüfung auch speicherfähig zurückgehalten werden müssen. Das bedeutet Aufwand für riesige Speicherkapazitäten. Es gibt also eine ganze Menge, die in den Banken an Kontrollen usw. schon vorhanden ist. Auch vor einem Jahr wurde das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz mit einer Reihe von meldepflichtigen Daten verabschiedet. Mir ist heute noch kein EDV-Dienstleister in der großen Branche bekannt, der dieses Gesetz zur Stunde schon umsetzen kann. Wir haben bereits eine ganze Bugwelle an Meldeverfahren und an bürokratischem Aufwand. Die Vorrednerin hat dies bereits zum Ausdruck gebracht. Ich glaube vor diesem Hintergrund, dass die Finanzverwaltung langsam nicht mehr in der Lage ist, den ganzen Datenmüll zu verwalten. Es ist weder in den Banken momentan umsetzbar - es erfordert personelle und technische Aufwendungen - noch, glaube ich, in der Finanzverwaltung.

Ich habe ein paar nette Beispiele, wie es mit der öffentlichen Administration so ist. Wenn Sie einen Sohn haben, der zum Wehrdienst herangezogen wird, dann brauchen Sie für eine staatliche Stelle die schriftliche Bestätigung dreier anderer staatlichen Stellen, dass dort die Daten wieder aufs Laufende gebracht sind. Wenn ich das sehe, traue ich auch der Finanzverwaltung nicht zu, dass dies funktioniert.

Ich glaube auch überhaupt nicht, dass die Steueramnestie zum Tragen kommt, solange wir über das Thema Kontrollmitteilungen reden. Es wird das Gegenteil der Fall sein, auch wenn in der Schweiz 35% bezahlt werden, da kann die EU machen, was sie will. Es gibt ja auch noch die Antillen oder sonst was, verstehen Sie? Man muss nicht glauben, dass wir einen geklonten Steuerzahler haben. Die Menschen sind so wie sie sind, andere gibt es nicht. Deshalb müssen wir die Dinge mit offenen Augen angehen. Ich plädiere auch für die Abgeltungssteuer, ohne jetzt dieses Fass aufmachen zu wollen. Ich rate dringend davon ab, als einer, der an der Quelle sitzt, die Kontrollmitteilungen einzuführen. Ich glaube, dass das Gegenteil von dem kommt, was Sie - vor allem auch fiskalpolitisch - erwarten.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster Fragesteller für die FDP Herr Thiele, bitte.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Dorn vom Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und an Herrn Dr. Jokl vom Verband der Privaten Bausparkassen. Wir bitten um Nachsicht, dass es für Sie so ein bisschen wie ein Ritt durch den Gemüsegarten geht. Vom Dienstwagen zu den Immobilien oder sonst irgendwas - ist aber leider Folge einer Entscheidung, die im Finanzausschuss mit Mehrheit getroffen wurde, nämlich die Anhörung nicht auf zwei Tage auszudehnen, sondern nur an einem Tag durchzuführen. Ich möchte an dieser Stelle einmal darauf hinweisen, weil es für viele Sachverständige sicher eine Zumutung ist, unterschiedliche Sachabläufe in dieser Form überhaupt nachvollziehen zu müssen - Folge eines leider sehr stark komprimierten Verfahrens.

Da dieses Gesetz aber enorme wirtschaftliche, auch volkswirtschaftliche, Auswirkungen hat, würden mich hierzu, gerade was die Beeinträchtigung durch die Wertzuwachssteuer, Senkung der Abschreibungssätze und natürlich auch die Problematik der Eigenheimzulage, die seinerzeit einstimmig - wenn ich mich recht entsinne - vom Deutschen Bundestag in der Form eingeführt wurde, auch die Stellungnahmen der beiden von mir angesprochenen Institute/Institutionen interessieren.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielleicht ist es dem einen oder anderen recht, wenn wir das zügig durchführen und nicht zwei Tage beieinandersitzen. Aber das sei dahingestellt, das kann jeder für sich bewerten. Vom Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Herr Dorn als erster Sachverständiger, bitte.

Sv Dorn (Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer): Ich bin das erste Mal auf einer solchen Anhörung. Ich muss sagen, ich bin beeindruckt, einmal von der Sachlichkeit der Diskussion, und zum anderen habe ich in der bisherigen Diskussion festgestellt, dass dieser Gesetzentwurf nicht der große Wurf ist. Ich habe heute bisher nur - bis auf eine Stimme von Herrn Prof. Dr. Jarass - negative Kritik zu diesem Gesetzentwurf vernommen. Deshalb lassen Sie mich auch Folgendes vorab anmerken: Die Koalitionsvereinbarung steht u.a. unter der Überschrift „Nachhaltigkeit“. Nachhaltigkeit ist genau das, was die privaten Haus- und Grundeigentümer in ihrer Vermögensplanung sich vorgenommen haben. Der erste Entwurf, in dem die Abschreibungen nachträglich mit versteuert werden sollten, obwohl sie ja legal in Anspruch genommen worden sind und damit Vermögenszuwachs herbeigeführt haben, war noch viel schlimmer als das, was jetzt dabei übrig geblieben ist. Nur ich

glaube, Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten und wir alle als Bürger und Steuerzahler, verpassen gerade jetzt zur derzeitigen Situation eine ganz große Chance. Die große Chance wäre nämlich, im Augenblick in der desolaten finanziellen Situation, in der wir sind, die Bevölkerung dazu zu bringen, Einbußen hinzunehmen, wenn wirklich der große Wurf gefunden würde, nämlich eine absolute Vereinfachung des Steuergesetzes in jeder Hinsicht, verbunden mit absolutem Abbau von Subventionen. Wenn jemand das Steuergesetz auch verstehen kann als Steuerzahler, dann wäre wirklich - glaube ich - jeder Steuerzahler bereit, alles hinzunehmen, was sich daraus ergeben würde, und dann würden u.a. auch die vielen handwerklichen Fehler, die immer wieder passieren, nicht mehr vorkommen.

Nun zu den konkreten Fragen: Die Veräußerungsgewinnbesteuerung ist kontraproduktiv. Sie wird mit Sicherheit zu erhöhter Arbeitslosigkeit führen. Mich wundert sehr, dass gerade diese Regierung und auch der Superminister Clement, die angetreten sind, um Arbeitsplätze zu schaffen, sich auf ein solches Gesetz einlassen. Die Nachhaltigkeit und die Planungssicherheit, ich möchte das nicht wiederholen, haben keinen Inhalt in diesem Gesetz gefunden. Zur Veräußerungsgewinnbesteuerung: Es findet zwar rechtlich eine Veräußerung statt, indem ich an jemand anderen verkaufe. Aber was tue ich denn in dem Moment, wo ich ein Grundvermögen mit einer Millionen oder ein Auto mit 100 000 Wert in Geld umsetze. Ich schichte doch nur um. Ich habe doch keinen Zugewinn, sondern das, was vorher eine Million wert war, bekommt einen neuen Eigentümer, und ich bekomme meinen Wert in Form des Geldes dafür. Dass gerade die Immobilien wieder diejenigen Vermögenswerte sind, die Begehrlichkeit wecken, weil man das Vermögen eben nicht unter den Arm nehmen und irgendwo ins Ausland deponieren kann, das ist die Ungerechtigkeit, die sich im System selbst ergibt. Was kommt denn unter dem Strich heraus? Es wird so sein, dass diejenigen, die veräußern müssen, keinen Gewinn erzielen. Sie werden trotz der sicherlich verfassungswidrigen Umkehr der Beweislast auch in der Lage sein, nachzuweisen, dass sie Verlust gemacht haben und keinen Gewinn. Diejenigen, die nicht veräußern müssen, werden nicht veräußern. Was soll also unter dem Strich für den Finanzminister bei dieser Regelung herauskommen? Ich sehe es einmal ganz praktisch.

Frau Vorsitzende, Sie hatten Anfang Dezember - ich glaube, am 5. Dezember 2002 - die zündende Idee, es bei der zehnjährigen Spekulationsfrist zu lassen. Ich habe Ihnen eine E-Mail geschickt und Sie dabei unterstützt, weil ich es für richtig halte. Aber es leider vom Tisch, es findet nicht mehr statt. Die Spekulationsfrist soll nicht mehr eingehalten werden, es soll unbefristet besteuert werden. Da sehe ich die große Schwierigkeit. Es findet also eine weitere Nullrunde für den Finanzminister statt. Es wird zudem die Immobilien wertmäßig beeinträchtigen. Das hat auch Wirkung darauf, dass viele ihre Immobilien u.a. auch in ihren Betrieben als Sicherheit

zur Verfügung gestellt haben. Wenn die Möglichkeit der Veräußerung durch die Abzüge der Veräußerungsgewinne und die damit verbundenen Steuern gemindert werden, dann erhöht sich auch nicht die Sicherheit, sondern auch sie vermindert sich. Das wird auch in der Wirtschaft, insbesondere im mittelständischen Bereich, erhebliche Auswirkungen haben.

Zu der Eigenheimzulage: Meine Damen und Herren, wir haben keine besonders große Eigentumsquote in Deutschland. Wenn ich als Beispiel Tunesien nennen darf, das sind sicherlich andere Verhältnisse, aber Tunesien hat seine Bevölkerung dadurch auf die Seite der Demokratie bekommen, dass der tunesische Staatsminister seiner Bevölkerung von Staats wegen jeweils ein Grundstück zur Verfügung gestellt hat, auf dem sich jeder sein Haus bauen kann. Die Eigentumsquote in Tunesien beträgt über 90%.

Unruhe im Saal

Ich habe ja gesagt: Ich will Tunesien nicht mit Deutschland vergleichen. Wir haben eine Eigentumsquote von ca. 40% und liegen damit in Europa im unteren Bereich, wie auch in anderen wirtschaftlichen Bereichen - leider - zur Zeit. Meines Erachtens sollte die weitere Komplikation, die durch dieses Gesetz wieder dazukommt, radikal vermieden werden, indem Sie umdenken und sich endlich auf den Weg begeben, Steuerrecht absolut zu vereinfachen und Subventionen ebenfalls generell abzuschaffen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich glaube, die Bauvorschriften sind auch anders in Tunesien. Vom Verband der Privaten Bausparkassen Herr Dr. Jokl, bitte.

Sv Dr. Jokl (Verband der Privaten Bausparkassen): Ich kann gleich an dem anknüpfen, was Herr Dorn zum Thema Vereinfachung und einfache Regelungen angesprochen hat. Ich erinnere an die Diskussion um die Eigentumsförderung Mitte der 90er Jahre. Wenn man sich diese vergegenwärtigt, muss man sich eigentlich sehr stark wundern, worüber heute diskutiert wird. Wir waren uns im Grunde genommen Mitte der 90er Jahre, als der § 10e EStG in der Diskussion war, doch alle einig - die damalige Regierung wie auch die Opposition, eigentlich auch fast die gesamte Wohnungswirtschaft -, dass wir eine Neuregelung haben wollen, die insbesondere Schwellenhaushalte stärker begünstigt, also Haushalte mit mittlerem Einkommen, die möglichst einfach ist und die vor allem „Lieschen Müller“, der normale Bürger auf der Straße, versteht und selbst nachrechnen kann. Beim § 10e EStG war es damals etwas schwieriger. So ist die Eigentumsförderung in Form der neuen Eigenheimzulage entstanden. Wenn heute darüber diskutiert wird, was

man alles an sozialpolitischen Komponenten mit einbauen könnte, Regionalkomponente und, und, und, dann verkennt das die Diskussion, die wir damals geführt haben. Das der Weg richtig war, hat die Zeit nach der Einführung der Eigenheimzulage gezeigt. Die Wohneigentumsbildung hat in den ersten Jahren deutlich zugekommen. Wir haben genau die Schwellenhaushalte erreicht, die wir erreichen wollten. Es hat eine stärkere Wohneigentumsbildung stattgefunden, insbesondere auch über den Neubau, als in den Jahren davor. Man würde jetzt mit der drastischen Streichung genau diese Schwellenhaushalte wieder treffen und würde die Haushalte, bei denen die Förderung ganz gestrichen wird, von der Eigentumsbildung ausschließen. Daher halten wir die vorgesehenen Absichten der Bundesregierung absolut für den falschen Weg.

Ich darf noch ein Wort zur Haushaltsbelastung durch die Eigentumsförderung sagen, weil auch dieses Thema damals Gegenstand der Diskussion war. Ausgangspunkt war Mitte der 90er Jahre ein Haushaltsvolumen von insgesamt etwa 17 Mrd. DM. Das ist in den Folgejahren angestiegen, war aber eigentlich völlig logisch. Wenn man etwas besser machen will und das mit Erfolg auch macht, da muss zwangsläufig die Fallzahl steigen. Sie ist ja auch gestiegen und damit automatisch die fiskalische Belastung. Insoweit war das eine kleine Einmaleins-Rechnung, dass wir nicht bei den 17 Mrd. DM stehen bleiben, sondern auf eine höhere Haushaltsbelastung kommen. Im Gegenteil, wenn die Haushaltsbelastung gesunken wäre in den Folgejahren, hätte das bedeutet, dass wir die falsche Richtung eingeschlagen haben. Im Übrigen ist die fiskalische Belastung der öffentlichen Hand bereits wieder im Sinken begriffen, denn seit einigen Jahren, nicht zuletzt Dank der seit zwei Jahren anhaltenden Diskussion um die Eigentumsförderung, haben sich eine ganze Menge Haushalte dazu entschlossen, auf die Eigentumsbildung zu verzichten oder zumindest diese zurückzustellen. Wir haben seit fast zwei Jahren Anrufe und Anfragen bei uns im Verband, was mit der Eigentumsförderung passiert, ob man denn überhaupt noch bauen könnte. Das geht soweit, dass die Bundesbürger fragen bzw. die Behauptung aufstellen, die Eigentumsförderung würde ganz gestrichen. Die Verunsicherung ist ganz groß. Ich fürchte, dass wir bei dem Eigenheimbau zumindest spätestens im nächsten Jahr einen weiteren drastischen Einbruch bei den Fertigstellungen erleben werden. Das zeichnet sich bereits jetzt bei den Baugenehmigungen ab. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächste Fragestellerin für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Frechen, bitte.

Gabriele Frechen (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Ondracek von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Wir haben einiges gehört zu den Jahresbescheinigungen bei Veräußerungsgewinnen und Kapitaleinkünften, u.a.,

dass es eine erhebliche Belastung für Steuerpflichtige ist, wenn ihre Zinseinkünfte kontrolliert werden, oder zu der Zumutung gegenüber den Kreditinstituten. Halten Sie es für ein geeignetes Mittel, die Veräußerungsgewinne und Kapitaleinkünfte per Jahresbescheinigung zu erfassen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Ondracek, bitte.

Sv Ondracek (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank für die Frage, denn es ist eine entscheidende über die Durchsetzbarkeit eines Steueranspruchs oder eben nicht. Wenn man den Kreis der Spekulationsbesteuerung -alt - nimmt, dann muss man feststellen, das weniger als fünf Prozent ihre tatsächlich verdienten und steuerpflichtigen Spekulationsgewinne erklärt haben. Mehr als 95% nicht. Es hängt damit zusammen, dass man nicht kontrollieren kann. Es sind Vorgänge, die nicht regelmäßig passieren, sondern die nur sporadisch anfallen. Ich habe keinen Anhaltspunkt, bei irgend einem, der in seine Steuererklärung nichts reinschreibt, nachzufragen, ob er zufälligerweise auch noch Aktien verkauft hat. Das geht nicht. Deswegen ist es zwingend. Wir haben auch die Vorlage vom Bundesverfassungsgericht zu Spekulationsgewinn -alt-. Die jetzige Regelung ist sehr wahrscheinlich verfassungswidrig, der Bundesfinanzhof hat diese Zweifel geäußert und vorgelegt. Wenn hier kein Kontrollmitteilungsverfahren kommt, dann kann man diese Besteuerung gleich bleiben lassen und vergessen. Wenn man sich für Spekulationsbesteuerung entscheidet, dann ist es zwingend, ein Kontrollmitteilungsverfahren einzuführen. Anders geht das nicht. Wir haben in dem Komplex auch den Punkt der sonstigen Vermögensgegenstände, soweit sie nicht Gegenstände des täglichen Gebrauchs sind. Wir sagen ausdrücklich, hier gibt es kein Kontrollmitteilungsverfahren. Daher unser Rat, diesen Teil bleiben zu lassen. Sonst landet dieser Teil sofort wieder beim Bundesverfassungsgericht mit den gleichen Gründen, dass nicht verifizierbar ist, und dann ist er verfassungswidrig. Diese Bestimmung, dass die sonstigen Gegenstände auch der Spekulationsbesteuerung unterlegen haben, gab es bisher schon, aber innerhalb der Regelung von einer Jahresfrist. Bei diesen alten Gegenständen ist innerhalb eines Jahres kein Gewinn angefallen. Darum konnte man das getrost vergessen. Wenn jedoch nun auf den gesamten Zeitraum zurückgreift, dann gibt es natürlich im Bereich der Münzsammlungen, Briefmarkensammlungen, Kunstgegenstände, Bilder, Teppich, Porzellan u.ä., was alles vorstellbar ist, Wertzuwächse, die man nach der neuen Regelung pauschal besteuern müsste, aber dann wieder nach dem Zufallsprinzip besteuern kann. Dann wird es eben verfassungswidrig sein, deswegen den Bereich gleich herausnehmen, bevor man wieder eine Bruchlandung erlebt.

Die andere Frage ist die der Kontrollmitteilung hinsichtlich der Kapitalerträge. Hier sind zwei Dinge vorgesehen. Einmal die amtliche Bescheinigung der Bank. Wir haben heute bereits die Situation, dass die Besteuerung der Kapitalerträge so kompliziert geworden ist, dass sie kaum mehr vollziehbar ist. Sie ist deswegen kompliziert geworden, weil alle Wertzuwächse außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei waren und nur die laufenden Erträge steuerpflichtig waren. Deswegen ist vieles umgeschichtet worden. Viele Papiere sind erfunden worden, die möglichst viel auf den steuerfreien Teil steuern. Deswegen ist sie so kompliziert. Wir können heute schon ohne diese Ertragnisaufstellung praktisch nicht besteuern. Wir haben heute das Problem, dass jede Bank ein bißchen anderes Muster hat. Das erschwert das Geschäft. Daher ist es sinnvoll, ein amtliches Muster vorzugeben. Die Ertragnisaufstellung macht die Bank für ihre Kunden heute sowieso. Es macht bei den Banken keine Mehrarbeit, ob man dafür ein amtliches oder ein eigenes Muster nimmt. Das ist richtig.

Jetzt kommt die dritte Frage: Es hört sich zunächst doppeltgemoppelt an, zwingend dieser Ertragnisaufstellung die amtliche beizugeben und dann zugleich noch Kontrollmitteilungsverfahren einzuführen. Ich sage klipp und klar: Die Steuerverwaltung ist nicht scharf auf neue Arbeit, wir haben mehr als genug Arbeit. Ein Kontrollmitteilungsverfahren kann elektronisch zugesteuert werden ohne großen Arbeitsanfall, hier muss man auch den Zusammenhang mit der einheitlichen Identifikationsnummer nach § 139a AO sehen. Der Arbeitsaufwand ist natürlich da, wenn die Steuererklärung nicht mit dieser Meldung übereinstimmt. Dann muss man nachfragen, wieso und warum nicht. Das ist der Effekt der ersten zwei Jahre, da muss man durch. Dann wissen die Leute, das Finanzamt weiß das schon, also macht es gar keinen Sinn, wenn ich nichts reinschreibe, dann kommen sie sowieso. Dann gibt es prophylaktische Wirkungen und das Erklärungsverhalten wird auf jeden Fall ehrlicher. Dann ist die Arbeit auch zu bewältigen.

Ich sage aber auch in der Konsequenz: Wenn die Abgeltungssteuer käme, dann brauchen wir dieses nicht. Für was brauchen wir ein Kontrollmitteilungsverfahren für Kapitalerträge, wenn an der Quelle eine Abgeltungssteuer erhoben wird? Es hängt also eng zusammen, da muss sich die Politik entscheiden, was sie will. Will man ein effizientes Besteuerungsverfahren, dann wäre ein Kontrollmitteilungsverfahren, wünschenswerter Weise europaweit, die effizienteste Art. Wenn man sich politisch zu etwas anderem entscheidet, dann brauchen wir das Kontrollmitteilungsverfahren bei den Erträgen nicht. Bei den Spekulationsgewinnen brauchen wir es immer.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster Fragesteller Herr Kollege von Stetten für die Fraktion der CDU/CSU.

Christian Freiherr von Stetten (CDU/CSU): Ich komme gern auf Ihr Angebot zurück und stelle eine Frage an die Werbemittelwirtschaft, und zwar an den Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft und an den Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft. Sie gehören zwar heute nicht zu den größten Verbänden, die an dieser Befragung teilnehmen. Aber ich glaube, die Mitglieder sind am meisten von den geplanten Gesetzesänderungen bzw. Streichungen und Steuererhöhungen betroffen. Wenn ich die schriftlichen Stellungnahmen lese, dann hat es zum Teil existenzbedrohende Ausmaße. Deshalb meine Frage. Die Ausschuss-Vorsitzende hat ja zu Beginn auf Nachfrage des Kollegen Thiele extra betont, dass - auch wenn Kollegen von SPD und Grüne selber an diesen Regelungen Kritik anmerken und Besserungen in Aussicht stellen wollen -, die Bundesregierung noch nicht reagiert hat und wir deshalb heute den vorliegenden Gesetzentwurf beraten, in dem auch noch ein vollständiges Abzugsverbot für Werbegeschenke gilt. Was bedeutet das für Ihre Mitgliedsverbände und -firmen, vor allem natürlich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Massenentlastungen in Ihrem Bereich?

Vorsitzende Christine Scheel: Als erster Sachverständiger den Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft, bitte.

Sve Berghoff (Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft): Ich vertrete den Dachverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW. Sie sprachen von den Folgen, die die von der Bundesregierung geplante Streichung des § 4 Abs. 5 EStG nach sich zöge. In der Tat hätten wir gravierend vernichtende Folgen zu befürchten, insbesondere für mittelständische und kleine Betriebe. Den kleinen und mittelständisch orientierten Unternehmen der Werbeartikelbranche drohte die Insolvenz. Tausende Arbeitsplätze, der Branchenverband spricht von bis zu 30 000, sind in Gefahr. Betroffen sind aber auch Druckereien oder auch die Weinindustrie. Auch hier sind Tausende von Arbeitsplätze bedroht. Sie können in verschiedenste Branchen hineingucken. Sie können sich auch eine kleine Stickerei vorstellen, wo sechs Angestellte arbeiten. All diese kleinen Unternehmen sind betroffen. Diesen Unternehmen werden wesentliche Werbemöglichkeiten genommen, denn gerade ihnen fehlen die finanziellen Mittel für aufwendige Zeitungs- oder Rundfunkwerbung. Sie erreichen eben häufig nur mit dem Werbeartikel punktgenau ihren Kundenkreis. Ich möchte eines einmal grundsätzlich anführen, weil ich glaube, dass es hier auch in der Vergangenheit viele Missverständnisse gegeben hat: Werbeartikel sind keine Geschenke, sodass schon der Begriff „Werbegeschenke“, der immer wieder in den Einkommensteuerrichtlinien, in den Gesetzesbegründungen auftaucht, schlichtweg falsch ist. Es handelt sich hierbei genauso um Werbeträger, wie Sie das bei Anzeigen oder bei Werbespots im Fernsehen haben, nur dass wir bereits durch die

jetzige Gesetzeslage eine Ungleichbehandlung haben, da bei den Werbeartikeln nur eine steuerliche Abzugsfähigkeit in Höhe von 40 Euro pro Kalenderjahr und pro Empfänger möglich ist.

Der Zentralverband der Werbewirtschaft hat deshalb vorgeschlagen, endlich eine Definition des Begriffs „Werbeartikel“ in das Gesetz aufzunehmen oder auch in die Gesetzesbegründung. Es handelt sich hierbei um gegenständliche Werbeträger, die mit einer gut erkennbaren und fest verbundenen Werbeanbringung versehen sind und eben nicht um Werbegeschenke. Wir wenden uns dagegen, dass Geschenke steuerlich absetzbar sind, bei Werbeartikeln handelt es sich aber eben gerade nicht um Geschenke.

Ich möchte abschließend noch kurz sagen, dass die vorgesehene Abschaffung der Abzugsfähigkeit auch im deutlichen Widerspruch steht zu der erst mit der Euro-Einführung zum 1. Januar 2002 aufgestockten Abzugsfähigkeit. Erst mit Beginn des vergangenen Jahres hatte der Gesetzgeber nämlich die Abzugsfähigkeit von 75 DM um über vier Prozent auf 40 Euro erhöht. Das hier ausgegangene Signal einer beständigen steuergesetzlichen Grundlage und auch einer Planungssicherheit würde durch die jetzt vorgeschlagene Regelung tatsächlich in Gegenteil verkehrt.

Außerdem befürchten wir auch einen massiven Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich. Viele europäische Mitgliedstaaten - denken Sie an Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien - lassen die steuerliche Abzugsfähigkeit, wenn auch wie teilweise in Deutschland in beschränktem Umfang, zu. Auch dies würde einen erheblichen Nachteil für deutsche Unternehmen bedeuten.

Vorsitzende Christine Scheel: Der nächste Sachverständige ist der Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft.

Sv Dennig (Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft): Der Werbeartikel ist ein ganz junges Medium. Wir waren eigentlich, als wir den Gesetzentwurf gesehen haben, zunächst begeistert, denn wir waren offensichtlich die einzigen, die von diesem Gesetzentwurf profitieren könnten, dachten wir. Denn es wurde zum ersten Mal differenziert zwischen Geschenken und Werbeartikeln. Das, was wir seit Jahren fordern, dass Werbeartikel in das Gesetz aufgenommen werden, wurde gemacht. Die Freude war groß. Als wir allerdings gesehen haben, was als Werbeartikel beschrieben wurde, kam das blanke Entsetzen. Wir haben die Streuartikel als Definition, die waren bereits enthalten und unstrittig. Aber plötzlich kommen Dinge wie "ausschließlich betrieblich nutzbar" oder die "Zugabe von Warenproben" dazu. Wenn wir einfach darauf achten, dass "ausschließlich betrieblich nutzbar" Dinge wären, die wohl in business to business-Bereich funktionieren können, aber im

business to consumers-Bereich im Prinzip schon die großen Probleme bringen. Es gibt auch noch Autofahrer, die nicht nur von den Firmen die Autos gestellt bekommen, sondern die auch eigene Autos kaufen. Und warum sollte es nicht möglich sein, dass, wenn ein Autohaus einen Werbeartikel zur Auslösung eines Geschäftes einsetzt, dieser absetzbar sein soll, obwohl er auch in eine private Nutzung gehen kann. Wir haben also im Prinzip eine Definitionsproblematik auch diesbezüglich, dass wir sagen, Werbeartikel oder Artikel, die nach einem Geschäft als Zugabe absetzbar sind, sind unstrittig, aber Werbeartikel, die zur Auslösung eines Geschäftes dienen, da haben wir eine Unsicherheit.

Gleichzeitig müssen wir differenzieren zwischen Streuartikeln und Werbeartikeln, die bis 40 Euro begrenzt sind. Das ist an sich schon eine Ungleichbehandlung, aber lassen wir das einfach mal so stehen. Wir haben hier vor Ort schon bei den Betriebsprüfungen Unsicherheiten, denn es wird von dem einen Finanzbeamten bereits bei einem Werbeartikel in einer Größenordnung von 5 Euro eine Nachweispflicht gefordert, bei dem anderen sind es 15 Euro und bei dem dritten sind es 25 Euro. Also, hier wäre die Forderung ganz deutlich, dass wir eine klare Rechtssicherheit bekommen. Die ganze Diskussion, die dadurch ausgelöst wurde - wir sind eine sehr flexible Branche, wir haben gerade die größte Werbeartikelmesse Europas hinter uns -, hat schon Unsicherheiten und Wirkungen gezeigt. Es sind schon einige große Etats eingefroren worden, weil einfach niemand weiß, wie es momentan weitergehen soll. Vor allem soll - um es in einem Nebensatz zu erwähnen - bei Firmen, die ein abweichendes Geschäftsjahr haben, diese Regelung rückwirkend angewendet werden, und das kann nicht sein, dass ich im letzten Jahr, wo ich von der ganzen Geschichte noch nichts wußte, mit dem bestehenden Gesetz im Rücken einen Werbeartikel eingesetzt habe und der soll im Nachhinein nicht abgesetzt werden können. Sollte dieser Entwurf so wie er jetzt da steht, realisiert werden, befürchten wir deutliche Einbußen, es wurde vorher von meiner Vorrednerin erwähnt, und es werden natürlich sehr, sehr viele und große Zahlen von Arbeitsplätzen genannt. Aber wenn wir nur mal ein Drittel der sonst immer genannten Zahlen nehmen und sagen, ein Arbeitsloser kostet 30.000 Euro, dann haben wir bei 10.000 Arbeitsplätzen schon weit das überschritten, was eingespart werden soll.

Was wollen wir eigentlich? Wir wollen – und das ist uns ganz, ganz wichtig – wir wollen uns natürlich abheben und sagen, wir sind Werbeartikel, wir sind ein Medium und dazu gehört die Werbeanbringung. Ein Werbeartikel wird dadurch zu demjenigen, dass wir eine Werbung aufbringen. Ein kleines Beispiel: Ein wunderschönes Sektglas, das auf dem Tisch steht, das möchte jeder haben. Wenn dort aber ein Werbeaufdruck von der Trauerhilfe Denk darauf ist, möchte das mit Sicherheit keiner mehr bei sich daheim auf dem Tisch stehen haben. Aber es hat gewirkt und hat eine Botschaft 'rübergebracht.

Bedenken Sie noch eines. Der Werbeartikel fördert wie jede Werbemaßnahme a) den Konsum und dadurch b) die Wirtschaft. Denn sie wirken, sie sind wirksam und das weiß die Politik parteienübergreifend genau, denn sie setzt ja gewaltig ein bei ihren Wahlkämpfen, mit Erfolg!

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schild für die SPD-Fraktion, bitte.

Horst Schild (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Reiß. Ich hatte vorhin den Eindruck, dass Sie gern noch einmal zu dem Thema ‚Einführung privater Veräußerungsgewinnbesteuerung‘ einen Satz sagen wollten. Wir sind ja dankbar für jeden Hinweis und auch für die Bereitschaft, sich ggf. hier als Vertreter der Wissenschaft unbeliebt zu machen. Ich möchte wissen, wie Sie generell die Einführung einer solchen Veräußerungsgewinnbesteuerung unter Berücksichtigung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Hebesatzes beurteilen im Vergleich - weil auch das diskutiert worden ist - zu einer Verlängerung der Spekulationsfristen und Besteuerung nach persönlichem Steuersatz innerhalb der Spekulationsfristen. Danke schön.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Professor Reiß.

Sv Prof. Dr. Wolfram Reiß: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. In der Tat, ich bin dankbar, dass ich dazu noch einmal Stellung nehmen darf. Vielleicht drei Dinge in diesem Zusammenhang. Erstens: Ihre Frage, wie ich generell die Einführung einer solchen Besteuerung beurteile. Wenn Sie mich jetzt nicht auf den § 23, wie er im Moment vorliegt, festlegen, dann beurteile ich sie generell positiv. Warum? Weil ich denke - und darüber ist heute wenig gesprochen worden -, dass ein Steuergesetz auch einer gewissen Systematik folgen sollte. Wir unterhalten uns hier über die Einkommensbesteuerung. Und das kann man nun professoral so einfach machen, dass man sagt, der Einkommensbesteuerung geht es darum, einen Vermögenszuwachs, der erwirtschaftet worden ist, zu besteuern. Von daher gesehen stellt sich einmal die Frage: Wieso eigentlich nicht bei den sog. privaten Veräußerungsgewinnen? Wenn man diese Frage beantwortet, dann ist die nächste Frage: Wie sollten diese Gewinne ermittelt und wie sollten sie besteuert werden? Wenn wir systematisch vorgehen, dann ist die erste Frage die, wie ich denn einen Gewinn ansonsten ermittele. Nun will ich nicht auf die Definitionen über Gewinnermittlung bei wirklicher Gewinnermittlung und Überschussermittlung eingehen. Aber es geht simpel um einen zeitlich unterschiedlichen Zuwachs an

Vermögen. Da beginnt hier schon einmal das erste bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung, denn Sie haben danach gefragt - ich will mich unbeliebt machen -, wie man denn einen Veräußerungsgewinn ermittelt: Selbstverständlich ermittelt man ihn in Höhe der Differenz zwischen dem Erlös, den man erzielt, und den Anschaffungskosten, die man hatte. Wenn man diese Anschaffungskosten steuerlich wirksam abgeschrieben hat, ist es selbstverständlich, dass man im betrieblichen Bereich den Gewinn zwischen Veräußerungserlös und Buchwert ermittelt. Hier eben zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten minus inzwischen gewinnmindernd geltend gemachter Abschreibung. Das ist geradezu eine Selbstverständlichkeit. Und wenn Sie schonen wollen, dann überlegen Sie gut. Sie schonen nicht mit solchen generellen Verschonungen. Was habe ich hier irgendwo gelesen? Ansonsten würde das zu einer Überbesteuerung führen. Wieso führt es denn eigentlich im betrieblichen Bereich nicht zu einer Überbesteuerung? Das kann doch wohl nicht wahr sein.

Als Nächstes der Steuersatz. Wenn wir uns über den Steuersatz unterhalten, frage ich, wieso eigentlich pauschal 15 %. Ist das eine Umsatzsteuer, bei der wir den Steuersatz auf den Erlös anwenden? Wir unterhalten uns über eine Einkommensbesteuerung, bei der wir uns systematisch darüber verständigen müssen, was der richtige Steuersatz wäre. Bisher ermitteln wir ein Einkommen und besteuern es progressiv. Man kann darüber nachdenken und fragen: Wieso ein progressives Einkommen? Dahinter steht die Erwartung, dass jemand glücklicherweise das Einkommen ungefähr jedes Jahr so haben wird. Das trifft zwar nicht ganz zu, aber es ist eine dauerhafte Geschichte. Wenn ich sage, dies ist ein Veräußerungsgewinn, und der ist etwas Außergewöhnliches, dann kann ich mich nur darüber unterhalten, ob ich einen ermäßigten Steuersatz geben will. Das haben wir im geltenden Recht mit § 34 des Einkommenssteuergesetzes. Man kann darüber nachdenken, ob es mit der Fünftelung oder dem halben Steuersatz bei § 34 Absatz 3 richtig gemacht wird. Oder ob man vielleicht über 20 Jahre splitten sollte, wenn der Gewinn über 20 Jahre angesammelt worden ist. Da kann ich jetzt nicht hineinreden. Nur etwas Systematik muss man auch vom deutschen Steuergesetzgeber verlangen. Was in § 23 vorgeschlagen wird, ist von der Idee her richtig. Von der Ausführung her ist es miserabel und hat mit Einkommenssteuer nichts mehr zu tun. Ich hoffe, ich habe Ihre Fragen beantwortet.

Ich darf einmal zu Inflationierungsgewinnen und Scheingewinnbesteuerung zurückfragen. Was ist mit Inflationierungsgewinnen im betrieblichen Bereich? Es ist die ganze Zeit die Rede davon, dass betriebliche Dinge benachteiligt werden. Das ist in Ordnung - sie werden benachteiligt. Wenn Sie es gerade stellen wollen, versteuern

Sie auch private Veräußerungsgewinne. Lassen Sie mich aber ein Wort noch dazu sagen: Wenn man vernünftigerweise private Veräußerungsgewinne besteuern will, sollte man wissen, was man da tut. Hier ist das Verifikationsproblem angesprochen worden, das im jetzigen § 23 nicht gelöst ist, wie wir doch aus der Vermögensteuer wissen. Heute Morgen hatte ich in den Zeitungen den Eindruck, als wenn es um die Besteuerung der Veräußerung der Blauen Mauritius oder von Teppichen ginge. Aber kein Finanzamt wird in der Lage sein, dies vernünftig zu erfassen. Wir wissen aus der Vermögensteuer, dass es in ganz Deutschland keine Teppiche und keine Kunstgegenstände gab. Wir werden auch die Veräußerungsgewinne nicht erfassen. Darum machen Sie doch etwas, das geht und das sich auch verifizieren lässt. Wenn das Erwerbsvermögen besteuert wird, dann brauchen Sie keine Abgrenzung zu Gebrauchsgütern. Glauben Sie mir, wenn ich etwas veräußere, dass es ein Gebrauchsgut ist, wenn ich einen Gewinn mache. Sollte ich Verluste haben, ist das mit Sicherheit kein Gebrauchsgut. In Wahrheit geht es bei § 23 um drei Dinge: Um Grundstücke, um Wertpapiere und evtl. um Termingeschäfte. Wenn wir das erfassen wollen, sollten wir es entweder positiv aufzählen oder - was ich vorschlagen würde - wir sagen, was wir wollen: das Erwerbsvermögen. Wertpapiere dienen normalerweise der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen. Grundstücke dienen normalerweise der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit Ausnahme des privat genutzten Einfamilienhauses. Dies will das Hohe Haus - was ich auch für richtig halte - ohnehin ausnehmen. Dann bleiben evtl. die Termingeschäfte übrig. Machen Sie ein systematisch richtiges Einkommenssteuergesetz und besteuern Sie das Einkommen. Dann haben Sie keine Schwierigkeiten.

Von der CDU hat man mich nach der Vereinfachung gefragt. Ein Gesetz, das systematischen Gesichtspunkten folgt, das kann man verstehen. Den § 23 - wie er jetzt vorliegt - versteht niemand. Da brauchen Sie auch keine Überführung aus dem betrieblichen in den anderen Bereich, Entnahmen und was nicht alles. Zehn Jahre, und ich kann das meinen Studenten nicht mehr beibringen. Da können Sie sagen, es ist egal, ob Sie es Ihren Studenten beibringen können. Aber der Bürger kann es auch nicht mehr verstehen. Und das sollte Ihnen nicht egal sein.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster Fragesteller Herr Bernhardt von der CDU/CSU, bitte.

Otto Bernhardt (CDU/CSU): Ich komme noch einmal zurück auf die geplante Erweiterung der steuerlichen Belastung von privaten Veräußerungsgewinnen und möchte eine Frage an den Bundesverband der Landesbausparkassen und an Herrn

Prof. Eekhoff stellen: Wie würde sich aus Ihrer Sicht die jetzt vorgesehene Regelung auf die Immobilienwirtschaft auswirken?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Jokl, Verband der Privaten Bausparkassen.

Sv Dr. Jokl (Verband der Privaten Bausparkassen): Wenn ich das richtig verstanden habe, waren die Landesbausparkassen angesprochen. Ich kann die Frage gerne beantworten, aber ich möchte meinem Kollegen nicht das Wort wegnehmen.

Vorsitzende Christine Scheel: Entschuldigung, der Herr Guthmann, Bundesgeschäftsstelle der LBS, bitte.

Sv Guthmann (Bundesgeschäftsstelle der LBS): Eine Rückfrage dazu: Können Sie es präzisieren? Sie haben jetzt über die Veräußerungsgewinne gesprochen. Zu dem Themenkomplex fühlen wir uns weniger angesprochen. Unser Bereich ist die selbst genutzte Immobilie. Dazu können wir gerne etwas sagen und zu dem ganzen Bereich des Eigenheimzulagengesetzes. Aber zu den Veräußerungsgewinnen, das steht nicht im Vordergrund.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Eekhoff, bitte.

Sv Prof. Dr. Johann Eekhoff: Wir kommen in den letzten Beiträgen mehr dazu, sachlich zu fragen, was wir eigentlich mit unserem Steuersystem machen und was wir besteuern wollen. Auf diesem Weg muss man weiterkommen, um eine Veräußerungsgewinnsteuer zu beurteilen. Wenn ich das bei ver.di oder auch bei Herrn Prof. Reiß verstanden habe, dann fragen Sie, warum wir eigentlich einen Satz von 15 % nehmen. Wenn der Gewinn in die Einkommenssteuer gehört, dann muss er selbstverständlich mit dem Einkommenssteuersatz besteuert werden. Das Einzige, was man zugestehen kann, ist die Frage, ob man in dem Jahr gerade diesen Satz nehmen kann. Im Prinzip zeigt sich an dieser Stelle, dass man nicht genau weiß, was man eigentlich will.

Der zweite Punkt ist die Veräußerungsgewinnsteuer. Ich vermute, wir meinen sie gar nicht. Ich vermute, die meisten meinen eigentlich, wir wollten eine Wertsteigerungssteuer. Wo liegt der Unterschied? Veräußerungsgewinnsteuer - gerade bei Immobilien wird das besonders deutlich - zahlt derjenige, der nicht genug Immobilien hat, um im Alter daraus seine Altersvorsorge zahlen zu können. Derjenige also, der ein oder zwei Immobilien hat und sie verkaufen muss. Wir treffen mit der Veräußerungsgewinnsteuer sehr einseitig diejenigen, die verkaufen müssen.

Denn es ist im Steuersystem festgelegt - nicht besonders klug - an den Veräußerungsvorgang anzuknüpfen. Der Veräußerungsvorgang kann von einigen vermieden werden, von anderen nicht. Und durch die Veräußerung, das was - glaube ich - von Herrn Dorn gemeint, nicht durch die Veräußerung entsteht der Gewinn. Er ist längst vorher entstanden, wird jetzt aufgedeckt, und es wird sichtbar, dass hier jemand Wertsteigerungen gehabt hat. Dann kommen wir zu der Frage: Wollen wir eine Wertsteigerungsteuer? Aus technischen Gründen sind diese besonders schwierig, weil man in jedem Jahr feststellen müsste, wie sich das Vermögen des einzelnen Bürgers verändert hat. Das ist ein Horror für Herrn Ondracek, wenn er das machen sollte. Aber das Ergebnis kann nicht sein, eine Veräußerungsgewinnsteuer, eine Zufallsteuer zu machen, die den einen trifft und den anderen nicht. Wir sollten im Steuerrecht danach gehen, dass wir Gewinne und Einkommen besteuern. Das ist das Grundprinzip. Nehmen Sie eine Aktiengesellschaft, die Gewinne gemacht hat, die besteuert werden. Wenn diese Aktiengesellschaft nicht ausschüttet, entsteht automatisch eine Wertsteigerung. Der Wert dieser Gesellschaft wird höher. Wenn nun die Aktie verkauft wird, dann wird genau dieser Teil, der stehen geblieben ist, noch einmal besteuert. Mit welchem Recht? Wollen Sie das eigentlich? Ist das eigentlich vernünftig, an dieser Stelle zu sagen: Wir haben eine Wertsteigerung, die darauf beruht, dass das versteuerte Kapital in diesem Unternehmen geblieben ist. Nun kann man auch fragen: Warum versteuern wir den Veräußerungsvorgang? Es war schon einmal die Rede davon. Wir machen im Grunde einen Vermögenstausch. Wenn man sich jemanden vorstellt, der in einer Stadt drei Wohnungen hat und nun in eine andere Stadt umzieht, um nicht ständig hin- und herzufahren, dann sollten wir es ihm doch ermöglichen, diese drei Wohnungen zu verkaufen und gleichwertige Wohnungen an anderer Stelle wieder zu kaufen. Wo ist dann der § 6b? Was machen wir an dieser Stelle? Wenn eine Wertsteigerung besteht wie regelmäßig bei Immobilien, dann würde er besteuert. Und jemand anderes, der nicht umzieht und seinen Arbeitsplatz nicht wechselt, wird nicht besteuert, weil er am gleichen Standort seine Immobilie behält. Das kann man eigentlich nicht wollen. Sie mögen das ja wollen. Ich frage erst einmal, warum wir in dieser Weise Mobilität verhindern. Gesamtwirtschaftlich können wir das nicht wollen. Ich kann nur die Aufgabe übernehmen und fragen, ob Sie das wirklich wollen. Wenn wir in diesem Fall besteuern, dann heißt das einmal, wir behindern die Mobilität. Ich gehe noch einen Schritt weiter: Wir animieren jemanden, der an einen anderen Standort zieht und jeweils so lange in die andere Stadt fährt, bis der Nachteil seiner Fahrtkosten und alles was er aufwenden muss genau den Steuernachteil ausgleicht. Wenn er Steuern zahlen muss, lohnt es sich für ihn, eine ganze Weile Kosten aufzuwenden, um die Steuer zu vermeiden. Und die Steuer lässt sich vermeiden, wenn man nicht diesen

Vermögensstausch macht. Das sind Argumente, die man wirklich bei einer Veräußerungsgewinnsteuer bedenken sollte.

Ich komme noch einmal auf ein Thema zurück, das besonders wichtig ist. Heute Morgen wurde ein Bundesverfassungsgerichtsrichter genannt, der sich zur Rückwirkung geäußert hatte. Ich fand es sehr gut, dass es jemand ausspricht. Er hat auch zwei Artikel dazu geschrieben, die vom Tenor nachher ein bisschen sorgfältiger wurden. Es geht darum, dass derjenige, der zu einem bestimmten Zeitpunkt disponiert, einen Schutz gegenüber unvorhersehbaren Änderungen im Rechtssystem hat. Wenn man es genau nimmt, dann haben wir es gerade in der Immobilienwirtschaft damit zu tun, dass typischerweise nur ein Teil der Normalrendite aus Wertsteigerungen bestehen. Wir haben es mit steigenden Baulandpreisen und mit steigenden Baupreisen zu tun. Jeder weiß, dass derjenige, der in die Immobilienwirtschaft hineingeht, zu Anfang eine sehr geringe Rendite hat und später eine höhere. Das heißt, die Wertsteigerung ist in der Kalkulation zum Zeitpunkt des Erwerbs eingerechnet. Die Wertsteigerung zu dem Zeitpunkt, zu dem er verkauft, hat er natürlich längst weitergegeben: Wenn er die Wertsteigerung einrechnet, sagt er, es brauche nicht so hohe Mieten. Sonst würde er nicht bauen, sondern warten, bis er höhere Mieten erzielt. Das Geld ist längst verteilt. Wenn wir jetzt zu einem späteren Zeitpunkt sagen, er hat eine Wertsteigerung, dann ziehen wir ihn für etwas heran, das er längst an Dritte verteilt hat. Dies geht nicht. Das kann man nicht noch einmal besteuern.

Letzter Punkt: Es lohnt sich genauer zu schauen, wie die einzelnen Elemente besteuert werden. Es muss dabei bleiben, dass wir die steuerpflichtigen Einnahmen in Zukunft gleich besteuern. Ein kleines Beispiel, das eine kräftige Verzerrung zum Nachteil von Investitionen, die in Zukunft hohe Erträge abwerfen, zeigt. Unterstellen Sie einmal, Sie haben eine Kapitalanlage, die gleichbleibende jährliche Erträge bringt. Eine andere Kapitalanlage bringt erst vom zehnten Jahr an gleichbleibende Erträge. Diese Kapitalanlage soll etwa den doppelten jährlichen Ertrag bringen. Beide Anlagen sind zu einem Zeitpunkt, zehn oder zwölf Jahre vorher, im Wert gleich. Man wird sagen, ich bin im Augenblick indifferent. Wenn Sie beide mit 50 % besteuern, bleiben sie gleich. In beiden Fällen werden die Erträge besteuert. Das ist ordentlich im Steuersystem. Wenn Sie eine Wertsteigerungsteuer einführen, dann wird die Anlage wertvoller, je näher man dem Zeitpunkt kommt, zu dem erste Erträge anfallen. Das bedeutet, dass hier eine Zusatzsteuer dazukommt und wir systematisch solche Investitionen benachteiligen, die steigende Erträge oder hohe Erträge in der Zukunft haben. Das halte ich ökonomisch nicht für besonders sinnvoll. Vielen Dank.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Ich habe jetzt noch sechs Wortmeldungen und bitte darum, dass wir einigermaßen in der Zeit bleiben. Das ginge aber nur dann, wenn die Fragesteller sich an nur einen Sachverständigen wenden. Ich kann nur appellieren, aber ansonsten ist es schwierig, den Umsatzsteuerteil noch ausreichend zu diskutieren. Als nächstes Fritz Kuhn, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Fritz Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe den Appell dem Wesen nach nicht genau verstanden und deswegen eine Frage an zwei Sachverständige. Die erste geht an die privaten Bausparkassen. Sie haben über die Eigenheimzulage gesprochen. Die Eigenheimzulage ist mit zehn Mrd. Euro die größte Subvention des Staates an eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Wir wollen ja nicht nur Lobbyismus betreiben, sondern stehen in der Gesamtverantwortung. Alle haben den Konsens, man solle Subventionen abbauen. Wenn Sie nun sagen, der Abbau geht nicht, welche anderen Vorschläge in relevanter Höhe würden Sie machen, die andere oder geringere wirtschaftliche Auswirkungen haben, als Sie es beschrieben haben? Meine zweite Frage geht an den Verband der Automobilindustrie. Im Kern ist die Frage, was bei den Dienstwagen zumutbar und richtig ist und ob der geldwerte Vorteil, den der Betreffende bekommt, mit einem Prozent richtig erfasst ist oder eben nicht. Sie haben argumentiert, er wäre mit einem Prozent seit langen Jahren richtig erfasst. Meine Frage ist nun, wie kommt es eigentlich, dass diese Geschichte so beliebt ist, wenn nicht ein zusätzlicher Vorteil für die Unternehmer und die Beschäftigten damit verbunden ist. Das ist doch eigentlich komisch, dass so viele Leute scharf auf einen Dienstwagen sind, den sie sich gar nicht selber aussuchen können und gestellt bekommen, wenn es genau der geldwerte Vorteil sein soll. Ich habe diese Frage, weil Sie einerseits sagen, dass es ein Riesending ist und den Absatz vieler Automobilunternehmen gefährdet und andererseits ausgerechnet die ein Prozent den geldwerten Vorteil richtig treffen sollen.

Vorsitzende Christine Scheel: Als Erster Herr Dr. Jokl vom Verband der Privaten Bausparkassen.

Sv Dr. Jokl (Verband der Privaten Bausparkassen): Zur Beantwortung der Frage muss ich zwei, drei Sätze weiter ausholen. Man muss sich die Historie anschauen: Die Eigentumsförderung war von ihrer Veranlagung von ihrem Umfang her keine Subvention. Die Eigenheimzulage stammt aus dem §10e, und der Vorläufer dazu war der § 7b. § 7b und § 10e waren als steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten das Pendant für den selbstnutzenden Wohneigentümer zur steuerlichen Handhabung des Mietwohnungsbaus. Das Ganze stammt aus den 50er Jahren. Damals war die

Überlegung, wieso kann ein Mietwohnungsinvestor im Prinzip sämtliche Kosten steuerlich geltend machen und erhält außerdem noch als erhöhte Förderung die degressive AfA. Da hat man § 7b eingeführt für den selbst nutzenden Wohneigentümer, der eine reine Abschreibungsregelung war. Die Nachfolgeregelung war § 10e. Auch das war eine reine Abschreibungsregelung. Nur hat man dann im Laufe der Zeit einen ersten Sündenfall begangen und bei § 10e eine Einkommensgrenze eingeführt. Das ist im Grunde genommen widersinnig. Bei steuerlichen Abschreibungsregelungen gibt es keine Einkommensgrenzen in keinem anderen Wirtschaftsbereich. Das hat es nur hier gegeben, und es passt auch überhaupt nicht zur steuerlichen Behandlung. Dann haben wir sicherlich alle zusammen den zweiten großen Sündenfall begangen, als wir gesagt haben, aus sozialen Gründen wäre ein einheitlicher Abzugsbetrag vernünftiger als eine progressiv wirkende steuerliche Abschreibung. So ist die Eigenheimzulage zustande gekommen. Im Rückblick würde man wahrscheinlich sagen, das hätten wir besser gelassen und lieber die unsozial wirkende progressive Wirkung der steuerlichen Förderung gelassen. Dann wären wir nicht im Subventionstopf gelandet. Inzwischen sind wir mit der Eigenheimzulage im Subventionstopf mit der Konsequenz, dass wir praktisch jedes Jahr zur Disposition gestellt werden. Kein Mensch fragt bei steuerlichen Abschreibungsregelungen, wie hoch der Steuerausfall ist. Nur bei der Eigenheimzulage wird das genau in den Haushalt eingetragen, und man kann genau die Zahl ablesen.

Zu Ihrer konkreten Frage, Herr Kuhn: Natürlich muss man zusehen, wie man die großen Haushaltslöcher stopft. Ich gebe nur eins zu bedenken und verweise noch einmal auf den Zusammenhang zwischen Mietwohnungsbauförderung und Eigentumsförderung: Man kann natürlich an die gesamte Subventionierung des Wohnungsbaus herangehen, aber dann muss man natürlich auf der anderen Seite als Ausgleich auch staatliche Eingriffe in die Wohnungswirtschaft zurückschrauben. Wir haben z. B. keine Marktpreisbildung bei den Mieten. Die Mieten sähen sicherlich ganz anders aus, wenn sie völlig freigegeben würden. Dann kann man möglicherweise z. B. bei der Gewinnbesteuerung, bei Wertsteigerungen von Immobilien anders hantieren, als es heute der Fall ist. Man kann sicherlich auch bei der Eigentumsförderung einiges zur Disposition stellen, wenn die Mieten Marktpreise sind. Nur kann man nicht das eine tun und das andere lassen. Also insoweit die Antwort Herr Kuhn: Wenn Sie in dem Bereich der Eigentumsförderung streichen wollen, dann müssen Sie den gesamten Markt der Wohnungswirtschaft angehen. Es gibt über 100 Gesetze und Verordnungen, mit denen der Staat in die Wohnungswirtschaft eingreift. Sie müssten dann auf der anderen Seite auch Lockerungen zulassen. Eines von beiden nur zu behandeln, geht nicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Geschwandtner vom Verband der Automobilindustrie, bitte.

Sv Geschwandtner (Verband der Automobilindustrie): Dienstwagen sind deshalb so beliebt, weil sie für eine gewisse Anerkennung und natürlich für eine gewisse Bequemlichkeit sorgen. Das Fahrzeug gehört dem Unternehmen, es wird gewartet, instand gehalten, und es wird eben benutzt. Aber ich darf nicht dem Irrtum unterfallen, dass ich mir ein privates Auto anschaffe. Ich muss vielmehr genau feststellen, was ein fremder Dritter aufwenden müsste, um in diesen Vorteil zu gelangen. Und ein fremder Dritter müsste bei einem privaten Anteil von 25 % eben 25 % dieser gesamt entstehenden Kosten bezahlen. Das ist im gesamten Lohnsteuerrecht so. Herr Juchum als Steuerabteilungsleiter des Bundesfinanzministeriums wird das gerne bestätigen. Da gibt es keine Differenzen in dieser Auffassung. Ich darf noch auf eines aufmerksam machen. Bei diesem Beispiel zur 1 %-Regelung ist man von einer vierjährigen Nutzungsdauer ausgegangen. Heute haben wir eine sechsjährige Nutzungsdauer. Sie sollten eher vielleicht mit in Erwägung ziehen, ob nicht eine Ermäßigung anstelle einer Erhöhung in Betracht kommt. In allem Ernst gesprochen, das wäre wirklich zu überlegen. Schließlich möchte ich Ihnen noch ein Rechenbeispiel kurz vortragen dürfen: Ein verheirateter sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, Steuerklasse III mit zwei Kindern, monatlicher Bruttolohn ohne Dienstwagenpauschale 3 000 Euro, nutzt ein vom Arbeitgeber überlassenes Firmenfahrzeug, Listenpreis 25 000 Euro, für private und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 25 Entfernungskilometern. Die monatliche Minderung des Nettobarlohns aufgrund der höheren Lohnsteuer und der höheren Sozialversicherungsbeiträge beträgt in diesem Fall 93,36 Euro. Diese Mehrbelastung hätte er gegenüber der geltenden Rechtslage. Nach der 1 %-Regelung hätte er einen geldwerten Vorteil von 437,50 Euro und einen Nettobarlohn von 1 814 Euro. Nach der Neuregelung hätte er einen geldwerten Vorteil von 562,50 Euro und einen Barlohn Netto von 1 721 Euro. Wir haben eine Differenz von rund 100 Euro. Das sind diese 93 Euro, wir können Ihnen das Rechenbeispiel gerne vorlegen. Da frage ich Sie, warum wir so besonders glücklich sein sollen. Wir sind das sicher nicht. Aber das ist die Quintessenz, die sich daraus ergeben sollte. Noch mal. Es gibt keine Feststellungen, es gibt keine Feststellung, dass sich die private Nutzung in irgendeiner Form im Durchschnitt nach dem realen Lebenssachverhalt erhöht hätte, und wenn Sie sagen, es gibt Leute, die 90 % ein Firmenfahrzeug für private Zwecke nutzen, dann kann ich Ihnen entgegenhalten, es gibt sicher genauso viele, die nur 5 % dieses Fahrzeug für private Zwecke nutzen. Das sind halt die Extremfälle. Wir müssen ja hier mit einer pauschalen Wertung den Durchschnitt erfassen.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Herr Kollege Pinkwart von der FDP-Fraktion, bitte.

Prof. Dr. Pinkwart (FDP): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Ich möchte gerne den Bund der Steuerzahler nach den Chancen zur Einführung der Zinsabgeltungssteuer und der Möglichkeit fragen, in diesem Kontext auch auf die Kontrollmitteilung zu verzichten, die in diesem Gesetzentwurf angedacht sind, um die Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Zuwächse aus Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren kontrollieren und erfassen zu können. Hierzu haben Sie einige wenige Ausführungen in Ihrem schriftlichen Teil gemacht. Ich wäre dankbar, wenn Sie Ihre Vorstellung skizzieren könnten, wie sich dieser Verzicht auf Kontrollmitteilungen aus Ihrer Sicht, vor allen Dingen im Kontext auch der Regelung, wie wir sie im benachbarten Ausland finden, rechtfertigen ließe. Die Vertreter des Handwerks würde ich gerne fragen, welche Konsequenzen die Verteilung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden auf mehrere Jahre für die Bauwirtschaft, insbesondere natürlich für das Handwerk haben würde.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich mache noch einmal den Versuch, sachverständigenseitig bitte möglichst kurz zu antworten. Sonst kommen wir wirklich in zeitliche Probleme. Herr Bilaniuk vom Bund der Steuerzahler, bitte.

Sv Bilaniuk (Präsidium des Bundes der Steuerzahler): Der Bund der Steuerzahler hatte die Absicht der Bundesregierung, eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge einzuführen, begrüßt. Wir waren über die Entwicklung ganz überrascht. Auch wenn Sie vielleicht politisch andere Hintergründe haben, es ist ein richtiger Schritt. Wir hoffen, dass der Gesetzentwurf relativ bald vorliegen wird und in die richtige Richtung geht. Wir begrüßen es auch deshalb, weil mit der Überlegung, Kontrollmitteilungen einzuführen und § 30a Abgabenordnung zu streichen, ein weiterer Schritt in Richtung Schnüffelstaat getan wird. Wie es jetzt aussieht - und das haben einige Vorredner auch schon bekundet -, gibt uns die geplante Einführung der Abgeltungssteuer die realistische Chance, auf das Instrument zu verzichten und Steuergerechtigkeit herzustellen, ohne einen Schnüffelstaat zu bewerkstelligen. Wir sollten öfters im Bereich der Steuergesetzgebung in das benachbarte Ausland schauen. Der Bund der Steuerzahler hat immer wieder auf den Nachbar Österreich verwiesen. Österreich hat gute Erfahrungen mit der Abgeltungssteuer gemacht. Die Kapitalflucht ist in enge Grenzen gesetzt. Der Finanzminister in Österreich nimmt mehr Geld ein, als er erwartet hatte. Also ganz im Gegensatz zu dem hiesigen Finanzminister. Insgesamt denke ich, dass die Abgeltungssteuer einen guten Schritt

nach vorne bedeuten würde. Ich nehme für den Bund der Steuerzahler seit drei Jahren an Anhörungen des Finanzausschusses teil. In diesen drei Jahren wurde bei den Ausführungen der Sachverständigen in der Masse Kritik an der Gesetzgebung geübt. Die Vorsitzende hat bereits gesagt, dass zur Abgeltungsteuer ein eigenes Hearing veranstaltet wird. Hier wird der Gesetzgeber in der Mehrzahl positive Äußerungen bekommen, und Sie können sich eigentlich schon von dieser Seite darauf freuen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefahrt vom ZdH, bitte.

Sv Lefahrt (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Beim Problem des anschaffungsnahen Aufwandes geht es nur vordergründig um eine Marginalie: Auch wenn man sich einmal das Finanztableau des Bundesfinanzministers ansieht, geht es nicht um erhebliche Steuerausfälle. Aber in der Praxis hat die Maßnahme erhebliche Breitenwirkung. Es geht darum, dass nach der Bundesregierung Erhaltungsaufwendungen nicht sofort steuerlich abzugsfähig sein sollen, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung der Immobilie stehen. Das ist innerhalb von drei Jahren und bei Aufwendungen von mehr als 15 % der Anschaffungskosten der Fall. Die Konsequenz ist, dass diese Aufwendungen dann über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden. Dies widerspricht einem systematischen Grundsatz des Steuerrechts, nach dem die Kosten der Erhaltung von Wirtschaftsgütern grundsätzlich sofort abzugsfähig sind und die Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung von Gütern über einen Nutzungszeitraum abgeschrieben werden. Der Bundesfinanzhof hat im August des vergangenen Jahres deutlich gemacht, dass in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Handelsbilanzrechts Erhaltungskosten auch dann steuerlich voll abzugsfähig sein müssen, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Wirtschaftsguts stehen. Im Klartext heißt das: Man muss sich die einzelne Maßnahme ansehen, ob sie der Erhaltung von Bestehendem, auch der Verbesserung der Qualität, oder der Schaffung von etwas Neuem, der Steigerung der Gebäudesubstanz, dient. Aus Sicht des Bauhandwerks und der gesamten Baubranche wird diese Maßnahme der Bundesregierung erhebliche Auswirkungen auf die Investitionen haben. Stellen Sie sich den Fall vor, dass Sie gerade Altgebäude sanieren und Erhaltungsmaßnahmen durchführen, die Sie dann nicht im ersten Jahr steuerlich voll geltend machen können, dann hat das erhebliche Auswirkungen auf die Steuerbelastung und erhebliche Rückwirkung auf das Investitionsverhalten. Als das BFH-Urteil veröffentlicht wurde, gab es Hinweise auch aus dem Bundeskanzleramt nach dem Motto: Hervorragend, dieses Urteil wird das Investitionsverhalten im Baugewerbe, das ohnehin gebeutelt ist, stimulieren. Wir

waren zunächst erfreut, nachdem es keinen Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministers gegeben hat. Aber wir haben uns ganz offensichtlich zu früh gefreut, denn nun wollen Sie ja die alte Rechtslage in Gesetzesform gießen. Davor können wir insbesondere auch in dem Gesamtkontext der Maßnahmen, die wir hier heute schon besprochen haben, nur warnen.

Dazu gehört auch die Wertzuwachssteuer. Wenn wir jetzt Wertzuwächse bei Immobilien versteuern, dann ist das in der Tat eine Neubesteuerung. Wir kritisieren insbesondere die Rückwirkung der Wertzuwachssteuer bei der Versteuerung von Erlösen aus Veräußerungen von Immobilien, die vor dem 21. Februar 2003 angeschafft worden sind. Es handelt sich hier um eine Besteuerung von Immobilien, die unter ganz anderen Voraussetzungen angeschafft worden sind, im Zweifel schon außerhalb der alten Spekulationsfrist liegen und insofern steuerfrei sind, bei denen jetzt der Fiskus nachträglich hergeht und zusätzlich diese 1,5 % auf den Veräußerungserlös nehmen will. Das zerstört gerade im Baubereich Vertrauen. Diese beiden Maßnahmen zusammen sind für die Bauwirtschaft von ganz zentraler Bedeutung.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Schultz als nächster Fragesteller, bitte.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Frau Vorsitzende, ich stelle meine Fragen an Herrn Prof. Reiß noch einmal zu dem Thema Veräußerungsgewinne. Das war beeindruckend, was Sie zur Seite der Verifikation vorgetragen haben. Ich möchte noch einmal eine steuersystematische Frage stellen. Wir haben mit dem pauschalierenden Steuersatz von 15 % den künftigen Eingangsteuersatz abgebildet, also die niedrigste Form der Pauschalierung, wenden aber bei Wertpapieren darauf noch einmal das Halbeinkünfteverfahren an, weil man fiktiv davon ausgeht, dass etwas vorbesteuert sein könnte. Ist es aus Ihrer Sicht hinreichend begründet, dass man dann das Halbeinkünfteverfahren heranzieht, das eigentlich nur dann angewandt werden könnte, wenn zumindestens irgendwo einmal eine Vorbelastung von 25 % nachweislich stattgefunden hätte. Ferner ist davon auszugehen, dass nicht auch bei Immobilien, wenn sie einen nennenswerten Wertzuwachs über längere Zeit erfahren haben, ebenfalls Aufwendungen aus versteuertem Geld stattgefunden haben, die überhaupt diesen Wertzuwachs mit Ausnahme der allgemeinen inflationären Wertzuwächse dargestellt haben. Zweitens: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie Gegenstände der Privatsphäre, also des allgemein täglichen Bedarfs, mangels Verifikationsmöglichkeiten völlig aus dem Gesetz heraushalten würden?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Professor Reiß, bitte.

Sv Prof. Dr. Wolfram Reiß: Ich beginne mit dem zweiten. In der Tat, Sie haben mich richtig verstanden: Was bisher nur privat genutzt wurde und nicht zu dem Erwerb gedient hat, würde ich völlig aus der Bemessungsgrundlage heraushalten wollen. Selbst wenn man darüber nachdenken könnte, ob das eine oder andere theoretisch zu erfassen wäre. Wir können es nicht anständig kontrollieren. Darum sollten wir es herauslassen. Zu bedenken gebe ich die Frage, über die ich nachdenken müsste, ob man damit Termingeschäfte erfassen könnte. Wenn das fehlen sollte, weil das mit den Gegenständen nicht so gut umschrieben ist, müsste man darüber nachdenken, etwas extra zu machen.

Die zweite Frage richtete sich letztlich nach dem Steuersatz. Ich finde es unglücklich, wenn man die 15 % mit dem zukünftigen Eingangssteuersatz rechtfertigt. Kommt er denn mit 15 %? Wenn das der Hintergrund ist, dann mag man darüber nachdenken, ob es eine pauschale Ermäßigung für Veräußerungsgewinne ist. Zu den 7,5 % durch das Halbeinkünfteverfahren kann ich dazu nur so viel sagen, dass ich mit dem Halbeinkünfteverfahren nicht glücklich bin. Aber wenn ich es als eine Entscheidung hinnehme, die pauschal berücksichtigt, dass vorher eine Besteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft stattgefunden hat, dann ist es konsequent zu sagen, dann nur die Hälfte. Sie haben nach meinem Dafür eine unglückliche Entscheidung getroffen, aber da karte ich nach, als Sie das Halbeinkünfteverfahren eingeführt haben. Aber wenn Sie es eingeführt haben, dann scheint es mir konsequent zu sein, zu sagen jawohl, es ist die Hälfte.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Schindler, bitte.

Norbert Schindler (CDU/CSU): Ich will eine Vorbemerkung machen. Herr Thiele hat heute Morgen auf den Zeitplan hingewiesen. Jetzt kommen wir in Zeitnot, da es gleich 16 Uhr ist und wir um 18 Uhr spätestens fertig sein sollen.

Vorsitzende Christine Scheel: Die Sachverständigen haben eine Einladung bis 17 Uhr gehabt. Wir können vielleicht eine halbe Stunde überziehen.

Norbert Schindler (CDU/CSU): Ich komme jetzt nicht dazu, Herrn Stephany vom Deutschen Bauernverband zu bitten, dass er uns allen erklärt, warum die Kuh für ihr Futter 16 % Umsatzsteuer zu zahlen hat und Chappi und Kitekat mit 7 % außen vor bleiben.

Vorsitzende Christine Scheel: Das Umsatzsteuerteil kann das nachher aufnehmen. Jetzt machen wir Einkommenssteuer.

Norbert Schindler (CDU/CSU): Ich wollte nur darauf hinweisen, es geht wieder schnell und schlampig zu. Ich muss das so deutlich sagen. Wir reden über ein Gesetz in der Größenordnung von 60 Mrd. € bis zum Jahr 2006. Innerhalb von acht Stunden soll der Sach- und Fachverstand dieser Republik durchpreschen, damit nichts unangenehm nach außen weh tut. Zur Klarstellung möchte ich noch etwas an Frau Berghoff richten: Es gibt nicht die deutsche Weinindustrie. Unter uns sitzt Prinz Salm, Vorsitzender der Prädikatsgütergemeinschaft Deutschlands. Der geht hoch, wenn dieser Begriff so käme. Damit mein Freund Prinz Salm wieder ruhig nach Hause geht, bitte ich in Zukunft von der deutschen Weinwirtschaft, aber nicht von der -industrie zu sprechen. Meine Frage geht an Herrn Senger: Wie beurteilen Sie aus Ihrer doppelten Sicht einmal als Vertreter der Steuerberaterkammer und als Vertreter der freien Berufe die Auswirkungen des gesamten Paketes vom Bankengeheimnis angefangen über die Kontrollmitteilungen bis zur Frage, wie wir es mit der Eigenheimförderung halten? Erst das Nest bauen, dann steuerlich fördern? Oder muss erst der Nachwuchs da sein? Und was passiert bei Kapitalflucht?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Senger in zweifacher Funktion, bitte Ihre Ausführungen.

Sv Dr. Senger (Bundessteuerberaterkammer und Verband Freier Berufe): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter Schindler. Sie haben einen sehr weiten Bogen gespannt und einige Spezialfragen eingebracht. Ich versuche einmal das Gesetz als solches zu charakterisieren. Dieses Gesetz soll seinem Ziel nach der Steuervereinfachung dienen. Es ist aber in Wirklichkeit ein Gesetz mit einer hohen Komplizierung und einem hohen Maß an Bürokratie, die sich schon bei den beabsichtigten Kontrollmitteilungen darstellt. Orwell lässt grüßen. Das Gesetz soll auf der anderen Seite auch der Förderung der Wirtschaft und des Abbaus der Arbeitslosigkeit dienen. Wenn man Steuererhöhungen durchführt, und dieses Gesetz dient im Wesentlichen der Steuererhöhung, dann ist das kontraproduktiv, wenn nicht tödlich für diese Intention, die dem Gesetz zugrunde liegen soll.

Dann ist da noch die Thematik der Rückwirkung mit ihren verfassungsrechtlichen Problemen. Von den 41 Steuererhöhungs- oder Subventionsabbauvorhaben haben 11 allein eine verfassungsrechtliche Rückwirkung. Durch bestimmte Maßnahmen werden wir einen massiven Liquiditätsentzug haben, der dazu führen kann, dass die Unternehmen in die Insolvenz getrieben werden.

Dann kommt noch einmal das Thema Vertrauen, das hier zerstört wird. Thema: Gewerbesteuerlichen Organschaft, zunächst im Gesetz zur Fortführung der Unternehmensbesteuerung - ein Jahr später macht man was völlig anderes.

Thema: Subventionsabbau, Eigenheimzulage. Nun kann man einerseits der Auffassung sein, es sei wichtig, Familien zu fördern. Andererseits kann man der Auffassung sein, wir müssten nach und nach dazu kommen, Subventionen abzubauen. Dann wird man zweifellos die Eigenheimzulage nicht ausschließen können. Dann allerdings zu sagen, die Familie soll erst Kinder produzieren, dann kommt die Zulage, ist sicher problematisch. Junge Familien wollen mit Sicherheit Kinder haben, das sollte man nicht davon abhängig machen. Die Ermäßigung der Einkommensgrenzen ist sicher vernünftig. Wenn ich einmal - und das war sicher auch in Ihrer Fragestellung eingeschlossen, Herr Abgeordneter - eine Schulnote vergeben müsste, dann würde ich sagen: Thema verfehlt, Note fünf minus.

Vorsitzende Christine Scheel: Noch zwei Wortmeldungen. Als Nächster bitte Herr Kollege Hilsberg für die SPD und dann noch Herr Kollege Flosbach für die CDU.

Stephan Hilsberg (SPD): Ich habe eine Frage zum Komplex der Eigenheimzulage, die sich an den Deutschen Städte- und Gemeindebund, Herrn Dedy und an den Vertreter von empirica, Dr. Braun, richtet. Ich würde gerne wissen, wie Sie die Konzentration der Förderung bei der Eigenheimzulage auf Familien mit Kindern sowie die Auswirkung auf die Stadtentwicklung, insbesondere auf die Frage der künftigen Siedlungsstrukturen und in Ostdeutschland im Hinblick auf den dortigen großen vorhandenen Leerstand, beurteilen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dedy, Deutscher Städte- und Gemeindebund, bitte.

Sv Dedy (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Wir halten das angesichts des Konsolidierungsbedarf für gerechtfertigt, die Eigenheimzulage zu verändern. Das heißt, es gibt von unserer Seite keinen Widerstand. Wir tragen das mit. Wir halten nach der vorgenommenen Veränderung die Begrenzung auf Familien mit Kindern für gerechtfertigt. Das Problem, das Sie im zweiten Teil der Frage ansprechen, ist schon im Beitrag des Mieterbundes angeklungen: Regionalkomponente ja oder nein? Wir als Deutscher Städte- und Gemeindebund glauben nicht, dass die Eigenheimzulage von ihrer Höhe her geeignet ist, enorme Verwerfungen zwischen Stadt und Umland aufzuwerfen. Wir gehen davon aus, dass die Frage der Abwanderung aus Großstädten in ländliche Räume eher unter Aspekten von Umwelt, Verkehrslärm oder Sicherheitssituation in großen Städten diskutiert werden muss. Von daher sehen wir durch die Veränderung der Eigenheimzulage keine großen Probleme auf das Verhältnis von Stadt und Umland zukommen. Wenn man das Ziel verfolgt, Subventionen abzubauen, wenn man das Ziel verfolgt, an irgend einer Stelle auch an

Ausgabenkürzungen zu denken, dann ist dieser Weg einer der vertretbaren, einer der möglichen.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön. Herr Dr. Braun von der empirica Wirtschaftsforschung.

Sv Dr. Braun (empirica Wirtschaftsforschung): Ich beginne mit dem Thema Siedlungsentwicklung. Es wird der Eigenheimzulage immer vorgeworfen, die höhere Förderung im Neubau fördere die Zersiedelung der Landschaft. Das ist natürlich so, dass jegliche Subvention, die zu einer höheren Wohnflächennachfrage führt, auch zur Zersiedelung führt. Aber genau wie die Eigenheimzulage dazu führt, dass ich mir eher ein Eigenheim leisten kann, genauso führt die Subvention im Mietwohnungsbau - im Einzelnen wäre das eine degressive AfA und die Sofortabschreibung von nichtanschaffungsnahem Erhaltungsaufwand - zu dieser Zersiedelung, weil nicht jeder, der ins Umland abwandert, dort Eigenheime bildet. Im Gegenteil. Ein sehr großer Teil wohnt dort wieder zur Miete. Genauso führt auch das Wohngeld dazu, dass die Wohnflächennachfrage tendenziell steigt. Auch dazu ist Neubau notwendig. Auch dadurch kann eine Zersiedelung stattfinden. Nicht zuletzt darf man die Subvention der Mobilität in Deutschland nicht vergessen. Wir haben eine Entfernungspauschale. Auch die fördert die Möglichkeit, weit außerhalb der Stadt mir ein Eigenheim oder auch eine Mietwohnung zuzulegen, weil ich ja die Entfernung zum Arbeitsplatz subventioniert bekomme. Mit derselben Begründung, mit der die Fahrt zur Arbeit subventioniert wird, könnte man auch höhere Mieten in der Stadt fördern, weil ich ja die höhere Miete zahlen muss. Ich wohne weiter außerhalb zu der niedrigeren Miete oder in der Stadt zu einer hohen Miete. Ich möchte keine neuen Subventionen. Ich möchte nur zeigen, dass es nicht die Eigenheimzulage und auch nicht die höhere Förderung im Neubaubereich sind, die zur Zersiedelung führen. Wenn es jetzt Leerstand in Ostdeutschland gibt, geht das auf Fehler der Vergangenheit zurück, indem man enorm hohe Subventionen für den Mietwohnungsneubau zur Verfügung gestellt hat und nicht die Präferenzen der Haushalte berücksichtigte. Jegliche Subvention führt dazu, dass die Präferenzen der Subventionsempfänger Berücksichtigung finden und nicht die der Nachfrager. Das macht sich jetzt durch Leerstand bemerkbar. Die Familien und jungen Leute wollen im Eigenheim wohnen und nicht in einer Mietwohnung, die in Größe und Ausstattung den Erfordernissen entspricht, wie sie die entsprechenden Investoren und Steueroptimierer haben.

Zum Thema Konzentration auf Familien muss man grundsätzlich sagen: Es ist angesichts der demographischen Entwicklungen chick, Familien zu fördern. Die Frage ist, ob man das durch eine Konzentration der Eigenheimzulage wirklich

bewerkstelligt, weil man Familien grundsätzlich fördern sollte und nicht nur diejenigen, die noch ein Eigenheim erwerben.

Grundsätzlich werden eine Unzahl von Begründungen angeführt, warum es eine Eigenheimzulage geben soll. Davon kann man zwei gelten lassen. Eine Begründung für eine Eigenheimzulage ist die Kompensation für die Förderung im Mietwohnungsbau. Ich habe es gerade eben schon dargestellt: die degressive AfA einerseits und die Sofortabschreibung vom Erhaltungsaufwand auf der anderen Seite. Beides sind Subventionen, die dazu führen, dass das Mietniveau niedriger ist als es ohne Subventionen wäre. Wenn aber das Mietniveau künstlich durch Subventionen gedrückt wird, heißt es auf der anderen Seite, dass die Entscheidung zwischen Mietwohnung und selbst genutzter Wohnung verzerrt wird. Das heißt, die Selbstnutzerwohnung wird relativ zur Mietwohnung weniger attraktiv durch die Subvention. Insofern rechtfertigt sich eine Eigenheimzulage als Kompensation dieser Förderung. Jetzt wird die degressive AfA ja weitestgehend abgeschafft. Noch nicht ganz, erst einmal bleiben noch 3 % in den ersten acht Jahren bestehen bis 2008. Es bleibt aber die Sofortabschreibung von Erhaltungsaufwand, sodass nach wie vor die Rechtfertigung für einen gewissen Restbetrag der Eigenheimzulage besteht. Den aber an der Familie festzumachen, ist fraglich, wie vorhin schon gesagt wurde. Nicht jeder hat schon beim Einzug ins Eigenheim Kinder. Die kommen teilweise erst später. Im Übrigen plädiert empirica dafür, dass man die regionalen Besonderheiten stärker berücksichtigt, weil auch die Einkommensgrenzen gesenkt werden. Das ist sehr problematisch, weil die zweite Begründung für die Rechtfertigung der Eigenheimzulage in der Förderung einkommensbedingter Schwellenhaushalte besteht. Einkommensbedingte Schwellenhaushalte unterscheiden sich regional sehr stark. In Ostdeutschland wird eine andere Einkommensgrenze relevant als in München. Insofern ist es sehr schwierig, mit einem Bundesgesetz einheitliche Grenzen zu definieren, die vor Ort auch wirklich die Richtigen treffen. Insofern wäre also hier der Vorschlag, mehr Regionalisierung einzuführen. Insbesondere plädiert empirica seit langem dafür, eine Baulandpolitik zu betreiben, die das Baulandangebot vergrößert. Nach unserer Modellrechnung könnte schon allein eine Senkung der Grundstückspreise um durchschnittlich 100 € die Abschaffung der Eigenheimzulage kompensieren. Bevor man hier eine Restförderung der Eigenheimzulage beibehält, die nicht mehr diejenigen trifft, die sich überhaupt Wohneigentum leisten können und wollen. Bevor man also zufällig bestimmte Gruppen aus der Förderung ausnimmt, sollte man lieber eine Baulandpolitik, eine Angebotspolitik, betreiben. Da wäre mehr mit erreicht.

Vorsitzende Christine Scheel: Die letzte Wortmeldung zu diesem Komplex, Herr Flosbach für die Union.

Klaus-Dieter Flosbach (CDU/CSU): Ich habe zum Abschluss eine kurze Frage zur Rückwirkung an das Institut Finanzen und Steuern und die Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand. Das neue Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft treten. Wie wirkt sich die Rückwirkung Ihres Erachtens auf Planungen und Vertrauen von Bürgern sowie nationale und internationale Unternehmen aus?

Vorsitzende Christine Scheel: Vom Institut für Finanzen und Steuern Herr Willemsen.

Sv Willemsen (Institut Finanzen und Steuern): Zur Rückwirkung, das ist heute Morgen schon vielfach erörtert worden, gibt es eine umfangreiche und detaillierte Rechtsprechung, die zwischen einer echten und unechten Rückwirkung unterscheidet. Aber der entscheidende Gesichtspunkt liegt m. E. nicht so sehr darin, was von den Gerichten als echt und unecht angesehen wird, sondern sie liegt in einem psychologischen Moment. Nämlich in der Frage: Wird hier Vertrauen enttäuscht? Wenn, wie z. B. bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung, plötzlich Dispositionen, die der Steuerpflichtige in der Vergangenheit getroffen hat, durch eine spätere Änderung der Steuergesetze irrelevant werden, dann mag das vielleicht nach der Rechtsprechung keine verbotene Rückwirkung sein. Aber es unterliegt ja überhaupt keinem Zweifel, dass damit das Vertrauen des Steuerpflichtigen in den Staat enttäuscht ist. Insofern glaube ich, ist es keine besonders gute Steuerpolitik. Denn es sagen viele hochmögende Steuerrechtler, nicht nur die Fähigkeit, sondern auch der Wille und die Absicht, Steuern zu zahlen, haben einen ganz enormen Einfluss darauf, ob man mit dem Staat zurechtkommt. Wenn der Steuergesetzgeber hergeht und den Steuerpflichtigen sozusagen einen kräftigen Tritt vor das Schienbein versetzt, dann wird seine Akzeptanz des Staates deutlich herabgesetzt. Ich glaube, dass wir uns das im augenblicklichen Zeitpunkt nicht leisten sollten. Daher ist meine und die Auffassung des Instituts, dass jegliche Rückwirkungen, die hier in dem Gesetzentwurf enthalten sind, zurückgenommen werden sollten.

Vorsitzende Christine Scheel: Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand, Herr Winter, bitte.

Sv Winter (Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand): Ich kann nur daran anknüpfen, was der Vorredner gesagt hat. Ich will es einmal aus einem sehr praktischen Aspekt her beleuchten. Man stelle sich einmal vor, dass in einer ganzen Reihe von Fällen Rückwirkungen da sind, die möglicherweise unter dem Begriff er unechten Rückwirkung im Sinne der Verfassungsrechtsprechung fallen. Die große

Zahl dieser Fälle bedeutet praktisch für die unternehmerischen Gestaltungen den Stillstand der Rechtswege. Praktisch findet bei diesem Gesetz, über das wir sprechen, schon eine Rückwirkung ab dem 20. November des vorigen Jahres statt. Das ist das Datum, an dem der Kabinettsbeschluss bekannt geworden ist. Dieser wird von den Gerichten, wenn sie sich streng und buchstäblich an die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts über die unechte und echte Rückwirkung halten, den Steuerbürgern um die Ohren geschlagen. Das Kennenmüssen dieser Bestimmungen seit dem 20. November führt Deutschland zu einem weitgehenden Stillstand - wie ich schon sagte - in den notwendigen unternehmerischen Gestaltungen. Das ist ein Unding, egal ob das nun mit dem Verfassungsrecht zu vereinbaren ist oder nicht. Und es gibt ja nicht nur dieses Gesetz, es gibt ja auch noch andere Gesetze, wo Rückwirkungen an Vorgänge in der Vergangenheit anknüpfen, egal ob das vom Verfassungsrecht bestätigt wird oder nicht. Ich kann nur dafür appellieren, dass von diesen Rückwirkungsmaßnahmen im Interesse der Flexibilität von gestalterischen Umsetzungen der Unternehmen abgesehen wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank. Ich würde jetzt gern zum dritten Teil des heutigen Tages übergehen, zur Umsatzbesteuerung. Ich habe jetzt bei der Reihenfolge einen Schnitt gemacht, um einigermaßen in der Zeit zu bleiben. Irgendwie ist da Bewegung drin. Dann mache ich mal 2 Minuten einen Schnitt. Es gibt einige Sachverständige, die zu diesem Thema sich nicht mehr äußern brauchen. Haben wir auch so angedacht gehabt. Ich mache mal 2 Minuten einen Schnitt, weil die Unruhe dann auch zu groß wird. Und bitte die, die gehen wollen, doch vielleicht noch Gespräche vor der Tür weiterzuführen und nicht hier im Raum am Rande. Teil 3. Ich habe, damit wir einigermaßen im Zeitkontingent bleiben, wie Sie ja sehen nicht ganz gelungen ist, einigermaßen ist relativ. Die zwei kleinen Fraktionen jetzt bei der letzten Runde nicht mehr mit aufgerufen um Zeit zu sparen mit Einverständnis. Und deswegen fangen wir jetzt so an. Deswegen kommt jetzt als Erste Bündnis 90/Die Grünen, Frau Andreae.

Kerstin Andreae (Bündnis 90/Die Grünen): Vielen Dank. Es geht um das Thema Umsatzsteuerpflicht auf grenzüberschreitende Personenflüge. Meine Frage richtet

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank. Ich mache jetzt für zwei Minuten einen Schnitt, da es einige Sachverständige gibt, die sich zu diesem Thema nicht mehr äußern brauchen. Diejenigen, die gehen wollen, bitte ich Gespräche nicht hier im Raum zu führen.

Als dritten Teil des heutigen Tages gehe ich jetzt zur Umsatzsteuer über. Ich habe mit ihrem Einverständnis die zwei kleinen Fraktionen bei der letzten Runde nicht mehr aufgerufen, um einigermaßen im Zeitkontingent zu bleiben, und fange deswegen jetzt mit ihnen an. Als erstes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht um das Thema Umsatzsteuerpflicht auf grenzüberschreitende Personenflüge. Meine Frage richtet sich an die Vertreter der Deutschen Bahn AG und des Deutschen Verkehrsforums. Die deutschen Luftfahrtunternehmen beklagen den Wettbewerbsnachteil durch die künftige Umsatzsteuerpflicht grenzüberschreitender Personenflüge. Derzeit klagt aber die Deutsche Bahn AG vor dem Europäischen Gerichtshof, dass sie durch die Mineralölsteuerbefreiung von Flugbenzin einen Wettbewerbsnachteil im innerdeutschen Verkehr gegenüber dem Luftfahrtunternehmen hat. Meine Frage ist: Bedeutet die künftige Umsatzsteuerpflicht grenzüberschreitender Personenflüge zumindest indirekt, dass dadurch der Wettbewerbsvorteil von Luftfahrtunternehmen gegenüber anderen Verkehrsunternehmen insgesamt eingeschränkt wird? Wie schätzen Sie das im Hinblick auf Ihre Unternehmen ein?

Sv Reus (Deutsche Bahn AG): Die Umsatzsteuerbefreiung des grenzüberschreitenden Flugverkehrs ist aus unserer Sicht ein Wettbewerbsnachteil für die Deutsche Bahn AG, da der Schienenpersonenverkehr nicht von der Umsatzsteuer befreit ist. Der Bahnkunde muss für den deutschen Streckenanteil den vollen Mehrwertsteuersatz bezahlen, während der Flugverkehr zusätzlich zur Mineral- und Ökosteuer von der Mehrwertsteuer befreit ist. Am Beispiel einer Reise Berlin – Paris und zurück wird deutlich, wie stark diese unterschiedlichen steuerlichen Rahmenbedingungen die Preise beeinflussen. Der Bahnkunde muss bis zur Grenze 16 % Mehrwertsteuer bezahlen. Hin und zurück besteht eine Mehrwertsteuerbelastung von 45 Euro. Der Fluggast muss keine Mehrwertsteuer bezahlen und spart neben der Mineralölsteuer die Kosten der Ökosteuer, die sich ebenfalls noch auf den Preis auswirken.

Vorsitzende Christine Scheel: Das Deutsche Verkehrsforum, Herr Uhlmann, bitte.

Sv Uhlmann (Deutsches Verkehrsforum): Das Deutsche Verkehrsforum setzt sich für die Gleichbehandlung aller Verkehrsträger ein, und zwar untereinander und im nationalen und internationalen Bereich. Insbesondere am Beispiel Luftverkehr kann man gut darstellen, wie sich der Wettbewerb entwickeln wird. Der Wettbewerb besteht primär zwischen den Luftfahrtunternehmen untereinander und weniger

zwischen den Verkehrsträgern, weil der Luftverkehr in der Regel ein Mittel- und Langstreckenverkehr ist. Er bezahlt seine Infrastrukturkosten durch Gebühren auf Flughäfen und bei der Flugsicherung, durch Start-/Landegebühren und durch die Flugsicherungsgebühren. Der Luftverkehr war von Anfang an von den Staaten als nutzerfinanzierter Verkehrsträger gewollt und wird weltweit weiter so gehandhabt. Ich kenne kein Land, wo es um eine Umsatzsteuer im Luftverkehr geht. Das Thema Kerosin-Steuer ist EU-weit immer in der Diskussion. Es wäre möglicherweise ein Ausweg für das Thema Umsatzsteuer im Luftverkehr, da das weltweit oder zumindest europaweit harmonisiert werden muss. Wie würde es sich auswirken? Deutsche oder in Deutschland beheimatete Unternehmen würden im Luftverkehr an Unternehmen in anderen Staaten, die nicht umsatzsteuerpflichtig werden, verlieren. Beispielsweise wäre eine Reise von Kopenhagen über Frankfurt nach Rom umsatzsteuerpflichtig, aber Kopenhagen – Amsterdam – Rom wäre nicht umsatzsteuerpflichtig. Der gleiche Kunde würde sich für das Preisangebot entscheiden, das günstiger ist. An der Bedeutung der Niedrigpreiscarrier können Sie heute sehen, wie preissensitiv die Kunden geworden sind. Wenn Sie den absoluten Preis vergleichen bei Niedrigpreiscarrier und bei traditionellen Netzwerkcarrier, die wegen des anderen Service-Angebots höhere Preise haben, dann führt eine Umsatzsteuer im Luftverkehr vermutlich zu einer Förderung der Niedrigpreiscarrier und damit vermutlich zu einem weiteren Konkurrenzdruck für andere Verkehrsträger.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Professor Pinkwart, bitte.

Prof. Dr. Pinkwart (FDP): Ich würde gerne zwei Fragen stellen. Einmal zu der Umsatzsteuer auf Schnittblumen und andere Gartenbauerzeugnisse. Ich habe in einer schriftlichen Anfrage an die Bundesregierung eine Antwort erhalten, die sehr interessant war. Danach haben Länder im benachbarten europäischen Ausland weitgehend einen solchen ermäßigten Steuersatz, der zum Teil viel deutlicher ausfällt als in der Bundesrepublik Deutschland. Ich würde gerne den Zentralverband des Gartenbaus fragen, welche Auswirkungen die Maßnahmen in Deutschland aus Ihrer Sicht verursachen würden und welche Konsequenzen das auf die Beschäftigungssituation in dieser Branche hat. Zum Zweiten möchte ich den Verband der Deutschen Süßwarenindustrie fragen, inwieweit der Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für sog. Kombiartikel mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist und welcher Beitrag tatsächlich zur Steuervereinfachung, wie es im Gesetzentwurf heißt, zu erwarten wäre oder ob es nicht im Gegenteil dazu kommen wird, dass wir eine weitere Verkomplizierung und eine Benachteiligung dieser Branche bekommen würden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scholz vom Zentralverband Gartenbau, bitte.

Sv Dr. Scholz (Zentralverband Gartenbau): Lassen Sie mich Folgendes vorausschicken: Es wird immer die Schnittblume in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Dabei reden wir von knapp unter 40 % des gesamten Warenangebotes, das einem erhöhten Mehrwertsteuersatz unterliegen soll. Es geht aber nicht nur um die Sträuße, sondern vor allen Dingen auch um Pflanzen für Innenräume, für Gärten, Parks bis hin zur Renaturierung von Außenbereichen, wo Pflanzen eingesetzt werden, die in Gärtnereien herangezogen werden. Ich bin froh, dass die Einsicht gewachsen ist und die Rückmeldungen zeigen, dass die Auswirkungen auf die Branche von Politikern erkannt werden. Wir erwarten gravierende Auswirkungen, da wir davon ausgehen, dass die Ertragslage der Betriebe eh nicht rosig ist und wir im Grunde genommen eine ganze Reihe von Betrieben haben, die ums Überleben kämpfen. Wir haben das in der Umfrage und in unserer Darstellung dargestellt. Wir sprechen von etwa einem Drittel der Betriebe. Wir sind davon ausgegangen, dass eine Überwälzung der höheren Mehrwertsteuer auf die Preise nicht stattfinden kann, weil zum einen die Preiselastizitäten für Pflanzen und Schnittblumen so hoch sind, dass eine Steigerung der Preise automatisch mit erheblichen Nachfrageeinbußen einherginge. Hinzu käme, dass wegen der gedeckelten Etats der Kommunen dort der Einkauf von Pflanzen, ob nun Bäume, Sträucher o.ä., automatisch zu einem mengenmäßigen Minderverkauf führen würde. Diese Ergebnisse wurde durch andere Institute gestützt. Ich nenne nur als Beispiel das Landbouw-Economisch Instituut aus den Niederlanden, das für den Bereich der Bundesrepublik einen Verlust von 25 000 bis 35 000 Voll-Ak-Stellen prognostiziert. Wenn wir überlegen, dass in diesem Bereich eine ganze Reihe von Teilzeit-Arbeitskräften beschäftigt sind, die Aushilfstätigkeiten annehmen usw., wird die Zahl wesentlich höher sein.

Auswirkungen auf internationale Arbeitsplätze müssen wir befürchten. Ein weiteres Indiz hatten wir in unserer Unterlage deutlich gemacht: In Frankreich hat 1991 eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zu gravierenden Arbeitsplatzverlusten in einem Umfang von etwa 12 000 geführt. Dann wurde im Jahre 1993 der Mehrwertsteuersatz wieder gesenkt. Die französischen Kollegen sind inzwischen dabei, das wieder aufzuholen. Ich vermute, ähnliche Ergebnisse liegen Ihnen aus den zuständigen Fachministerien vor. Ich denke auch, wenn der Wirtschaftsminister vor den Auswirkungen einer allgemeinen Mehrwertsteuererhöhung warnt und gravierende Einbußen erwartet, dann können wir das auch für diese kleine Branche erwarten. Es wird vor allen Dingen Betriebe mit kleinen Strukturen betreffen, reine Familienbetriebe, die mit hohem Arbeitseinsatz ihre Existenz sichern. Es klingt sehr fraglich, wenn auf der einen Seite die Bundesregierung plant, mit Ich-AGs und anderen Möglichkeiten Existenzgründungen gerade im kleinen Bereich zu fördern

und auf der anderen Seite den ganzen Gartenbereich der Gefahr aussetzt, nennenswert Betriebe und Arbeitsplätze zu verlieren.

Häufig wurde das Argument genannt, die Branche hätte die Möglichkeit, preislich zu reagieren. Ich verweise hier auf Untersuchungen der Gesellschaft für Konsumforschung, wonach die Preise im ersten Halbjahr des Jahres 2002 um 2,5 bis 3 % gefallen sind. Das heißt das Argument, dass gerade Blumen für Teuro-Zwecke eingesetzt worden sind, sollte damit weg sein. Ich bitte dringend von dieser Maßnahme abzusehen, weil wir in einem Bereich Existenzen gefährden, der jetzt schon in hohem Maße um seine Existenz ringt.

Vorsitzende Christine Scheel: Als nächster bitte der Verband der Deutschen Süßwarenindustrie, Herr Reingen.

Sv Reingen (Verband der Deutschen Süßwarenindustrie): Ich würde gerne den ersten Teil der Frage zur Steuervereinfachung, Herr Winter würde dann den zweiten Teil zum Gemeinschaftsrecht beantworten. Wir haben als Süßwarenindustrieverband eine stark mittelständisch geprägte Branche. Wir haben eine Branche mit 260 Mitgliedsunternehmen, von denen etwa 80 % Mittelstand sind. Die besondere Situation in steuerlicher Hinsicht liegt darin, dass diese Branche mit ihren normalen Produkten, also den Süßwaren, dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt, die sog. Kombinationsartikel aber nach derzeitigem Recht je nach Charakter und Schwerpunkt des Produktes entweder bei 7 % oder 16 % liegen.

Ein einfaches Beispiel: Hat man einen Schokolade-Osterhasen mit einem Glöckchen um den Hals, ist das Charaktergebende immer noch der Schokolade-Osterhase. Hat man aber ein Produkt, was aufwendig gestaltet ist wie z.B. einen Plüschteddybären mit einem Schokoladenherz um den Hals, dann ist das eindeutig vom Produktschwerpunkt her keine Süßware, sondern ein Produkt mit Regelsteuersatz. Eine lange geübte Praxis, die jetzt mit diesem Gesetzgebungsvorhaben aufgegeben werden würde, denn es soll nun danach gehen, ob eine Komponente des Kombinationsproduktes dem Regelsteuersatz von 16 % unterfällt. Ist das der Fall, dann ist das ganze Produkt bei 16 % anzusiedeln, egal wo es vom Charakter oder der Anmutung her zuzuordnen wäre. In unserer stark mittelständigen Branche, gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die sich darauf spezialisiert haben, gerade zu Geschenkanlässen wie Weihnachten und Ostern, die üblichen Produkte besonders als Geschenkartikel aufzumachen, um einen besonderen Kaufreiz zu schaffen. Ob das nun der Osterhase im Nest ist oder der Weihnachtsmann, der auf einem Schlitten sitzt. Das sind Besonderheiten, die das Produkt attraktiver machen. Zum Teil haben sich Unternehmen regelrecht hierauf spezialisiert. Umsatzsteuerrechtlich überhaupt kein Problem in der Praxis. Käme die Veränderung, hieße das eine

Preiserhöhung von etwa 8 %. Wir rechnen mit Umsatzrückgängen. Diese Preisverteuerungen könnte gerade angesichts der heutigen Konsumzurückhaltung in unserer Branche einige Tausend Arbeitsplätze kosten. Hinzu kämen die Arbeitsplätze in der Zulieferindustrie, wenn man auf die Kombination verzichtet und nur noch das Marktprodukt verkauft. Wir haben an diesem Gesetz den besonderen Kritikpunkt, dass wir nicht eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes für die gesamte Produktgruppe haben, sondern nur für die Kombinationsartikel. Wir sind der Meinung, dass dies zu einer Wettbewerbsverschiebung innerhalb der Branche führen wird: Wir haben rein nackte Artikel, die als Süßware verkauft werden mit 7 %. Werden sie aufgemacht, dann rutschen sie, sobald eine Komponente mit 16 % dabei ist, in den Regelsteuersatz. Es entsteht eine Situation, in der im gleichen Wettbewerb stehende Produkte vom Konsumenten nur einmal gekauft werden, nämlich so oder so, diese aber unterschiedlich besteuert werden und so letztlich der Grundsatz der Steuerneutralität verletzt wird.

Ich erlaube mir, Ihnen ein paar Beispiele zu zeigen, an denen Sie das vielleicht erkennen können. Das ist der einfache Osterhase ohne Aufmachung, Süßware - 7 % Mehrwertsteuer. Jetzt bekommt der Osterhase ein Glöckchen. Da kann man sagen, dass es vielleicht noch eine Nebensache ist, aber er tendiert schon zu 16 % Mehrwertsteuer. Kommt der Osterhase obendrein noch in ein Nest, dann ist das umsatzsteuerrechtlich nach der neuen Fiktion sehr fraglich. Ob das noch ein Produkt mit 7 % Mehrwertsteuer ist, stelle ich hier zur Diskussion. Bisher gar kein Problem. Der charaktergebende Bestandteil, auch wenn der Osterhase im Nest sitzt, ist ein Osterhase, den der Konsument eben zu Ostern kauft, und der sitzt halt im Nest. Es ist ein Artikel mit 7 % Mehrwertsteuer. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf tendiert das Nest - obwohl es nur einen Bruchteil des Wertes ausmacht - dazu, dass dieses Produkt auf einmal 16 %iger Besteuerung unterliegt. Das ist eine Wettbewerbsverzerrung von Produkten im Regal. Ich höre auf der Linken schon den Ruf nach dem Überraschungsei. Vielleicht nicht zuletzt, weil es in der Begründung steht. Auch das möchte ich gerne dokumentieren. Dies hier sind drei Überraschungseier verschiedener Hersteller. Das erste ist ein hohles Schokoladenei; Überraschungseier sind ja immer hohl. Das liegt bei 7 % Mehrwertsteuer. Ich habe ein zweites Ei hier. Wenn man das schüttelt, hört man, dass es mit Schokolinsen gefüllt ist. Man kennt das als Markenartikel unter dem Begriff Smarties. Insgesamt ein Produkt, wo beide Komponenten nach altem und neuem Recht dem 7%igen Mehrwertsteuersatz unterfallen. Dann kommt das Produkt aus der Gesetzesbegründung. Das Überraschungsei, das wie die zwei anderen ein Schokoladenei ist, aber Spielzeug 'drin hat. Das soll nach dem Gesetzesentwurf das typische Beispiel dafür sein, wo man zu 16 % Mehrwertsteuer tendieren will, weil hier die Einzelkomponente ‚Spielzeug‘ 16 % unterliegt und damit das Gesamtprodukt zu

16 % wechselt. Für den Konsumenten - und das ist der entscheidende Aspekt - stehen diese drei Produkte in der gleichen Wettbewerbssituation. Die Mutter kauft für ihr Kind ein Schokoladenei, das mit etwas gefüllt ist - ob das Smarties sind oder ob das Spielzeug ist. Es ist immer ein Produkt der Süßwarenindustrie und kein Produkt der Spielzeugindustrie. Es steht im Lebensmittelregal und nicht in der Spielzeugabteilung. Es ist ein Produkt mit 7 %.

Der Gesetzesentwurf sagt ausdrücklich, dass er sich mit dieser Regelung vom Zollrecht abwendet, welches heute die Basis für die Eintarifizierung der Produkte ist. Das Zollrecht gilt weltweit nach einheitlichen Grundsätzen. Es gibt Entscheidungen des Weltzollrates und des Nomenklaturausschusses der Europäischen Union, die sich speziell mit dem Überraschungsei mit Spielzeug befasst haben. Bei der Entscheidung des Weltzollrates votierten seinerzeit 21 von 23 Ländern dafür, dass es eine Schokoladenware mit 7 % ist. Von diesen Grundsätzen, die in der Praxis eingeübt und mit Rechtsprechung unterlegt sind und die funktionieren, würde man sich abwenden. Das ist kein Beitrag für eine Steuervereinfachung. Es wird mit der Abgrenzung die neue Problematik aufgemacht, ob etwas noch eine Beigabe oder ein eigenständiges Produkt ist, das kombiniert wird. Es wird sich ein völlig neues Feld für Rechtsstreitigkeiten auftun, an dem die Anwälte sehr verdienen werden. So viel möchte ich zu der Steuervereinfachungsseite sagen. Die Änderung ist - den Satz erlaube ich mir noch - auch verfassungsrechtlich bedenklich, da der Grundsatz der Umsatzsteuerneutralität als Ausfluss aus Art.3 Grundgesetz verletzt ist, wenn Produkte, die im Wettbewerb stehen, durch unterschiedliche Besteuerung eine Wettbewerbsverzerrung erleiden. Das ist m. E. hier ein typischer Fall, den auch der Verband ausfechten würde bis zum Bundesverfassungsgericht.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich würde Ihnen empfehlen, die Beweismaterialien bei der Bundesregierung hier vorne abzugeben. Vielleicht hilft es ja. Ich glaube, vom Wert ist das noch unter dem, was abzuliefern ist. Herr Dr. Winter, bitte.

Sv Dr. Winter (Verband der Deutschen Süßwarenindustrie): Ich spreche ebenfalls für den Süßwarenverband und möchte mich den rechtlichen Aspekten widmen. Die praktische Demonstration war so einleuchtend, dass Sie sicherlich zur Hälfte überzeugt sind. Ergänzend möchte ich sagen, dass ich gemeinschaftsrechtlich für unseren Verband - das hat Herr Reingen schon angedeutet - erhebliche Chancen sehe, spätestens beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg Recht zu bekommen, da die deutsche Seite ihre Verpflichtungen aus der 6.EG-Richtlinie verletzt. Ich will Ihnen das ganz kurz anhand des Rechtsrahmens der 6.EG-Richtlinie demonstrieren. Die 6. EG-Richtlinie enthält eine Regelung, die es zunächst den Mitgliedstaaten freistellt, einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anzuwenden,

die mindestens 5 % betragen. Wir haben uns dafür entschieden, einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, der gegenwärtig noch 7 % beträgt. Wenn Sie sich dazu entschließen, einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden, dann sind Sie an die Kategorien des Anhangs H der 6. EG-Richtlinie gebunden. Dort steht für unsere Branche Lebensmittel als Oberposition. Der Anhang H enthält einen einleitenden Satz, der lautet: Wenn die Mitgliedstaaten diese Kategorien untersetzen, dann können sie die sog. Kombinierte Nomenklatur des Zollkodex der Gemeinschaft anwenden. Wir tun dies mit der Anlage zum Umsatzsteuergesetz. Daraus ist herzuleiten, dass man nicht von der Kombinierten Nomenklatur mit einer Gesetzesänderung so einfach abweichen kann. Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung tun wir das aber, indem die allgemeine Vorschrift der Kombinierten Nomenklatur für Warenzusammenstellung in Deutschland einfach nicht gelten soll. Was da praktisch herauskommt, hat Ihnen Herr Reingen demonstriert. Ich will Ihnen ein Gegenbeispiel nennen. Das Überraschungsei, das Sie eben mit Spielzeug gefüllt gesehen haben, wäre also bei 16 %. Auf der anderen Seite wäre aber die Warenzusammenstellung Schokolade ergänzt mit einer Dose Hunde- oder Katzenfutter bei 7 %. So sähe es jetzt unser Gesetz vor. Man kann sich auch aus sozialen Gesichtspunkten darüber sicherlich Gedanken machen, und man kann die Bild-Zeitung geschickt nutzen. Aber eines ist vorprogrammiert, das Ihnen Herr Reingen bereits an überzeugenden praktischen Beispielen gezeigt hat und das ich natürlich auch aus Verbrauchersicht fortsetzen könnte: In Deutschland werden die Streitigkeiten hinsichtlich des zutreffenden Steuersatzes zunehmen, die bisher von einem eindeutigen Schiedsrichter entschieden worden sind. Das waren der Zoll und die zolltechnischen Prüf- und Lehranstalten. Auf diese Entscheidung konnten wir bauen. Darauf baute auch die Gerichtsbarkeit auf. Das alles wird weg sein. Wir werden Willkür der Steuerverwaltung haben, die dann entscheidet, was ein Kombiartikel und was möglicherweise eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung ist, die Schokolade heißt. Das wäre wieder der Osterhase mit dem Glöckchen. Insofern prophezeie ich erhebliches Streitpotential, das wir uns nicht leisten sollten.

Ich möchte nicht nur für die Branche Süßwarenindustrie reden. Ich darf aus Verbrauchersicht ein anderes Beispiel vorbringen, das Sie sicherlich häufig antreffen: Sie kaufen sich ein wertvolles Fachbuch, das in einer Folie verpackt ist und zusätzlich eine CD-Rom enthält. Auch dieses einheitliche Produkt, bei dem Sie nur ein Fachbuch und keine CD-Rom kaufen wollten, soll nach der neuen Definition im Umsatzsteuergesetz künftig in die 16 % fallen. Ich behaupte, auch diese Branche wird entsprechend reagieren. Das von Ihnen prognostizierte Steueraufkommen wird auf die Art und Weise auch nicht drin sein. Abgesehen von den erheblichen Streitigkeiten. Warum ist das falsch? Weil die bisherige Herangehensweise, sich auf den Zolltarif zu stützen, sowohl für Schokolade als auch für das Fachbuch richtig war

und der Zoll geprüft hat, was charakterbestimmender Bestandteil ist. Ist es das Fachbuch oder ist es die Schokolade?

Sie haben sich in letzter Zeit schon einmal mit einer BFH-Entscheidung auseinandersetzen müssen, bei der der BFH den Gedanken der einheitlichen Leistung aus Sicht des Verbrauchers in den Vordergrund gerückt hat. Das waren die Tennisanlagen, bei denen der BFH gesagt hat, dass der Verbraucher kein Grundstück mieten, sondern Tennis spielen will. Will ich ein Überraschungsei kaufen, dann interessiert mich in erster Linie die Schokolade - ich gehe ja nicht ins Spielwarengeschäft, ich gehe in die Lebensmittelabteilung. Will ich ein Buch kaufen, gehe ich in den Buchladen. Wenn Sie zum Überraschungsei Auswüchse ansprechen, dann ist das eine Folge des Geschicks dieser Firma, die aus dem Inhalt der Überraschungseier ein begehrtes Sammlerobjekt gemacht hat. Aber ich könnte Ihnen viele Gegenbeispiele nennen, bei denen das auch der Fall ist. Damit möchte ich schließen. Ich hoffe, ich habe Sie über die rechtlichen Bedingungen eindeutig ins Bild gesetzt.

Vorsitzende Christine Scheel: Danke schön Herr Dr. Winter. Frau Westrich für die SPD-Fraktion, bitte.

Lydia Westrich (SPD): Ich habe nächste Woche eine Einladung zur Einweihung eines Holzhackschnitzelheizkraftwerks. Ich würde gerne die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzer fragen, wie sich aus ökologischer Sicht die Anhebung des Umsatzsteuersatzes für Brennholz und Holzabfälle auswirken wird. Bei Herrn Dr. Scholz vom Zentralverband Gartenbau möchte ich nachfragen, ob Sie sich evtl. Übergangsregelungen vorstellen könnten, wie die ausschauen und wie sich die geplante Änderung bei der Pauschalierung auswirkt.

Vorsitzende Christine Scheel: Als erstes bitte die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, Prinz zu Salm-Salm.

Sv Prinz zu Salm-Salm (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Für 1,3 Mio. Waldbesitzer und auch für viele Gemeinden ist die Frage, wie in der Besteuerung mit Energieholz umgegangen wird, extrem wichtig. Wir haben in den letzten Wochen das Telefon nicht mehr stillstehen gehabt. Gerade aus Ihrem Land, aus Cochem, kam gestern eine Anfrage, nach der eine Investition von 5 Mio. DM nicht stattfindet, wenn die Umsatzsteuer für Energieholz erhöht wird. Bleibt der alte Satz, findet sie statt. Es geht um die Frage, ob wir mit dieser Entscheidung den heimischen Waldbesitzern helfen und auf eine nachhaltige Entwicklung setzen oder ob wir den Ölscheichs helfen. Weil das Energie-

einspeisungsgesetz neue Daten gesetzt hat und die Verbrennung von nachwachsenden Rohstoffen - hier von Energieholz - gefördert wird, sind wir an der Schwelle, dass es sich rechnet. In dem Moment, in dem Kosten für den Verbraucher um 9 % angehoben werden, rechnet sich die Sache nicht mehr und die Investitionen werden abgesetzt. Wir haben in einer ersten Umfrage erfahren, dass etwa 80 Städte und Gemeinden die Umstellung vor Augen haben. Das wird aktuell in einem Gutachten im Auftrag von BMVL/BMU und BMWi zur Zwischenevaluierung des Energieeinsparungsgesetzes vom Sommer 2002 bestätigt. Dort finden Sie diese Zahlen bestätigt. Letzte Bemerkung: Im deutschen Wald wachsen pro Jahr 20 Mio. Festmeter mehr nach, als genutzt werden. Das heißt, wir haben einen Wertzuwachs und damit eine Chance, mehr Wertschöpfung im Inland zu erreichen, indem wir das nutzen. Wir nutzen unser Wirtschaftspotential erst zu zwei Drittel, das sind 80 000 Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft und 800 000 im nachgelagerten Bereich. Wir haben Wachstumschancen auf diesem Sektor. Diese sollten wir für den Öko-Rohstoff ‚Holz‘ und für unsere Klimaschutzpolitik nutzen. Wenn ich in diesem Raum bin, fällt mir das besonders auf, weil ich finde, dass zu wenig Holz verwandt worden ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Das ist nicht das Einzige, das uns in diesem Haus immer mal wieder stört. Herr Dr. Scholz vom Zentralverband Gartenbau, bitte.

Sv Dr. Scholz (Zentralverband Gartenbau): Ich will kurz in zwei Blöcken antworten. Zum einen die Anpassungsmöglichkeit bei ermäßigtem Umsatzsteuersatz. Ich sehe steuerrechtlich keine Möglichkeit, wenn ich EU-konform bleiben möchte. Das heißt, wir haben die Möglichkeit, zwei Steuersätze anzuwenden. Wir wenden im Moment einen Ermäßigungssteuersatz oder den vollen Steuersatz an. Insofern bleibt nur, uns mit den Auswirkungen auseinander zu setzen. Wir haben in Musterberechnungen deutlich gemacht, dass negative Wirkungen in einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung entstehen, wenn wir Unternehmen, wenn wir Arbeitsplätze verlieren. Wir sind der festen Überzeugung, dass das Bundesfinanzministerium keine Nettoeinnahme erzielen wird. Im Gegenteil: Wir werden durch die Verluste an Unternehmen und Arbeitsplätzen sicher Belastungen der Etats bis hin zum Sozialetat bekommen. Bei der Pauschalierung sind wir im Wesentlichen auf der Argumentationslinie des Deutschen Bauernverbandes. Wir sehen Veränderungen bei der Vorsteuerbelastung der Betriebe und damit auch generell eine Verschiebung der Auswirkung in den Betrieben. Wir hatten Ihnen deutlich gemacht, dass die Umsatzsteuerpauschalierung in einzelnen Gartenbaubetrieben sehr unterschiedliche Auswirkungen hat, die besonders dort zu gravierenden Eingriffen bis hin zu Existenzgefährdungen führen würden, wo viele Arbeitskräfte eingesetzt worden sind,

d. h. wo wenig Vorsteuermöglichkeiten gegeben sind. Insofern von unserer Seite eindeutig das Petikum es beizubehalten, um die Branche in diesem Bereich nicht zu schädigen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Meister für die Fraktion der CDU/CSU.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich komme noch einmal auf die Frage Umsatzsteuer und Luftverkehr zurück und möchte meine Fragen an Herrn Dr. Kley von der Lufthansa und den Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft richten. Zum einen würde mich die Frage der Praktikabilität und der Abgrenzung interessieren. Wie können wir überhaupt die Streckenanteile messen, die in Deutschland zurückgelegt werden? Und zwar im Vorhinein, also zum Zeitpunkt des Verkaufs des Tickets und nicht zum Zeitpunkt des Fluges. Die zweite Frage: Wie sehen wir im internationalen Vergleich aus? Wie stellt sich der Vergleich mit anderen Ländern und anderen Verkehrsgesellschaften dar? Die dritte Frage gilt der Wettbewerbsverzerrung in diesem Zusammenhang. Da würde mich interessieren, wie Sie die Besteuerungstendenzen in anderen Ländern einschätzen. Man kann Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen oder wegbekommen, indem man sich in Deutschland zur internationalen Besteuerungsregelung entweder konform verhält oder umgekehrt und indem man darauf hinwirkt, dass in anderen Ländern entsprechende Besteuerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Von Ihnen hätte ich gerne eine Einschätzung, in welche Richtung sich die internationale Diskussion entwickelt.

Vorsitzende Christine Scheel: Deutsche Lufthansa AG, Herr Dr. Kley, bitte.

Sv Dr. Kley (Deutsche Lufthansa): Frau Scheel, Herr Meister, lassen Sie mich zunächst ein paar Sätze zum Wettbewerb mit der Deutschen Bahn AG sagen. Ich habe den Eindruck, das hier ein potemkinsches Dorf aufgebaut wird. Die Bahn fährt weder nach Helsinki noch nach New York, noch nach Moskau, noch nach Chicago. Noch nicht. Nach Schottland fährt sie ja bald. Moskau ist Europa, Palma de Mallorca ist Europa, Helsinki ist auch Europa. Wir leisten für die Infrastrukturnutzung die vollen Gebühren von über 2 Mrd. Euro pro Jahr. Die Bahn erhält für ähnliche Dinge 15 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt. Hier von Wettbewerbsverzerrung zu sprechen, ist in meinen Augen geradezu absurd. Wenn wir dann schauen, wo der Wettbewerb mit der Bahn tatsächlich ist, dann ist das im Wesentlichen in Deutschland. In Deutschland zahlen wir 16 % Mehrwertsteuer. Ich hoffe, dass wir ab 2005 noch 7 % zahlen. Der Wettbewerb der Bahn ist ein Thema, das für die Frage, wie die Mehrwertsteuer anzusetzen ist, nicht entscheidend sein kann. Entscheidend ist die

Konkurrenz zu ausländischen Fluggesellschaften. Hierzu möchte ich mit allem Nachdruck sagen, dass das, was geplant ist, derartig drastische Folgen hat, dass es ans Eingemachte unseres Unternehmens geht. Ich sage das im vollen Bewusstsein, das ich in diesem Hause spreche. Es geht nicht um ein paar Millionen mehr oder weniger in der Gewinn- und Verlustrechnung. Es geht um die Wettbewerbsfähigkeit der Lufthansa gegenüber der British Airways, gegenüber einer subventionierten Air France, gegenüber einer subventionierten Al Italia und gegenüber der kürzlich mit 5 Mrd. Mark vom Schweizer Steuerzahler subventionierten SwissAir. Es geht um den Wettbewerb gegenüber Unternehmen in den USA, die mit über 5 Mrd., teilweise nach den neuesten Zahlen sogar 8 Mrd., vom amerikanischen Steuerzahler subventioniert werden. Damit geht es um die Zukunft der Lufthansa und um Arbeitsplätze in Deutschland. Das muss jedem klar sein, der eine Entscheidung zu treffen hat.

Zu den Wettbewerbsverzerrungen im Einzelnen. Der erste Punkt: Uns trifft es zu 100 %. Die British Airways - wir haben das über den Daumen spekuliert - etwa mit 10 %, die Air France mit 8 % und die anderen mit abnehmender Tendenz. Warum? Weil ich nicht die Tendenz sehe, dass die anderen Länder solchen unilateral verkündeten Besteuerungsbemühungen folgen werden.

Zweitens: Wir werden erhebliche Wettbewerbsverzerrungen erleben. Das Finanzministerium hat in Vorgesprächen deutlich gemacht, dass es sich nicht in der Lage sieht, die an sich steuerpflichtigen Überflüge zu besteuern. Als Konsequenz ist ein Flug Verona - München - London steuerpflichtig, ein Flug Verona - Zürich - London ist zwar steuerpflichtig, aber man kapituliert. Die Wettbewerbsverzerrung bei dem Preiskampf, den wir im Luftverkehr haben, brauche ich Ihnen nicht weiter auszuführen. Ich möchte Ihre Zeit nicht zu sehr belasten, da in den Stellungnahmen sowohl von uns wie auch von anderen genügend Beispiele gerechnet sind.

Drittens: Die Wettbewerber werden diesen Standortnachteil in Deutschland ganz gezielt vermarkten. Ich möchte Sie nur daran erinnern, wie die Abschaffung der duty-free-Shops mit den ganzseitigen Anzeigen von der Schweiz vermarktet worden ist oder wie nach der Miles&More-Geschichte in diesem Sommer vor allem die Swiss mit Anzeigen reagiert hat. Wir werden hier ein ganz gezieltes Marketing erleben. Die Folge wird bei der Preissensibilität der Kunden u. a. sein, dass wir Abwanderungen in grenznahe Flughäfen erleben. Man fliegt dann mit Ryan Air, Germanwings oder Hapag Lloyd von Charleroi in Belgien statt von Köln. Und man fliegt mit KLM von Amsterdam statt von Düsseldorf mit der Lufthansa.

Vierter Punkt zur Wettbewerbsverzerrung: Ausländische Staaten werden sehr genau prüfen, ob sie reziprok die Steuerfreiheit für die deutschen Carrier aufheben. Das mag in Europa noch schwierig sein, weil wir das Diskriminierungsverbot dagegen haben, das einseitig zu tun. Es wird aber ein ganz heißes Thema beispielsweise bei

den USA. Es ist ein großer Irrtum anzunehmen, dass wir hier ein europäisches Thema haben. Wir haben ein Thema, was die USA ganz massiv betreffen wird. Solange wir nach New York fliegen, entsteht noch kein großes Problem, weil wir dann über einen Staat hineingehen. Aber bei Chicago und bei Los Angeles sieht es ganz anders aus. Sie wissen, dass dort die Steuer ein Problem der einzelnen Staaten ist, die alle in Ruhe und genüsslich die Gelegenheit nutzen werden, eine Steuer auf die Überflüge der Lufthansa zu erheben und sich ins Fäustchen lachen.

Ich komme zu den praktischen Problemen: Die sind völlig ungelöst und aus meiner Sicht kurzfristig gar nicht lösbar. An sich müsste die Mehrwertsteuer bezogen auf die einzelnen Leistungen abgerechnet werden. Es besteht völlig einhellige Meinung, dass dies überhaupt nicht möglich ist. Die relevante Streckenführung ergibt sich oft erst nach dem Abflug, d. h. man weiß vorher gar nicht, wie lange man fliegt, und sie ergibt sich endgültig erst kurz vor dem Anflug, wenn nämlich die Warteschleifen gedreht werden. Wir haben auch eine Vielzahl von Tarifen. Daher besteht völlige Einhelligkeit, dass dies nicht machbar ist und nur der Weg der Pauschalierung bleibt. Man müsste dreimal pauschalieren. Sie müssten erstens die Zeitdauer im Hoheitsgebiet pauschalieren. Das könnte man über Eurocontrol machen, wozu man mit Eurocontrol verhandeln müsste, da der deutsche Fiskus kein Zugriff hat. Dort müssten dann Organbeschlüsse fallen, in denen sie sich bereit erklären müssten, die Daten zu übergeben. Wie dies bis zum Inkrafttreten des Gesetzes möglich sein soll, ist mir schleierhaft. Die Zeitdauer ließe sich aber mit aufwendigen Verfahren und gegen Gebührenerstattung lösen. Zweite Pauschalierung: die Anzahl der Passagiere. Dazu müssten wir und andere deutsche Linien neue Datenbanken aufbauen, die wir für diese Fragen nicht haben. Und drittens: die Preise. Wir müssten definieren, wieviel entfällt auf den deutschen Anteil, wieviel entfällt auf Luxemburg oder etwas anderes.

Damit kommen wir in die Frage der Abgrenzung von den Preisen. Ich brauche an dieser Stelle nicht zu sagen, dass Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind. Dass dahinter ein enormer Aufwand an Programmierung und an Leistung steht, brauche ich an dieser Stelle auch nicht weiter zu betonen. Unterstellen wir einmal, dass es geht. Dann stellt sich mir die Frage, wo hier die Steuergerechtigkeit ist. Wie will die Finanzverwaltung an die Zahlen der British Airways herankommen? Ein Amtshilfeersuchen? Da wissen wir, dass es im Nichts endet. Wie sonst? An die Daten kommen Sie nicht heran. Das zeigt die ganze Erfahrung aus der Flugindustrie. Also schätzt man die British Airways. Die lacht sich tot, geht wahrscheinlich zum Finanzgericht. Wir wissen, dass wir mit einer Schätzung von Zahlen, die nicht auf Fakten beruht, vor keinem deutschen Finanzgericht durchkommen. Am Ende werden die Lufthansa, Hapag-Lloyd, Air-Berlin und noch ein paar andere besteuert. Alle unsere maßgeblichen Konkurrenten werden sich dieser Steuer entziehen.

Nächstes praktisches Problem: Vorsteuerabzug. Abzugsfähig ist nur, was auch tatsächlich geschuldet ist. Das ist mit einer Pauschalierung nicht vernünftig zu machen. Selbst wenn wir es schaffen, eine Vereinbarung mit unserem Finanzamt hinzukriegen - in Köln, ich spreche als Kölner, schafft man es ja immer, eine Vereinbarung hinzukriegen - dann würden die Finanzämter beim Kunden das negieren. Das heißt bei jedem Kunden, dem wir Vorsteuer pauschal in Rechnung stellen, wird das Finanzamt in München oder Hamburg oder andere Finanzämter sagen, nein, das akzeptieren wir nicht. Das Ganze wird zu einer Endbelastung für die Lufthansa.

Nehmen Sie jetzt noch das Thema Miles&More dazu, bei dem die Besteuerungsabsichten von bisher 2 bis 3 Mio. wahrscheinlich auf 18 bis 20 Mio. gehen, wenn wir es tragen. Wenn wir es nicht tragen, dann haben wir andere Themen. Dann haben wir eine Wettbewerbsverzerrung, die wir mit einem Betrag von etwa 250 bis 270 Mio. als Endbelastung für die Lufthansa errechnet haben. Das ist für uns nicht tragbar und wir müssen reagieren. Wenn es Not tut - und in diesem Fall würde es Not tun -, müssten wir durch entsprechende Kapazitätsreduzierungen reagieren.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Erstens: Ökologische Ziele werden nicht erreicht. Es wird nicht weniger geflogen, es fliegen nur weniger deutsche Flugzeuge, aber mehr französische und mehr englische. Ob man das politisch will, lasse ich an dieser Stelle offen. Zweitens: Die fiskalischen Ziele werden nicht erreicht, weil wir die Kapazität zurückfahren müssen und die avisierten Einnahmen jedenfalls von uns nicht in der Höhe kommen können. Drittens: Industriepolitische Ziele werden mit dieser Vorlage auch nicht erreicht. Ausländische Unternehmen werden gefördert, da unser Produkt voll substituierbar ist und wir genau wissen, dass die Menschen flexibel und mobil reagieren. Das kann niemand wollen, der für Deutschland und deutsche Politik Verantwortung trägt. Ich sage hier ausdrücklich, dass diese Kommentare und Einschätzungen von allen im Unternehmen, auch von den Organen des Betriebsverfassungsgesetzes und von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats in vollem Umfang geteilt werden. Sie wissen, wer bei uns im Aufsichtsrat sitzt. Lösungen? Wenn Sie das Thema Mehrwertsteuer angehen wollen, und das Primat der Politik ist natürlich zu akzeptieren, lautet meine Anregung, gehen Sie auf Europa zu, versuchen Sie Europa anzugehen. Beseitigen Sie bezüglich Miles&More bitte das Vollzugsdefizit, bevor Sie diejenigen, die heute schon Steuern zahlen mit noch mehr Steuern belasten. Denn die insgesamt Millionen von Meilenprogramme ausländischer Unternehmen werden in Deutschland nicht besteuert. Der einzige, der so blöd ist, Steuern zu zahlen, ist die Lufthansa.

Vorsitzende Christine Scheel: Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft, Herr Laepple, bitte.

Sv Laepple (Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft): Sie haben jetzt das besondere Vergnügen, dass nach Herrn Dr. Kley der zweite Kölner zu Wort kommt. Es ist hier die Frage gestellt worden, ob es überhaupt eine Möglichkeit gibt, die Entfernung für den innerdeutschen Anteil im Vorhinein sauber zu messen. Die Frage ist ganz klar zu beantworten: Das geht nicht. Weder beim Abflug noch bei der Ticketausstellung kann präzise gesagt werden, wie hoch der innerdeutsche Anteil bei einer bestimmten Strecke ist, da letzten Endes immer so geflogen wird, wie die Situationen es erfordern. Herr Dr. Kley hat u. a. darauf hingewiesen, dass beispielsweise Ehrenrunden gedreht werden. Er denkt natürlich insbesondere an Frankfurt. Ich erlebe es schon einmal, dass ich 20 oder 25 Minuten nach Frankfurt fliege, dann aber eine halbe Stunde um Frankfurt herum. Ich kenne mittlerweile alle hessischen Dörfer, zumindest von oben. Da liegt die eigentliche Krux. Da hätte die Politik die Herausforderung, für eine vernünftige Infrastruktur zu sorgen und diese auch umweltschädlichen Entwicklungen, dass Flugzeuge auf bestimmten Strecken doppelt so lange fliegen wie sie fliegen müssten, zu beseitigen. Ich weiß, dass sich der Bund durch seine policy, Anteile an Flughäfen abzugeben, natürlich gewisse Handlungsspielräume selbst genommen hat. Aber man sollte es zumindest in Erinnerung bringen. Wie gesagt, eine Messung im Vorhinein ist nicht möglich. Das bedeutet, dass es - wenn überhaupt - nur über eine Pauschalierung ginge, bei der man einfach festlegen würde, dass bestimmte Destinationen mit dem und dem Satz oder so und so viel Prozent belegt werden. Dann kommt es auf den jeweiligen Tarif an, wieviel die Umsatzsteuer ausmacht. Der Sondertarif in der Economy Class ist nicht mit dem Fullfair in der First Class vergleichbar, denn es soll ja flugpreisbezogen sein. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass diese Pauschalierung offenkundig unzulässig ist, da die pauschalierte Vorsteuerbemessung, wie sie noch unlängst im Bereich beispielsweise der Reisekosten nach §§ 36 ff. Umsatzsteuereinführungsvorordnung vorgesehen war, wegen EU-Rechtswidrigkeit auch in Deutschland abgeschafft worden ist. Das heißt, die Pauschalierung geht also nicht. Das ist auch richtig und einsichtig, denn es sollte nur derjenige das an Umsatzsteueranteil zahlen, was er tatsächlich hier in Anspruch nimmt. Das kann man im Vorhinein aufgrund dieser besonderen Situation eben nicht festlegen. Man muss ganz deutlich eines feststellen: Wir reden über einen sehr sensiblen Bereich, und ich halte es nicht für gut, den Versuch zu unternehmen, möglicherweise den einen Verkehrsträger gegen den anderen auszuspielen. Die Bahn ist vornehmlich im nationalen Bereich tätig. Auch der Busbereich, der hier nicht anwesend ist, den wir aber mit vertreten, ist überwiegend im nationalen Bereich tätig. Die Lufthansa und andere

Luftverkehrsgesellschaften sind international aufgestellte Unternehmen und spielen, wenn Sie das von den Entfernungen und auch von der Wertigkeit der Internationalität her sehen, in einer anderen Liga. Da sollte man nicht Vergleiche ziehen, die man m. E. nicht ziehen kann. Das ist keine Herabsetzung des einen oder des anderen, sondern es macht nur deutlich, dass der Wettbewerber der Luftverkehrsgesellschaften die Luftverkehrsgesellschaften aus anderen Ländern sind.

Wenn wir den § 26 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz komplett streichen würden - darauf läuft ja das Petitum hinaus - dann fördern wir Absaugeffekte ins Ausland. Beispielsweise nach Brüssel, nach Amsterdam, nach Luxemburg, nach Straßburg und natürlich auch noch nach Zürich. Wir fördern Arbeitsplätze - im Ausland, denn Sie wissen natürlich, dass 1 Mio. Passagiere etwa 1 000 Arbeitsplätze entsprechen. Wir haben in Deutschland etwa 100 Mio. Flugpassagiere im Jahr. Wenn nur ein relativ geringer Prozentsatz davon ins Ausland abwandern würde, dann hat das klare Konsequenzen für die Arbeitsmarktsituation, auf die ich mich aber hier ausdrücklich zurückziehen will. Es kommt auch zu Benachteiligungen innerhalb Deutschlands. Wenn Sie die Entfernungen zum Maßstab nehmen, dann ist der ganze Raum Mittel- und Ostdeutschlands erheblich benachteiligt. Denn wollen Sie in Richtung Westen oder Süden fliegen - und das ist der Hauptverkehr beispielsweise von Berlin und von Leipzig und Dresden, was ich Ihnen als Aufsichtsratsmitglied dieses Flughafens sagen kann -, haben Sie logischerweise den mit weitem Abstand größten innerdeutschen Anteil. Und ich glaube, das kann hier ernsthaft nicht gewollt sein.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich muss an die Zeit erinnern.

Sv Laepple (Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft): Natürlich, ich habe Verständnis dafür, aber ich bitte auch um Verständnis, Frau Vorsitzende, wir sind auch schon lange hier und haben lange darauf gewartet.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe großes Verständnis.

Sv Laepple (Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft): Ich würde gerne in zwei Minuten zum Ende kommen. Punkt Nr. 1: Im Geschäftsreiseverkehr würde es aus der fiskalischen Sicht ein Nullsummenspiel sein, denn der Mehrwertsteuerausweis würde dazu führen, dass die Firmen die Mehrwertsteuer als Vorsteuer geltend machen würden. Das heißt, es bringt unter dem Strich fiskalisch überhaupt nichts. Im Privatreiseverkehr würden die Leute betroffen, die Sie möglicherweise nicht treffen wollen. Darüber hinaus haben Sie das Riesenproblem, dass Sie die ausländischen Fluggesellschaften dazu zwingen müssen, sich hier in Deutschland registrieren zu lassen. Aber nicht nur die ausländischen Fluggesellschaften, sondern

darüber hinaus auch die ausländischen Reisebüros, die Flugscheine verkaufen, die innerdeutsche Streckenanteile beinhalten, auch wenn in Deutschland nicht gelandet wird, sondern Deutschland nur überflogen wird. Auch dann würde die Keule der Umsatzsteuer zuschlagen. Wie sollen Sie das überhaupt machen? Es geht nicht. Das Ganze ist letzten Endes nicht machbar.

Lassen Sie mich einen letzten Satz zum Thema Miles&More sagen. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir uns über ein Verkehrsmittel unterhalten, das internationalisiert ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang bewusst nicht von Globalisierung reden. Aber es ist internationalisiert und steht im internationalen Wettbewerb. Alle großen Luftverkehrsgesellschaften haben Kundenbindungsprogramme. Keine zahlt irgendwo Steuern. Wir wissen über den Austausch mit den Verbänden genau, was in anderen Ländern los ist. Die Lufthansa zahlt. Ich kann wirklich nur davor warnen, das noch versiebenfachen zu wollen. Damit machen Sie die Lufthansa nicht mehr wettbewerbsfähig. Wir schaden uns in Deutschland und dem Standort Deutschland. Das kann nicht Ihre und auch nicht unsere Aufgabe sein.

Vorsitzende Christine Scheel: Als Nächster Herr Pronold für die Fraktion der SPD, bitte.

Florian Pronold (SPD): Ich will noch einmal auf die Kombinationsartikel zurückkommen und frage sowohl den Verband der Deutschen Süßwarenindustrie wie auch den Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Sehen Sie eine exakte Möglichkeit, um bei den Kombinationsartikeln eine Unterscheidung deutlich zu machen, die Missbrauch ausschließt? Ich erlaube mir eine Anmerkung zu den Beispielen, die gebracht worden sind. Dass man Hundefutter mit Schokoladeneiern kombiniert, halte ich für kein überzeugendes Beispiel, aber auch nach der Neuregelung wäre die Kombination von Schoko-Osterhasen mit Hasenfutter kein Problem, weil das Hasenfutter mit 16 % Mehrwertsteuersatz belegt ist, bleibt es dann bei 16 %. Das nur als Anmerkung zu dem überzeugenden Beispiel.

Vorsitzende Christine Scheel: Der Osterhase hat gut geschmeckt. Danke, Herr Reingen, Sie haben das Wort.

Sv Reingen (Verband der Deutschen Süßwarenindustrie): Einen Missbrauch kann ich in der Süßwarenindustrie absolut nicht erkennen. Ich habe eben dargelegt, dass die bisherige Regelung auf das Zollrecht zurückgeht und nach dem charakterbestimmenden Bestandteil arbeitet. Man muss also das Produkt in den ermäßigten oder in den Regelsteuersatz je nach Charakter und Anmutung und nach der Wertbestimmung der einzelnen Bestandteile eingruppiieren. Wenn es doch

Zweifel gibt, geht es an die zolltechnische Prüfung- und Lehranstalt. Die macht ein Gutachten und damit hat man eine Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke, die für die Steuerbehörde bindend ist und die dem Unternehmen die Rechtssicherheit gibt, dass man richtig liegt. Damit ist Missbrauch ausgeschlossen. Wenn ein Produkt tatsächlich anders als es richtig wäre in den Markt gebracht würde, wenn es also mit 16 % besteuert werden muss, das Unternehmen es aber zu dem niedrigeren Steuersatz von 7 % in den Markt bringt - das wäre der Missbrauchsfall -, dann rächt sich das nach vier Jahren bei der Betriebsprüfung, wenn der Betriebsprüfer feststellt, dass die Eingruppierung falsch war. Es kommt zu erheblichen Steuernachzahlungen für die letzten Jahre. Das Risiko, damit Schiffbruch zu erleiden, geht kein Unternehmen ein, denn das kann existenzgefährdend wirken. Also ich sehe für unseren Bereich die Missbrauchsproblematik nicht. Die bisherigen Möglichkeiten geben Hilfen über die zolltechnischen Lehranstalten und bieten Rechtssicherheit, die auch die Unternehmen brauchen. Die neue Regelung würde diese Anbindung an das Zollrecht verlassen, und wir haben Rechtsunsicherheit.

Vorsitzende Christine Scheel: Als Nächster vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Herr Dr. Sprang, bitte.

Sv Dr. Sprang (Börsenverein des Deutschen Buchhandels): Ich stelle mich hin, dann können Sie die Produkte sehen, die wir mitgebracht haben. Wir haben nicht nur für die Bundesregierung. Wir haben für alle Fraktionen etwas dabei. Es ist zutreffend von der Süßwarenindustrie geantwortet worden, dass es kein Praktikabilitätsproblem gibt. Die Angst vor der Nachbesteuerung, die nicht mehr auf den Endverbraucher umgelegt werden kann, ist so groß, dass das Unternehmen von vornherein restriktiv verfährt. Wenn Sie sich das hier einmal anschauen. Das ist ein Diktatlesebuch für die Grundschule. Da können sich die Schüler selbst überprüfen, indem sie die Lösungen, die man im Normalbetrieb nicht sehen kann, mit einer kleinen Plastikleselupe sichtbar machen können. Das wäre nur wegen dieser Leselupe ein 16 %-Produkt. Wenn ich das gleich bei Ihnen durchgebe, dann werden Sie feststellen, dass fast alle Produkte, die von den Verlagen mit dem niedrigen Mehrwertsteuersatz eingestuft werden, Kombiprodukte sind, die überwiegend den Schwerpunkt auf dem Buchanteil oder auf dem reduzierten Produkt haben. In der Praxis hat es in zehn Jahren auch gerade zwei Urteile der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. In beiden wurde die Ansicht der Verlage bestätigt, dass niedrig einzustufen sei. Es gibt dieses Problem also nicht. Ich möchte gerne noch darauf hinweisen - wenn Sie sich das vielleicht einmal anschauen -, dass es im Buchbereich zu 90 % das sog. educational product betrifft, wo man eben Buch-CD-Roms benutzt, wenn man multimediale Lerninhalte verdeutlichen will. Mir hat eine Lektorin, die mir einige

Kombinationsprodukte aus ihrem Programm schickte, die ich Ihnen gleich zur Ansicht gebe, sehr schön geschrieben: Diese Produkte spielten einen wichtigen Part im Sinne einer ganzheitlichen Bildung. Diese Produkte folgten, wie die reinen Kinderprodukte, dem Ziel, angelesenes Wissen greifbar bzw. erfahrbar zu machen. Ich denke, wir haben alle in unserem eigenen Bildungsweg die Erfahrung gemacht, dass reines Wissen erst dann seine Abstraktion verliert und anwendbar wird, wenn es eine emotionale Basis bekommt. Ein ganzheitliches und multimediales Lernen sollte man nicht steuerlich behindern, indem man diese Produkte mit dem hohen Mehrwertsteuersatz belegt, zumal die Produkte im Schulbuchbereich von der öffentlichen Hand gekauft werden und es letzten Endes für die öffentliche Hand keinen Gewinn bringt. Ich gebe Ihnen in jeder Fraktion und auch der Bundesregierung ein paar Beispiele zu unserem Bereich.

Vorsitzende Christine Scheel: Da wäre für die Bundesregierung vielleicht ein Rechenbuch besser als ein Diktatwerk. Herr Seiffert von der Fraktion der CDU/CSU, bitte.

Heinz Seiffert (CDU/CSU): Ich möchte dem Deutschen Bauernverband und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Bauern sind insbesondere durch die Umsatzsteuerpauschalierung betroffen, die von 9 auf 7 % reduziert werden soll. Der Wegfall des verminderten Steuersatzes bei verschiedenen landwirtschaftlichen Vorleistungsprodukten kommt hinzu. Insbesondere die Waldbauern und deren Vertreter Prinz Salm möchte ich, da Sie das im Zusammenhang mit dem Energieholz nicht angesprochen haben, im Hinblick auf den Wegfall des ermäßigten Steuersatzes bei Weihnachtsbäumen fragen, ob Sie damit leben können? Beim Bauernverband möchte ich etwas spitz fragen: Finden Sie, es ist ein geeigneter Beitrag zum Subventionsabbau, nachdem die Umsatzsteuerpauschalierung immer als Subvention angeschaut wird, wenn jetzt von 9 auf 7% reduziert wird?

Vorsitzende Christine Scheel: Deutscher Bauernverband, Herr Stephany.

Sv Stephany (Deutscher Bauernverband): Ich möchte die Frage zur Umsatzsteuerpauschalierung zusammenfassen mit der vorgesehenen Anhebung des Mehrwertsteuersatzes für Vorleistungsprodukte, weil beides aus unserer Sicht ursächlich miteinander verbunden ist. Wenn man die Punkte im Finanztableau oder im Gesetzentwurf zur Umsatzsteuer sieht, sind das in erster Linie Produkte aus der Land- und Forstwirtschaft. Zunächst zur Umsatzsteuerpauschalierung. Die Umsatzsteuerpauschalierung ist aus unserer Sicht ein austariertes System, das

europarechtlich zulässig ist. Es ist seit 1968, als der gemeinsame EU-Binnenmarkt umsatzsteuerrechtlich eingeführt wurde, eine zulässige Regelung. Sie wird europaweit von fast allen Mitgliedstaaten bis auf Dänemark und Portugal angewandt. Es soll nach der damaligen Begründung, die 1979 von der Bundesregierung bestätigt worden ist, zur Steuer- und Verwaltungsvereinfachung beitragen. Im Steuerrecht ist es üblich, mit Pauschalisierungen und Typisierungen zu arbeiten, um eine große Anzahl von Steuerfällen zu bearbeiten. Es steht übrigens auch im Koalitionsvertrag, wo es im Kapitel ‚Finanzen und Steuern‘ heißt: Die Bundesregierung will mutige Typisierungen und Pauschalisierungen zur Vereinfachung des Steuerrechtes angehen. Die Änderungen werden zur Abschaffung des jetzigen Systems führen, weil das austarierte System der sektoralen Vorsteuerbelastung der Land- und Forstwirte auf der einen Seite durch einen Ausgleich eines Pauschalierungssatzes auf der anderen Seite zerschlagen wird. Es ist einfach ausgedrückt das Prinzip der sog. kommunizierenden Röhren. Wenn sich die Vorleistungsprodukte für den Sektor Landwirtschaft anheben, so heißt es in der 6. EG-Richtlinie, dann ist der Pauschalierungssatz entsprechend anzupassen, da der Pauschalierungssatz die Vorsteuerbelastung im Sektor Land- und Forstwirtschaft abdecken soll. Unsere Hauptforderung ist deswegen, die Pauschalierung als sinnvolle Typisierungs- und Vereinfachungsregelung bei einem Pauschalierungssatz beizubehalten, der sich an den Realitäten orientiert und die Mehrwertsteuerbelastung der typischen Vorleistungsprodukte wie Nutztvieh, Futtermittel und Saatgut angemessen berücksichtigt.

Zur Vereinfachungsregelung möchte ich sagen: Es wird derzeit bei der Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission über die Einführung eines Einfachsteuerrechts diskutiert. Dort werden Modelle herangezogen, die für die Land- und Forstwirtschaft seit vielen Jahren im Einkommensteuergesetz angewandt werden wie z. B. ein pauschaler Betriebsausgabenabzug. Den gibt es für Forstbetriebe jetzt schon. § 24 Umsatzsteuergesetz - die Umsatzsteuerpauschalierung - ist aus unserer Sicht ein elementarer Beitrag zur Steuervereinfachung und eigentlich ein Prototyp. Im EU-Binnenmarkt wird dieses System bei den Hauptkonkurrenten Frankreich, Niederlande und Italien angewandt. Die faktische Abschaffung bedeutet durch Änderungen auf der Ebene des nationalen Steuerrechts einen Wettbewerbsnachteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Herr Seiffert sprach an, was wir zu dem Vorwurf sagen, § 24 Umsatzsteuergesetz sei ein geeigneter Beitrag zum Subventionsabbau. Nicht unserer Auffassung nach, sondern nach Auffassung der Bundesregierung beträgt die derzeitige sektorale Vorsteuerbelastung der Land- und Forstwirtschaft ca. 9,6 %. Der aktuelle Pauschalierungssatz beläuft sich auf 9 %. Es findet also derzeit schon eine Unterdeckung statt. Die Absenkung der Pauschalierung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist noch von

Herrn Finanzminister Lafontaine eingeführt worden und als jährlicher Beitrag der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 300 Mio. Euro zu den Sparsbemühungen begründet worden.

Was die Behauptung angeht, § 24 sei eine Subventionsvorschrift, möchte ich sagen, dass wir ca. 50 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausgewertet haben. Wir haben Buchführungsbetriebe ausgewertet, haben also Echtzahlen genommen und einen Umsatzsteuerbelastungsvergleich durchgeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 betrug der einzelbetriebliche Vorteil über den Sektor der Land- und Forstwirtschaft 20 Euro. Ich kann es noch einmal in Zahlen sagen. Es ist schwierig für das Protokoll, also 20 Euro. Bei diesem Betrag kann man ernsthaft nicht davon ausgehen, dass § 24 eine Subventionsvorschrift ist. Sicherlich gibt es einzelbetriebliche Schwankungen. Es gibt Betriebe, die haben Vorteile von der Pauschalierung, und es gibt Betriebe, die haben Nachteile von der Pauschalierung. Das hängt von dem einzelnen Betriebstyp ab. Ist es ein Betrieb, der eine hohe Wertschöpfung hat, dann hat er vielleicht einen Vorteil. Betriebe mit einem hohen Anteil an Zukauf haben vielleicht einen Nachteil. Es liegt in der Natur der Sache einer Vereinfachungsregelung, dass es welche gibt, die Vorteile haben, und welche, die Nachteile haben. Insgesamt ist es so: Die Betriebe, die einen Nachteil - wie aktuelle Zahlen des Wirtschaftszeitraumes 2001/2002 belegen von bis zu 5 000 Euro in Kauf nehmen - bleiben trotzdem in der Pauschalierung, weil sie sich den bürokratischen Aufwand der Umsatzsteuervoranmeldung, der Jahresmeldungen, der Prüfungen usw. sparen und lieber bis zu einer Grenze von ca. 1 000, 1 500 Euro auf Seiten der Umsatzsteuer Bürokratie und die Abgabe der Erklärungen einsparen. Die Landwirte, die bewusst einen Nachteil bei der Umsatzsteuerpauschalierung in Kauf nehmen, der nach unseren Zahlen gar nicht so gering ist, finanzieren die Landwirte mit, die einen Vorteil haben. Es findet ein innerlandwirtschaftlicher Ausgleich statt. Es findet kein Ausgleich zu Lasten des Staates und zu Lasten des Fiskus statt. Es ist also eine Umverteilung innerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass es sich nicht um eine Subventionierung des Staates handelt, sondern dass eine Verschiebung innerhalb des Sektors Land- und Forstwirtschaft stattfindet. Im Übrigen ist § 24 Umsatzsteuergesetz in dem heute schon angesprochenen Subventionsbericht der Bundesregierung nicht enthalten. Das hat sicherlich seine Gründe. Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet aus unserer Sicht eine faktische Abschaffung der Umsatzsteuerpauschalierung. Das austarierte System, in dem sektorale Vorsteuerbelastung durch den Pauschalierungssatz ausgeglichen werden soll, dieser Gleichklang soll verlassen werden, indem die Mehrwertsteuersätze für die Vorleistungsprodukte angehoben werden und der Pauschalierungssatz sogar noch um zwei Prozentpunkte abgesenkt wird. Ich habe in den Stellungnahmen der anderen Sachverständigen gelesen, wie sich z. B. das IFO-Institut fragt, wo der

Beitrag stattfindet, denn eigentlich müsste bei einer Anhebung der Mehrwertsteuer auf die Vorleistungsprodukte auch eine Anhebung des Pauschalierungssatzes stattfinden. Es gibt aktuelle Zahlen aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, und auch Frau Hendricks hat es vor Weihnachten in der Aktuellen Stunde des Bundestages gesagt, die Anhebung der Mehrwertsteuersätze auf die Vorleistungsprodukte würde eigentlich einen Pauschalierungssatz von ca. 12 % bedeuten. Der Gesetzentwurf setzt aber den Pauschalierungssatz von 9 auf 7 % herunter. Es findet also ein erheblicher Unterausgleich statt. Das wird unserer Auffassung nach dazu führen, dass die Betriebe massenhaft die Umsatzsteuerpauschalierung abwählen müssen, um nicht einzelbetriebliche Nachteile - wir haben das mit ca. 6 000 Euro ausgerechnet - in Kauf zu nehmen. Und das bei einem Sektor, der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2001/2002 Einkommensrückgänge von 13 % hatte.

Das eigentlich Erschreckende ist aber, dass keinerlei Mehrinvestitionen als in der Vergangenheit vorgenommen wurden. Es gibt viel, viel weniger Investitionen als früher. Ich möchte noch ein Wort dazu sagen, dass der Gesetzentwurf einen gewissen Vertrauensmissbrauch des Gesetzgebers darstellt. Die Umsatzsteuerpauschalierung ist das Regelverfahren für die Land- und Forstwirte, die eine Erklärung abgeben müssen, um dieses Pauschalierungssystem nicht mehr anzuwenden und zur Regelbesteuerung zu wechseln. Regelmäßig darf der Steuerpflichtige darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber ihm ein Verfahren als Regelverfahren anbietet, das in etwa ausgewogen ist. Wenn sich einzelbetriebliche Nachteile von fast 6 000 Euro ergeben, ist das in unseren Augen ein Vertrauensmissbrauch des Gesetzgebers. Denn dann werden nur noch die Betriebe, die das nicht mitbekommen, die steuerlich eine gewisse Unbedarftheit an den Tag legen, die vielleicht steuerlich nicht gut beraten sind oder vielleicht auslaufen, im Verfahren bleiben. Es wird die Masse der Betriebe mit Sicherheit aus der Umsatzsteuerpauschalierung herausgehen, und es findet eine faktische Abschaffung statt. Wir können auch nicht nachvollziehen, wie sich durch diese Maßnahmen Mehreinnahmen für den Fiskus errechnen sollen. Unserer Auffassung nach werden keinerlei Mehreinnahmen beim Fiskus verbleiben, weil die Umsatzbesteuerung zwischen Unternehmen neutral wirken soll. Wenn die Landwirte die Pauschalierung abwählen und zur Regelbesteuerung wechseln, wird die Umsatzsteuer zum durchlaufenden Posten. Das ist das System der Umsatzsteuer. Welche Privatleute kaufen aber Hausrinder, Schweine, Stroh oder Streu? Da wird einfach kein Geld hängen bleiben, denn es werden keine Produkte an den Endverbraucher veräußert. Deswegen glauben wir, dass bei dem Gesetzentwurf die Landwirte praktisch zum Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung gezwungen werden und sich systembedingt keinerlei Mehreinnahmen errechnen. Es werden sich jedoch die

Fallzahlen der Verwaltung erhöhen. Es kommen Mehreinnahmen durch höhere Kosten bei den Land- und Forstwirten für die Steuerberatungs- und Buchführungskosten von ca. 500 bis 1 000 Euro pro Betrieb auf. Ich komme zur Zusammenfassung.

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzentwurf eine faktische Abschaffung der Pauschalierung bedeutet und eine Benachteiligung im EU-Wettbewerb darstellt, weil die Mitbewerber diese Regelung anwenden können. Es werden sich keine Mehreinnahmen beim Staat errechnen, aber mehr Bürokratie auf den Höfen und in der Finanzverwaltung einher gehen. Es wird ein Vertrauensmissbrauch gegeben sein, weil den Landwirten ein Regelverfahren angeboten wird, das die Landwirte benachteiligt.

Unsere Forderung lautet deswegen, einen Pauschalierungssatz in diesem System zu finden, der sich an der erhöhten oder an den Verhältnissen der sektoralen Vorsteuerbelastung orientiert.

Zu der Anhebung der Mehrwertsteuer auf die Gartenbau- und die Holzprodukte möchte ich mich im Wesentlichen meinem Vorredner, Herrn Scholz, und auch Prinz Salm anschließen, der dazu noch Ausführungen machen wird. Dort unterstützen wir die Forderung, dass die Mehrwertsteuersätze in den beiden Produktgruppen für Blumen, Zierpflanzen, Baumschulprodukte, wo auch Weihnachtsbäume zugehören, und den Holzabfällen, bei 7 % bleiben.

Vorsitzende Christine Scheel: Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, Prinz zu Salm-Salm, bitte.

Sv Prinz zu Salm-Salm (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände): Ich bin Herrn Stephany sehr dankbar und schließe mich den Ausführungen voll inhaltlich an. Vergesst mir aber bitte nicht den Wein, der seit der Hochzeit von Kanaa ganz klar ein Werbegeschenk ist. Das muss so bleiben.

Vorsitzende Christine Scheel: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Cornelia Behm, bitte.

Cornelia Behm (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage richtet sich an den Verband des Deutschen Blumenhandels. Ich möchte gerne wissen, wie Sie die wirtschaftlichen, sozialen und umweltseitigen Auswirkung der Anhebung der Mehrwertsteuer für Blumen von 7 auf 16 % einschätzen, und zwar sowohl für die Erzeugerbetriebe bzw. Erzeugerländer wie auch für die Floristen?

Vorsitzende Christine Scheel: Verband des Deutschen Blumenhandels, bitte Herr Moeller.

Sv Moeller (Verband des Deutschen Blumen-Groß- und Importhandel): Wenn ich auf die umweltpolitischen und sozialen Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung eingehen will - wenn sie denn kommen sollte, wovon wir übrigens nicht ausgehen, da wir mittlerweile genug Signale bekommen haben, das es wohl nicht so sein wird und ich insofern hoffe, dass ich einfach nur nett etwas erzählen darf -, muss ich kurz sagen, dass wir keine Lobbyisten sind, die irgendwelche Annahmen machen und aus dem Trüben fischen. Wir haben das Fallbeispiel in Frankreich gehabt und können das 1 : 1 übertragen, da es keinen Grund gibt, warum Franzosen anders als Deutsche sind. Wir können relativ sicher davon ausgehen, dass über 40 000 Arbeitsplätze in Deutschland zur Verfügung stehen werden, wenn das Gesetz in Ansatz kommt. Das bedeutet gleichzeitig, dass wir einen Umsatzrückgang von 15 bis 20 % zu verzeichnen haben. Damit sind wir bei dem Punkt, der von manchen Politikern bedauerlicherweise nicht richtig verstanden worden ist, die gesagt haben, dass es sich nur irgendwie auf die Verbraucher auswirken wird. Nein! Es sind nicht nur die Verbraucher, die Sie schädigen, sondern Sie werden auch die Produzenten schädigen, weil der Absatz nicht frei erweiterbar ist. Wir haben bei diesem Produkt keine Möglichkeit, höhere Preise anzusetzen. Das haben wir im letzten Jahr gesehen. Eine Möglichkeit, noch etwas zu machen, haben wir bereits als Verbände zugegeben, die sich nicht gegen die drei Maßnahmen gewehrt haben, die unsere Branche belasten werden: mit Ökosteuern, Lkw-Maut und phytosanitären Kontrollen an den Grenzübergängen. Die werden für uns dazukommen und per se zu einer Verteuerung des Produktes von 4,2 % führen. Dies ist bedauerlich. Wir kriegen sehr viele Anfragen aus Drittländern, insbesondere von Ecuador, Kolumbien, Kenia, Costa Rica und Südafrika, die auch diplomatische Noten an das Auswärtige Amt und an das Finanzministerium geschickt haben, weil sie um ihre Arbeitsplätze durch Minderumsätze von 15 bis 20 % liegen. Da wir nun einmal das größte Verbraucherland sind, haben wir nicht die Möglichkeit, uns einfach hinzustellen und zu sagen, das es ein nationales Problem ist. Wir müssen uns endlich eingestehen, dass wir als entwickelte Wirtschaft auch eine Verantwortung gegenüber Drittländern haben, die hier in keiner Weise jemand wahrgenommen hat. Dagegen muss ich mich verwahren und wirklich sagen: „Tölpelhaft, wie aus finanztechnischer Sicht über diese Maßnahmen hinweggegangen wird.“ Es ist eine Bedrohung der Betriebe in der Dritten Welt, die ihr Geld damit verdienen, dass sie Blumen produzieren. Bei einem von mir gerade genannten Land ist das Exportprodukt das drittgrößte Exportprodukt. Es hat eine enorme Bedeutung für die Wirtschaft dieser Länder. Weil Deutschland führend ist, haben wir es geschafft, in diesen Ländern soziale und Ökostandards mit

deutschen Ideen zu verankern. Übrigens ausgesprochen hoch bezahlt durch das BMZ, die sich auch dafür stark gemacht haben. Wir haben ein einmaliges Bündnis in der gesamten Welt hingekriegt. Und was passiert? Wir, die das angestoßen haben und groß bei internationalen Kongressen auf unsere Fahne schreiben, was wir alles für die Welt und die Menschen tun, wir schießen diesen Menschen in den Rücken. Ich muss ehrlich sagen, wenn Deutschland in der Blumenbranche nur ein bisschen hustet, dann kriegt der Rest der Welt eine Lungenentzündung.

Vorsitzende Christine Scheel: Bitte die Fraktion der FDP, Prof. Dr. Pinkwart.

Prof. Dr. Pinkwart (FDP): Ich würde gerne nach seinem sehr eindrucksvollen Beitrag bei Herrn Kley von der Deutschen Lufthansa bezüglich der grenzüberschreitenden Umsatzbesteuerung nachfragen. Sie nannten Subventionierungen konkurrierender Luftfahrtgesellschaften in Europa gerade vor dem Hintergrund dessen, was die Bundesregierung und SPD und Grüne hier vorlegen. Sind Ihnen Aktivitäten der deutschen Bundesregierung bekannt, die solche Wettbewerbsverzerrung innerhalb Europas über die EU-Kommission in irgendeiner Weise unterbinden? Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die steuerliche Behandlung in anderen europäischen oder darüber hinausgehenden Ländern vor? Gibt es vergleichbare Entwicklungen? Sie haben es eben angedeutet, aber könnten Sie das exemplifizieren, damit wir die Tragweite des Vorgehens gerade gegen einen der wichtigsten Verkehrsträger, den wir in Deutschland auf dem Gebiet haben, ermessen können?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Kley mit der Bitte um Konzentration auf diese zwei Sachen.

Sv Dr. Kley (Deutsche Lufthansa): Subventionierung ist ein EU-Thema, das von Frau de Palacio sehr aktiv wahrgenommen wird. Die Bundesregierung unterstützt, wo sie kann, aber gegen die nationalen Egoisten und gegen die teilweise auch versteckten Subventionen ist wahnsinnig schwer anzukommen. Das Thema wird aber angegangen. Ich bin guter Hoffnung, dass es in vielleicht fünf Jahren kein so großes Thema mehr sein wird. Riesenprobleme stellt die Subventionierung interkontinentaler Carrier dar. Im Moment sind die Vereinigten Staaten zu nennen, die mit hohen Milliardenbeträgen an Dollar die Subventionierung machen. Ich habe den Eindruck, dort kommt man nicht so recht weiter. Ich sehe auch keinen Weg aus der Krise. Was die steuerliche Seite angeht, glaube ich, dass Norwegen den Inlandsverkehr mit Mehrwertsteuer besteuert. Die Kerosinsteuer - Entschuldigung, da war ich auf dem falschen Gleis - bei der Kerosinsteuer sind mir keinerlei

Bemühungen anderer Länder bekannt. Ich kann auch nicht sehen, dass die Kerosinsteuer auf absehbarer Zeit in Europa durchsetzungsfähig ist. Bei der Mehrwertsteuer kann ich es nicht beurteilen, da bisher kein Ansatz gemacht worden ist. Man muss davon ausgehen, dass die südlichen Länder einer Kerosinsteuer auf Dauer nicht zustimmen werden, weil für sie der Flugverkehr von zu großer Bedeutung ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Wülfing, CDU/CSU-Fraktion, bitte.

Elke Wülfing (CDU/CSU): Ich frage angesichts der fortgerückten Zeit nur einen Verband, nämlich den Fachverband Deutscher Floristen. Ich bitte darum, zur Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes einmal aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen, vor allen Dingen zur Konjunkturwirkung und zur Wettbewerbsverzerrung.

Vorsitzende Christine Scheel: Der Fachverband Deutscher Floristen, Landesverband NRW, Herr Prinz, bitte.

Sv Prinz (Fachverband Deutscher Floristen Landesverband NRW): Ich vertrete den Fachverband der Floristen NRW und gleichzeitig den Bundesverband. Ich vertrete keine Kapitalgesellschaft, ich vertrete Kleinstbetriebe mit einem Frauenanteil von 90 % und einem großen Ausbildungsanteil. Das möchte ich hier klarstellen. Durch Wegfall der reduzierten Mehrwertsteuer wird eine Preissteigerung stattfinden, und unsere Erlöse werden weniger. Gleichzeitig können wir nicht mehr auf dem Markt umsetzen und werden in unserer Existenz bedroht. Aber nicht nur wir als kleine Geschäfte sind betroffen, sondern auch unsere Mitarbeiter, die entlassen werden müssten. Stellen Sie sich diese 90 % Frauen vor, die in die Arbeitslosigkeit gehen und die Sie nicht mehr in Arbeit bekommen, das sage ich Ihnen voraus. Die zweite Sache sind die Ausbildungsplätze. Mit Herrn Clement und Herrn Schartau wollten wir vor zwei Jahren einen gewissen Standard erreichen, den wir auch gehalten haben. Die Versprechungen zu den Ausbildungsplätzen müssten wir wieder zurücknehmen, denn unsere Mitgliedsbetriebe sind nicht mehr in der Lage auszubilden. Was das heute am Standort Deutschland bedeutet, das wissen Sie alle. In Brüssel haben wir den reduzierten Steuersatz mit Ihrer Fraktion und auch mit Ihrer Vorgängerfraktion immer mit dem Hintergrund betrieben, dass Blumen und Pflanzen Kulturgüter sind. Ich frage mich, warum die Diskussion heute geschieht. Wenn ich alle Fakten zusammenrechne, kann ich nur die Zahlen sehen: Hier 300 Mio. Euro Einnahmen, und wenn ich die Ausgaben berechne, ist das kein Nullsummenspiel. Ich kann nur ein Minussummenspiel erkennen. Fakt ist auch - ich möchte noch einmal auf das Kulturgut Blumen und Pflanzen hinweisen: Kultur ist eine Blume - sage ich

jetzt einmal. Es gibt eine NASA-Studie, wie Sie alle wissen, dass auch durch Blumen/Pflanzen Giftstoffe absorbiert werden. Ich gebe allen die Empfehlung, auch hier in den Raum ein paar Pflanzen hinzustellen. Heute war die Diskussion sehr vernünftig. Aber es gibt manchmal hitzige Diskussionen, wo Pflanzen zur Heilwirkung beitragen können. Als zweites möchte ich anführen, dass ich an und für sich nicht sehen kann, dass wir zu Geschenkartikeln, Süßwaren und auch zu Büchern, die weiterhin im reduzierten Steuersatz bleiben sollten, in Wettbewerb stehen. Ich gebe ein Beispiel: Gehen Sie einmal ins Krankenhaus oder in ein Altenheim. Wenn eine 75jährige Dame ein Buch von vielleicht 2 kg bekommt, dazu noch Süßigkeiten, die sie nicht mehr essen kann, und einen Blumenstrauß, dann gehen Sie einmal davon aus, welche psychische Wirkung das für die Dame hat, welches das beste Produkt ist. Aber nichtsdestotrotz, ich möchte die drei Sachen nicht gegeneinander ausspielen. Das wäre sehr unfair. Ich glaube, alle drei Sachen sollten im reduzierten Steuersatz bleiben.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich glaube auch, dass eine alte Dame sich über drei Geschenke freuen könnte. Jetzt habe ich als letzte Wortmeldung Herrn Kollegen Dautzenberg, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Eine Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, der auch das zahntechnische Handwerk vertritt. Wir haben im Gesetzentwurf den Vorschlag, dass der ermäßigte Steuersatz fallen und gleichzeitig eine Rabattierung in diesem Bereich vorgenommen werden soll, um damit die Grundlage für die Mehrwertsteuererhöhung zu setzen. Das ist keine gute Konstruktion. Meine zweite Frage geht an die Handelsverbände. Die Frage der Handhabung der sog. Kopplungsprodukte im Handel.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefahrt, das Bleiben hat sich gelohnt, bitte.

Sv Lefahrt (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Das ist richtig. Der nächste parlamentarische Abend, der gleich bei uns beginnt, schließt sich an. Deshalb bin ich froh, dass das noch angesprochen wird. Es hat - das ist bekannt - schon vor Wochen zu Demonstrationen von Seiten der Zahntechniker auch in Berlin geführt. In Kürze wird es zu neuen Demonstrationen in Berlin kommen. Das Thema hat eine Breitenwirkung - und ich sage das auch in Richtung der Sozialdemokraten - durch den Aspekt der Versorgung der Bevölkerung mit Zahnersatz und mit kieferorthopädischen Produkten.

Zunächst möchte ich aber auf den europäischen Hintergrund hinweisen: Die Begründung für einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Zahnersatz und

kieferorthopädische Leistung liegt in der gesundheitspolitischen Zielsetzung. Das drückt sich auch in der Politik der Europäischen Union aus, wo wichtige Gesundheitsgüter gänzlich von der Umsatzsteuer befreit werden. So stellt Art. 13 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten gänzlich steuerfrei. Hierzu gehören nach Art. 13 a der 6. Richtlinie Leistungen, zahntechnische Leistungen. Wir gehen in der Bundesrepublik genau den entgegengesetzten Weg, indem wir den ermäßigten Mehrwertsteuersatz abschaffen und auf 16 % gehen mit der Folge, dass für die Patienten eine Kostensteigerung von neun Punkten eintritt. Das betrifft - und das sage ich ganz besonders noch einmal mit Blick auf die rechte Seite von mir aus - gerade die kleineren und mittleren Einkommensbezieher mit entsprechenden Folgen für die Gesundheitsvorsorge. Ich glaube, wir können es uns alle miteinander nicht wünschen, dass wir in breiteren Bevölkerungsschichten keine vernünftige Versorgung mit Zahnersatz haben. Ich glaube, dass die in der Finanzpolitik angestrebte Erhöhung der Mehrwertsteuer die gesundheitspolitischen Ziele insgesamt konterkariert. Die Anhebung der Mehrwertsteuer auf Leistung für Zahnersatz wird die Kosten der Krankenkassen mit entsprechendem Druck auf die Beitragssätze erhöhen. Zum Jahreswechsel sind die Leistungen der Zahntechniker mit dem Beitragssicherungsgesetz um 5 % herabgesetzt worden, und zwar sozusagen per Diktat - Sie haben das angesprochen, Herr Dautzenberg. Das führt zu einer Zangenbewegung für das zahntechnische Handwerk. Einmal die Absenkung der Handwerkerpreise und auf der anderen Seite - so ist das immer, wenn Sie an der Mehrwertsteuer drehen - ein Rückgang der Nachfrage nach Zahnersatz und kieferorthopädischen Apparaten. Dass dies die Situation im Zahntechnikerhandwerk insgesamt erschweren und zu entsprechendem Stellenabbau und Folgekosten in den sozialen Sicherungssystemen und zu Steuerausfällen führen wird, brauche ich nicht weiter auszuführen. Bund, Länder und Kommunen haben mit Blick auf die Beamten und die beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger mit höheren Ausgaben zu rechnen. Insgesamt gehen wir davon aus, dass es zu negativen Beschäftigungseffekten im Zahntechnikerhandwerk führt und dass es gerade in dieser personalintensiven Branche in der Folge auch zu Lücken bei den sozialen Sicherungssystemen kommen wird. Im Ergebnis unterstellen wir, dass mit dieser Maßnahme die beabsichtigten Mehreinnahmen nicht erreicht werden, gleichzeitig die Verschlechterung des gesundheitlichen Versorgungsniveaus eintritt und zusätzlich Existenzen im Zahntechnikerhandwerk gefährdet werden. Deshalb appellieren wir eindringlich an die Entscheidungsträger aller Parteien, diesen Punkt zu lassen. Ich gehe davon aus, dass es in den nächsten Wochen noch eine breite öffentliche Wahrnehmung geben wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände, Herr Alber, bitte.

Sv Alber (Bundesverband Deutscher Handelsverbände): Ich möchte die Frage zu den Kombinationsprodukten gerne im Zusammenhang zur Situation des Handels insgesamt stellen. Ich möchte allerdings nicht im Detail auf die Ausführungen von heute Mittag zurückkommen und nur darauf verweisen, dass der Handel von den gesamten Maßnahmen massiv betroffen ist. Der Handel befindet sich sozusagen im 10. Jahr der Stagnation und sinkenden Umsätzen. Das letzte Jahr war diesbezüglich das schwerste Jahr mit mindestens minus 2,5 % und für dieses Jahr ist keine Besserung in Sicht. Das führt auch zu Auswirkungen auf die Arbeitsplätze. Wie gesagt, die Maßnahmen zeigen in ihrer Gesamtheit auf den Handel. In diesem Zusammenhang ist die von Ihnen angesprochene Frage der Kombinationsprodukte für den Handel von Relevanz, weil unsere Unternehmen diesbezügliche Signale gegeben haben. Sie plädieren dafür, dass insgesamt auf den geplanten Wegfall des ermäßigten Steuersatzes für Kombiproducte verzichtet werden soll, sie damit rechnen, dass die Preiserhöhungen von 8 bis 10 % dazu führen, dass die Umsätze auch in diesem Bereich zurückgehen und mit Gewinneinbrüchen zu rechnen ist. Von daher ist auch die Frage aufzuwerfen, ob es letztendlich im Interesse des Fiskus sein kann, wenn die Umsatzsteuer und bedingt durch die Gefährdung von Arbeitsplätzen auch die Einkommensteuer gefährdet sind. Einen Punkt, der vorher angedeutet worden ist, möchte ich gerne im Detail ansprechen. Es gibt seit dem letzten Jahr durch den Wegfall von wettbewerbsrechtlichen Regelungen - sprich Zugabenverordnung - die Möglichkeit, Produkte mit Zugaben zu versehen, die gratis oder umsonst beigelegt werden, was früher nicht möglich gewesen ist. Die Neuregelung führt sozusagen zu der weiteren Fortentwicklung, dass beispielsweise ein Produkt, dem ein Buch, dem beispielsweise eine CD als Gratisgabe beigelegt ist, auch dem Umsatzsteuersatz von 16 % unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist die Frage, ob das gewünscht ist, wenn beispielsweise gerade in Fachbüchern eine CD-Rom eben auch zur Fort- und Ausbildung beigelegt wird und das Produkt auch als Werbungskosten geltend gemacht werden kann. Hier ist auch eine Situation, dass sich die erhöhte Umsatzsteuer bei der Einkommenssteuer wieder mindernd auswirkt, so dass wir mit weiteren Effekten zu rechnen haben. Wir sind zu der Auffassung gekommen, dass mit diesen Neuregelungen steuerlich der Boden für attraktive Kombiproducte entzogen wird und die Modernisierung durch den Wegfall der Zugabenverordnung durch die Hintertür letztendlich wieder konterkariert wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank an Sie und die anderen Teilnehmer. Wir sind am Ende der Anhörung angekommen. Ich bitte im Nachhinein noch einmal um

Verständnis dafür, dass wir den Zeithorizont um eine gute $\frac{3}{4}$ Stunde überschritten haben. Ich glaube aber, das war im Interesse von uns allen und der Sache wegen richtig. Ich bedanke mich dafür, dass - obwohl wir es mit einer Fülle von Maßnahmen zu tun haben, die sehr kompliziert und komplex sind - die Anhörung sehr konzentriert durchgeführt worden ist und die Stellungnahmen sehr sachlich abgegeben worden sind. In diesem Sinne hoffe ich, dass wir uns noch über das eine oder andere unsere Gedanken machen werden und ein vernünftiges Gesetz zustande bringen. Herzlichen Dank.

Ende: 17:50 Uhr